Digitized by Google

Ger 18.6

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Sechzehnter Band.

46 — 48 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1810.

Digitized by Google

Ger 186

Harvard College Library
MAR 17 1900
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes,

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Sechsundvierzigstes Heft. — Juli 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

1) Ansichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutschen Staaten, veranlaßt durch eine von Herrn von Almendingen in gegenwärtiger Zeitschrift (36. Heft S. 461 u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung Seite 3
(Von den Herren Professoren Arnold und Lassaulx).

2) Aktenstücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Großherzogthum Baden betreffend ..... — 22

3) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedens-Deputationsrezeß von 1803 gesichert worden, bei den 1810. eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen — 26

Digitized by Google

4) Einige Worte über teutsche Commentare des Codex Napoleon, insbesondere über das kürzlich erschienene Handbuch des Herrn Oberappellationsrath Grollmann ..... Seite 32
5) Königlich-Baierische Verordnung, das Vermittelungs-Geschäft der Gemeinde-Vorsteher betreffend ..... — 56
6) Königlich-Baierisches Edikt über das Gemeindewesen ..... — 58
7) Beilagen zu dem im 42ten Hefte S. 321 abgedruckten Vertheilungsvertrage der Aktiven und Passiven des bisherigen schwäbischen Kreises — 101
8) Adresse an den Pariser Vertrag vom 12. July 1806 — unter vorzüglichster Berücksichtigung seines Sendschreibens an den Verfasser der im 40ten Hefte N°. 4. abgedruckten Abhandlung: „Über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg“ ..... — 125
9) Bemerkungen ad art. 25. des 44ten Heftes der Zeitschrift: der Rheinische Bund vom Hofrath Rullmann zu Ortenberg ..... — 131
10) Verzeichniß der in den vormals Hannöverschen Provinzen befindlichen Feuerstellen und Seelenzahl nach den neuesten offiziellen Zählungen .... — 133
11) Nachrichten vom Zustande des Postwesens im Königreiche Westphalen ..... — 140
12) Das Fürstenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt ..... — 157
13) Reskript an die Fürst-Primatischen und Großherzogl. Frankfurt'schen an verschiedenen auswärtigen Höfen akkreditirten Herrn Gesandten — 158
14) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequesters auf die Güter ꝛc. der in Oestreichischen Staatsdiensten befindlichen Fürsten | in den Staaten des Rheinischen Bundes ..... — 159

Digitized by Google

15) Extractus Protocolli. Großherzogl. Heſſiſchen Kirchen- und Schulraths zu Gießen. d. d. 7ten Juni 1810. ad Num K. R. 1544 ..... Seite 161

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am erſten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, deſſen Preiß auf 2 Reichsthaler ſächſiſch, oder 3 fl. 36 kr. rheiniſch feſtgeſetzt iſt. Man wendet ſich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte ſchneller zu haben wünſcht, kann ſich an das Poſtamt ſeines Orts wenden, für welche das Großherzogl. Frankfurtiſche Oberpoſtamt dahier, die Hauptſpedition übernommen hat; alsdann muß man ſich aber wegen der bei den Poſten beſtehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder 14 fl. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 31ten Juli 1810.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieſer Zeitſchrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum erſten Hefte enthalten iſt, kann man entweder, an mich unmittelbar mit der reitenden Poſt, unfrankirt, oder auch an die Andreäiſche Buchhandlung in Frankfurt am Main, oder an die Herren Mohr und Zimmer in Heidelberg, jedoch mit der innern Inſchrift an mich, ſenden.

Aſchaffenburg am 31ten Juli 1810.

P. A. Winkopp.

Digitized by Google

Anzeige.

Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten — herausgegeben von K. H. Frhrn. von Fahnenberg. Ersten Bandes 1tes Heft. gr. 8. Preiß 12 ggr. oder 48 kr.

Inhalt:

Plan des Magazins für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten.

I. Handelsverordnungen.
   A.) Französische Verordnungen und Reglements vom Jahre 1801. und 2, die Handelsbörsen, Wechselagenten und Mäkler betreffend.
   B.) Supplemente zu dem Code de Commerce u. s. w.

II. Abhandlungen und Aufsätze.
   A.) Erläuterungen über den 2ten Titel des Code de Commerce, die Handlungsbücher betreffend.
   B.) Historische Darstellungen der Industrie und des Verkehrs auf dem Schwarzwalde. Von dem Fürstl. Bischöflichen Deputat und Stadtpfarrer Jäck
   a. Entstehung und allmählige Ausbildung der Holzuhrmacherei.
   C.) Frankreichs Douanengesetze und Verordnungen.

III. Rechtsfälle und Streitigkeiten in Handelssachen, nebst deren Entscheidung und Gutachten drüber.

IV. Miszellen.
   A.) Ueber den gegenwärtigen Stand des baaren Geldes, u. des Handels mit Gold- u. Silberbarren in England.

Diese Zeitschrift erscheint in unbestimmten Perioden Drei Hefte jedes von 8 Bogen, machen einen Band, jedes Heft kostet 12 ggr. oder 48 kr.

Der Plan der Zeitschrift umfaßt folgende Gegenstände: I. Gesetze, Verträge und Verordnungen der Handelsstaaten Europa's. II. Abhandlungen und Aufsätze über den Handel in finanzieller, staatspolizeilicher, rechtlicher und historischer Hinsicht; Darstellungen des Verkehrs und der Industrie der vorzüglichern Staaten. III. Parere angesehener Kaufleute; Rechtsfälle und Streitigkeiten, nebst den Entscheidungen und Gutachten über dieselben. IV. Auszüge und Beurtheilungen wichtiger Schriften über die Handlung und das Handelsrecht V. Miszellen.

Beiträge werden unter Adresse des Herausgebers durch die Verlagshandlung erbeten, und zwar, wenn solche nicht sehr eilig sind auf dem Wege des Buchhandels. Heidelberg im Juli 1810.

Mohr und Zimmer.

Der
Rheinische Bund.

Sechsundvierzigstes Heft.

1.

Ansichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutschen Staaten, veranlaßt durch eine von Hrn. von Almendingen in gegenwärtiger Zeitschrift (36tes Heft S. 46. u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung.

In einer Epoche wichtiger Veränderungen in der Civilverfassung eines großen Theils von Teutschland, welche schon eine geraume Zeit hindurch die geübtesten Gesetzverständigen beschäftigen, sind die Unterzeichneten, eben sowohl aus Amtspflicht, als aus Interesse für die Wissenschaft und die aus Begebenheiten solcher Art hervorgehenden weltbürgerlichen Resultate, dem bisher in Schriften und Regierungsakten geäußerten Ideengang mit besonderer Aufmerksamkeit gefolgt. Als Bewohner eines ausgedehnten, noch nicht lange dem französischen Kaiserreich einverleibten teutschen Landstrichs, wo sie selbst Zeugen und zum Theil auch Theilnehmer ähnlicher Umänderungen waren, als öffentliche Lehrer des neuen, nunmehr auch nach Teutschland überzutragenden, französischen Civilrechts, mußte ihnen um so mehr daran gelegen seyn, für sich selbst zu

Digitized by Google

bestimmten Ansichten in einer von so vielen Streitfragen durchkreuzten Angelegenheit zu gelangen, da sie, bestärkt durch die Anschauung so vieler, seit fast einem Jahrzehend in den Gegenden des linken Rheinufers bewährter Erfahrungsthatsachen, in ihrem Nachsinnen über das Eigenthümliche der Uebertragung des französischen Rechtsorganismus, sich gewissermaßen an der Endgrenze des Weges befinden, dessen Einschlagen doch noch vielen derjenigen bevorsteht, die hierin bisher öffentlich eine Meinung aufzustellen versucht haben. Ist die Aufnahme einer fremden Gesetzgebung überhaupt ein für Fürsten- und Bürgerglück höchst entscheidender Schritt, so muß die Art, wie diese Aufnahme zu bewirken ist, allerdings der Gegenstand der reifsten und durchdringendsten Ueberlegung seyn. Unter den Umständen besonders, unter welchen sich gegenwärtig Teutschland befindet, als welche bei dem Wechsel großer politischer Begebenheiten, auch so viele innere Abänderungen aller Art herbeigeführt, ist die Rezeption der Gesetzgebung Napoleons eine unendlich wichtige Angelegenheit, aus deren weiser und gemessener Behandlung allein das Gute hervorgehen kann, was in den Absichten des mächtigen Beschützers der rheinischen Conföderation, nicht minder als in den von ihm erlassenen Gesetzbüchern so reichlich und unverkennbar enthalten ist. Es konnte daher den Unterzeichneten die an sie ergangene Aufforderung, einen Theil ihrer hieher sich beziehenden Ansichten öffentlich mitzutheilen, nur höchst schmeichelhaft seyn. Sie ist es besonders, weil sie von einem Manne herrührt, den Unterzeichnete aus seinen Schriften als einen der wenigen teutschen Gesetzverständigen kennen gelernt haben, welche sich zu einer vielseitigen und gründlichen Kenntniß, sowohl des Geistes als auch des Buchstabens der Napoleonischen Gesetzgebung, erhoben haben. Es wünschen und bitten übrigens die Unterzeichneten, daß man ihre in gegenwärtigem Aufsatz geäußerten Meinungen mit derselben Unbefangenheit und Partheilosigkeit aufnehmen und beurtheilen möge, mit welcher sie sie hier zu erkennen geben.

Digitized by Google

Sie sind weit entfernt, ihre Ansichten für entscheidend zu halten, und wünschen ganz besonders, daß man in der Bekanntmachung ihres Gutachtens weiter nichts erblicken möge, als ein anmaßungsloses Scherflein, was sie, zur Steuer der Wahrheit, auf den Altar der gemeinschaftlichen guten Sache der Bewohner des andern Rheinufers niederlegen wollten.

Was vorerst die bei der Einführung des Codex Napoleon nothwendig zu berücksichtigenden generelleren Momente betrifft, so gibt es, was auch schon von vielen anerkannt worden, ein doppelter Gesichtspunkt, von dem man bei dieser Maasregel ausgehen kann. Es fragt sich nämlich, ob in jedem Staat durch den Codex Napoleon blos allein die Errichtung eines neuen Partikular-Landrechts bewirkt, oder aber ob seine Aufnahme sich so ereignen solle, daß er zum allgemeinen Civilregulativ sämmtlicher Bundesstaaten erhoben werden könne, so wie es in den italienischen mit Frankreich verbündeten Staaten und auch im Königreich Westphalen, desgleichen im Großherzogthum Berg, geschehen. Im ersten Falle wäre also von der bloßen Aufnahme einer neuen Rechtsdoktrin, getrennt von allen den Codex Napoleon in Frankreich begleitenden organischen Anstalten die Rede; dahingegen im andern das Einführen einer vollständigen, neuen, auf alle innere Staatsverhältnisse sich beziehenden Legislation bezwekt würde. Da Teutschland kein allgemeines Civilrecht hat, seine Provinzialstatuten zudem unvollständig sind, auch die subsidiarische Autorität des römischen Rechts sich als unbestimmt, bestritten und sehr abweichend aufstellt, so ist natürlich bei einer Angelegenheit wie die gegenwärtige, die Bezweckung einer endlichen Einheit im Rechtszustand jedes Staats insbesondere das zuerst sich aussprechende Motiv. Es scheint nun bei der Aufnahme der französischen Gesetze dieser Zweck, wenn man ihn von andern, mit ihm doch genau verbundenen, isolirt, leicht erreicht werden zu können, indem bei der Trennung der Napoleonischen Gesetzgebung von ihren Umgebungen, zur Aufstellung eines Partiku-

Digitized by Google

lar-Landrechts nichts mehr erfordert wird, als die Aufstellung einer neuen Doktrin an die Stelle der abweichenden Grundsätze der vorher geltenden Rechte. Es würde demnach durch eine Aufnahme dieser Art nur ein Theil der Rechtstheorie jedes Staats abgeändert, und keineswegs die Gründung einer neuen, auf alle Theile des bürgerlichen Organismus sich beziehenden, Gesetzgebung bewerkstelligt.

Aber gerade gegen eine solche Aufnahme, die, weil sie den Schein eines leichten Bemühens für sich hat, auch schon viele Meinungen für sich zählt, streiten nicht nur große Schwierigkeiten, sondern auch die wichtigsten, aus der Eigenthümlichkeit dieser großen Nationalangelegenheit sich hervordrängenden Gründe, welche die Unterzeichneten in ein helles Licht zu stellen nicht für schwer halten und deren Ueberwiegen sie zum Theil schon dadurch glauben darthun zu können, daß sie die andere Art der Rezeption einerseits in ihrem Einklang mit den Zeitläufen, andererseits in der dabei vorhandenen Möglichkeit der Durchführung einer strengen Consequenz in allen einzelnen Theilen des Civilsystems, und schließlich in dem Gefolge von allen denjenigen Vortheilen zeigen werden, die, für den Bürger, so wie für die Regierungen, aus der Annäherung mit dem französischen Gesetzorganismus, und aus der dabei zu bewirkenden Gleichförmigkeit des Rechtszustandes in allen Staaten der teutschen Conföderation unläugbar entspringen würden.

In Hinsicht der Schwierigkeiten, die gegen die Einführung des Codex Napoleon, getrennt von den ihm angereihten Ergänzungsmaasregeln, Hilfsinstituten und organischen Anstalten, scheint uns dieselbe kaum anders möglich zu seyn, als durch die Verzichtleistung auf alles dasjenige, was diesen Codex, als ein den Bedürfnissen des Jahrhunderts entsprechendes, besonders für dasselbe, und nicht ohne Rücksicht auf große politische Beziehung, verfertigtes Gesetzbuch charakterisirt. Dasjenige nämlich, wodurch er zu einem auch für andere Völker

Digitized by Google

annehmbaren Gesetzbuch sich eignet, scheint uns kaum von den meisten jener Umgebungen getrennt werden zu können. Denn der ausgezeichneteste Theil der Napoleonischen Rechtsdoktrin ist so innig mit dem übrigen bürgerlichen Organismus verflochten, und steht mit ihm in so fortlaufenden, obschon nicht überall ausdrüklich angedeuteten Wechselbeziehungen, daß eine isolirte Rezeption entweder in der That für unausführbar gelten, oder, wenn sie dem Namen nach dennoch bewirkt worden wäre, nothwendig durch die sich in immer steigender Zahl zeigenden Folgen, für die Gründung eines von dem Codex Napoleon gänzlich verschiedenen, ja vielleicht sogar demselben entgegengesetzten Gesetzsystems gehalten werden müßte. Möchte auch immerhin eine auf diese Weise bewirkte Rechtsanfrischung in teutschen Staaten nicht ganz gemißbilligt werden können, so dürfte sie aber doch nicht für eine Einführung des Codex Napoleon gelten; denn wo von dieser die Rede seyn soll, so kann sie doch, wenn man anders nicht mit dem Worte spielen will, nicht anders gedacht werden, als wenn unter dem Namen Codex Napoleon, auch wirklich der Codex Napoleon selbst eingeführt wird.

In Zeiten nun, wo für Teutschland seit mehrern Jahren eine neue Ordnung der Dinge begonnen, wo so viele vorgefallene Reformen noch viel neue nach sich ziehen werden, wo nach der endlich erfolgten totalen Auflösung des Reichsverbands noch so manche Lücke unausgefüllt geblieben ist, wo mehrere der bisher noch stehen gebliebenen Institute schlechterdings zu dem neu sich bildenden Ganzen nicht passen, wo durch einen mächtigern Schutz- und Trutzverein die teutschen Staaten an Frankreichs conzentrisch wirkende politische Schwungkraft, als von welcher die alles ergreifende Umwälzung ausgegangen, angereiht sind und ihrer Lage im Mittelpunkt des Continentalsystems nie uneingedenk bleiben können, in solchen Zeiten scheint es uns dem Interesse der teutschen Fürsten höchst entsprechend, sich bei den innern Umänderun-

Digitized by Google

gen, die nunmehr nothwendig geworden, so viel wie möglich den französischen Instituten zu nähern. Am stärksten und am weitumfassendsten spricht sich dieses Interesse in der wichtigsten dieser Reformen, in der Reform der Gesetzgebung aus, einmal weil dieselbe durch die Einführung eines französischen Gesetzbuchs durchgeführt werden soll, und sodann, weil das Eigenthümliche dieses Gesetzbuchs darin besteht, daß es, als der Ausspruch eines gesammten Sozialorganismus mittelbar und unmittelbar mit allen Zweigen desselben verflochten ist, in jeder seiner Formen sich auf irgend eine Weise darstellt und fast alle Verhältnisse beherrscht, in welchen sich dieser Organismus lebendig ausspricht. Geschieden von den Grundideen, aus welchen die Doktrin der französischen Gesetzgebung hervorgegangen, zerfällt diese in ein planloses Aggregat legislatorischer Willensäußerungen, welchen sowohl das Bindungsmittel der Einheit, als auch die Gedrungenheit der Consequenz, eben so als Begreiflichkeit und Brauchbarkeit mangeln würde. So geradehin auf fremden Boden verpflanzt, mitten unter heterogene und oft auch widerstreitende Umgebungen, würde diese Doktrin sich durchaus nicht in ihrer Wesenheit erhalten können; sie würde nothwendig entarten müssen, und die Regierungen, die sich Anfangs über eine solche einseitige Einführung getäuscht hätten, würden sich gezwungen sehen, den durch die Erfahrung von Tag zu Tag merkbarer gewordenen Mängeln, allmählig durch so viel neue Abänderungen zu Hilfe zu kommen, daß zuletzt von dem Codex Napoleon doch nichts als der leere Name zurückbleiben könnte. So halten wir dafür, daß das charakteristische des französischen Personenrechts unmöglich ohne die concurrirende Mitwirkung der Institute der öffentlichen Prokuratur, der Friedensgerichte und der Municipalbehörden gerettet werden könne. Dasselbe gilt auch vom Erbrecht, in Betreff des parallel laufenden Instituts der Majorate. Ohne das Notariat und die controllirende Einregistrirung der Notariatsurkunden, müßte die ganze Lehre

Digitized by Google

vom Beweis, wie sie in dem Codex enthalten ist, umgeändert, den unter Privatunterschrift errichteten Akten ein größerer Spielraum vergönnt, und dem Zeugenbeweis, den das französische Recht selbst so sehr perhorreszirt, eine weit umfassendere Autorität eingeräumt werden. Mit ähnlichen Instituten hängt auch das Hypothekenrecht und mehrere Theile des Obligationenrechts genau zusammen. Es ergibt sich also hieraus, daß, ohne die stäte Voraussetzung aller dieser vor seinen Augen zum Theil schon wirklich existirenden, zum Theil doch schon entworfenen Anstalten, der französische Gesetzgeber eine in ihren Grundzügen wesentlich verschiedene Rechtslehre hätte aufstellen müssen, denn ohne dieselben wäre er selbst ein anderer gewesen, hätte einen ganz andern Ideengang eingeschlagen, wäre ganz andern Maximen gefolgt; weil die Abwesenheit jener Umgebungen die Supposition eines andern Civilorganismus, und demnach auch einer andern Nation begründet haben würde. Man kann sich deshalb nicht bergen, daß da, wo die Rede ist, den neuen Codex einzuführen, derselbe durchaus nicht so beurtheilt und behandelt werden dürfe, wie man mit einer litterärischen Arbeit, einem Buche zu thun gewohnt ist, als woraus ohne Schaden beliebige größere oder kleinere Auszüge gemacht werden können, und wo auch wohl manchmal eine gänzliche Umgestaltung des Inhalts möglich ist. Der Codex Napoleon ist nicht blos ein Buch, er ist, wenn man sich so ausdrücken darf, eine politische Realität. Bei der nunmehr erforderten, allseitigen, Würdigung desselben blos von solchen Gesichtspunkten ausgehn wollen, welche sich auf dem Wege litterärischer Beurtheilung eröffnet haben, scheint uns kaum nur zu andern als litterärischen Resultaten, die hier von minderer Anwendbarkeit sind, zu führen. So wie nun hier keine Gelehrtensache, sondern eine Staatsangelegenheit abgehandelt werden soll, so muß auch mit der politischen Prüfung und Beurtheilung des neuen Gesetzbuchs vorzugsweise begonnen werden, um den lebendigen darin enthaltenen Organismus

Digitized by Google

entdecken und denselben in seiner völligen Totalität übertragen zu können. Sonst kann die Größe der Vortheile, die in den gegenwärtigen Zeiten aus der Annäherung der innern Verfassung der teutschen Bundesstaaten zu den französischen Instituten derselben Art hervorgehen, wohl kein Gegenstand eines ernsthaften Streites seyn. Die Art wie das politische Interesse dieser Staaten sich verschlungen hat, die Natur der äußern Oberaufsicht des Protektors, der Einfluß auf die benachbarten Staaten, des Triebwerks des großen Kaiserreichs, dessen Kenntniß in Hinsicht seines Umfangs, als auch der Kraft und Einheit seines Spiels, den teutschen Fürstenhäusern zum unbezweifelnden Bedürfniß geworden, alle diese Umstände vereinigen sich, um zum voraus zu erweisen, wie sehr jene Annäherung das Regierungsgeschäft erleichtern wird. Und für den Verkehr zwischen den Bewohnern beider Rheinufer, wie vortheilhaft, wenn in dem Gang der Justiz, und den an dieselbe zunächst angrenzenden Theilen der Verwaltung dieselbe Gleichförmigkeit und wohl auch derselbe Geist herrschen würde! Für die Masse der Unterthanen wie beruhigend, wenn gleich Anfangs das Umänderungsgeschäft so betrieben wird, daß sich ein zusammenhängendes und leicht begreifliches Ganze daraus bilden, und jenen die Versicherung zu Theil werden könne, daß es mit dem unaufhörlichen Organisiren, was bisher über sie ergangen, doch einmal zu einem befriedigenden Ausgang und Ende gekommen sey.

Wenn wir nun näher, und in seinen Hauptzügen, den Zusammenhang oder vielmehr das genetische Verhältniß, welches zwischen dem Codex Napoleon und dessen Hilfs- und Ergänzungsanstalten, herrscht, untersuchen, um die Schwierigkeiten zu erweisen, die sich der so scheinbar leichten Isolirung desselben von jenen Instituten, widersetzen, so stellt sich uns vorerst die direkte Beziehung des Napoleonischen Civilrechts auf den Cassationsgerichtshof oder eine, dessen Stelle vertretende, obere Justizbehörde gegenüber; zumal da in dem

Digitized by Google

Codex selbst, dieses höchsten Tribunals kaum einige Erwähnung geschieht. Es enthält nämlich der Codex, wenn man ihn mit andern Gesetzbüchern vergleicht, wenig Vorschriften und keine Anwendungsbeispiele, indem der Gesetzgeber die Ergänzung der einen, wie der andern, in den Resultaten der in Frankreich seit vielen Jahrhunderten existirenden, dem Text nach meist auch publizirten, Usualjurisprudenz der höchsten Gerichte, vorauszusetzen gewohnt seyn mußte. Bei der Gewißheit der Existenz einer solchen lebendig, ohne weitere Mitwirkung der gesetzgebenden Macht, fortwirkenden Norm, bei der Sicherheit, die hiedurch für die Vollziehung und das pünktliche Beobachten des Gesetzbuchs selbst nothwendig erwächst, bei der Überzeugung einer sich von selbst forthin aussprechenden strikten Interpretation der Gesetze, konnte sich der französische Gesetzgeber, ohne Gefahr, gerade auf den von ihm ausgesteckten Umfang, gerade auf die Form, die er vorzugsweise gewählt, einschränken, konnte, der Würde seines Charakters getreu, sich der Mühe eines kleinlichen Auseinandersetzens entheben, und den bessern Mittelweg, zwischen dem fragmentarischen Orakelton und dem ängstlichen Systematismus akademischer Lehrvorträge, wählen. Die Idee eines obersten Gerichts, dessen publizirte Sprüche für die gesammte Gerichtswelt ein Ergänzungs- und Erklärungsregulativ seyen, ohne deswegen völlige Gesetzeskraft im engen Sinne des Worts zu haben, muß daher als dem Codex stillschweigend zum Grunde liegend, angesehen werden. Es hat sich auch die nützliche und weise Einwirkung einer sich auf diese Art bildenden authentischen Rechtsdoktrin von jeher in Frankreich unbestreitbar bewährt. Denn da nur die Hoffnung des Siegs uneinige Partheien zum Anrufen der richterlichen Gewalt bewegen kann, so vermindern sich von selbst die Prozesse äußerst, wenn jeder Streitlustige zum voraus schon die Meinung des obersten Gerichthofs über den vorzutragenden Fall zu kennen im Stande ist. So bildet sich nach und nach von oben herab in Frankreich

Digitized by Google

eine gemessene Einförmigkeit in den Spruchmaximen der Appellationsgerichte, welche wieder eine ähnliche Wirkung auf die in erster Instanz sprechenden Tribunalien hervorbringt. Die Unterzeichneten könnten mehrere hunderte auf den Codex Napoleon sich beziehende, höchst bestrittene, wichtige Rechtsfragen anführen, in Hinsicht auf welche das Cassationsgericht die Usualjurisprudenz aller französischen Tribunalien bestimmt hat. In einem Staate nun, dem es an einem obersten Gerichtshof mangelt, dessen Sprüche auf diese Weise sich zu einer praktischen Normaldoktrin erheben können, werden sich bald so viel verschiedene Rechtslehren bilden, als es Tribunalien gibt, es sey dann, daß man der obersten Regierungsbehörde oder dem Justizminister das Recht ertheile, den Gerichten bei Gelegenheit gewisser Fälle zu befehlen, in allen ähnlichen so und nicht anders zu erkennen; alsdann würde man aber die höchst gefährliche Autorität, die die römischen Prätoren durch die Publikation ihrer Edikte und die ehemaligen französischen Parlamente durch ihre sogenannte arrêts de reglement ausübten, in Teutschland einführen oder dem Justizminister einen Theil der Legislativgewalt beilegen müssen. Auf jeden Fall könnten ohne Publizität des Verfahrens und Bekanntmachung der Urtheile mit ihren Entscheidungsgründen diese Zwecke nicht erreicht werden. Übrigens ist auch die Idee eines solchen Reichstribunals, welches blos über die Erhaltung der Form wacht, und mit keiner Revision beauftragt ist, für höchst glücklich und einem kräftig regen Civilorganismus völlig entsprechend zu halten.

Was der Zusammenhang des Codex mit dem Notariatsinstitut betrift, so müssen wir bemerken, daß die mit der Jurisdictio contentiosa parallel laufende, freiwillige Gerichtsbarkeit der Notarien von dem französischen Prozeßverfahren nicht zu trennen ist, wie dies unten noch näher erwiesen werden wird. Da ferner der Codex Napoleon den Zeugenbeweis gewissermaßen gänzlich verbannt; so mußte er

Digitized by Google

die Partheien zur Beurkundung ihrer Uebereinkünfte an Beamte verweisen, die auf das öffentliche Zutrauen mehr Recht haben, als die in Teutschland üblichen Notarien, selbst wenn diese in größerer Anzahl vorhanden wären. Es mag freilich Anfangs sehr schwer seyn, das französische Notariat in Teutschland einzuführen. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich, denn so wie das Amt sich ehrenvoll hinstellt, so werden sich auch Beamte finden, die ihm Ehre machen werden. In Frankreich wird das Notariat seit Jahrhunderten als eine Wohlthat betrachtet, und diese Ansicht fängt schon jetzt an, auch in den neuvereinigten teutschen Ländern, wo anfangs dieselbe Schwierigkeit der Einführung sich darstellte, allgemein zu werden. Indem der französische Gesetzgeber den Notariatsakten vor denjenigen, die nur unter Privatunterschrift errichtet werden, so große Vorzüge ertheilt hat, die wieder eine Folge der Ausschließung des Zeugenbeweises sind, brachte er von selbst die Partheien dahin, sich zur Verhütung von Prozeßstreitigkeiten auf eine eben so leichte als gewisse Weise den unumstößlichen Beweis ihrer Verträge zu verschaffen. Denn die Notarien sind wahre Richter in allen denjenigen Fällen, wo beide Theile über die Substanz des zu errichtenden Urtheils übereingekommen sind. Sie erlassen ihre Akte im Namen des Kaisers, und diese Akte haben dieselbe Kraft, welche den Sprüchen der Gerichte beigemessen ist.

Es hängt ferner der Codex Napoleon mit den Grundzügen des französischen Prozesses aufs genaueste zusammen. Hier ist nicht von dem *Code de procédure* die Rede, sondern von dem Geiste des französischen Verfahrens, dessen vorzüglichste Eigenthümlichkeiten in folgenden Punkten zu bestehen scheinen:

1) in der Zahl der Instanzen;
2) in der Publicität des Verfahrens und der Mündlichkeit der Verhandlungen;
3) in der Trennung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit;

Digitized by Google

4) in der Controllirung der Gerichte durch die öffentliche Prokuratur oder das ministère public, welches nicht via actionis, sondern durch Mahnaufforderungen (par voie de requisition) handelt.

5) In der Ueberlassung der Instruktion an eigene Beamte, die die französische Gesetzgebung überhaupt mit dem Namen officiers ministériels bezeichnet.

6) In der Existenz von eigenen Exekutivbeamten; huissiers genannt.

Alle diese Punkte finden sich in der Prozeßordnung des Königreichs Westphalen. Wir glauben daher behaupten zu können, daß die Mitaufnahme aller dieser eben hergezählten Momente als unerläßlich anzusehen ist, in sofern man nämlich nicht gedenkt, eine von dem Codex Napoleon gänzlich verschiedene Doktrin auszuarbeiten, und unter dem Namen des französischen Gesetzbuchs einzuführen. Es kann so, zum Beispiel, das ministère public schlechterdings durch keine andere Anstalt ersetzt werden. Würde man die ihm beigelegten Amtspflichten einem Mitglied der Justizcollegien, oder wohl gar dem gesammten Collegium selbst überlassen, so würde einerseits die Idee einer Controlle zerstört, andererseits die Thätigkeit der Anstalt gelähmt und so die wichtigen Zwecke verfehlt, die durch dieselbe in Hinsicht auf Handhabung strenger Gerechtigkeit sowohl, als in Betreff derjenigen Gesichtspunkte, die von oberer Staatspolizei ausgehen, erreicht werden sollen. Denn seinem Wesen nach bildet das Institut dieser öffentlichen Prokuratur an sich selbst einen Theil des Grundorganismus der französischen Gesetzgebung. Ohne die durch dieselbe bewirkte Controlle sind die mit der Beurkundung des Civilstands beauftragten Beamten (die officiers de l'état civil) ohne Aufsicht: desgleichen befinden sich die Familienräthe, wenn man sie dieser Controlle überhebt, in einem Zustand von Willkührlichkeit, welcher nur zu leicht die Minderjährigen, Interdizirten und Verschollenen der Nachlässigkeit oder Habsucht ihrer Verwandten

Digitized by Google

Pre geben kann. Die freiwilligen Scheidungen würden vollends nicht zu verhindern, den mit Nullitäten behafteten Ehen nicht vorzubeugen seyn. Dem Interesse der verheiratheten Weiber, besonders in Hinsicht ihrer Matrimonial-Stipulationen, ist endlich diese öffentliche Prokuratur, die auch noch über die Amtstreue der Notarien und Hypothekenbewahrer wacht, gleichfalls höchst unentbehrlich. Wo es ferner keine Notarien, im Sinne der französischen Gesetzgebung gibt, da scheinen uns die auf den schriftlichen Beweis sich beziehenden Verfügungen derselben als unausführbar, oder wenigstens als höchst drückend, und den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr in einen Zustand von Zwang, und Rechtslosigkeit versetzend, angesehen werden zu müssen. Die Publizität des gerichtlichen Verfahrens trägt viel zur Verhinderung von Ehescheidungen bei, und macht die von habsüchtigen Verwandten erschlichenen Interdiktionen fast ganz unmöglich, außerdem daß sie, so wie auch das mündliche Verhandeln, mehr dem Zeitalter entspricht, und überhaupt in moralischer und politischer Hinsicht für das Justizwesen die günstigsten Folgen hat. Was die Zahl der Instanzen betrift, so kömmt sie hauptsächlich in Anschlag bei den Präjudizialklagen, dem Theilungsprozeß und der gerichtlichen Beurkundung der Familienrathsbeschlüsse, als wo eine größere Anzahl von Instanzen, für welche ohnehin keine so sehr wichtige Gründe streiten, unnöthiger und schädlicher Weise zu mehr Unkosten Anlaß geben, und die Resultate nur mehr von dem strengen Recht entfernen würde. Bei dem Anführen der mit der Exekution beauftragten Beamten, oder der sogenannten huissiers, müssen wir bemerken, daß sie dem Richter das Detail dieser Vollziehungen, die denn doch, nach erlassenem Spruch, außer seiner Sphäre liegen, ersparen, die Exekutionen aber selbst erleichtern, und höhere Unkosten, desgleichen wie längere Fristen, verhindern. Es wird allerdings Anfangs schwer seyn, eine solche Beamtenliste gut auszufüllen; auch werden die

Digitized by Google

Regierungen ein wachsames Auge, zur Verhütung von mancherlei Mißbräuchen und Unfug, die von dergleichen Offizianten leicht verübt werden, Anfangs haben müssen. Letzteren scheint uns indeß am besten dadurch vorgebeugt werden zu können, daß es diesen Exekutivgerichtsboten benommen bleibe, anders als unter der direkten Aufsicht der öffentlichen Prokuratur zu exequiren. Es würde dies vielleicht eine wichtige Verbesserung in der Anstalt der sogenannten huissiers seyn, und sie würde um so leichter durchgesetzt werden können, als die französische Gesetzgebung im peinlichen Recht das Beispiel davon aufstellt, indem hier der kaiserliche Prokurator mit allem, was die Exekution der Urtheile betrifft, beauftragt ist.

Übrigens müssen wir auch hier als Beleg zu unsern Ansichten noch in Erinnerung bringen, daß in der französischen Prozeßverordnung nicht selten wirkliche civilrechtliche Verfügungen vorkommen, so wie der Codex Napoleon auch manches enthält, was blos allein unter die Rubrik von Prozeßformalien gehört. Zur Erweisung dieser Punkte genügen wir uns die Artikel 126. 834. 883. und 906. des Code de procédure einerseits, und außer den vielen Prozessualvorschriften des Codex Napoleon, die Titel, die von der bürgerlichen Haft in Civilsachen, von den Privilegien, und der sogenannten Expropriation forcée handeln, anzuführen.

Schließlich glauben wir, auch noch in etwas den Zusammenhang berühren zu müssen, worin das mehrere Jahre nach der Erlassung des Codex Napoleon, von dem Kaiser errichtete Majoratsinstitut, mit dem gesammten Civilorganismus des französischen Reiches steht. Wenn das französische Erbrecht, so wie es in dem Codex Napoleon enthalten, als auf eine immer größere Zertheilung und Zerstückelung des Grundeigenthums führend, mit der Existenz jedes Adels, und vorzüglich des Feudaladels unvereinbar ist, so hat sich das Gleichgewicht, durch die, Ausnahmsweise dem Codex beygefügte, neuere Gesetzgebung über

Digitized by Google

die Majorate wieder völlig hergestellt, und es ist so einem der Haupteinwürfe, welcher teutscherseits der französischen Successionsordnung gemacht werden konnte, vorgebeugt. Daß also zugleich mit dem Codex Napoleon auch eine ähnliche, das Zusammenhalten großer Besitzthümer in den ersten Familien des Staats bezweckende Verordnung, mit eingeführt werden müsse, ergibt sich von selbst. So ist es möglich, das alte ehrwürdige Institut des teutschen Adels überhaupt, bei den neuen Veränderungen nicht nur zu retten, sondern ihm auch noch mancherley Verbesserungen anzubringen, die es mit den Staatsmaximen der heutigen Zeiten in die direkteste Beziehung bringen müssen. Auch hier kann man das, was in Westphalen geschehen, als Vorspiel anführen.

Ueber die Art, wie der Text des Codex zu publiziren sey, desgleichen über seine Anpassung auf teutsche Länder überhaupt, haben sich ebenfalls entgegengesetzte Meinungen aufgestellt. Anpassende Modifikationen einzelner Theile des Napoleonischen Civilsystems, scheinen uns allerdings zweckmäßig, und in manchen Fällen höchst nothwendig zu seyn. Wir sind dabei aber der Meinung, daß dieselben am besten als supplementarisches Corpus besonders zu erlassen sind, ohne weder in den Context des Gesetzbuchs selbst verflochten, noch unter die einzelnen Artikel als Zusätze eingeschoben zu werden. Hieraus erwüchse auch noch der Vortheil, daß man die zahlreichen französischen Extravaganten, die als wichtige Ergänzungsmaterialien der neuen Gesetzgebung in jeder Hinsicht nicht aus dem Auge verloren werden dürfen, in jenen Supplementaredikten, wo es nöthig wäre, mitanführen, und so auch noch in ihrem Ergänzungswesen die Rechtssysteme beider Völker in eine genaue Annäherung bringen könnte. Diesem nach würden im Texte selbst blos hier und dort einzelne Ausdrücke und Nennwörter, die sich speziell auf Frankreich und seine Verfassung beziehen, zu ändern seyn, und so der Codex Napoleon entweder in der Ursprache als Grundtext, oder in einer, wenn es möglich

wäre, allgemein adoptirten Legalübersetzung in allen teutschen Bundesstaaten, auch der Form nach als ein allgemein rezipirtes Gesetzbuch erscheinen. Könnten jene für Teutschland als nothwendig erheischte Modifikationen gemeinschaftlich verabredet und angenommen werden, so würde endlich den Teutschen jene kostbare Einheit der Gesetzgebung, jenes so lang ersehnte Nationalband der Gleichförmigkeit ihrer Rechtsverhältnisse zu Theil, was für das wohlthätigste und bleibendste Resultat dieser großen Umwälzungsperiode gelten könnte.

Die Unterzeichneten fühlen sich durch die Beschränktheit des Umfangs, welchen sie gegenwärtigem Aufsatz zu geben sich vorgenommen, verhindert, ihre darin geäußerten Ansichten noch weiter zu entwickeln, gründlicher zu erörtern, und mit noch mehr Belegen zu bestärken. Ihre Antworten auf die Fragen, die in der an sie ergangenen Aufforderung enthalten sind, ergeben sich somit von selbst. Die erste dieser Fragen: „ob nämlich der Code Napoléon und das fran„zösische gerichtliche Verfahren nicht zusammen in einer „wesentlichen und unzertrennlichen Verbindung stehen?“ ist durch das oben Vorgetragene hinlänglich motivirt und bejaht worden.

Auf die zweite Frage: „ob die königlich westphälische „Prozeßordnung nicht in ihren Grundansichten mit dem fran„zösischen gerichtlichen Verfahren durchaus übereinstimme, und „meistens aus dem Code de procédure civile wörtlich abgeschrie„ben sey?“ glauben die Unterzeichneten nicht besser antworten zu können, als durch die Aeußerungen, welche in der Rede enthalten sind, die der Staatsrath Leist beim Schlusse der Versammlung der westphälischen Reichsstände am 12ten März 1810 gehalten hat, und worin er unter andern sagt: „So hat „denn nun Westphalen eine dem Geist und der Vorschrift der „Constitution entsprechende Prozeßordnung, welche den uner„träglichen Mißbrauch der vielen Instanzen, Rechtsmittel und „Erstreckung der Fristen, wodurch die Rechtsverfolgung bisher

„so kostbar ward, gänzlich vernichtet, welche einen festen „Damm sowohl der Chikane der Sachwalter und Anwalde, „als der Willkühr der Richter entgegensetzt, durch die Oeffent„lichkeit der Verhandlungen eine furchtbare Controlle für den „Richter einführt, und auf die Entwicklung der Seelen„kräfte der Nation den wohlthätigsten Einfluß äußern wird. „Weicht gleich unsere Prozeßordnung durch Zusätze, Er„klärungen, Veränderungen, Weglassungen, Modifikationen „und Aufnahme verschiedener im teutschen Prozesse angenom„mener Grundsätze, von ihrem Urbilde, der französi„schen, in sehr vielen Stücken ab; so ist dennoch nie das Ge„setz der Harmonie verletzt, welche zwischen ihr und dem Code „Napoléon nothwendig vorhanden seyn muß, wenn nicht „die Einführung des letztern große Verwirrung erzeugen soll. „Aller Veränderungen ungeachtet, hat unsere Prozeßordnung „den Charakter eines wahren Ergänzungscodex für Napoleons „Gesetzbuch behalten, und kann als das Hauptwerkzeug seiner „Vollziehung betrachtet werden.“

Den dritten Fragpunkt: „Ob es auch nur einen Schatten „von Möglichkeit gebe, den unveränderten textuellen Code Na„poleon in einem Staate der rheinischen Conföderation mit „Beibehaltung des teutschen gerichtlichen Verfahrens aufzuneh„men,“ müssen wir um so mehr verneinen, als wir, was aus unsern Erörterungen sattsam erfolgt, der Meinung sind, daß dem Codex Napoleon kein anderes gerichtliches Verfahren als dasjenige, was aus derselben Quelle geflossen, entsprechen könne, und daß das teutsche, sowohl in seinen Grundzügen als in dem Charakter aller seiner Formen, gänzlich unvereinbar mit ihm sey.

Aus der Entwickelung derselben Gründe fließt auch unsere Beantwortung der vierten Frage her: „Ob, wenn bei dieser „Aufnahme durch einzelne begleitende Verordnungen der „Code Napoléon nach den Forderungen des teutschen Rechts„organismus sollte abgeändert werden, jenes Gesetzbuch nicht „dem Geist nach getödtet, und gerade dasjenige verlieren

Digitized by Google

„müßte, was darin groß, treflich und nachahmungswürdig „ist.“ Wir dürfen uns hier nur auf das Detail unsrer oben angeführten Bemerkungen berufen. Das von den Gegnern dieser Ansicht allegirte Beispiel von dem, was in Hinsicht auf diese Frage, in Baiern und Baden geschehen, scheint uns nicht für einen Entscheidungsgrund gelten zu können, indem das Gelingen der in beiden Ländern veranstalteten Gesetzreform sich durch die Erfahrung noch nicht hat bewähren können, man sich auch in Baden gezwungen gefühlt hat, der vielen sich gleich Anfangs einstellenden Schwierigkeiten willen, zu verschiedenen Malen das Eintreten in Gesetzeskraft des neuen Landrechts zu prorogiren.

Über die fünfte und letzte Frage fehlen uns zu einer bestimmten Beantwortung die hinreichenden, aus einer vollständigern Kenntniß der gegenseitigen Verhältnisse der teutschen Bundesstaaten hervorgehenden Daten. Es ist nämlich diese Frage folgende: „Ob, wenn der Code Napoléon und das französische gerichtliche „Verfahren auf eine einförmige Art in allen teutschen Staa„ten der rheinischen Conföderation sollen eingeführt werden, dies anders als: entweder

a) durch einen Befehl Napoleons des Großen, oder
b) durch eine Bundesgesetzgebungskommission, oder
c) durch eine von allen Souverainen des Rheinbundes vertragsmäßig zusamengesetzte Gesetzgebungskommission,

„geschehen könne und ob, da Napoleon jenen Befehl nicht „erlassen hat, auch als Protektor nicht erlassen wird, und „der Bundestag nicht versammelt ist, irgend ein andrer als „der dritte Ausweg übrig bleibe?“ Denn da es uns nicht gegeben ist, über die Absichten des hohen Protektors, welchem durch die Aeußerung irgend einer Meinung vorzugreifen, unsererseits höchst ungeziemend wäre, in Hinsicht so wichtiger politischer Reformen zu urtheilen, wir auch nicht zu wissen im Stande sind, in wiefern das Zusammentreten irgend einer Bundescommission sich jetzo schon ereignen könne, so bleibt

Digitized by Google

uns nichts als die Aeußerung des Wunsches übrig, daß die einförmige Einführung des Coder Napoleon, mit allen denjenigen Ergänzungen, die wir als von demselben unzertrennlich erachten, in den teutschen Bundesstaaten sich recht bald, durch welche Mittel es auch sey, bewerkstelligen möge. Wenn auch dem Mangel einer Bundesgesetzgebungscommission nicht ganz durch eine vertragsmäßig zusammengesetzte Gesetzgebungscommission abgeholfen werden kann, so scheint uns indeß doch ein solcher freiwillig verabredeter Congreß hier das beste, und dem zeitigen Bedürfniß am wirksamsten abhelfende Mittel zu seyn. Sollten aber auch hier temporäre oder bleibende Hindernisse sich zeigen, so bleibt es den einzelnen Regierungen vorbehalten, entweder für sich selbst, oder mit beliebig einverstandenen, von gleichem Interesse beseelten, Nachbarn, dieses wichtige Geschäft mit dem erforderlichen Eifer, und zum Besten ihrer Unterthanen, sobald und so viel möglich also zu vollbringen, daß, wenn etwa künftighin eine allgemeine Regulirung der Gesetzgebung für die gesammten Staaten der Conföderation vorgenommen werden sollte, der von jetzt an einzuführende Zustand des Rechtsorganismus zum Muster dienen, und deshalb beibehalten werden könnte, oder doch die möglichst wenigsten abermaligen Veränderungen zu erleiden haben würde.

Koblenz, im Mai 1810.

Dr. G. D. Arnold, Professor der Rechte und der Geschichte an der kais. Akademie zu Straßburg.

Dr. F. v. Lassaulx, Dekan der kaiserl Fakultät der Rechte in Koblenz, und Professor des Coder Napoleon an derselben.

Digitized by Google

2.

Aktenstücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Großherzogthum Baden betreffend.

Durch ein Versehen in der Druckerei wurden von den beiden Aktenstücken in oben benanntem Betreff im 41. Hefte unter No. 27. S. 311. nur das eine abgedrukt. Zur Kompletirung und auf Verlangen lassen wir hier nun auch noch das zweite abdrucken.

Großherzoglich Badischer Oberrath der Staatsbürger Mosaischen Bekenntnisses.

No. 128.

Die Ergreifung Bürgerlicher Berufswahl durch die Israelitische Jugend betreffend.

Den Distrikts- und Obervorstehern der Israelitischen Gemeinden des Großherzogthums wird vorstehende Abschrift des höchst verehrlichen Rescripts des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. dieses Monats Nro. 1000, welches auf die von der versammelt gewesenen Landesdeputation rücksichtlich der Gewerbserlernung der Israelitischen Jugend gemachten Vorschläge und den hierauf von Seiten des Oberraths erstatteten Bericht ergangen ist, zu ihrer eigenen Nachricht und mit dem Auftrage zugesendet, solches der Israelitischen Gemeinde gehörig zu verkünden.

Damit aber auch der höchste Befehl auf das genaueste und so schnell als möglich vollzogen werden möge, so wird hierdurch verordnet:

1. Die Eltern oder Pfleger armer Jünglinge, welche 14 Jahre alt und zur Erlernung eines Handwerks tauglich sind, sind aufzufordern, sich sogleich zu erklären, welchem Hand-

Digitized by Google

werke oder Gewerbe sich dieselbige widmen wollen, und sich um tüchtige Meister umzusehen, welche die Jungen in die Lehre zu nehmen geneigt sind, mit welchen sodann der Ortsvorsteher die nöthigen Akkorde, deren Verbindlichkeit jedoch erst, wenn sie höchsten Orts ratifizirt sind, und die Jungen das Loos getroffen hat, eintreten kann, auf möglichst billige Bedingungen und unter genauer Beobachtung der in dem höchsten Ministerialrescript enthaltenen Verordnungen zu verabreden und zu Papier zu bringen hat. Diese Akkordsvorschläge werden sodann von dem Distrikts- und Ortsvorsteher unter Zuziehung einiger angesehenen Mitglieder jeder Gemeinde, deren Wahl ihnen überlassen bleibt, in Erwägung gezogen, und ein schriftliches von ihnen allerseits zu unterzeichnendes Gutachten hierher erstattet, das sich nicht allein über die Akkordspunkte selbsten, sondern auch über die Würdigkeit und Dürftigkeit jedes Jünglings zu verbreiten hat.

2. Da neben Berichtigung des Lehrgeldes auch für den Aufwand, welchen die Verköstigung und Kleidung des Jünglings während der Dauer der Lehrzeit verursacht, gesorgt werden muß, so sind darüber gleichfalls von dem Ortsvorsteher mit rechtschaffenen Leuten möglichst billige Akkorde auf begebenden Fall hin zu verabreden, und über diese eben so, wie oben schon bemerkt worden ist, Prüfungen anzustellen, und Gutachten zu erstatten. Rücksichtlich derer Jünglinge, welche von ihren Eltern während der Lehre verköstiget und gekleidet werden, ist dasjenige zu beobachten, was der 11te Artikel des höchsten Ministerialrescripts vorschreibt.

3. Gleiche Akkorde sind unter Beobachtung der nämlichen Vorschriften sowohl wegen der Lehre als auch wegen Verköstigung während der Lehrzeit in Ansehung derer armen Jünglinge zu verabreden, welche bereits 17 bis 18 Jahre alt sind, dabei ist aber auf die in dem 13 und 14ten Artikel des höchstgedachten Ministerialrescripts enthaltenen Grundsätze Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

4. Die Lehrakkordsprojekte mit den gutachtlichen Berichten hierüber sind längstens bis zum Ende dieses Jahres hierher zu senden, worauf man sie dem höchstpreißlichen Ministerium vorlegen, und die weitere höchste Befehle wegen der Verloosung einholen wird.

5. Damit aber nicht allein die armen, sondern auch diejenigen Jünglinge, welche aus eigenem Vermögen oder durch die Unterstützung ihrer Eltern in den Stand gesetzt werden können, sich einem bürgerlichen Berufe oder dem Studium einer Wissenschaft zu widmen, so sind alle Väter oder Pfleger solcher Söhne oder Pflegsöhne, welche zwischen 14 und 20 Jahren stehen, von den Ortsvorständen vorzufordern, und es ist von ihnen eine sogleich abzulegende Erklärung zu verlangen, zu welchem Stande sie dieselben bestimmen wollen? Es ist ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß nach der bestimmten Vorschrift des 18. §. des höchsten Constitutionsedikts vom 13ten Jänner dieses Jahrs, welches im Regierungsblatt Nro. 6. ausgeschrieben ist, Niemand von Jenen, welche sich nicht zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweige befähigen, Hoffnung zur Annahme als Gemeinds- oder Schutzbürger haben, daß man daher sehr strenge Maasregeln gegen diejenigen Eltern oder Pfleger ergreifen werde, welche sich hierin säumig erzeigen sollten. Damit man nun hierüber sogleich die nöthige Aufsicht führen könne, und es nicht bei dem bloßen Versprechen, die Söhne zu irgend einem der vorgeschriebenen Berufsgeschäfte anhalten zu wollen, bewenden bleiben möge, so ist von den Ortsvorständen ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher Jünglinge von dem genannten Alter zu fertigen, in welchem enthalten seyn muß, zu welchem Gewerbe sie bestimmt, und wohin sie in die Lehre gegeben worden sind, oder gegeben werden sollen. Diese Verzeichnisse sind längstens binnen 4 Wochen hierher einzusenden, worauf man sie dem höchstpreißlichen Ministerium des Innern zur weitern höchsten Verfügung vorlegen wird.

Digitized by Google

6. Sollten gegen die Unterbringung eines Israelitischen Jünglings in die Lehre, er mag aus eigenen Mitteln oder aus dem Unterstützungsfond die Lehrkosten bestreiten, von einer Zunft oder einem einzelnen Meister Anstände erregt werden wollen, so ist davon sogleich die Anzeige dahier zu machen, damit man die nöthigen Einleitungen zu deren Beseitigung nach Vorschrift des 11ten Artikels des höchsten Edikts vom 13ten Jänner dieses Jahrs treffen kann.

7. Die Eltern oder Pfleger derer Jünglinge, welche im nächsten Frühjahr das 14te Jahr zurücklegen, und der Schule werden entlassen werden, sind von dieser Verordnung vorläufig insbesondere zu unterrichten und anzuweisen, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, dieselben zu einem ordentlichen Berufsgeschäfte zu bestimmen, und ihnen einen tauglichen Lehrherrn zu verschaffen, wobei jedoch denen, welche selbst eines der vorgeschriebenen Gewerbe ordnungsmäßig treiben, frei gelassen ist, ihre Söhne oder Pflegsöhne selbst in die Lehre zu nehmen, wann sie es für gut finden. Es muß aber hierüber eben so, wie bei allen Jünglingen überhaupt Rechenschaft über ihre Gewerbsbefähigung abgelegt, und es müssen zu dem Ende von den Ortsvorstehern tabellarische Verzeichnisse geführt werden, über deren jährliche Einsendung nach gehörig vollbrachter Organisation der Provinz- Distrikts- und Ortsvorstände die weiters nöthige Verordnung ergehen wird.

Man versiehet sich zu den Distrikts- und Ortsvorständen, daß sie alles anwenden werden, um die Vorschriften des höchsten Ministerialrescripts in allen seinen Punkten in Vollzug zu setzen, und daß sie insbesondere die Gemeindsglieder ernstlich belehren werden, daß die strenge Befolgung dieser Verordnungen eines der vorzüglichsten Mittel seye, wodurch sie und ihre Nachkommen zum Genuß der Vorrechte gelangen können, nach denen sie sich so lange gesehnt, und die ihnen Se. Königliche Hoheit, unser allergnädigster Großherzog, aus landesväterlicher Gnade, jedoch unter der Bedingung, daß sie die

Digitized by Google

wegen ihrer bisher durch die Umstände so sehr erschwerten, zu ihrer künftigen Bestimmung aber durchaus nöthigen Bildung und Befähigung erlassenen höchsten Befehle mit gebührendem Gehorsam und Dank befolgen werden, bewilliget haben: die Distrikts- und Ortsvorstände werden daher auch darauf bedacht seyn, daß keine Handlungen vorgenommen werden, wodurch der höchste landesherrliche Zweck auch nur einigermaßen vereitelt werden möchte.

Karlsruhe, den 24ten Nov. 1809.

3.

Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedens-Deputationsrezeß von 1803 gesichert worden, bei den 1810 eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen.

Bei Eröffnung des Gesetzgebenden Körpers zu Paris am 3ten Dezember 1809 sagte der Kaiser Napoleon:

„bei dem Wiener Friedensschluß haben alle mit mir verbündete Könige und Souverains, welche mir so viele Beweise „ihrer vertrauungsvollen Freundschaft gegeben haben, theils „schon neue Vergrößerung ihrer Gebiete erworben, theils werden dieselbe Territorialerweiterungen erhalten.“ *)

*) Par le traité de Vienne tous les Rois et Souverains mes alliès, qui m'ont donné tant de temoignage de la confiance de leur amitié, ont acquis et acquereront un nouvel accroissement de territoire.

Digitized by Google

In dem weiten Umfange der Rheinbundsstaaten hat diese Aeußerung des erhabenen Bundesprotektors Gebietsabtretungen und Länderübergaben zur Folge. Die Gesammtmasse der Inwohner dieser Vergrößerunsloose findet ihre Beruhigung in der Ueberzeugung, daß ihre neuen Beherrscher die Beförderung des allgemeinen Wohls für den ersten Gegenstand ihrer Regierungsgeschäfte ansehen, und die Wohlfahrt des Volks als das Ziel der bürgerlichen Gesellschaften betrachten.

Bei diesen Territorialveränderungen sind aber die Rechte sehr vieler Staatsbürger betheiligt, die mit diesen Staatsereignissen in Berührung stehen.

Als nämlich 1803 der jüngste Reichsfriedens-Deputationsrezeß in Vollzug kam, so wurde eine große Anzahl der zeitherigen Staatsdiener in Ruh- und Pensionsstand gesetzet; die Auflösung der geistlichen Staaten war mit der Aufhebung von vielen wohl dotirten Stiftern und Abteien verbunden, mehrere Tausende in dem Schooß dieser geistlichen Stiftungen lebende Individuen traten jetzt in den Pensionsstand, und mit den säkularisirten Ländern gingen auf die neue Regenten allenthalben beträchtliche, auf diese Territorien und derselben Domainen radicirte, Schulden über. Sowohl für den standesmäßigen und lebenslänglichen Unterhalt dieser Pensionisten, als auch für die Sicherstellung dieser Staatsgläubiger enthält dieser jüngste Reichsfriedens-Deputationsrezeß die zweckmäßigste Anordnungen: der lebenslängliche Unterhalt der ersteren wird durch die gesetzlichen von §. 47 bis zu dem §. 76 fortlaufenden Bestimmungen auf das menschenfreundlichste sicher gestellt, und die §. §. 77, 78. und 79 nehmen die letztere in gesetzlichen Schutz. Auf den Basen des Rechts und der Billigkeit sind diese legislativische Bestimmungen begründet; dieses Gefühl drückt sich in dem §. 2. der den 12ten July 1806 zu Paris unterzeichneten rheinischen Bundesakte aus, indem bei der Aufhebung aller, die Bundesfürsten und ihre Unterthanen bindenden teutschen Reichsgesetze, die Rechte ausgenom-

men sind, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 erhalten haben, die auch künftig ihrer Form und Inhalt nach in Vollzug gesetzet werden sollen.

Die dermalige Gebietsveränderungen können demnach auf diese beiden Classen von Berechtigten keinen Einfluß haben. Die gesetzliche Vorschriften dieses jüngsten Reichsfriedensinstruments haben bei dieser Begebenheit ihre volle Anwendung. Bei einem dermaligen ungetheilten Uebergang eines ehemaligen teutschen Reichsgebiets bleiben die zeithero nach dem Sinn dieses Reichsgesetzes in Ausübung gebrachte Befriedigungen der Pensionisten und der Staatsgläubiger in ihrem ungestörten Gang: aber bei dermaliger partieller Vertheilung und Abtretung mehrerer ehemaligen geschlossenen Reichslande und Territorien ist auf die gesetzliche Normen zu rekurriren, welche für den Fall von Gebietsverstückelung in diesen Friedensrezeß aufgestellt sind. Dessen 7ßter §. setzt den Grundsatz fest: „daß die Landesschulden unter den sämmtlichen Theilhabern „eines säkularisirten Landes in verhältnißmäßige Theile, „und zwar die Kammerschulden nach dem Domainenertrag, „die Landesschulden aber nach dem Steuerkapital zu vertheilen seyen.“ Der, bei dieser Schuldenrepartition anwendbare Maasstab ist nun bekannt, und dessen praktische Anwendung bei den dermaligen Länderabtretungen kann nicht umgangen werden, und die erhabene Gesinnungen der rheinischen Bundssouverains werden der Ausführung dieser Schuldenvertheilung willig die Hände bieten. Mit gleicher verehrungswürdigen Genauigkeit beschäftiget sich dieses Friedensinstrument für den lebenslänglichen Unterhalt, und die anständige Existenz der säkularisirten geistlichen Individuen, und der in Pensionsstand versetzten Staatsdienern. Hinsichtlich der Domstifter und der übrigen geistlichen Corporationen enthaltet der 68ste §. dieses Friedensrezesses die bestimmteste Anordnung. Die vorzüglichste Rücksicht wendet sich auf die eigene

Fonds dieſer Stiftungen; der Beſitz dieſer Fonds legt den Territorialherrn die Verbindlichkeit auf, die Mitglieder dieſer geiſtlichen Corporationen mit der geſetzlichen Suſtentation zu verſehen; die eigene Worte dieſer Geſetzſtelle ſind folgende: „die Erhaltung des domkapituliſchen Perſonals und der Individuen „aller geiſtlichen und weltlichen Corporationen, die ihre „eigene Fonds gehabt haben, kann bei einem vertheilten geiſtlichen Lande nicht in die ganze Maſſe geworfen werden, ſondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter ſolcher „Domkapitul und Corporationen bekommen, zufallen, und „unter dieſen verhältnißmäßig vertheilt werden.“

Die Suſtentationsverbindlichkeit der ſäkulariſirten Geiſtlichkeit entſpringt demnach aus dem Beſitz ihrer ehemaligen Fonds, und iſt auf der Lokalität dieſer Güter begründet. Dieſer legislativiſchen Verfügung zufolge, beziehen bei einer unter mehreren Landesherrn vertheilten Vermögensdotation eines Stifts oder einer Abtei, die ſäkulariſirte Geiſtliche ihre Suſtentationsſummen in vertheilten Raten von verſchiedenen Souverains, nach dem Umfange und Verhältniß ihrer denenſelben zugefallenen Güterantheilen.

Aus einem andern Geſichtspunkt betrachtet dieſes Friedensinſtrument den lebenslänglichen Unterhalt der penſionirten Staatsdiener. Derſelben Funktionen waren nämlich entweder lokal oder hatten einen Bezug auf die Staatsverwaltung des ganzen Landes; die §. §. 68. und 72 berückſichtigen dieſen Unterſchied, und tragen die Übernahme und Erhaltung der Beamten und Diener eines einzelnen Amts demjenigen neuen Herrn allein auf, der dieſes Amt erhält, dagegen haben die Staatsdiener, welche nicht lokal ſind, nach dem Verhältniß, in welchem die Antheile der neuen Souverains zu dem ganzen Lande ſtehen, von den neuen Beſitzern ihre Penſionsraten zu erwarten. Dieſe in voller Kraft fortwirkende Verbindlichkeiten ſind geeignet, die penſionirte Staatsdiener, die ſäkulariſirte Geiſtlichkeit, und Staats-

Digitized by Google

gläubiger bei den bevorstehenden Länderabtretungen zu beruhigen. Einige, wie Wolken aufsteigende, Besorgnisse verschwinden vor den eigenen Worten des Friedensrezesses, und dessen analogischer Anwendung in den vorkommenden Fällen. Die Regulirung und Austheilung dieser Staatslast unter den neuen Landesherrn erfordert nämlich einen Zwischenraum, dessen Dauer während der Rücksprache der ministeriellen und administrativischen Behörden nicht zu berechnen ist, und in dieser unentschiedenen Epoche könnte der Unterhalt der pensionirten Geistlichen und Staatsdienern in Stockung gerathen, und die Staatsgläubiger über den Zinsenbezug und Sicherheit ihrer Capitalien in einer schwankenden peinlichen Lage sich befinden. Der 79ste §. leistet für die Ruhe dieser sämmtlichen Individuen die vollste Bürgschaft mit folgenden Worten:

„Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung „nicht auf ihre Zinsen warten müssen, so hat von solchen „Capitalien, denen es an einer Spezialhypothek fehlt, der „Inhaber des Hauptorts, oder des größten Theils des Lands „einstweilen, bis zur Abrechnung diese Zinsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber, da, wo die „Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinsung solcher Capitalien wegen, einstweilen unter sich „verstünden.“ Die analogische Anwendung dieses §. auf den interimistischen Unterhalt der Pensionisten ist augenfällig.

Diese Gesetzstelle und der §. 78. beseitigen zugleich eine andere Benachtheiligung, welche diesen sämmtlichen Individuen aus der neuen Ländervertheilung zugehen könnte. Es würden nämlich große Beschwernisse den Gläubigern zufließen, wann jedes Capital unter zwei bis drei Landesherrn vertheilt, die jährliche partielle Zinsen von den mehreren weitentlegenern Cassenämtern erhoben, und über jede Capitalsumme mehrere Schuldurkunden aufgestellt werden sollten, wann die Gesammtzahl der Pensionisten auf gleiche Weise ihre Sustentationsraten in allen Theilen der Rheinischen Bundes-

Digitized by Google

staaten mühsam und mit Kosten aufzusuchen hätte. Auch diese Anstände und ruhestörende Zweifel werden durch die angeführten Paragraphen gelöset. Nicht jedes einzelne Capital, nicht jeder Pensionsbezug ist nach dem Sinn des Gesetzes zu vertheilen, sondern die ganze Masse dieser Staatslasten, die nicht auf ehemalige Lokalfonds radicirt sind, wird in verhältnißmäßigen Quoten unter den mehreren Landesherrn vertheilt. Der entscheidende Ausspruch des Gesetzes ist folgendermaßen ausgedrückt: „Es sind die allgemeinen Landesschulden unter „sämtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmä„ßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Do„mainenertrag, die Landesschulden aber nach dem Steuerca„pital zu vertheilen.“ Die menschenfreundliche Gesinnungen der erhabenen Souverains des Rheinbundes haben sich in so vielen Gelegenheiten ausgesprochen, mit Zuversicht kann der teutsche Patriot der Erfüllung des, in der 20ten Sitzung der jüngsten Reichsfriedensdeputation den 26. Oktober 1802 gefaßten Beschlusses bei den bevorstehenden Territorialveränderungen entgegen sehen. Der Inhalt dieses Reichsdeputationsschlusses umfaßt die Wünsche und Erwartungen des teutschen Volks über diesen Gegenstand und hat mit nachstehenden Worten die allgemeine Gesinnungen der Deputationsmitglieder ausgedrückt: „Die Pflicht des Reichs ist, das Schikfal der schuldlosen Op„fer des Friedens möglichst zu lindern, und sie irgend einer „Willkühr nicht auszusetzen, sondern ihre bisherigen persön„lichen und amtlichen Verhältnisse, eben so, wie ihren künfti„gen lebenslänglichen anständigen Unterhalt zu sichern, mit„hin für alle Classen der hierunter begriffenen Individuen „so viel thunlich bestimmte Vorsehung zu treffen.“

Digitized by Google

4.

Einige Worte über teutsche Commentare des Code Napoleon, insbesondere über das kürzlich erschienene Handbuch des Herrn Oberappellationsrath Grollmann.

In dem 37ten Hefte dieser Zeitschrift S. 169. ward das Publikum auf die künftige Erscheinung des genannten Handbuchs aufmerksam gemacht. Es wird daher den Lesern des Rheinischen Bundes vielleicht nicht unangenehm seyn, nebst der Nachricht, daß vor kurzem der erste Theil wirklich erschienen sey, eine Übersicht von dessen Inhalte in diesen Blättern zu finden, um daraus wahrzunehmen, ob der in der angeführten Stelle bezeichnete Zweck des Herrn Verfassers erreicht, und ob der damals geäußerte Wunsch — die Modifikationen des Code in den verschiedenen Staaten des Rheinbundes berücksichtiget zu sehen — erfüllt sey?

Weiter als auf diesen Gesichtspunkt soll sich der gegenwärtige Aufsatz nicht erstrecken, insbesondere aber keine Critik einzelner in diesem Werke aufgestellter Sätze und Meinungen enthalten. Wir glauben auf diese Art, daß er sich zu dem Artikel der Litteratur eignen wird, welchen das 1te Heft des Rheinischen Bundes S. 8. als stehend für dieses Journal angibt.

Vorläufig halten wir es jedoch nicht für undienlich, unsere allgemeine Ansicht über die in neuern Zeiten so häufig erschienenen teutschen Commentare und Handbücher des französisch-bürgerlichen Gesetzbuches vorzulegen. Es könnte seyn, daß mancher Leser nicht ungeneigt wäre, sie gleichfalls bei Beurtheilung solcher Werke zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

Es ist unläugbar, daß in neuern Zeiten für die Cultur des auf teutschen Boden verpflanzten französischen Civilrechts sehr viel geschehen ist. Die Schritte welche mehrere teutsche Regenten gethan haben, um die Einführung des Coder Napoleon in ihre Länder vorzubereiten, sind bekannt; es zeichnet sich unter ihnen die neuerlich von den Großherzogthümern Frankfurt und Hessen, so wie vom Herzogthume Nassau zu diesem Zwecke niedergesetzte gemeinschaftliche Commission aus. Eben so sind in mehrern Staaten offizielle Übersetzungen des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleons veranstaltet. Vorzüglich aber hat der Fleiß der teutschen Schriftsteller sich bei dieser Gelegenheit nicht verläugnet. Seit wenigen Jahren sind von ihnen vielleicht 8 oder 9 Uebersetzungen des Coder Napoleons (die offiziellen mit eingeschlossen) erschienen, und wenigstens eben so viele Commentare, Lehr- und Handbücher, über das französische Civilrecht.

Bleiben wir bei den letztern stehen, so eignet sich der jetzige Zeitpunkt ungemein dazu, den Werth solcher Schriften in Hinsicht auf ihren praktischen Nutzen zu erhöhen; denn jetzt gerade steht die Rezeption des Code in mehrern teutschen Ländern bevor, und wer weiß, ob nicht bald die Zeit kommt, wo seine Herrschaft alle einst teutsche Länder umfassen, wenigstens allgemeines Gesetz für alle Bundesstaaten werden wird.

Dieses Ereigniß, von manchen Schriftstellern aus sehr wichtigen Gründen für eben so nothwendig als nützlich ausgegeben, wird dennoch von einer gewissen Classe von Geschäftsmännern als eine sorgenvolle Begebenheit, wohl gar als ein Uebel, wenn auch nicht für den Staat, doch für ihre eigene Geschäftsexistenz angesehen werden.

Zu diesen Individuen darf man nicht hauptsächlich den Lehrling in der französischen Jurisprudenz rechnen, denn diesem wird das Studium eines einzelnen Gesetzbuches, nebst den dazu nöthigen Vorkenntnissen, nicht beschwerlicher werden, als der verschiedenartigen bisherigen Rechte. Eben so wenig

den angehenden jungen Geschäftsmann, denn dieser kann ohne Vorliebe zu einer langjährigen Praxis, leicht das Alte mit dem Neuen vertauschen, und er wird es vielleicht gern thun, da es einmal in der menschlichen Natur liegt, nach dem Neuen zu haschen, und darüber bald das Alte zu vergessen.

Allein nicht so schnell ist die Sache bei dem alten praktischen Geschäftsmann abgethan, dem ein langjähriges Studium und vielfältige Uebung seine alten Rechte, die er von Jugend auf cultivirt und in unzähligen Fällen angewendet hat, lieb und werth, aber auch zugleich zur andern Natur gemacht haben. Ungern würde er sich von dem Hause, welches er sein halbes Leben durch bewohnte, oder von dem Rocke trennen, den er viele Jahre trug, und nun soll er gar Systeme und Formen aufgeben, die er mühsam bildete und erlernte, und bei denen er seine Lebensjahre zu beschließen hoffte. Selbst der Trost, daß er aus seinem geliebten römischen Rechte auch noch für die Folge, wenn gleich nur im Nothfalle, hin und wieder schöpfen könne, bleibt ihm nicht ungetrübt; denn ehe er sich darauf verläßt, mag er nur immerhin erst einige Wochen anwenden, um die verschiedenen Controversen zum 4ten Artikel darüber, ob in Teutschland ein Subsidiaritätsverhältniß der alten Gesetze zu den neuen existire, mit einander zu vereinigen und sich sein System zu bilden.

Es ist wahr, daß ein großer Theil älterer Geschäftsmänner das Studium des französischen Rechts zeither vernachlässigte, entweder als etwas Ueberflüssiges, oder — welcher Fall nicht zu den ungewöhnlichen gehört — als etwas Verhaßtes; und dieses in einem Zeitpunkte, wo das unbefangene Auge die herannähernde Herrschaft des Code mit Gewißheit voraussehen konnte. So wenig sich eine solche Indolenz oder Animosität entschuldigen läßt, so muß man doch von der andern Seite nach Billigkeit gestehen, daß es manchem durch Berufsgeschäfte schwer gedrücktem Geschäftsmanne oft nicht möglich war, die Zeit für das Studium

Digitized by Google

eines ganz neuen Rechts zu erübrigen, und daß manchem andern Mangel an Hilfsquellen oder selbst die Schwäche seiner alternden Geisteskräfte entgegen stehen mochten. Ein solches Individuum ist mehr zu bedauern als zu tadeln; man denke sich unter andern seine Empfindungen, wenn es gleich im Anfange seines Studiums auf die Vorschrift des 4ten Artikels stößt, nach welcher es sich kein Richter einfallen lassen soll, Dunkelheit oder Stillschweigen eines Gesetzes vorzuwenden, und deshalb nicht richten zu wollen!

Diese Rücksichten auf einzelne Individuen werden nun freilich die Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs, — sobald diese als vortheilhaft für das Ganze erscheint — weder hemmen noch verzögern können. Mag ein Jeder leisten so viel in seinen Kräften steht! Der Teutsche hat, nach seinem alten Sprüchworte: „wem der Himmel ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand“ von jeher viel Vertrauen auf sich selbst oder auf Inspirationen gehabt; und wenn wir auf das neueste Beispiel von Westphalen sehen, wo jeder Richter ohne Bedenken nach französischem Rechte spricht, wie er es noch vor kurzer Zeit nach römischem oder teutschem that, und wo sogar in dem kurzen Zeitraume seit der Einführung des Code schon mehrere stattliche Schriftsteller über interessante Rechtslehren desselben u. s. w. aufgetreten sind, so scheint es nur darauf anzukommen, die Maschine rasch in den Gang zu setzen, das Uebrige macht sich dann von selbst, und besonders eignet sich der erwähnte 4te Artikel ganz dazu, das Triebwerk nicht stocken zu lassen.

Dennoch verdient obige Bemerkung einige Rücksicht, weil man daraus folgern kann, daß Geschäftsmännern einer solchen Classe, da sie ohne Zweifel die gefährlichsten Patienten sind, auch zuerst geholfen werden müsse, d. h. daß Handbücher, Commentare, und überhaupt alle Schriften welche das Studium des französischen Rechts erleichtern sollen, mit besonderer Hinsicht auf diese Personen so eingerichtet werden

Digitized by Google

müssen, daß sie ihnen nützlich und zwar praktisch nützlich werden.

Sehr mit Recht sagt daher der würdige und gelehrte Verfasser des vorliegenden Handbuchs, wenn er in der Vorrede S. VI. die Veranlassung zu diesem Werke angibt:

„Ich sehe es deutlich ein, daß es Pflicht derjenigen sey, „welche dafür wirken können, vor allen Dingen die Möglich„keit eines gründlichen Studiums der neuen Gesetzgebung „auch denjenigen zu verschaffen, welchen ihre Lage selbst aus „den Quellen zu schöpfen verbietet."

In diese Classe gehören nun gewiß vorzüglich die eben bemerkten Personen, und wir dürfen voraus setzen, daß der thätige Herr Verfasser auch mit besonderer Rücksicht auf sie habe arbeiten wollen; da wir den Zusatz auf dem Titelblatte: „zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutschen Geschäfts„männer entworfen" nicht blos von dem im französischen Rechte schon gebildeten, sondern von jedem Geschäftsmanne, der seine bisherige Jurisprudenz systematisch und forschend; nicht als bloßen Broderwerb getrieben hat, verstehen zu müssen glauben. (Vergl. S. VII. der Vorrede.)

Ueber den Werth und Unwerth von Commentaren überhaupt, haben von jeher sehr verschiedene Meinungen geherrscht. Eines der dezisivesten Urtheile spricht ohne Zweifel Locré über diejenigen Commentare aus, welche aus der individuellen Einbildungskraft und Ansicht ihres Verfassers hervorgehen; eine Classe, wohin ein großer Theil solcher Werke, oder wenigstens manches ihres Inhalts zu rechnen ist. Solche Commentare, sagt er, tödten das Gesetz, sie verdunkeln es durch die Einmischung fremdartiger unverbürgter Begriffe. Sie enthalten die gefährliche Kunst, den deutlichsten Text in Probleme und Zweifel zu verwickeln.

Dieser Satz mag viel wahres in sich enthalten; er kann aber überhaupt die Gewißheit nicht widerlegen, daß gerade das kurzgefaßte Gesetz, welches in wenig Worten einen tiefen

Digitized by Google

Sinn zusammendrängen muß, sich am mehrsten zu einer verschiedenen Auslegung, folglich auch zu einer Commentation eignet. Das Commentiren liegt überdem schon in der menschlichen Natur, da die Ansichten oft so verschieden sind, als die Köpfe, und einer die Sache immer besser zu verstehen glaubt, als der andere. Daher haben von jeher Gesetzbücher, Schriftsteller, ja selbst die Bibel sich Commentationen müssen gefallen lassen, und wäre dieses nicht gewesen, so würde nichts anders übrig geblieben seyn, als bei jedem Zweifel eine authentische Interpretation da einzuholen, wo man sie haben konnte, oder daß jeder sein eigener Privatcommentator geworden wäre. Diesem ist indessen ein Commentar, dem Publizität gegeben wird, weit vorzuziehen, da er wenigstens einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt für manche verschiedenartige Ideen abgeben kann. Wenn also die Erfahrung es bestätiget, daß Commentare ein nothwendiges Uebel sind, so sind sie in diesem Augenblicke zur Erläuterung des französischen Rechts vielleicht nothwendiger als jemals. Denn es geht bei demselben dem Geschäftsmanne noch zur Zeit etwas ab, was ihm bei seinen ältern Rechten so zu Statten kam, daß er manchen Commentar entbehren konnte; nämlich Sammlungen von Autoritäten, durch gerichtliche Sprüche begründet. Ein Mävius, ein Puffendorf, ein Cannengießer, waren in vielen Fällen durch ihre Präjudicien eine sehr bequeme und doch gewiß keine ganz verwerfliche Richtschnur, besonders in Ländern, wo jene Urtheilssprüche selbst gefället waren. Auch fanden sich gewöhnlich bei jedem Gerichte ältere Geschäftsmänner, gleichsam lebendige Commentare, welche nachzuweisen wußten, wie dieser oder jener Fall vor Zeiten entschieden worden. Alles dieses fällt noch bei dem neu eingeführten französischen Rechte weg. Eine Praxis kann sich bei teutschen Gerichtshöfen, die nach dem Code sprechen, in der kurzen Zeit noch nicht gebildet haben, und um die Anwendung der Rechtsfälle bei französischen Gerichtshöfen

Digitized by Google

ist es eine ganz eigene Sache. Der Geschäftsmann, welcher daraus die Entscheidung einer Controverse hernehmen will, kann nicht vorsichtig genug seyn; er darf, um sicher zu gehen, nie bei dem Buchstaben der Entscheidung stehen bleiben, sondern muß auf die Gründe derselben genau zurückgehen. In der Zeitschrift „Germanien“ ward ohnlängst der Satz aufgestellt: daß die Anwendung mancher Lehren des Code in Teutschland nicht die nämliche seyn könne, als in Frankreich, und wir können hinzusetzen, daß Entscheidungsgründe eines französischen Gerichtshofes, welche sich oft auf frühere französische Partikulärgesetze oder Gewohnheiten gründen können, in einem teutschen Gerichte in vielen Fällen gar nicht anzuwenden sind.

Daraus folgt der wenige Nutzen, welchen die vielen Citate französischer Urtheilssprüche gewähren können, wenn sie dazu dienen sollen, eine Controverse zu entscheiden; eine freilich ganz bequeme Art sich aus der Sache zu ziehen, die man leider nur zu häufig in manchen Handbüchern und Commentaren antrift, welche für praktische teutsche Geschäftsmänner geschrieben seyn sollen. Dem denkenden Leser wird es aber nicht genügen, zu wissen, was der oder jener französische Appellationshof über einen Fall entschieden hat, er wird sich genöthiget sehen, auf die Quellen zurückzugehen, um sich davon zu überzeugen, ob dieser Ausspruch in der Anwendung auf Teutschland paßt.

Ist dieses richtig, so dürfte man weiter schließen, daß diejenige Art der Commentare, welche Locré so entschieden tadelt, wohl nicht durchaus zu den verwerflichsten gehören könne. Bildet nämlich der Commentar sich keine Controversen, wo keine sind, so scheint es für den teutschen Geschäftsmann weit nützlicher, wenn er nach Aufstellung der Gründe und Gegengründe seine eigene motivirte Ansicht der Sache darlegt, als wenn er eine Menge Allegate und französischer Präjudizien anführt. Und einen oder den andern Weg muß er doch wählen, um zu einem Resultate zu kommen,

Digitized by Google

wenn er nicht vielleicht Alles dem beſſern Ermeſſen des Leſers überlaſſen will, womit dieſem aber wenig gedient ſeyn möchte.

Der Hauptzweck eines jeden Commentars oder Handbuchs iſt, neben einer vollkommnen Deutlichkeit, — daß es möglichſt gemeinnützig ſeyn muß; dieſes iſt denn auch die Hauptforderung, welche jeder Leſer zu machen berechtigt iſt. Wie übrigens der Verfaſſer dieſen Zweck erreichen will, hängt von ihm ab. Hat er ſeinen Plan und ſeine Abſicht deutlich bezeichnet, und hat er dieſe möglichſt erreicht, ſo hat er vollkommen ſeine Schuldigkeit gethan, und nur nach dieſem Erfolge kann er beurtheilet werden. Einige nähere Erforderniſſe eines ſolchen Handbuchs ſtellt die Jenaer Litteraturzeitung von 1809. S. 430. in den drei Fragen auf: Hat der Schriftſteller ſeinen Stoff beherrſcht? War er vom Geiſte deſſelben ergriffen? Hat er das klar und geordnet Aufgefaßte, klar und geordnet wieder gegeben? Die erſte und zweite Frage möchte wohl der nämlichen Beurtheilung unterliegen, denn iſt die zweite zu verneinen, ſo wird auch in der Regel die erſte nie bejahet werden können. Wir wollen noch eine vierte hinzufügen, welche auf den praktiſchen Werth eines ſolchen Werks entſchiedenen Einfluß haben muß: hat der Verfaſſer den ſich vorgezeichneten Plan treu befolgt, von der einen Seite ſeine Grenzen nicht überſchritten, und von der andern ihn in ſeinem ganzen Umfange erreicht? Freilich eine Folge davon, ob er ſeinen Stoff beherrſcht hat, aber doch nicht ganz mit jener Frage übereintreffend.

Außerdem aber ſcheint es uns, daß da ein Handbuch oder Commentar nur ein Leitfaden zum Studium des Rechts ſeyn ſoll, keineswegs aber ſeinem Plane nach einzelne Materien vollſtändig erſchöpfen kann, dem Leſer zugleich auch die Mittel an die Hand gegeben werden müſſen, wie er das angefangene Studium weiter fortſetzen kann. Zu dem Ende iſt die Hinweiſung auf diejenigen Hilfsquellen, woraus der Commentator geſchöpft hat, und hauptſächlich ſolcher, welcher einzelne

Digitized by Google

Rechtslehren ex professo behandeln, ein unentbehrliches Erforderniß. Durch die Reichhaltigkeit und durch die Auswahl dieser Quellen, kann der Verfasser einem solchen Werke sehr vielen Werth geben oder nehmen. Es ist dieses sogar der Fall, wenn er gleich wie der Herr Oberappellationsrath Grollmann ausdrücklich erklären sollte: „daß er für „solche Personen schreibe, welchen ihre Lage selbst aus den „Quellen zu schöpfen verbiete". Denn müssen sie gleich vielleicht aus diesem Grunde zehn Allegate unbenuzt lassen, so wird ihnen doch sicher das eilfte bei einem praktischen Vorfalle unentbehrlich seyn, und sie werden sich alsdann die Quelle schon zu verschaffen wissen. Der Umstand, daß seit Seidenstickers alles Lobes würdigem Werke, keine Litteratur der Schriften über das französische Civilrecht weiter in das Publikum gekommen ist, macht diesen Wunsch noch dringender.

Beiläufig sey es uns erlaubt zu bemerken, daß dem eben erwähnten großen Bedürfnisse so mancher Personen, denen ihre Verhältnisse nicht erlauben, kostbare Werke über das französische Recht zu sammlen, nach und nach vielleicht abgeholfen werden könnte, wenn man an mehrern Orten oder bei den obern Gerichten eine solche Sammlung, wenn auch nur in Kleinem anlegte, wie sie sich im Großen in der schönen Bibliothek der Rechtsschule zu Wetzlar befindet. Durch die Freigebigkeit des Herrn Großherzogs ist dieselbe bereits über 300 mit vieler Sorgfalt ausgewählter Bände herangewachsen, und wird täglich vermehrt. Zum Besten der Cultur des französischen Civilrechts, so wie zum Nutzen manches praktischen Arbeiters, wäre zu wünschen, daß der Catalog darüber mehr bekannt würde, und daß, — wie dieses bei manchen großen Bibliotheken, unter andern der Göttinger der Fall ist — man auch auswärtigen Gelehrten und andern sichern Männern die Theilnahme an dieser Sammlung verstattete.

Digitized by Google

Wir wenden uns nunmehr insbesondere zu dem Handbuche des Herrn Oberappellationsraths Grollmann. Dort finden wir die Bestimmung dieses Werks, also auch den Plan des Verfassers, S. VII. der Vorrede sehr genau angegeben. „Es soll die Gründe und Zwecke der neuen Gesetzgebung vollständig und erschöpfend entwickeln, daraus den Geist dieser Gesetzgebung und ihre einzelnen Theile erfassen, und sich nach dieser Vorbereitung über die Bedingungen und den Umfang der Anwendbarkeit der einzelnen in ihr enthaltenen Gesetze ausführlich vorbereiten, und zwar auf eine Art, welche der Bildungsstufe, auf welcher Teutschlands Juristen stehen, entspreche.“ Ist dieser Plan erreicht, so hat der Herr Verfasser Recht, wenn er sagt, daß sein Commentar für die Teutschen seyn solle, was Maleville und Locré vereinigt den Franzosen sind. Es kann aber diesemnach der Leser verlangen, aus ersterem manche vortrefliche Erläuterung zu einzelnen Artikeln, besonders aber die genaue Nachweisung auf ältere Rechte und vorzüglich auf die ältere französische Legislatur und Gewohnheitsrechte; aus letzterm Manches über den Sinn des Gesetzes, seinen Geist, und das System der Anwendung, — und alles dieses der Fassungskraft des teutschen Rechtsgelehrten, welcher französisches Recht studirt, angepaßt. Dieses letztere ist ein zwar schwieriger, aber sehr gemeinnütziger Zwek des Herrn Verfassers, denn sollte zum Beispiel auch ein blos übersetzter Locré, bei den vielen diesem Werke eigenthümlichen Vortreflichkeiten, den Bedürfnissen und dem Geschmacke der Teutschen vielleicht mehr genügen als der Herr Verfasser S. VIII. der Vorrede es glaubt, so glauben wir doch annehmen zu können, daß er für den praktischen Geschäftsmann derjenigen Classe, auf welche wir vorzügliche Rücksicht nehmen, aller seiner theoretischen Schönheiten ungeachtet, nicht vorzüglich brauchbar seyn möchte.

Ob der Herr Verfasser den sich vorgezeichneten Plan genau befolgt, und erschöpft habe? — darüber wollen wir dem Ur-

Digitized by Google

theile der Leser nicht vorgreifen. Wir liefern ihnen eine kurze Skizze des ersten Theils, hin und wieder einen Auszug, so weit solches bei einem so reichhaltigen Werke möglich war. Es gestattet uns jedoch der Raum dieser Blätter nicht, uns weiter als über die Erläuterung des I. und IV. Titels zu verbreiten. Daraus werden sie die Anlage und die Ausführung einigermaßen übersehen können, und vielleicht im Stande seyn, sie mit denen andern Werken dieser Art zu vergleichen. Einige allgemeine Bemerkungen, die uns bei Durchlesung des Handbuchs aufgestoßen sind, werden wir am Ende beifügen.

Dem Werke selbst ist sehr zweckmäßig eine Einleitung vorausgeschickt, um den Leser für das Handbuch selbst zu orientiren. Indem der Herr Verfasser sehr genau angibt: welche Gegenstände eine solche Einleitung enthalten müsse, — handelt er jedoch die meisten derselben gar nicht ab, weil nach seiner Meinung „Seidensticker's Einleitung in den Code Napoleon" sie vollkommen erschöpfe. (Eine Fortsetzung der dort im 1ten Cap. S. 4. — 183. enthaltenen Litteratur würde uns jedoch sehr willkommen gewesen seyn.) Einen dieser Gegenstände, die französische Civilverfassung, hat indessen der Herr Verfasser, so weit es zur Erläuterung mancher Sätze des Code nothwendig war, erschöpfend in der Einleitung behandelt und dadurch eine Forderung welche der Recensent in der Jenaer Litteraturzeitung von 1809 S. 425. bei solchen Handbüchern macht, vollkommen befriedigt. Die Darstellung ist zweckmäßig durch den Gegensatz der französischen Civilverfassung zu der teutschen geschehen. Beide unterscheiden sich nach dieser Ausführung: 1) durch die gänzliche Trennung der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit von der streitigen. — Notariat. — 2) Durch die Eintheilung und Einrichtung der Behörden für die streitige Gerichtsbarkeit. — Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Gerichtsbehörden vom Friedensrichter bis zum Cassationshof. — Procureur imperial. 3) Durch die Trennung des Justiz-

zwangs von der eigentlichen Gerichtsbarkeit. — Amtsverrichtungen der Huissiers. 4) Durch das gerichtliche Verfahren. — Bei dieser Gelegenheit von der französischen Plaidoirie, welcher der Herr Verfasser nicht abgeneigt ist, indem er zugleich wichtige Gründe aufstellt, warum man in Teutschland davon keine reelle Gefahr zu besorgen habe.

Die Erläuterung des Präliminairtitels des Code ist S. 1 — 62. enthalten. Die verschiedenen Gegenstände desselben sind unter 4 Nummern systematisch geordnet. Es wird 1) von der Publikation der Gesetze Art. 1. — 2) Von der Wirkung und dem Umfange derselben Art. 2. 3. — 3) Von dem Verhältnisse des Gesetzes zu den Richtern Art. 4. 5. — und endlich 4) von dem Verhältnisse der Gesetze zur Autonomie der Privaten, Art. 6. —, gehandelt.

Im ersten Abschnitte ist die Art der Gesetzgebung in Frankreich vorausgeschickt, dann aber wird der Art. 1. zergliedert, die frühere Art der Promulgation der Gesetze in Frankreich erzählt, und bemerkt, daß die Disposition des Artikels sich weder auf Senatsconsulte, noch auf Kaiserliche Dekrete und Statute beziehe. Praktisch wichtig ist S. 19. bemerkt, wie weit dieser Artikel in teutschen Ländern, wo der Codex Napoleon aufgenommen wird, anwendbar sey.

Im zweiten Abschnitte kommt die wichtige Frage von der rückwirkenden Kraft des Gesetzes vor. Nach S. 23. soll eine theoretische Erörterung derselben von diesem Handbuche, seinem Zwecke nach, ausgeschlossen seyn. Dagegen finden sich S. 25. ferner viele Präjudizien der französischen Gerichtshöfe über die rückwirkende Kraft des Gesetzes für einzelne Materien und Fälle gesammlet. S. 29. wird der besondern Schwierigkeit bemerkt, wenn von der Regulirung eines fortdauernden rechtlichen Verhältnisses, welches unter der alten Gesetzgebung begann, und unter der neuen abweichenden sich fortsetzte, die Rede sey. — Aussprüche der französischen Gerichtshöfe S. 32. f. Vorzüglich aber S. 31. diejenige

Digitized by Google

Meinung, welche der Herr Verfasser für die richtigere in dieser bekannten Controverse hält. (Eine Ausführung die uns schätzbarer ist, als alle die aufgestellten Präjudizien.)

Die Folge dieses Abschnitts verbreitet sich über den Umfang der verbindenden Kraft der Gesetze; — in wiefern Jemand mit Hinsicht auf den Unterschied zwischen statuta personalia, realia et mixta nach den Gesetzen des Landes, zu dem er in Unterthanenpflichten steht, wo seine Güter belegen sind u. s. w. zu beurtheilen sey.

In dem dritten Abschnitte ist die interessante und durch mehrere neuere Controversen teutscher Schriftsteller berühmt gewordene Frage: ob noch ein Subsidiaritätsverhältniß der alten Gesetze zu den neuen existire, überzeugend verneinend für Frankreich ausgeführt worden. Wenn der Herr Verfasser sagt, daß dort das römische Recht von der Stelle einer subsidiairen Quelle des Rechts, in die eines unerlaßlich nothwendigen Hülfsmittels getreten sey, so bemerkt er zugleich S. 69. daß dieser Satz die Furcht, daß das Studium jener Rechte dadurch untergehen werde, nicht begründe. (Uebrigens scheint es uns, daß bei der Einführung des Code in teutsche Länder hier Modifikationen eintreten können, bei welchen sich der Gesetzgeber eben nicht an die Meinungen eines Cambacérés oder Bigot-Préameneu zu binden braucht.)

Der vierte Abschnitt enthält blos eine Hinweisung auf L. 6. C. de pactis.

Bei der Erläuterung des 1ten Titels im 1ten Buche, wo von dem Genusse und Verluste der Civilrechte die Rede ist, wird S. 65—91. eine sehr zweckmäßige Einleitung über den Zustand des Menschen, so wie ihn der Code bei dieser Lehre kennt, über den Unterschied, welchen dieses Gesetzbuch zwischen den Rechten der Staatsbürger und anderer Personen macht, endlich über die genaue Bestimmung derjenigen Civil-

Digitized by Google

rechte, welche der Artikel 11. den Fremden versagt, — gegeben. Diese letztere theilt der Herr Verfasser in 3 Classen ein; Personenrechte, Sachenrechte, und solche welche aus einer staatsbürgerlichen Verbindlichkeit hervorgehen, oder auf der Partizipation an einem Akte, bei welchem die Staatsauktorität Thätigkeit äußern soll, beruhen. Vormundschaft und Ablegung eines Zeugnisses bei solennen Akten.

Das Resultat dieser Untersuchung ist S. 35. dahin aufgestellt: daß der Code, und zumal der 25te Artikel desselben, nicht bestimmen wolle, welches die dem Fremden entzogenen Civilrechte seyen, und daß die ältere französische Jurisprudenz hier als Hilfsmittel des Code erscheine. Bei dieser Gelegenheit vom droit d'aubaine nach der ältern und intermediairen französischen Jurisprudenz. (Ob der teutsche Rechtsgelehrte, bei Bestimmung der Rechte der Fremden in Teutschland, auch auf diese ältere französische Jurisprudenz zurückgehen müsse, oder ob ihm andere Hilfsquellen zur Erklärung des 25ten Artikels ꝛc. offen stehen? — finden wir nicht berührt.)

Zur nähern Erläuterung des Inhalts dieses Titels werden folgende zwei Hauptfragen aufgeworfen: 1) Wer ist Inländer, wie erlangt man diese Eigenschaft, wie verliert man sie, wie erwirbt man sie wieder, und welche Rechtsverschiedenheit wirkt sie im Verhältnisse zu denjenigen, welche sie nicht haben? 2) Was ist der bürgerliche Tod, was wirkt er, und wie wird er realisirt?

Durch die erste Frage soll das erste Capitel und der erste Abschnitt des zweiten Capitels erläutert werden; durch die zweite der zweite Abschnitt desselben Capitels.

Bei dieser ersten Frage sind folgende Gesichtspunkte zur Prüfung aufgestellt: 1) Wer ist Inländer von Geburt? — S. 93. 2) Wie kann man Inländer werden, wenn man es nicht von Geburt ist? S. 94—110. 3) Wie verliert man die Rechte des Inländers? S. 111—120. 4) Wie erwirbt

Digitized by Google

man sie wieder? S. 121 — 137. 5) Welche Rechtsverschiedenheiten finden zwischen Inländern und Ausländern statt? S. 124.

Bei Nro. 2. kommt die interessante und bekanntlich zweifelhafte Frage vor: in wiefern nach Artikel 9: jeder in Frankreich Geborne, Franzose sey, oder vielmehr welche Wirkungen dieser Satz hervorbringe?

Zu Nro. 3. sind die Arten wie das Indigenat verloren geht, in Gemäßheit der Artikel 17. 19. 21. unter 5 Nummern aufgezählt. (Bei dem zweiten und dritten Artikel, die Annahme fremder Dienste, insonderheit Kriegsdienste, hätte vielleicht in Rücksicht der Anwendbarkeit derselben auf Unterthanen des Rheinischen Bundes, das kaiserliche Decret vom 24ten April 1809. und die Maasregeln, welche mehrere ouverains, — unter andern das Großherzogthum Hessen — ergriffen haben, um dasselbe in Vollzug zu setzen, bemerkt zu werden verdient, so wie dieses auch der Fall zu Nro. 4. gewesen wäre, weil solches vielleicht Auskunft über die Anwendbarkeit des Artikels 21. in Teutschland gegeben hätte.)

Bei Nro. 5. ist vorzüglich das in den Artikeln 14. und 15. enthaltene Verhältniß der Competenz inländischer Gerichte über Fremde auseinander gesetzt. Die uns Teutschen und jedem Ausländer so auffallende Verfügung, daß der Ausländer der Competenz französischer Gerichte unterworfen sey, in Rücksicht aller persönlichen Verbindlichkeiten, selbst wenn sie im Auslande übernommen, und in ihm erfüllbar wären, soll in den ältern französischen Gesetzen, namentlich in der Ordonance von 1629. Artikel 121. ihren Grund haben, und von dem Code als ein Grundsatz des öffentlichen Rechts betrachtet werden. S. 133. ist jedoch sehr zweckmäßig gezeigt, daß dieser Grundsatz dem durch weltbürgerliche Rücksichten zu modifizirenden Völkerrechte entspreche, und in einer Note zu S. 135. ist auf das Interesse der Rheinischen Bundesstaaten in ihren gegenseitigen Verhältnissen eine kurze Rücksicht genommen.

Digitized by Google

Die IIte Hauptfrage zerfällt wiederum in mehrere einzelne Ansichten. Zuerst S. 158. Was der bürgerliche Tod sey? Der Artikel 25. gibt darüber die Antwort: Der bürgerliche Tod tritt ein bei allen Strafen, welche als Folge den Verlust der in diesem Artikel genannten Rechte nach sich ziehen.

Dann folgen S. 145 — 178. die Wirkungen des bürgerlichen Todes, nach dem Inhalte des Artikels 25. in seinen einzelnen Sätzen einzeln rezensirt. Unter Nro. 10. sind noch einige Wirkungen des bürgerlichen Todes in Hinsicht auf Sozietät, Niesbrauch ꝛc. zufolge der Artikel 1865. 617. und 1982. hinzugefügt.

Prüfung der unter französischen und teutschen Schriftstellern bestrittenen Frage: ob die im Artikel 25. aufgezählten Rechte, im Zusammenhange mit Artikel 22. die einzigen seyen, welche der bürgerlich Tode verliere, oder ob sie blos als eine Erläuterung der wichtigsten Folgen des bürgerlichen Todes angegeben seyen? Der Herr Verfasser neigt sich aus stattlichen Gründen zu der erstern, also zu der Meinung der französischen Juristen.

Den Schluß dieser 2ten Hauptfrage macht die Untersuchung: wie der bürgerliche Tod realisirt werde? — Art. 26. Es wird der Unterschied unter condamnations contradictoires et par contumace berücksichtigt. Bei erstern verhängt der Artikel den bürgerlichen Tod über den Verurtheilten von dem Augenblicke der wirklichen oder symbolischen Exekution S. 178 — 182. Bei dem Contumazial-Verfahren war man von jeher in Frankreich strenger als in Teutschland. Bei Abfassung des Code hatte man ein doppeltes System vor Augen, das resolutorische, nach welchem zwar die Wirkung des Contumazialurtheils mit dem Augenblicke seiner symbolischen Vollstreckung eintrat, dieselbe jedoch bei dem Eintreten eines von der Contumaz reinigenden Ereignisses rückwärts vernichtet wurde; und das Suspensivsystem,

Digitized by Google

wo die Wirkung des Contumazialurtheils, so wie der bürgerliche Tod erst mit Ablauf einer bestimmten Gnadenfrist, wenn unterdessen das betheiligte Individuum nicht von der Contumaz befreiet wurde, eintrat.

Letzteres ist, wie der Herr Verfasser S. 195. zeigt, bei Abfassung des Code motivirt in den Artikeln 27. und 28. angenommen, welcher letztere auf eine zweckmäßige Art so erläutert wird, daß seine beiden Abschnitte in richtige Verbindung gebracht werden. In Gemäßheit dieser Voraussezzungen werden endlich die einzelnen Folgen eines Strafurtheils in contumaciam, wodurch der bürgerliche Tod begründet wird, S. 202. und folgende bestimmt.

Den IVten Titel: Von den Abwesenden, nennt der Herr Verfasser S. 359. eine der gelungensten Parthien des Code. Er behandelt dessen Erläuterung nach folgendem Systeme. Zuerst S. 410—416. eine kurze Einleitung, worin vorzüglich das Wort „absens" nach seiner engern und juristischen Bedeutung als von solchen abwesenden Personen redend erklärt wird, deren Aufenthalt man nicht weiß; im Gegensatze von nicht Gegenwärtigen. Nur für erstere muß das Gesetz sorgen, und es hat ihnen daher einen eigenen Abschnitt in dem Personenrechte eingeräumt. Unterschied zwischen présumés absens und declarés absens, nach Brauers Bezeichnung: Vermißte und Verschollene.

Der Titel selbst, heißt es S. 416., umfaßt die Folgen der Abwesenheit solcher Personen I.) In Ansehung des Personenrechts, des ehelichen und elterlichen Verhältnisses und, II.) In Ansehung der Vermögensrechte. Mit Nro. II. wird der Anfang gemacht und dieser Einfluß A.) in Ansehung des schon erworbenen Vermögens und B.) in Ansehung noch zu erwerbender Rechte betrachtet.

Die Erläuterung zu A., theilt sich in 4 Abschnitte: 1) Von der Verschollenheits-Erklärung und dem dieselbe

vermittelndem Verfahren. 2) Von der provisorischen Einweisung der Erben in das Vermögen. 3) Von der definitiven Einweisung. 4) Von den Wirkungen des bloßen Vermißtseyns.

Zu Nro. 1. werden S. 421. die einzelnen Bestimmungen des Code aus den Artikeln 121. 122. und das in den Artikeln 116—119. vorgeschriebene von den Gerichten zu beobachtende Verfahren erläutert. Es kommen dabei unter andern die interessanten Fragen vor: Wie die Zeit, wo um Erklärung der Verschollenheit nachgesucht werden könne, zu berechnen sey, wenn der Abwesende eine Vollmacht auf längere Zeit z. B. auf 30 Jahre zurückgelassen habe? Der Herr Verfasser hält nach der Fassung des 121ten Artikels auch in diesem Falle einen zehnjährigen Zeitraum für hinlänglich. — Wer die Interessenten seyn, welche berechtigt sind, um Erklärung der Verschollenheit nachzusuchen? Diese Frage wird S. 428. auf diejenigen Personen reduzirt, welche ein gegenwärtiges erkennbares von dem Tode des Abwesenden abhängiges Recht haben, z. B. ein Donatar in den Fällen des Artikels 1082. oder ein Donatar unter Vorbehalt des Niesbrauchs.

Der Herr Verfasser neigt sich zu der Meinung derjenigen hin, welche sie mit unter den Interessenten begreifen, weil man ihnen ein rechtliches Interesse, daß vor der Hand der erste Schritt geschehe, um sie zu ihrem Ziele zu bringen, nicht absprechen könne. S. 438. ist derselbe, gegen Brauer, der Meinung, daß nach Artikel 121. selbst nach einer zehnjährigen Abwesenheit zur Verschollenheitserklärung, doch immer ein vorbereitendes Beweisverfahren erfordert werde.

Bei Nro. 2. werden 3 Fragen aufgestellt: Was erhält die provisorische Einweisung in den Besitz? S. 440 — 490. — Was wirkt der provisorische Besitz? S. 490 — 513. — Was haben die provisorischen Besitzer zu beobachten? S. 513. — 523.

Die Beantwortung der ersten Frage ist aus den Artikeln 120. 123. 124. genommen, für den doppelten Fall, wenn der Verschollene einen Ehegatten zurückgelassen, mit dem er

Digitized by Google

in Gütergemeinschaft lebte, oder nicht. Die Art, wie in letzterm Falle Intestaterben und andere Personen, denen bedingte Rechte an dem Vermögen des Verschollenen zustehen, berechtigt sind, sich in dessen Vermögen gerichtlich einweisen zu lassen, ist umständlich auseinander gesetzt, und verschiedene wichtige Controversen sind dabei erörtert.

Bei dem erstern Falle sind die Seite 473. f. abgehandelten beiden Fragen merkwürdig: Worin bestehen die Rechte des Ehegatten, welcher die Fortsetzung der Gemeinschaft gewählt hat, überhaupt? Und ist ein solcher Ehegatte auch zur Stellung einer genügenden Bürgschaft verbunden? Der Herr Verfasser prüft die Meinungen des Delvincourt und Maleville — der einzigen französischen Schriftsteller, welche, wie er sagt, diese Fragen einer Erörterung gewürdigt haben, — und stellt S. 478. sein eigenes System darüber auf, welches um richtig verstanden zu werden, nicht wohl eines Auszugs fähig ist.

Die Wirkungen des provisorischen Besitzes, so lange die Verschollenheit dauert, werden zur Beantwortung der zweiten Frage nach dem Artikel 125. erklärt. Dieser Artikel geht auch auf das Verhältniß, wenn der zurückgebliebene Ehegatte die Gütergemeinschaft fortgesetzt hat, nicht aber der Artikel 128. Bestimmung der Theile des Früchtegenusses während des provisorischen Besitzes Artikel 127.

Die Voraussetzungen für die Verschollenheit hören auf, wenn der Verschollene zurückkehrt Artikel 127. — Prüfung der Brauerischen Ansicht zu diesem Artikel wegen der Gütergemeinschaft. Wenn man Nachrichten von seinem Leben erhält, Artikel 125. 131. Wenn der Zeitpunkt seines Todes rechtlich erwiesen werden kann Artikel 130.

Die dritte Frage wird nach Anleitung des Artikels 126. beantwortet.

Bei Nro. 3. sind zwei Fragen unterschieden. Wer erhält die definitive Einweisung, und unter welchen Voraus-

Digitized by Google

setzungen kann sie erhalten werden? S. 523. 537. und was wirkt die definitive Einweisung, so lange die Voraussetzungen der Verschollenheit dauern, und was, wenn diese aufhören? S. 538 — 551.

Die Grundsätze des Code nach dem Artikel 129. bestimmen den Zeitpunkt der definitiven Einweisung, wie der Herr Verfasser S. 525. sagt, nach einer doppelten Rücksicht 1) nach dem Lebensalter des Verschollenen, wenn dieses das gewöhnliche höchste Ziel des Menschenalters erreicht hat, und 2) nach der Dauer der Verschollenheit, indem er aus dem Ablaufe der längsten Verjährungszeit die Vernichtung der Hoffnung zur Rückkehr hervorgehen läßt. Bei beiden ist, nach des Herrn Verfassers Behauptung eine definitive Einweisung nothwendig, nur mit dem Unterschiede, daß bei dem hundertjährigen Lebensalter diese Einweisung, ohne vorherigen provisorischen Besitz erfolgt, welches bei der dreißigjährigen Dauer des provisorischen Besitzes nicht der Fall ist. — Besondere faktische Umstände, die bei beiden Arten durch Zeugen zu erweisen sind.

Die Wirkungen der definitiven Einweisung, welche während den Voraussetzungen der Verschollenheit dauern, sind nach Artikel 129. kurz auseinander gesetzt; die Wirkungen des Aufhörens der Verschollenheit aber nach den nämlichen drei Fragen behandelt, wie oben bei der provisorischen Einweisung. Erklärung des Artikels 132. Der Rückkehrende kann sein Vermögen nur in dem Zustande reklamiren, in welchem er es findet, und keine andere Verbindlichkeiten von dem im guten Glauben befindlichen definitiv Eingewiesenen verlangen, als welche sich aus der Natur einer res universalis erzeugen, oder durch den Ausspruch der natürlichen Billigkeit unterstützt werden. So muß er sich die auf seinen Gütern begründeten Hypotheken gefallen lassen, doch behält er, wenn nicht versio in rem da ist, den Regreß an den Eingewiesenen.

Digitized by Google

Unterſuchung der Meinung, daß nach der definitiven Einweiſung ein Beweis des erfolgten Todes des Verſchollenen gar nicht mehr gehört werden könne, mit Vergleichung des Artikels 130. mit 132. Einige beſondere bei Anwendung des Artikels 135. zu beobachtende Rückſichten wegen der Anſprüche des Deſzendenten des Verſchollenen.

Bei Nro. 4. welches die Wirkungen der absence presumée enthält, iſt zuerſt dargelegt, was in der frühern franzöſiſchen Jurisprudenz und bei Abfaſſung des Code über die Frage: wie es mit dem Vermögen des Vermißten bis zur Erklärung der Verſchollenheit gehalten werden ſolle? vorgekommen iſt. Beſtimmungen der Artikel 112. 114. über dieſen Gegenſtand. Der Artikel 113. welcher die Repräſentation durch einen Notar für gewiſſe Fälle der Abweſenheit anordnet, ſey eine Wiederholung des Geſetzes vom 11ten Februar 1791.— Bei welchem Gerichte die nöthigen Maasregeln von den Intereſſenten nachzuſuchen ſeyen? wird S. 562. und wer, nach dem Artikel 112, unter dieſen Intereſſenten zu verſtehen ſey? S. 565. f. unterſucht. Denn die Schwierigkeit aus dem Artikel 114., nach welchem kaiſerliche Prokuratoren über alle einen Vermißten betreffende Klagen und Anſprüche ſollen gehört werden, und welcher alſo alle Contumazialurtheile auszuſchließen ſcheint, wird S. 567. f. mit Rückſicht auf die Meinung des Lepage (quest. sur le Code de procédure) und den pandectes françaises zu heben geſucht.

Der Einfluß der Abweſenheit hinſichtlich der Vermögensrechte und zwar in Anſehung erſt zu erwerbenden Rechte macht den Abſchnitt B. aus, S. 572 — 595. Hauptgrundſatz bei dieſer Lehre: daß die Ungewißheit über den Anfang der Rechte in der Perſon des Abweſenden als eine Folge der Ungewißheit über ſein Leben, dem Uebergange derſelben an Andere entgegenſtehe, und daß daher die Exiſtenz des Abweſenden in dem Zeitpunkte des Anfalls bewieſen werden müſſe. Keine der Rückſichten, welche in Anſehung des ſchon erworbenen Ver-

Digitized by Google

mögens das Gesetz modifizirten, findet hier ihre Anwendung. Grundsätze der Artikel 135—138. S. 579. Untersuchung der Controverse ob die Artikel 135 und 136 unter dem Ausdruck: Individuen deren Existenz nicht anerkannt sey, erklärte Verschollene, oder auch alle solche Personen deren Existenz man nicht kenne, verstehe? Prüfung der Meinungen Locré's und Maleville und Präjudizien mehrerer französischen Gerichtshöfe welcher der erstern Meinung den Vorzug gaben. Auch der Herr Verfasser erklärt sich S. 585. für dieselbe, und belegt bis 593. seinen Satz mit sehr wichtigen Gründen. Der Schluß des Commentars zum IV. Titel umfaßt nun II. den Einfluß der Abwesenheit auf das Personenrecht, welchen der III. Abschnitt im 3ten Capitel und das 4te Capitel dieses Titels enthalten. Es werden die Einflüsse A.) auf das eheliche Verhältniß S. 594—600 und B.) auf das elterliche Verhältniß S. 600—602 geprüft. Der Grund warum der Artikel 139 nur dem abwesenden Ehegatten ein Angreifsrecht auf die weitere Ehe des zurückgebliebenen gestatte, ist sehr überzeugend dargelegt; der Herr Verfasser ist zu dem nämlichen Artikel der Meinung, daß auch der generelle Bevollmächtigte zur Anfechtung der Ehe zugelassen sey, wenn er zugleich die Existenz seines Mandanten erweisen könne. Bei den Wirkungen auf das elterliche Verhältniß, wird als auffallend zum Artikel 142 bemerkt, daß die provisorische Obsorge durch den Familienrath den Aszendenten solle übertragen werden, da ihnen doch nach Artikel 402. die legitime Tutel ipso jure gebühre. Denn daß der Artikel nur blos den Fall behandele, wo der Vater verschwunden sey und die Mutter sterbe, nicht aber das umgekehrte Verhältniß.

Mit diesem IVten Titel, also dem Artikel 143. endiget sich dieser erste Theil des Handbuchs; man sieht also daß für die Fortsetzung dem Herrn Verfasser noch ein sehr reichhaltiger Stoff übrig ist. Indessen erklärt derselbe S. XIII. der Vorre-

Digitized by Google

rede, daß er das Werk in 6—8 Bänden zu beendigen gedenke, da bei der Lehre von den Obligationen im Allgemeinen und den einzelnen Contrakten wenig zu sagen sey. Wir dürfen also hoffen das vollständige Handbuch in einigen Jahren zu haben. Allein während dieser Zeit dürfte sich doch wohl mancher Fall ereignen, dessen Auflösung der Geschäftsmann umsonst in den erstern Theilen suchen würde. Dieses ist nicht zu ändern, wohl aber wäre vielleicht folgender Wunsch leichter zu befriedigen. Obgleich der Herr Verfasser den einzelnen Titeln des Codex und deren Capiteln und Abschriften nach der Ordnung gefolgt ist, so war dieses doch bei den einzelnen Artikeln, des gewählten Systems wegen, nicht möglich. Dem angehenden Geschäftsmann, der entweder dieses Handbuch nach Anleitung des Originaltextes oder eine Uebersetzung des Codex studieren will, oder aber einen einzelnen in einem bestimmten Artikel enthaltenen Fall zu entscheiden hat, wird es oft schwer werden, dessen Erläuterung aufzufinden wenn er sich nicht ganz in das System des Herrn Verfassers hineingedacht hat. So überzeugt wir sind, daß am Schlusse des Werks ein vollständiges Register dieser Erinnerung abhelfen wird, so wäre uns doch ein solches bei jedem einzelnen Theile, hauptsächlich eine kurze Übersicht, wo die Erläuterung eines jeden Artikels zu finden sey, sehr wünschenswerth gewesen, damit nicht der Leser bis zur Beendigung des Ganzen dieses Hilfsmittel entbehren müsse.

Es ist vorauszusetzen, daß ein Werk allgemeines Interesse erwecken müsse, welches einen Mann zum Verfasser hat, dessen bekanntes fortgesetztes Studium der neuern französischen Gesetzgebung um so mehr zu den größten Erwartungen berechtigt, als der demselben gewordene Auftrag (Vorrede S. VI.) ihm insbesondere Gelegenheit gab, die Anwendung des Codex für teutsche Länder genau zu durchdenken und zu prüfen. Wir freuen uns gestehen zu können, daß nach unserer individuellen Ansicht, diese Erwartungen durch den erschienenen ersten Theil

Digitized by Google

möglichst erfüllt sind, daß ihm praktischer Werth nicht abzusprechen ist, und daß also seine Erscheinung zu noch größern Erwartungen für die folgenden Theile berechtigt.

Mit vorzüglichem Vergnügen haben wir eine ausgezeichnete Deutlichkeit und Faßlichkeit des Vortrags darin wahrgenommen; eine Forderung die ob sie gleich zu der ersten gehört, welche der Leser zu machen berechtigt ist; doch oft genug unerfüllt bleibt. Gibt es doch unter den neu erschienenen Hand- und Lehrbüchern einige, (wir wollen sie nicht näher bezeichnen) deren Erläuterungen dem Leser gewiß weit schwerer zu verstehen sind, als die Sprache des Gesetzbuches selbst!

Einen Wunsch können wir jedoch, in Beziehung auf dasjenige was wir oben von den Erfordernissen eines Commentars gesagt haben, nicht unterdrücken. Möchte es doch dem Herrn Verfasser gefällig seyn, zum Besten derjenigen Leser die gezwungen sind ohne erschöpfende Vorbereitung in den Geschäftskreis des französischen Rechts zu treten, in den nächsten Theilen einige vollständigere Hinweisungen auf die bessern Hilfsquellen hinzuzufügen. Wir wollen damit nicht sagen, als wenn es diesem erstern Theile ganz daran fehlte, im Gegentheile haben wir manchen schätzbaren Bezug auf die Diskussionen des Staatsraths, auf Maleville, Locré ꝛc. und manche oft brauchbare Allegate von Präjudizien französischer Gerichtshöfe gefunden, allein zu einzelnen Lehren und Materien gibt es doch erschöpfende Ausführungen mancher Schriftsteller welche sich ausschließlich damit beschäftigt haben, und welche dem Leser sehr oft durch ein bloßes Handbuch nicht entbehrlich werden, da von diesem seinem Plane und Zwecke nach, nicht die nämliche Ausführlichkeit zu erwarten ist.

Der Wunsch den der Rheinische Bund, Heft 37. S. 169. äußerte, daß auf die Modifikationen des Code in den Staaten des Rheinischen Bundes möge Rücksicht genommen werden, finden wir bei sehr vielen Lehren in Absicht auf das im Königreiche Westphalen eingeführte französische Recht und hin und

Digitized by Google

wieder auch in Bezug auf den Codex als Baadensches Landrecht erfüllt. Weiter können auch in der That noch zur Zeit diese Forderungen an den Herrn Verfasser nicht gehen. Sollte die Einführung des Codex — wie es zu erwarten ist — in manchen andern Staaten, zum Beispiel den Großherzogthümern Frankfurt und Hessen bald vor sich gehen, so dürfen wir von dem Fleiße des Verfassers sicher erwarten, daß derselbe diesen für jeden Teutschen besonders wichtigen Gesichtspunkt, in den folgenden Theilen vorzüglich berücksichtigen wird.

v. H. und v. St.

5.

Königlich-Baierische Verordnung das Vermittelungs-Geschäft der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der durch das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808. vorgeschriebenen Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher, ist es im V. Titel derselben, §. 29—31. (Reg. Bl. von 1808. S. 24. 29.) *) dem Gemeinderath zur

*) Diese höchst wichtige Verordnung nebst der Instruktion konnte wegen Mangel an Raum in unserer Zeitschrift bisher noch nicht abgedruckt werden. Sie folgt aber hier in der nachstehenden Nummer.

Digitized by Google

Pflicht gemacht worden: die in der Dorfsgemeinde zwischen den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten aller Art durch gütliche Vermittlung, so viel möglich, zu schlichten, jedoch ohne daß Advokaten oder Prokuratoren, oder schriftliche Verhandlungen dabei zulässig wären.

Da Zweifel entstanden sind: ob nicht wenigstens die hierdurch zu Stande gebrachten Vergleiche von dem Gemeinderath schriftlich aufgenommen werden, und welche rechtliche Wirkung überhaupt dergleichen Vergleiche haben sollen; so ertheilen Wir hierüber folgende nähere Bestimmung:

I.

Das den Dorfsvorstehern in angeführter Instruktion übertragene Vermittlungsamt soll sich blos auf eine mündliche Aussöhnung beider strittiger Theile beschränken, und dabei durchaus keine schriftliche Verhandlung, folglich auch keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs durch den Gemeinderath in der Regel statt finden.

II.

Es haben dergleichen Vergleiche daher auch blos die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in denjenigen Fällen, wo die Gesetze den mündlich außergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beilegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungsamt der Gemeindevorsteher geschlossenen Verträgen; wollen die verglichenen Partheien diese Uebereinkunft aber dennoch von den Dorfsvorstehern zu Papier bringen lassen, so bleibt ihnen dieses zwar unverwehrt, allein auch in diesem Falle hat solches nur die Kraft einer bloßen Privat-Skriptur. Bei wichtigen und folgenreichen Vergleichen haben die Dorfsvorsteher jedoch den von ihnen ausgesöhnten Partheien ausdrücklich den Rath zu ertheilen: daß sie ihren Vergleich sofort bei der competenten Gerichtsbehörde gerichtlich niederschreiben, und demselben dadurch die Wirkung eines gerichtlichen Transakts beilegen lassen.

Digitized by Google

III.

Da sich die Zweckmäßigkeit und der Nutzen des den Dorfvorstehern aufgetragenen Vermittlungsamtes schon in verschiedenen Distrikten erprobt hat; so wollen Wir, daß dasselbe von nun an in allen Rural-Gemeinden Unsers Königsreichs unverzüglich in Wirkung trete, und vor keinem Landgerichte eine Klage, oder Prozeß zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien mehr angenommen werde, ehe und bevor das Zeugniß der Dorfsvorsteher beigebracht ist, daß in der strittigen Angelegenheit von ihnen die vorschriftsmäßige Vermittlung möglichsten Fleißes versucht worden sey.

München den 31. Mai 1810.

Max. Joseph.

Graf Morawitzky,

Auf königl. allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

6.

Königlich-Baierisches Edikt über das Gemeindewesen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, über das Gemeindewesen allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll.

Digitized by Google

Erster Theil.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.

§. 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; — wie sie gebildet und benutzt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt. Jede Stadt, Markt, — jedes große Dorf, mit den nahe daran gelegenen Maierhöfen, oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdistriktes, des Schulbesuches, des Pfarrsprengels u. s. f., so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

§. 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4. Darunter sind also auch die bloßen Hausbesitzer, und die Gewerbsleute, ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5. Ausgeschlossen sind die Inleute und Miethebewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besitzen; aber anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 6. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, tritt kein Unterschied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweise benutzt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

Digitized by Google

§. 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Corporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden sind.

§. 8. Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Curatel des Staats.

§. 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie sie solche ausüben und in Erfüllung setzen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10. In der Eigenschaft öffentlicher Corporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 11. Die Rechte der Gemeinden äußern sich vorzüglich in dem Gemeindeguthe.

§. 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§. 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; — sie bestehen, in Ermanglung eines andern Gemeinde-Vermögens, in Frohnen und Abgaben.

Erstes Capitel.

Von dem Gemeindeguthe.

§. 14. Das Gemeindeguth ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

Digitized by Google

1) Das Gemeindeguth, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt;
2) das Gemeindevermögen, welches sich zu ihrem Nutzen verwalten läßt;
3) die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benutzt werden.

Erster Titel.

Von dem Gemeindeguthe insonderheit.

§. 15. Zu dem Gemeindeguthe der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen, öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzezeichen, Löschgeräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16. Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten; — denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besondern Curatel und Oberaufsicht stehen; so sind doch durch die Verordnung vom 1ten Oktober 1807. alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeindeguth bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschließen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 20. Die zweite Classe begreift dasjenige Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist.

§. 21. Dieses Gemeindevermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen.

§. 22. Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nutzung zu.

§. 23. Gemeindegüther dieser Art können aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräußert werden.

§. 24. Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräußerung, und in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, zur Beförderung der Cultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen, wenn für die Gemeindebedürfnisse auf andere Weise zureichend gesorgt wird.

Dritter Titel.

Von den Gemeindegründen.

§. 25. Unter den Gemeindegründen werden diejenigen Güther verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden.

§. 26. Größtentheils bestehen sie aus solchen Gründen, welche noch keine Cultur erhalten haben, oder auf den ersten Stufen derselben stehen.

§. 27. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe; — die Benutzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maasstab der Vertheilung richtet sich nach den Culturgesetzen.

Digitized by Google

§. 28. Dieser Grundsatz entscheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

§. 29. Die Benutzung der Gemeindegründe richtet sich ferner nach den besondern darüber bestehenden Polizeigesetzen.

§. 30. Auch diese Gemeindegüther können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeindeschulden veräußert werden.

§. 31. Außer diesem Falle kann die gemeinschaftliche Benutzung und das Gemeindeeigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Absonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeindeglieder, nach Vorschrift der Culturgesetze, aufgehoben werden.

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32. Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, — oder sie sind blos zufällig und aus besondern Rechtsgründen erwachsen.

Erster Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; — theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, — theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staatslasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Concurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu autorisirten Staatsbehörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§. 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1. Die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Ge-

Digitized by Google

meindeguthes der ersten Classe, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;

2. Die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist;

3. Die Unterhaltung des zur Polizeiaufsicht und Verwaltung erforderlichen Personals.

Zweiter Titel.

Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36. Außer diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1. Durch Vertrag und Aufnahme eines Capitals;
2. Durch die Verwendung einer Sache in den Gemeindenutzen;
3. Durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37. Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeindevermögen, welches ohne Verletzung des gesellschaftlichen Zweckes veräußert werden kann.

§. 38. An die Gemeindegründe, welche die einzelnen Gemeindeglieder benutzen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

§. 39. Das Privatvermögen der Gemeindeglieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

§. 40. Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen, unter vormundschaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergestalt, daß das Abgängige nach und nach zusammengebracht, und die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41. Die Curatel soll jedoch sorgen, daß die Verpflichtung, so viel möglich, durch diejenigen, welche den

Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreit werde.

§. 42. Auch der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

§. 43. Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreit; ausgenommen, wenn sie die Gemeindeschuld als Privatschuld übernommen haben.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu bestreiten.

§. 44. Zu den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu erfüllen, gehören außer den Früchten des Gemeindevermögens, Anlagen und Frohnen.

Erster Titel.

Von den Gemeindeanlagen.

§. 45. Die Gemeindeanlagen finden nur statt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

§. 46. Der Maasstab, nach welchem die Gemeindeanlagen repartirt werden, ist der rektifizirte Steuerfuß. — Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist, trägt auch in dem nämlichen Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47. Die Gemeindeanlagen werden den ordentlichen Landessteuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

Digitized by Google

Zweiter Titel.
Von den Gemeindefrohnen.

§. 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

§. 49. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Handarbeit.

§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maasstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespannfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet

§. 51. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. 52. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden, oder kantonirenden Militair eingeräumt werden müssen.

§. 53. Die Quartiere werden unter die Gemeindeglieder nach dem rektifizirten Lokalsteuerfuße; und überhaupt verhältnißmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.
Von der Ausübung der Gemeinderechte.

§. 54. Die Dorfgemeinden stehen unter der beständigen Curatel des Staates; — sie äußern sich durch Gemeindebeschlüsse und in Gemeindeversammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

Erstes Capitel.
Von der Curatel der Dorfgemeinden.

§. 55. Die Curatel der Gemeinden ist ein Theil der Staatspolizei, und wird in dem obersten Ressort von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, und unter dessen Leitung

Digitized by Google

von den Generalkreiskommissariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den größeren Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§. 56. Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und genießen auch ihre Vorrechte.

§. 57. Ohne Genehmigung der Curatel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräußern; — keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen; — keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; — kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen; — und überhaupt keine gültigen Gemeindeschlüsse fassen.

§. 58. Die Curatel ist zwar ebenfalls beschränkt, daß sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; — die Beistimmung der Gemeinde kann aber durch die Authorisation des Generalkreiskommissariats, mit welchem die Obercuratel verbunden ist, ergänzt werden.

Zweites Capitel.

Von den Gemeindeversammlungen und dem Munizipalitätsrathe.

§. 59. Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Realgemeinden zusammengefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse; — sie können keinen beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60. In den Städten, und in den denselben gleichgeachteten größeren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipalrath vertreten, welcher wenigstens aus 4 und höchstens aus 5 Gemeindegliedern besteht.

Digitized by Google

§. 61. Dieser Munizipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Curatelbeamten, von den Gemeindegliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem Generalkreiskommissariate, auf den Vorschlag des Polizeidirektors, und nach Vernehmung des Munizipalrathes, für jede besondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahlmänner ist noch einmal so groß, als die Zahl der Munizipalräthe:

§. 62. Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert: — die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizeistelle zusammentreten; — sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschließen.

§. 64. In denjenigen Orten, wo der Curatel- oder Polizeibeamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von denselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisitzer oder Nebenbeamten zu übertragen; — außerdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§. 65. Die Gegenstände, welche bei den Gemeinden oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, sind:

1. Die Erhaltung der Gemeindegüther;
2. Die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten;
3. Die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Concurrentfußes;
4. Die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder;
5. Die jährliche Einsicht der Gemeinderechnungen.

§. 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

Digitized by Google

§. 67. Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeindevorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

Drittes Capitel.

Von den Beschlüssen der Gemeinden und des Munizipalitätsrathes.

§. 68. Zur Fassung eines Raths- oder Gemeindeschlusses müssen 2 Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 69. Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen.

§. 70. Der Beschluß wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§. 71. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Schluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeuget werden.

§. 72. Zu den Geschäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfordern, soll der Schullehrer, gegen eine verhältnißmäßige Remuneration, beigezogen und gebraucht werden.

§. 73. Durch Raths- oder Gemeindeschlüsse kann keinem Gemeindegliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse, sondern nur das Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihrer Beistimmung von keiner Wirkung.

Viertes Capitel.

Von den Gemeindevertretern in besonderen Fällen.

§. 75. In besonderen Fällen findet die Vertretung der Gemeinden statt:

1. Wenn sie in äußere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen;
2. Bei vorkommenden Beschwerden;
3. Bei der Verwaltung ihrer Güther.

Erster Titel.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76. Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig.

§. 77. Die Vollmacht setzt einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluß voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

Zweiter Titel.

Von den Beschwerden der Gemeinden.

§. 78. Die Beschwerden der Gemeinden können an ihre vorgesetzte Stelle, oder gegen dieselbe gerichtet seyn; — sie können sich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Untersuchung eignen.

§. 79. Sowohl die Gemeindevorsteher, als der Munizipalitätsrath, als auch ein jedes betheiligte Gemeindeglied kann die Beschwerden bei der vorgesetzten Polizeistelle anbringen, welche sie jedesmal unverzüglich zu untersuchen und zu erledigen hat.

§. 80. An das Generalkreiskommmissariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluß gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist.

§. 81. In diesem Falle sollen sich die Gemeindeglieder auch ohne einen Raths- oder Gemeindeschluß an das Generalkreiskommissariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen.

Digitized by Google

§. 82. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr, als zwei Gemeindegliedern abordnen.

§. 83. Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84. Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergibt, daß der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrift, und daß der größere Theil der Gemeinde an der Beschwerde Antheil nimmt, so wird sie für eine Gemeindesache angesehen.

§. 85. Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

§. 86. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, so tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Kosten, nach Verhältniß des erlangten Vortheils Theil zu nehmen.

§. 87. Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88. Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Munizipalrath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Curatel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das Generalkreiskommissariat, und im zweiten, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigenfalls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89. Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites Verfügung getroffen werden.

Dritter Titel.

Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90. Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeindevermögens

Digitized by Google

dienen, concurrire, und in welchem Verhältnisse sie zu der Gemeinde stehen, wird in der zweiten Abtheilung näher bestimmt.

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91. Unter der Leitung des Ministeriums der innern Angelegenheiten werden alle Communalgegenstände in den Kreisen durch die Curatel der Generalkreiskommissariate besorgt.

§. 92. Die Communalcuratel bei den Generalkreiskommissariaten wird durch den Generalkreiskommissär, bei welchem der jedesmalige Canzleidirektor den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93. Jedem Generalkreiskommissariate werden zu diesem Ende zwei oder mehrere Rechnungskommissäre beigefügt.

§. 94. Die Verwaltung der Gemeinden beschäftiget sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Administration des Gemeindevermögens.

Erster Abschnitt.

Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

§. 95. Die Gegenstände der Lokalpolizei sind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den größeren und kleineren Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfordert andere Formen der Verwaltung in den Ruralgemeinden, in den kleineren, und in den größeren Städten.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 96. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

§. 97. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte bestätiget und verpflichtet; die Dauer seines Amtes ist auf drei Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

§. 98. Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der zwei ältesten Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden, und zu gewissen Polizeiverrichtungen concurriren.

§. 99. Er erhält für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältnisse steht.

§. 100. Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers betreffen die Dorf- oder die Feldpolizei. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruktion*) erklärt.

§. 101. Die Verrichtungen, welche er mit Beziehung des Gemeinderaths vorzunehmen hat, sind:

1) Die Conservation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegrenzen, die Gemeindegüther, das Inventarium der Geräthe, der Concurrenzfuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.

2) Die Conservation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Besitzungen, mit ihren Grenzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Lasten enthält.

---

*) Diese ist in den Anlagen ebenfalls mit abgedruckt.

Digitized by Google

3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.
4) Die Führung der Regiſter über den Civilſtand.
5) Die Vermittlung aller unter den Gemeindegliedern entſtehenden Streitigkeiten, bevor ſie zu einer Gerichtsſtelle gelangen können.
6) Die Beſtrafung geringer Polizeivergehen.

Zweites Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102. Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen ſoll neben dem Munizipalrathe, welcher ſich keine Polizeigegenſtände zuzueignen hat, ein Gemeindevorſteher unter dem Namen: Burgermeiſter, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103. Er wird von dem Munizipalrathe vorgeſchlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem Generalkreiskommiſſariate beſtätigt.

§. 104. Die Dauer ſeines Amtes, ſeine Verrichtungen, ſeine Entſchädigung kommt mit den Beſtimmungen über die Gemeindevorſteher überein.

Drittes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den größeren Städten über 5000 Seelen.

§. 105. In den größeren Städten über 5000 Seelen werden, ſtatt des Gemeindevorſtehers und Gemeinderathes, beſondere Polizeidirektoren oder Commiſſäre angeſtellt.

§. 106. Dieſe Beamten werden von den Generalkreiskommiſſariaten vorgeſchlagen, und durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten beſtätiget.

§. 107. Sie ſind den Generalkreiskommiſſariaten unmittelbar untergeben.

Digitized by Google

§. 108. Ihre Geschäfte und Verfahrungsart sind der Gegenstand einer besonderen Instruktion.

§. 109. Die Kosten dieser Polizeidirektionen und Commissariate, werden aus dem Finanzvermögen bestritten.

§. 110. Sowohl in den kleineren, als in den größeren Städten können die Mitglieder des Munizipalrathes zugleich als Polizeikommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 111. Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen entweder die Verwaltungsstelle, oder den Gegenstand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

Erstes Capitel.

Von der Verwaltungsstelle.

§. 112. Die Verwaltung ist in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten drei Classen der Gemeinden verschieden.

Erster Titel.

In den Ruralgemeinden.

§. 113. Bei den Ruralgemeinden wird die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Regel dem Gemeindevorsteher selbst übertragen.

§. 114. Wenn ein besonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgestellt wird, so wird derselbe, wie der Gemeindevorsteher vorgeschlagen und bestätigt, er versieht sein Amt ebenfalls nur drei Jahre, und ist dem Untergerichte auf gleiche Weise untergeben.

Digitized by Google

§. 115. Für die Gemeindevermögensverwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entschädigung von einem Prozent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden muß.

Zweiter Titel.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116. In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamte angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, daß die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt.

§. 117. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen ein, wie sie bei den Ruralgemeinden angegeben sind.

§. 118. Wenn aber von der Curatel die Anstellung eines besondern Beamten nothwendig befunden wird, so geschieht seine Benennung, auf den Vorschlag des Generalkreiskommissariats, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§. 119. Die Besoldung wird sodann nach den Prozenten bemessen, welche den Administratoren der Stiftungsgüther zugestanden werden.

§. 120. Der Verwaltungsbeamte selbst bleibt, wie der Burgermeister, dem Untergerichte untergeben.

Dritter Titel.

In den größeren Städten über 5000 Seelen.

§. 121. In den größeren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeindevermögens immer besondern Beamten übertragen, welche, auf den Antrag der Generalkreiskommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten benannt werden.

Digitized by Google

§. 122. Sie stehen den Polizeidirektoren und Commissären gegenüber, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der Generalkreiskommissariate, und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden ist, mit den Einnahmen in Verhältniß gesetzt.

Zweites Capitel.

Von dem Gegenstande der Verwaltung.

§. 123. Die Verwaltung besteht in richtiger Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Erster Titel.

Von den Gemeindeeinnahmen.

§. 124. Die Gemeindeeinnahmen bestehen:

1) in den Nutzungen des Gemeindevermögens;
2) in den direkten und indirekten Gemeindeanlagen;
3) in den Strafbeträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125. ad 1. Die Gemeindeverwalter müssen sorgen, daß die nutzbaren Gemeindegüther, deren Renten in die Gemeindekasse fließen, nach den allgemeinen Normen und den besonderen Verfügungen der Curatel auf das vortheilhafteste benutzt werden.

§. 126. ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden direkten Gemeindeanlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgesetzten Centralstelle, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse, und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipalraths bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Conspekt darüber herstellen lassen, und solchen dem Finanzministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Constitution diese Gemeindeanlagen als Nebenbeischläge mit den Steuern erheben lassen,

Digitized by Google

und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann.

§. 127. ad 3. Ueber die Strafbeträge hat der Gemeindeverwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinderathe Abrechnung zu pflegen, und sie von demselben in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Von den Gemeindeausgaben.

128. Die Gemeindeausgaben bestehen:

1) in der Bezahlung des erforderlichen Verwaltungspersonals;
2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeiten;
3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129. ad 1. Unter der ersten Classe sind begriffen: Die Bezüge des Gemeindevorstehers, oder Burgermeisters; des Gemeindeverwalters; des nothwendigen Dienstpersonals.

§. 130. ad 2. Die Ausgaben der zweiten Classe begreifen alles, was die Gemeinden für ihre unerlässige Bedürfnisse, und insonderheit auch zur Ergänzung der Religionsunterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu leisten haben.

§. 131. Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkasse, nach dem bestimmten Verhältnisse, abzuführen haben.

§. 132. ad 3. Die Zinsen aufgenommener Capitalien fallen in die dritte Classe der Ausgaben.

Dritter Titel.

Von der Gemeinderechnung.

§. 133. Nach diesen einfachen Abtheilungen sollen die Gemeinderechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

Digitized by Google

§. 134. Von der Herstellung der Gemeinderechnungen ist keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135. Die Rechnung muß am Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeinde, oder dem Munizipalrathe vorgelegt werden.

§. 136. Die Rechnungen der größeren Städte über 5000 Seelen werden von den Generalkreiskommissariaten selbst aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von diesen im ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres an das Generalkreiskommissariat eingesendet.

§. 137. Das Generalkreiskommissariat hat sodann diese sämmtliche Rechnungen der Rural- und Munizipalgemeinden in Revision nehmen zu lassen; dieselben in eine detaillirte Uebersicht nach allen Rubricken der Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen, und diese Übersicht an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Sektion für die Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens einzusenden.

§. 138. Dem Jahresberichte wird eine Anzeige beigefügt; welche Untergerichte und Gemeindeverwalter die Gemeinderechnungen eingesendet, und welche die Einsendung unterlassen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erlediget, und von welchen die Revision noch rückständig ist.

München den 24ten September 1808.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky.

Frhr. v. Hompesch.

Instruktion der Gemeindevorsteher.

Das Edikt über die Gemeindeverfassung bestimmt, daß in einer jeden Ruralgemeinde ein Vorsteher zur Besorgung der Ortspolizei aus dem Mittel der Gemeinde gewählt und angestellt werden soll.

Bei der Anordnung einer speziellen Landesadministration ist es nicht möglich, die Einrichtungen so zu treffen, daß die Staatsbeamten der Polizei das ganze Detail der Polizeiverwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daß sie alles veranstalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erforderlich ist.

Diese Detailverwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf alles, was einer Gemeinde Nutzen oder Schaden bringen kann, läßt sich nur durch solche Gemeindevorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältnissen der einzelnen Gemeindegliedern bekannt, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, in vorzüglichem Maase geschickt sind, um als Werkzeuge der Lokalpolizei gebraucht zu werden, und durch sie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch deren beständige und fast tägliche Wiederholung und Einschärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können.

Die Instruktion der Gemeindevorsteher wird daher

1) die näheren subjektiven Bestimmungen geben;
2) dann die vorzüglichen Lokalpolizeigeschäfte, welche sie zu verrichten haben, erklären, und endlich
3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe.

§. 1. Zur Stelle des Gemeindevorstehers soll ein solches Gemeindeglied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist; lesen, schreiben und rechnen versteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt; als ein guter Hauswirth bekannt ist; Erfahrung und Bescheidenheit besitzt, und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läßt.

§. 2. Diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, sind von der Stelle des Gemeindevorstehers ausgeschlossen, und wenn es möglich ist, sollen auch andere Gemeindeglieder, deren Gewerbe öfterer Polizeinachsicht unterworfen sind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte benannt.

§. 4. Die Dauer seines Amtes ist auf drei Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestätiget, oder ein anderes Gemeindeglied gewählt werden kann.

§. 5. Dem Gemeindevorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei ältesten Gemeindeglieder, welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

§. 6. Sie bilden mit dem Gemeindevorsteher den Gemeinderath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abschnitte dem Gemeinderath besonders zugewiesen werden.

§. 7. Sowohl der Gemeindevorsteher, als die Gemeindemänner werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Gegenständen der Lokalpolizei.

§. 8. Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers sind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu versehen obliegen.

Erstes Capitel.

Von den Verrichtungen des Gemeinderaths.

§. 9. Dem Gemeinderathe liegen folgende Geschäfte ob:

1) Die Conservation des Gemeindebuches oder Weisthums;
2) die Conservation des Grund- oder Lagerbuches;
3) die Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen;
4) die Führung der Register über den Civilstand;
5) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten;
6) die Bestrafung der geringeren Polizeivergehen.

Erster Titel.

Von dem Grundbuche, oder Weisthume.

§. 10. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Dasselbe muß enthalten:

1) Die Beschreibung der Gemeindegrenzen;
2) die Beschreibung der Gemeindegüther nach obigen dreifachen Beziehungen;
3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten u. dgl.
4) den Concurrenzfuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

Digitized by Google

§. 12. Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichts versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorsteher verwahrt.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Grund- oder Lagerbuche.

§. 14. Neben dem Grundbuche soll für jede Dorfsgemeinde ein besonderes Grund- oder Lagerbuch hergestellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfsgemeinde gelegene Häuser und Besitzungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15. Die Herstellung dieser Lagerbücher geschieht dadurch, daß die Beschreibung der Besitzungen aus den Steuerkatastern in dieselben übertragen wird.

§. 16. Oder noch zweckmäßiger: wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper, sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17. Auch das Lagerbuch muß auf die nämliche Weise, wie das Gemeindebuch, gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lagerbuche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch diese Umschreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesetzen die Errichtung der Briefe erfordern.

§. 20. Vielmehr ist der Gemeindevorsteher angewiesen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefalle-

Digitized by Google

nen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erforderlichen Abänderungen in dem Hypothekenbuche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

Dritter Titel.

Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblattes; das Untergericht muß dem Gemeindevorsteher diejenigen Gesetze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet sind.

§. 22. Der Gemeindevorsteher ist sodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeindemänner, an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienste an einem öffentlichen, dafür bestimmten Orte verständlich zu verkünden, und nach der Anweisung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23. Er trägt sodann die geschehene Verkündung in ein dafür bestimmtes Register ein, welches die Gemeindemänner jedesmal zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterschreiben.

§. 24. Enthält die Verordnung bestimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden soll, so sind diese Zeiten in einem Schreibkalender, womit eine jede Gemeinde, so wie mit dem Noth- und Hilfsbüchlein versehen seyn soll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabsäumt werde.

§. 25. Das Regierungsblatt und die Verordnungen müssen in der Gemeindekiste ebenfalls aufbewahrt werden.

§. 26. Der Gemeindevorsteher muß sich bei seinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Registers über die geschehene Verkündung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Registern über den Civilstand.

§. 27. Dem Gemeinderathe sind die Register über die Geburten, Trauungen und Todesfälle in der Gemeinde anvertraut, welche, wie obige Gemeindeurkunden verwahret werden sollen.

§. 28. Die Ordnung, nach welcher der Gemeinderath dabei zu verfahren hat, ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Vermittlungsamte.

§. 29. Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen — über Unbilden, Schulden, liegende Gründe, oder Dienstbarkeiten, zwischen Herrn und Dienstboten, Nachbarn oder Familiengliedern, — so muß der Gemeinderath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

§. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderathe vorgelegt, und dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32. Bei Todesfällen unter den Gemeindegliedern hat der Gemeinderath Obsorge zu tragen, daß nichts distrahirt werde, dem Gerichte aber sogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einstweiligen Besorgung der Feldwirthschaft das Nöthige zu veranlassen.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Von den Polizeistrafen.

§. 33. Wie weit die Gewalt des Dorfsvorstehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizeivergehen sich erstrekt, wird bei der Bezeichnung seines Wirkungskreises bemerkt werden. Es soll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizeivergehen zu bestrafen, zustehen; doch wird er darin durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Bestimmungen beschränkt.

§. 34. Körperliche Strafen darf weder der Gemeindevorsteher, noch der Gemeinderath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arrest zu verfahren; den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizeiwache zu übergeben.

§. 35. Die Strafen, welche der Gemeinderath bei vorkommenden Polizeivergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeindekasse erlegt werden.

§. 36. Sind mit dem Vergehen Beschädigungen verbunden, so läßt der Gemeindevorsteher den Schaden schätzen, und der Fehlige muß neben der Strafe, den Ersatz leisten, und die Schätzungskosten vergüten.

§. 37. Den Bestraften steht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38. Alle Strafverhandlungen, welche der Gemeinderath vornimmt müssen in ein Strafbuch kurz und bestimmt eingetragen, und von dem Dorfsvorsteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39. Wenn Straffälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, zum Beispiel blutige Verletzungen, geflissentliche Verfälschungen, muthwillige Zerstörungen der Kultur, u. s. f.,

Digitized by Google

oder wenn die Beschädigung die Schadenssumme von 3 Gulden übersteigt, oder wenn ein Gemeindeglied öfter in dem nämlichen Falle straffällig befunden wird, und sich den Anordnungen nicht unterwirft; so soll der Gemeinderath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erforderlich ist; die Verhandlung und fernere Verfügung muß aber dem kompetenten Gerichte überlassen werden.

Zweites Capitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeindevorsteher selbst zukommen.

§. 40. Die Geschäfte, welche dem Gemeindevorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feldpolizei.

Erster Titel.

Von der Dorfspolizei.

§. 41. Unter den mannichfaltigen Gegenständen der Dorfspolizei sind die vorzüglichsten:

1) Sicherheit;
2) Armenpflege;
3) Gesundheit;
4) Lebensmittel;
5) Unglüksfälle;
6) Dienstboten-Ordnung;
7) Unterricht;
8) Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42. Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äußere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden.

Der Gemeindevorsteher hat daher zuvörderst alle Ruhestörungen in der Gemeinde selbst zu verhindern; keine Zusammenrottirungen zu gestatten; Exzesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeistun-

Digitized by Google

den, Gassentumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43. Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel- und Arzneihändlern, und andern verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44. Alle Ruhestörer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen mit Zuhilfsnahme der Dorfswache, und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder, verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45. Wird ein Verbrechen verübt, so liegt dem Gemeindevorsteher ob:

1) Die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;
2) die schleunige Anzeige bei Gericht;
3) die Sorge für den verletzten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens, bis zur gerichtlichen Untersuchung.

§. 46. Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welchen die Verbrecher in den Dorfsgemeinden finden, begünstiget werden; so haben die Gemeindevorsteher auch unter den Gemeindegliedern keines zu gedulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme gestattet, und Unterschleif gibt.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes verbotenen Unterschleifes in peinliche Untersuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu seiner Familie gehörigen Person, welche es beherbergt, dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

§. 48. Selbst die Wirthe dürfen keine Durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihrem Namen, Stande, Vaterlande und Reisepasse zu erkundigen; diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken,

Digitized by Google

und solcher den Gemeindevorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremdenanzeigen muß auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden.

§. 49. In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeindevorsteher auf das thätigste von der durch das ganze Reich vertheilten Polizeiwache unterstützt werden, und die Untergerichte sind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel jedesmal die erforderliche Beihilfe zu leisten.

§. 50. Zur Besorgung der Armenpflege sind alle Gemeinden eines Landgerichtes in eine gemeinsame Assekuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnißmäßigen Beitrag leistet.

§. 51. Hierüber sind durch die königliche Verordnung vom 22. Februar 1808. die Grundsätze und Normen bestimmt, deren Erfüllung die Gemeindevorsteher sich zur Pflicht machen sollen.

§. 52. Für die Gesundheitspflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorsteher sollen es nicht außer ihrem Berufe halten, nachzusehen, daß für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie sollen zur Beförderung der Kuhpockenimpfung, nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26ten August 1807., auf alle zweckmäßige Weise mitwirken.

§. 55. Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle

Digitized by Google

Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge des Gemeindevorstehers muß dahin gerichtet seyn, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizeibehörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57. In den Dorfsgemeinden muß eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maas und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58. In dieser Hinsicht haben die Gemeindevorsteher sich durch öftere Visitationen und bei einer jeden anderen Gelegenheit zu verlässigen, daß die Mühlen gut unterhalten und aller Betrug dabei vermieden werde; daß Brod und Fleisch in guter Eigenschaft und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft; die Getränke unverfälscht erhalten; in den Wirthshäusern und bei den Krämern richtiges Maas und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle schädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59. Bei Unglücksfällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt schon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder verseßliche Handlung jemand in Gefahr seines Lebens oder

Digitized by Google

Eigenthums geräth, so muß der Gemeindevorsteher auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besonderen Falles, oder der besonderen ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

§. 61. Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinden am öftersten betroffen werden, sind die Brandschäden, zu deren Abwendung die Gemeindevorsteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62. Insonderheit haben sie durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen zu sorgen, daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen außer den Dörfern angelegt, das Tabacksrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, Vorsicht bei der Behandlung der Asche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten, bei starkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daß endlich die Feuerlöschgeräthe verordnungsmäßig beigeschaft und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63. In einer jeden Dorfsgemeinde ist der Feuerlöschordnung gemäß, eine Uebereinkunft zu treffen, wie sich die Gemeindeglieder bei entstehendem Brande in die Rettungsmittel zu vertheilen haben.

§. 64. Die Brandversicherungsanstalten haben ihren Nutzen für die Gemeinden bereits so sehr bewährt, daß es den Gemeindevorstehern leicht seyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche sich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag versagt haben, auf welchen sie im Unglücksfalle selbst Anspruch machen würden.

§. 65. Um unter den Dienstboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfsvorsteher auf die Ehehalten-Ordnung vom 2ten Mai 1781., auf die Verordnung vom 9ten December 1801., und auf die Ausschreibung der baierischen Landesdirektion vom 15ten März 1805. angewiesen.

Digitized by Google

§. 66. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherrn vernachlässigen; sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkündzeiten nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen; außer des bedungenen Lohnes noch andere Forderungen an den Dienstherrn stellen, demselben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feiertägen zu arbeiten sich weigern; ohne Bewilligung der Dienstherrn öffentlichen Belustigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlassen; oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, — sollen von dem Gemeindevorsteher gewarnt, und bei erfolgender Widersetzlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen, an das Untergericht zur ferneren Bestrafung abgeliefert werden.

§. 67. Die Dorfsvorsteher haben ferner darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienstherrn versehen, und keine Dienstboten ohne die Zeugnisse der vorigen Dienstherrn angenommen werden.

§. 68. In dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher liegt ferner die Beförderung alles dessen, was auf Sitten, Gottesverehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69. Sie sollen die Gemeindeglieder ermahnen, daß sie den Schulbesuch ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und sowohl der Schule, als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspektoren und Gerichten, die Abgänge zu ersetzen trachten.

§. 70. Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen größtentheils vermißt wird, blos von der Thätigkeit der Gemeindevorsteher; sie sind schon durch die Verordnung vom 1ten Juli 1804. angewiesen, daß sie in den Dörfern, wodurch die Straßen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegschaffen lassen.

Digitized by Google

§. 71. Aber auch in den übrigen Dörfern sollen die Wege gereiniget, und keine stehende Wässer gestattet werden, und wenn ein Behältniß, wegen des Viehes, oder wegen Feuersgefahr nothwendig ist, so muß dasselbe mit einer Umgebung geschlossen werden.

§. 72. Bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude hat der Gemeindevorsteher die Bestimmungen der Bauerdnung in Anwendung zu bringen; die schon bestehenden Häuser und Gebäude aber soll er öfter besichtigen, und durch Bauverständige untersuchen lassen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73. Die öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen sollen immer in brauchbarem Zustande erhalten, und gegen Verunreinigungen gesichert werden.

Zweiter Titel.

Von der Feldpolizei.

§. 74. In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stegen, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benutzung der Waldungen und Weidenschaften ob.

§. 75. Der Dorfsvorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Grenzen sowohl der Dorfsgemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

§. 76. Anstatt der Feldraine, und Markungen durch Bäume, sollen die Gemeindevorsteher auf Herstellung steinerner Grenzezeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der

Digitized by Google

Markungen und zur Abschätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77. Überschreitungen der Grenzen durch Überackern, Übermähen, Übersäen, sind auf die eben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

§. 78. Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeindevorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, untersuchen, und sogleich die Reparation derselben verfügen.

§. 79. Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeindevorsteher; sie sollen in dieser Hinsicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimähdigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. s. f. nach Vorschrift der Kulturgesetze bestens unterstützen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80. Die Kultur hängt ferner davon ab, daß sie vor allen Diebstählen, Vieh- und Wildschäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeindevorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schätzung, jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen.

§. 81. Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weidegründe, zur Versicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenschaftsinhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesetzt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern, und die Stallfütterung unterstützen; wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem

Digitized by Google

Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Viehgattungen, wo sie können, mitwirken.

§. 83. Nicht weniger haben die Gemeindevorsteher sich die Beförderung des Obstbaues angelegen seyn zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obstbäume an den Gemeindeplätzen und den öffentlichen Straßen und Wegen bedacht seyn.

§. 84. Besitzen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet.

§. 85. Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeindevorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Amte des Gemeindevorstehers.

§. 86. Zur Ausübung ihres Amtes sind die Gemeindevorsteher mit der erforderlichen Gewalt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie sind verbunden, gewisse Polizeigegenstände periodisch zu besichtigen, und außer den besonderen Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erstatten. Für ihre Amtsausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung. — Das Dienstpersonal ist ihnen untergeordnet.

Erstes Capitel.

Von der Gewalt der Gemeindevorsteher.

§. 87. Der Gewalt der Gemeindevorsteher, welche sie zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei nöthig haben, entspricht

von Seiten der Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten. Die Unbilden, welche sie ihnen zufügen, werden schärfer bestraft, weil sie solche an einer ihnen vorgesetzten Person begehen.

§. 88. Die Gemeindevorsteher sollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder strenge behandeln; sondern vielmehr bei befindenden Polizeigebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten.

§. 89. Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeindevorsteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinderathes strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist.

§. 90. Nur muß nicht die Strafe, sondern die Abwendung des Polizeigebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abstellung desselben auf Kosten des unterlassenden Theils verfügt werden.

Zweites Capitel.

Unterordnung des Gemeindevorstehers.

§. 91. Der Gemeindevorsteher ist in seiner Amtsausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten.

§. 92. Die Grenzen dieser Unterordnung dürfen die Gemeindevorsteher niemal überschreiten; sie sollen immer berücksichtigen, daß sie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landesverordnungen, und von der Anweisung der Untergerichte abhängig seyen; sie dürfen ihre Pflicht niemals so weit vergessen, den Verordnungen und Anstalten, weil sie ihren Zweck nicht genug einsehen, entgegen zu handeln.

§. 93. Um solche Abweichungen zu verhüten, sollen die Untergerichte die Gemeindevorsteher nicht sich selbst überlassen,

Digitized by Google

sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können.

§. 94. Sie sollen öfter in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unter dem 24ten März 1802, bei der Organisation der Landgerichte vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen.

§. 95. In welchen Verhältnissen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden stehen, ist in eben dieser Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

Dritter Titel.

Von den Besichtigungen.

§. 96. Die Gemeindevorsteher sollen zwar ihre Aufmerksamkeit immer auf alle Polizeigegenstände wenden; aber gewisse Gegenstände erfordern auch periodische Besichtigungen, welche sie zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sachverständigen, vorzunehmen haben.

§. 97. Diese Besichtigungen haben, nach obigen Bestimmungen, zum Gegenstande:

1) Die Grenzen, jährlich einmal im Herbste;
2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre;
3) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löschgeräthe, alle Vierteljahre;
4) das Maas und Gewicht im Jahre öfter, zu unbestimmten Zeiten;
5) die Mühlen, jährlich einmal;
6) die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfordern

§. 98. Alle Besichtigungen müssen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverständigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterschrift bezeuget werden.

Vierter Titel.

Von dem Rapporte.

§. 99. Besondere Vorfälle, besonders solche, welche die Vollmacht des Gemeindevorstehers überschreiten, oder worüber er selbst zweifelhaft ist, sollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholet werden.

§. 100. Außer diesen besonderen Fällen hat der Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) Die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind;
4. die Gemeindebeschlüsse.

Fünfter Titel.

Entschädigung des Gemeindevorstehers.

§. 101. Der Gemeindevorsteher hat nach dem Gerichtsbeamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102. Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs an einem blauen und weissen Bande, um den Hals hängend.

§. 103. Wenn in einer Dorfsgemeinde über die Entschädigung des Gemeindevorstehers nichts bestimmt ist, so bezieht derselbe aus der Gemeindekasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältnisse steht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

§. 104. Außerdem erhält er aus der Gemeindekasse von jeder §. 97. verordneten Besichtigung, mit Ausnahme der ihm

Digitized by Google

unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebensmittel, ihres Maases und Gewichtes, im Dorfe 20 kr. und in der Flur 1 fl. Das nämliche erhalten die beigezogenen Sachverständigen.

§. 105. Wenn der Gemeindevorsteher sich für eine Parthei besonders zu Gericht begeben muß; so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106. Der Gemeindevorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so wenig, als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

§. 107. Außer dem oben bestimmten Gehalte, Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeindekasse, noch unmittelbar von den Gemeindegliedern zustehen; er soll sich aller Naturalienforderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bei Strafe der Absetzung und des doppelten Ersatzes, enthalten.

Sechster Titel.

Von dem Dienstpersonale.

§. 108. Dem Gemeindevorsteher sind untergeben:

1) Die Dorfwache;
2) die Nachtwache;
3) die Flurwache.

§. 109. Zur Dorfwache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Classe der Häusler oder geringen Gutsbesitzer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeindevorstehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110. Die Verrichtungen des Dorfwächters bestehen darin: daß er im Dorfe alle Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe dulde, und das

Digitized by Google

Auslaufen des zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Übrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und dabei die erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 111. In Ermangelung einer anderen Bestimmung bezieht er aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von 2 Scheffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfsvorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift: Gemeindediener.

§. 112. Die Nachtwache muß in einem jeden Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden; der Gemeindevorsteher ist davon ausgenommen; die Verrichtungen bestimmt schon der Begriff der Sache und der Gebrauch.

113. Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezahlen.

München den 24. September 1808.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky.

Frhr. v. Hompesch.

7.

Beilage zu dem im 42ten Hefte S. 321. abgedruckten Vertheilungsvertrage der Aktiven und Passiven des bisherigen schwäbischen Kreises.

Wir haben bereits in dem oben angeführten Hefte den Vertheilungsvertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen schwäbischen Kreises abdrucken lassen. Unser Wunsch, auch sämmtliche Beilagen liefern zu können, ist nun erfüllt. Im 44sten Hefte ist bereits die Beilage F. abgedruckt worden. Hier folgen nun auch die Beylagen A — E. Nur die lezten haben wir aus den am Ende angeführten Ursachen abgekürzt.

W.

Digitized by Google

Beilage A.

Matrikular-Tabelle

der Schwäbischen Souverains, nach dem bisherigen Kreis-Usualfus, mit Inbegriff der Parzellen von den vertheilten Collektationsfonds, und nach Abzug der Moderationen und Exemptionen.

Kreisstände nach ihrer ehemaligen Ordnung.				Souverains.		
Usualfus Totale fl	kr.	₰	Collektable Stände			
116	50		Kostanz	Würtemberg	14 fl	und Baden 102 fl 50 kr.
493			Augsburg, Stift	Baiern	493 =	
88			Elwangen	Würtemberg	88 =	
130			Kempten, Stift	Baiern	130 =	
1400			Würtemberg	Würtemberg	1400 =	
302			Baden-Durlach	Baden	302 =	
150			Baden-Baden	Baden	150 =	
81	35		Z. Hechingen	Hechingen	81 =	35 kr.
33	25		Z. Haigerloch	Sigmaringen	33 =	25 =
46	34		Z. Sigmaringen	Sigmaringen	46 =	34 =
20			Buchau, Stift	Würtemberg	13 =	40 = und Sigmaringen 6 fl 20 kr.
7			Lindau, Stift	Baiern	7 =	

Kreisstände nach ihrer ehemaligen Ordnung.				Souverains.	
Usualfus Totale			Collektable Stände		
fl	kr.	ℛ			
124	52	2	Fürst. Heiligenberg	Baden . .	77 fl. 40 kr. 2 ℛ. u. Sigmaringen 47 fl. 12 kr.
39	20		Oettingen-Spielberg	Baiern . .	39 = 20 =
78	40		Oettingen-Wallerstein	Baiern . .	78 = 40 =
61			Schwarzenberg	Baden . .	61 =
71			Taxis (Scheer. Dürnett. Eglingen)	Würtemberg	64 = und Baiern 7 fl.
76			Salmansweil	Würtemberg	14 = 32 kr. 7 ℛ. u. Baden 48 fl. 9 kr. 6 ℛ.
118	9		Weingarten	Würtemberg	76 = 1 = 1 = u. Baiern 27 = 47 = 6 = u. Baden 14 = 20 = 1 =
100			Ochsenhausen	Würtemberg	95 = 20 = 6 = u. Baiern 4 = 39 = 2 =
50			Elchingen	Baiern . .	50 =
43			Irrsee	Baiern . .	43 =
30			Ursperg	Baiern . .	30 =
60			Kaisersheim	Baiern . .	60 =
49			Roggenburg	Baiern . .	49 =
15			Roth	Würtemberg	15 =
8	20		Weißenau	Würtemberg	8 = 20 =
20			Schussenried	Würtemberg	20 =
32			Warchthal	Würtemberg	32 =

Kreisstände nach ihrer ehemaligen Ordnung.				Souverains.		
Usualfus Totale			Collektable Stände			
fl	kr.	H.				
19	16	2	Petershausen	Baden . .	19 fl 16 kr. 2 H.	
20			Wettenhausen	Baiern . .	20 =	
20			Zwifalten	Würtemberg	20 =	
1	45		Gengenbach	Baden . .	1 = 45 =	
14	5	3	Neresheim	Baiern . .	14 = 5 = 3 =	
16			Heggbach	Würtemberg	16 =	
10			Guttenzell	Würtemberg	16 =	
19			Rottenmünster	Würtemberg	19 =	
4			Baindt	Würtemberg	4 =	
8			Söflingen	Baiern . .	8 =	
5			Isny Stift	Würtemberg	5 =	
62			Altshausen	Würtemberg	18 = 19 = $\frac{8}{17}$ = Baiern 2 fl 49 kr. $\frac{4}{17}$ H. u. Baden 33 fl 49 kr. $\frac{8}{17}$ H. Sigmaringen 7 fl. 2 kr. $5\frac{9}{17}$ H.	
28	52	6	Öttingen-Baldern	Baiern . .	28 = 52 kr. 6 H.	
41	27	2	Fürstl. Stühlingen	Baden . .	41 = 27 = 2 =	
58			Tettnang	Baiern . .	58 =	
20			Wiesensteig	Würtemberg	20 =	

Kreisstände
nach ihrer ehemaligen Ordnung.

Usualfus Totale			Collektable Stände	Souverains.					
fl	kr.	H							
82			Fürstl. Baar.	Baden . .	82	fl			
82			= Kinzinger Thal	Baden . .	82	=			
26			= Möskirch	Baden . .	26	=			
41	41	7	Ött.-Wallerstein	Baiern . .	41	fl	41	kr.	7 H.
40	20		= Spielberg	Baiern . .	40	=	20	=	
32	51		Wolfegg Wolfegg	Würtemberg	32	=	51	=	
40	9		Waldsee	Würtemberg	40	=	9	=	
21	30		Zeil Wurzach	Würtemberg	21	=	30	=	
21	30		= Zeil	Würtemberg	21	=	30	=	
34	32	6	Engen	Baden . .	54	=	32	=	6 =
34			K. Rothenfels	Baiern . .	34	=			
36			Trauchburg	Würtemberg	36	=			
38			K. Aulendorf	Würtemberg	38	=			
66			Mindelheim	Baiern . .	66	=			
21	20		Fürstl. Gundelfingen	Würtemberg	21	=	20	=	
10			Eberstein	Baden . .	10	=			
91			Fuggerl. Linien	Baiern . .	91	=			
8			Wasserburg	Baiern	8	=			

Kreisstände nach ihrer ehemaligen Ordnung.				Souverains.		
Usualfus Totale			Collektable Stände			
fl	kr.	₰				
15			Hohen Ems	Baiern . .	15 fl	
15			Vaduz	Lichtenstein .	15 =	
7			Justingen	Würtemberg	7 =	
22			Bondorf	Baden . .	22 =	
12			Eglof	Würtemberg	12 =	
10			Thannhausen	Baiern . .	10 =	
16			Geroldsegg	Leyen . .	16 =	
12			Sickingen	Baden . .	12 =	
200			Augsburg Stadt	Baiern . .	200 =	
370			Ulm	Baiern . .	370 =	
90			Eßlingen	Würtemberg	90 =	
80			Reutlingen	Würtemberg	80 =	
100			Nördlingen	Baiern . .	100 =	
180			Hall	Würtemberg	180 =	
69	52	4	Überlingen	Baden . .	69 =	52 kr. 4 ₰.
158	30		Rothweil	Würtemberg	158 =	30 =
104			Heilbronn	Würtemberg	104 =	
115			Gmünd	Würtemberg	115 =	

Digitized by Google

Kreisstände
nach ihrer ehemaligen Ordnung.

Usualfuß Totale fl	kr.	ℌ	Collektable Stände	Souverains.		
75			Memmingen	Baiern . .	75 fl	
90			Lindau	Baiern . .	90 =	
30			Dinkelsbühl	Baiern . .	30 =	
40			Donauwörth	Baiern . .	40 =	
65	20		Biberach	Würtemberg	65 =	20 kr.
50			Ravensburg	Baiern . .	50 =	
52			Kempten	Baiern . .	52 =	
53	20		Kaufbeuern	Baiern . .	53 =	20 =
18			Weil	Würtemberg	18 =	
40			Wangen	Baiern . .	40 =	
20			Isny	Würtemberg	20 =	
14			Leutkirch	Baiern . .	14 =	
25			Wimpfen	Darmstadt .	25 =	
34			Giengen	Würtemberg	34 =	
28	40		Pfullendorf	Baden . .	28 =	40 =
4	40		Buchhorn	Baiern . .	4 =	40 =
29			Aalen	Würtemberg	29 =	
17			Bopfingen	Baiern . .	17 =	

Kreisstände
nach ihrer ehemaligen Ordnung.

Usualfus Totale fl	kr.	₰	Collektable Stände	Souverains.	
4			Buchau	Würtemberg	4 fl
34			Offenburg	Baden . .	34 =
17			Gengenbach	Baden . .	17 =
11	30		Zell	Baden . .	11 = 30 kr.
8			S. Ulrich	Baiern . .	8 =
6			Neu Ravensburg	Würtemberg	6 =
—	29		Dettensee	Sigmaringen	— = 29 =

Totale — 7262 fl. 28 kr.

Hieran	Würtemberg	3087 fl.	23 kr.	$6\frac{8}{11}$ ₰.	Hechingen	81 fl	35 kr.
	Baiern . .	2601 =	16 =	$\frac{8}{11}$ =	Darmstadt	25 =	— =
	Baden . .	1281 =	52 =	$7\frac{8}{11}$ =	Leyen .	16 =	— =
	Sigmaringen	154 =	20 =	$\frac{9}{11}$ =	Lichtenstein	15 =	— =

Digitized by Google

Beilage B.

Bei den Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der 3 Höfe Würtemberg, Baiern und Baden über die Auseinandersetzung der schwäbischen Kreisangelegenheiten, hat man sich von Seite der gedachten 3 Höfe, in Betreff der Kreismilitairsachen, dahin vereinigt, daß:

I) Die Gagen und Pensionen, Invalidentraktamente und Gratialien, welche bisher aus der gemeinschaftlichen Kreis- und Invalidenkasse den vorhin zu den schwäbischen General- und Regimentsstäben gehörigen Militairindividuen, den sogenannten überkompletten, auch den pensionirten Offiziers, den invalidirten Soldaten, und an Offizierswittwen, auch deren Töchtern, und an deren Personen bezahlt wurden, mit Ausnahme der zur Kreisartillerie gehörigen Individuen, denjenigen Souverains der vormals schwäbischen Kreislande, denen sie vermöge ihres vormaligen Verhältnisses gegen die Standesherrschaft, oder, wo dieses keine Entscheidung gibt, vermöge ihres Wohnorts unterworfen sind, vom 1ten May 1808 an, ohne Gegenaufrechnung zu überweisen seyen.

Man hat daher nach dem Stande vom 1ten May 1808, so weit er bekannt war,

a) die hier angeschlossene Verzeichnisse über diejenige Offiziers und Staabsindividuen, auch Offizierswittwen verfassen lassen, welche hienach den einzelnen Souverains zur ferneren Gage- Pensions- oder Gratialszahlung, jedoch unter dem Vorbehalte der Bestimmung der übrigen dabey interessirten Souverains der vormals schwäbischen Kreislande, mit dem Anfügen zugewiesen worden, daß die Gagen und Pensionen vom 1ten Mai laufenden Jahrs an, die Gratialien aber, welche gewöhnlich im May jeden Jahrs fürs verflossene Jahr ausbezahlt wurden, im May 1809 erstmals von den betreffenden Cassen der Souverains auszubezahlen seyen.

Digitized by Google

Dabei wird jedoch weiter festgesezt, daß:

1) die Kreisgage des Herrn Generallieutenants, Landgrafen Friedrich von Fürstenberg, von dem Grosherzoglichen Hause Baden der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werde;

2) daß, wenn irgend ein Individuum in den Verzeichnissen übergangen worden seyn sollte, dies unpräjudizirlich seye, und dessen Überweisung nach dem bereits bestimmten allgemeinen Grundsatze geschehen solle;

3) Da nach dem Kreisherkommen bey dem Tode eines Kreisoffiziers dessen hinterlassene Wittwe oder Kinder, aus der ihnen ohnehin gebührenden Rate der Gage, oder Pension bis zum Todestage, nach einem dreimonatlichen Gage- oder Pensionsnachtrag, oder die sogenannten Vidualmonate zu beziehen, und überdies die Offizierswittwen gewisse, nach der wirklichen Charge des Verstorbenen, regulirten jährliche Gratialien, als:

eines Generals und Obristen Wittwe .	75 fl.
eines Obristlieutenants Wittwe . .	50 —
eines Majors Wittwe	40 —
eines Hauptmanns	30 —
eines Oberlieutenants	25 —
eines Fähndrichs, oder Unterlieutenants	20 —
eines Fahnenjunkers	15 —

zu beziehen hatten; so sollen sie sich von Seiten der Souverains, denen die Individuen nach jenen Grundsätzen zufallen, auch fernerhin gleicher Vortheile zu erfreuen haben.

b) In Ansehung der invalidirten Soldaten, und der Invalidentraktamente, gilt der bereits festgesezte allgemeine Grundsaz, und werden hienach vom 1ten May dieses laufenden Jahres an, sämmtliche bisherige Kreisinva-

Digitized by Google

liden von den Souverains, denen sie nach demselben zugehören, ohne Aufrechnung von ihren Souverains, oder vormaligen Werbständen unter sich, das ihnen bewilligte Invalidentraktament fortwährend erhalten.

c) So viel die Gratialien betrifft; so sind die Offizierswittwen mit den, vom Kreise ihnen vormals zugestandenen jährlichen Gratialien in den oballegirten Verzeichnissen angegeben. Von den übrigen Gratialien aber, welche

1) Soldaten, entweder neben dem Invalidentraktament, oder bey ermanglender normalmäßiger Ansprache an dieses Traktament, statt desselben, oder überhaupt als Unterstützung, sodann

2) Offizierstöchtern, Soldatenwittwen, oder andern Personen aus irgend einem Grund, ingleichem

3) Offizierswittwen, außer den regulirten Gratialien, als Extragratialien,

von Zeit zu Zeit, und gewöhnlich alle Jahre vom Kreise bewilliget wurden, werden die Verzeichnisse der jüngst im Genusse gestandenen Personen, mit Bemerkung des Betrags, und mit dem Anfügen beigelegt, daß die Übergehung einzelner Personen, da man von ihrem Leben, und sonstigen Verhältnissen seit dem im Jahre 1804 abgehaltenen allgemeinen Kreiskonvente nicht unterrichtet ist, denselben nicht nachtheilig seyn solle.

II) In Ansehung der übrigen Punkte des vormaligen Kreismilitairsystems, und insbesondere des Instituts der Prima-Plana-Concurrenz, ist man, unter gleichmäßigem Vorbehalte der Beistimmung der übrigen Souverains übereingekommen,

a) Daß die Beiträge der Kreiskasse

1) Prima-Plana-Geldern zur Vergütung des Gage surplus der Grenadierkompagnien, ingleichem

Digitized by Google

2) alle Vergütungen für die Grenadiermützen, und dergleichen aus derselben mit dem letzten April 1807, gänzlich aufhören sollen, und hienach von Seite der Kreiskasse die Abrechnung mit den betreffenden vormaligen Ständen zu pflegen sey;

b) daß eben dieser Termin Ende Aprils 1807 auch in Ansehung der Prima-Plana-Concurrenz der Stände unter sich, ingleichem der Hautboistengelder, als Endetermin anzunehmen sey, in sofern nicht durch ausdrückliche, oder stillschweigende Übereinkunft einzelner vormaliger Stände, oder der an ihre Stelle getretenen Souverains, diese Verhältnisse sich schon früher aufgelößt haben.

Stuttgart den 2ten Septbr. 1808.

Freyherr v. Lerchenfeld. K. v. Riedesel Frhr. v. Baur.
Schmiedlin.
Feuerbach.

Beilage B.

Etat

derjenigen General- und Regiments-Staabsindividuen, Supernumerair-Offiziers, Pensionairs, Gratialisten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der schwäbischen Kreiskasse ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von der Krone Baiern zu übernehmen sind. dd. 1ten Mai 1808.

	Jährlich. Gehalt fl.	kr.	
Generalstaab.			
Generaladjutant von Epplen .	300		
Graf von Zeil .	300		
Infanterieregiment Königsegg.			
Supernum. Hauptmann v. Hochstetter	600		von Wallerstein.
Oberlieutnant v. Uchtriz .	240		Memmingen.
Unterlieutnant Herrle .	192		Mindelheim.
Kommorony .	192		Tettnang.
Fähndrich Gynther . .	156		Fugger.
Wachter . .	156		Mindelheim.
Krebs . . .	156		Irrsee.
Fahnenjunker Heuß . .	126		Memmingen.
Infanterieregiment Fürstenberg.			
Supernum. Oberlieutenant von Illsung	240		Augsburg.
Unterlieutenant Vogler .	192		Kaisersheim.
Fahninger .	192		Elchingen.
Fähndrich Rauner . .	156		Hochstift Augsburg
Fahnenjunker Lauber . .	126		Idem
Regiment Baden.			
Obristlieutenant von Auer . .	294		
Kapitainlieutenant v. Welser .	120		
Supernum. Fähndrich Laib .	156		Öttingen.

	Jährlich. Gehalt fl	kr.
Dragonerregiment.		
Obristlieutenant von Baldinger	282	
Küraſſierregiment.		
Obriſt von Ensberg	444	
Penſionairs.		
General von Illſung . . .	400	
Obriſtlieutenant von Cleſſin .	250	
Gratialiſten.		
Generalin von Donnerſperg .	75	
Obriſtin von Raßler . . .	75	
von Welden . . .	75	
von Ottinger . . .	75	
von Chrismar . . .	75	
Obriſtlieutenantin von Schleuß	50	
Majorin von Rehling . . .	40	
Dolp	40	
Hauptmännin Bezel . . .	30	
Volland . . .	30	
Lieutenantin Süßner . . .	25	
Scherer . . .	25	
Marienfeld . .	25	
Keindel . . .	25	
Haußer . . .	25	
Dobler . . .	25	
Lobenfeld . . .	25	
Fähndrichin Fiſcher	20	
Invalidenoffiziers.		
Lieutenant Linder	150	
Braunmühl . . .	150	
Gnadenthal . . .	150	
Rekapitulation.		
Traktament der General- und Regimentsſtaabsindividuen u. Supernumerairs-Offiziers .	4620	
Penſionen	650	
Gratialien	760	
Invalidenoffizierstraktamente .	450	
Summa	6480	

Digitized by Google

Etat

derjenigen General- und Regimentsstaabsindividuen, Supernumerair, Offiziers, Pensionairs, Gratialisten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der schwäbischen Kreiskasse ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von der Krone Würtemberg zu übernehmen sind. dd. 1ten Mai 1808.

	Jährlich. Gehalt fl	kr.	
Generalstaab.			
General von Seeger	474		
Generalquartiermeister v. Varnbüler	474		
Generaladjutant v. Lilienberg	300		
Regiment Würtemberg.			
Kapitainlieutenant v. Scheeler	120		
Regimentsquartiermeister v. Zech	396		
Adjutant von Beulwitz . . .	72		
Regiment Königsegg.			
Adjutant Schrank	240		
Supernum. Unterlieut. Rauch	192		von Aulendorf
Fähndrich Gräser	156		Waldsee
Sonntag	156		Scheer
Veeser .	156		Trauchburg
Fahnenjunker Eichbaum	126		Scheer
Regiment Fürstenberg.			
Regimentsquartiermeist. Bayer	396		
Supernum. Fähndrich Arnold	156		Ochsenhausen
Dragonerregiment.			
Regimentsquartiermeister Gross	396		
Adjutant Kempf .	72		
Junker Löffler . .	114	15	
Pensionairs.			
Generalin von Raßler . . .	275		
Major Wibel	250		

Digitized by Google

	Jährlich Gehalt fl	kr.
Major Fischer . . .	200	
Hauptmann von Irmtraut .	200	
Gassner . .	200	
Schweihard .	200	
Gratialisten.		
Generalin von Stein . . .	150	
Obristin von Müller . . .	75	
von Schnizer . . .	75	
von Faber	75	
Majorin Fribolin	40	
von Hornstein	40	
Hauptm. Böhmler	30	
Kohlöffel	30	
Gentner	30	
Rund	30	
Faber	30	
Vischer	30	
Flach	30	
Lieuten. Dollin	25	
Kleck	25	
Walter	25	
Göllnitz	25	
Weinhard	25	
Franken	25	
Stemmer	25	
Brecheisen . . .	25	
Blank	25	
Münch	25	
Fähndr. Mayer	20	
Ostander	20	
Nusbaum	20	
Fahnenjunkerin Kohlöffel . .	15	
Cäsar . . .	15	
Invalidenoffiziers.		
Hauptmann d'Ottein . . .	200	
Meussel . . .	200	
Lieutenant Hiller	150	

Digitized by Google

Rekapitulation.	Jährlich. Gehalt fl	kr.
Traktament der General- und Regimentsindividuen, und		
Supernum. Offiziers . . .	3996	15
Pensionen	1525	
Gratialien	1005	
Invalidenoffizierstraktament .	550	
Summa	6876	15

Etat,

derjenigen General- und Regimentsstaabsindividuen, supernumerairen Offiziers, Pensionairs, Gratialisten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der schwäbischen Kreiskasse ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von dem Großherzogthum Baden zu übernehmen sind. dd. 1ten Mai 1808.

Generalstaab.	Jährlich. Gehalt fl	kr.	
Generallieutenant Landgraf von Fürstenberg	648		
Regiment Königsegg.			
Premiermajor Lingg . . .	192		
Regimentsquartiermeister von Bömble	396		
Super. Oberlieut. Dörslinger	240		von Schwarzenberg
Fähndrich Hummel . .	156		Uberlingen
Weinzierl . .	156		Schwarzenberg
Regiment Fürstenberg.			
Generallieutenant Landgraf von Fürstenberg, Reg. Inhaber .	840		
Obristlieutenant von Neuenstein	294		
Premiermajor von Gilm . .	312		
Adjutant Kagerer	240		
Supernum. Oberlieut. Lang .	240		Fürstenberg
Fähndrich v. Neuenstein .	156		id.

Digitized by Google

	Jährlich. Gehalt fl.	kr.	
Supernum. Fähndrich Grecht .	156		von Fürstenberg
Fahnenjunker Federle . . .	126		id.
Regiment Baden.			
Obrist von Sandberg . . .	596		
Regimentsquartiermeist. Major Müller	496		
Adjutant Collmar .	240		
Hauptm. v. Stokhorn, suvern.	600		Baden.
Oberlieutenant Grettler, id.	240		id.
Kürassierregiment.			
Obristlieutenant v. Mayershofer	282		
Major von Freystett . . .	192		
Staabsrittmeister von Laub .	120		
Pensionairs.			
Majorin von Bach	150		
Hauptmann von Auffenberg .	200		
Gratialisten.			
Generalin von Zaiger . . .	75		
Obristin von Harrat	30		
Majorin Barth	50		
Lieutenantin Vequemont . .	25		
Geiger v. Dernegg .	25		
Fähndrichin Schmalholz . .	20		
Invalidenoffiziers.			
Fähndrich Troll	120		

Rekapitulation.

Traktament der General- und Regimentsstaabsindividuen, und supernumerairen Offiziers	6718 fl.	— kr.
Pensionen	550 "	— "
Gratialien	205 "	— "
Invalidenoffiziers-Traktament	120 "	— "
Summa	7593 fl.	— "

Digitized by Google

Etat,

derjenigen Regimentsstaabsindividuen, supernum. Offiziers, Pensionairs, Gratialisten, und invalidirten Offiziers, welche bisher aus der schwäbischen Kreiskasse ihren Gehalt bezogen haben, und nunmehr von den fürstlichen Häusern Zollern, Hechingen, und Zollern-Sigmaringen zu übernehmen sind. dd. 1ten Mai 1808.

	Jährlich. Gehalt fl	kr	
Regiment Würtemberg.			
Supernum. Oberlieut. Rhein .	240		von Hechingen
Fähndrich Bechtold	156		von Hechingen
Kürassierregiment.			
Regimentsquartiermeister und Adjutant von Lenz . . .	468		Sigmaringen
Paucker Seldenmayer. .	114	15	Sigmaringen
Gratialisten.			
Generalin von Staader . .	75		Hechingen
Obristin von Höwel	75		Hechingen
Invalidenofficiers.			
Fähndrich Hopfensperger . .	120		Sigmaringen
Summa per se	1248	15	

Rekapitulation.

Traktament der Staabsindividuen und supernumerairen Offiziers	978 fl. 15 kr.
Gratialien	150 = — =
Invalidenoffizierstraktament	120 = — =
Summa	1248 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Beilage C.

In der heutigen Conferenzialsitzung sind die hier anwesende Bevollmächtigte der Souverains der ehemaligen schwäbischen Kreislande übereingekommen, die Entschädigung der Kreis-, Civil- und derjenigen Kreismilitairdiener zu reguliren, welche nicht an die einzelne Souverains zur Uebernahme ohne Aufrechnung überwiesen worden sind, und sie haben sich

I.

Zuförderst in Ansehung der Kreiscivildieners und Pensionairs, nach Prüfung der — von denselben angegebenen Besoldungs- und Diensteinkommens Fassionen, dahin vereinigt, daß

1)	dem vormaligen Kreisrath, Obristen von Wesserer, jährlich	2425 fl.
2)	dem vormaligen Kreissekretair, geheimen Sekretair Leypold, jährlich	1700 —
3)	dem vormaligen Kreiseinnehmer Mörike .	1800 —
4)	dem vormaligen Kreisarchivar Volz . . .	500 —
5)	dem vormaligen Kreiskriegskommissair, Obristlieutenant Zech	956 —
6)	dem vormaligen Kreiskriegskommissair, Obristlieutenant Theobald	915 —
7)	dem vormaligen Kreisgeneral-Münzwardein Heuglin	500 —
8)	dem vormaligen Kreisregistrator Kößler . .	700 —
9)	dem vormaligen Kreiskanzlistensekretair Guckenberger in Stuttgart	550 —
10)	dem vormaligen Kreiskanzlistensekretair Hochstetter	150 —
11)	dem vormaligen Sekretair Zepf in Mörsburg	350 —
12)	dem vormaligen Kammergerichtsprokurator des Kreises v. Hofmann	50 —

Digitized by Google

13) dem vormaligen Kammergerichtsprokurator von Bissing . . . . . 50 fl.
14) dem vormaligen Reichstags-Correspondenten, Canzlist Müller in Regensburg . 75 —
15) der Wittwe des Kreissekretairs, Regierungsraths Renz in Stuttgart . . . . . 300 —
16) der Wittwe des Kreiskassen-Buchhalters Kaiser in Ulm . . . . . 50 —

Mithin im Ganzen

Eilf tausend, siebenzig ein Gulden.

von der Gemeinschaft für Besoldung, und rechtmäßige Emolumente zuzuscheiden, und daß sodann die hienach regulirte Gehalte und Pensionen unter sämmtlichen Souverains der vormaligen schwäbischen Kreislande, nach dem angenommenen Kreisusualmatrikularfuß, zur jährlichen Zahlung vom 1ten Mai des laufenden Jahrs an repartirt werden sollen.

II.

Vereinigte man sich, daß die volle Friedensgage sämmtlicher zur Kreisartillerie gehörigen Individuen, jedoch nur diese, ohne Rücksicht auf die Nebensleistungen, an Brod, Quartier, klein Montirungs- und Propretégeld, ingleichen die Pensionen, Invalidentraktamente und Gratialien der zur Kreisartillerie gehörigen Individuen, und die ganze Kreisgage des Generallieutenants, Landgrafen von Fürstenberg, auf gleiche Weise unter sämmtliche Souverains matrikularmäßig zu repartiren seyen, und zwar so, daß Gagen und Pensionen vom 1ten Mai dieses Jahrs an laufen, die Gratialien aber mit Ende Aprils 1809. den Prätendenten von den Kassen der verschiedenen Souverains, als erstmals fällig, ausbezahlt werden sollen.

III.

Die Art der Vertheilung dieser Gagen, Pensionen und Gratialien unter die einzelnen Souverains, wird auf eine besondere Übereinkunft ausgesetzt, einstweilen aber bestimmt,

Digitized by Google

daß wegen der hier eintretenden besondern Verhältnisse, keinem der hier in Frage stehenden Individuen, wider seinen Willen, zugemuthet werden soll, aus dem Staat, den er gegenwärtig bewohnt, in einen andern zu ziehen.

Stuttgart den 22ten September 1808.

Freiherr von Lerchenfeld. K. von Riedesel.
Freihr. von Baur.
Schmiedlin.
Feuerbach.

Beilage D.

In Gemäßheit des Conferenzialbeschlusses vom 22ten September dieses Jahrs, die Regulirung und Vertheilung der Gehalte, Pensionen, auch Gratialien der Kreiscivildiener, und zur Kreisartillerie gehörigen Individuen unter die Souverains der vormaligen schwäbischen Kreislande betreffend, ist ein Entwurf zur wirklichen Abtheilung verfaßt in der heutigen Conferenzialsitzung vorgelegt, und so, wie er in dem Anschlusse hiebei folgt, genehmigt worden.

Man hat sich hiebei veranlaßt gesehen,

1) auf eine Bittschrift des Kreiskriegskommissairs, Obristlieutenants Theobald, in Erwägung der vorliegenden Umstände, die für denselben vorhin ausgesetzte Summe von 915 fl. jährlich auf
Ein tausend Gulden
zu erhöhen.

2) Von der Theilnahme an diesen Lasten das Fürstliche Haus Lichtenstein wegen der besondern Verhandlungen über das Fürstl. Lichtensteinische Capital, einstweilen in der Voraussetzung frei zu lassen, daß mit dem Fürstl. Hause Lichtenstein ein angemessenes Arrangement zu Stande komme.

Digitized by Google

3) Ist zwischen den Königlich-Bairischen, und Königlich-Würtembergischen Bevollmächtigten, die besondere Übereinkunft getroffen worden, daß von Seite der Krone Baiern die bei der fränkischen Kreisdienerabtheilung an Würtemberg überwiesene Rate, an dem Gehalte des vormaligen fränkischen Kreiskassiers, Major Hammer, mit 716 fl. jährlich, und dagegen von der Krone Würtemberg bei der schwäbischen Kreisdienerabtheilung eine gleiche Summe von 716 fl. — über ihre Matrikularbetreffniß von der Königlich-Bairischen Rate übernommen werde, als welches bereits in der beifolgenden Repartition berücksichtigt worden ist.

4) Da die Bezahlung der ausgesetzten Gehalte und Pensionen von den einzelnen Souverains, vom 1ten Mai dieses Jahrs an ihren Anfang nimmt, mithin dasjenige, was die einzelnen Individuen für die Epoche vom 1ten Mai 1808. an, aus der Kreiskasse empfangen haben, mit Ausnahme der ganz hinwegfallenden Corpskosten, Brod- und Quartiergelder für die Kreisartillerie, derselben wieder zu erstatten ist; so wird zugleich festgesetzt, daß

a) der Kreiseinnehmer zwar zu legitimiren sey, die Gagen und Pensionsbetreffnisse noch für den Monat Jänner 1809., an die in dem Abtheilungsentwurfe verzeichneten Individuen aus der Kreiskasse Vorschußweise auszubezahlen, daß hingegen

b) die Bezahlung des Brod- und Quartiergeldes, auch was etwa zu den Corpskosten gehörte, von Seite der Kreiskasse mit Ende des laufenden Monats Dezember gänzlich zu cessiren habe, und

c) von Seiten sämmtlicher Souverains dasjenige, was sie vom 1ten Mai 1808. an, bis ult. Januar 1809. an die einzelnen, — ihnen zugewiesenen Individuen, und zwar ohne Invalidenabzug zu bezahlen haben, mit

Digitized by Google

Ende des nächstfolgenden Monats Jänner an die Kreiskasse baar erstattet werde, welche sich damit für die — auf die Epoche vom 1ten Mai 1808. an Gagen und Besoldungen geleisteten Vorschüsse bezahlt zu machen, und den übrigen, — von ihr nicht vorgeschossenen Belauf, an die betreffende Prätendenten zu verabfolgen hat.

Von dieser Erstattung an die Kreiskasse sind jedoch die Gratialien für die Wittwen von Kreisartillerie-Individuen ausgenommen, da diese von der Kreiskasse für das Jahr 1808. noch nicht vorgeschossen worden, sondern, wie andere Gratialien, erst im April des nächstfolgenden Jahrs an die Prätendenten zu bezahlen sind.

Stuttgart den 22ten Dezember 1808.

Von Seiten
Baiern, Würtemberg, Baden,

von Müllern. K. v. Riedesel. Freihr. v. Baur. Schmiedlin. von Heppenstein.

Von Seiten
Hohenzollern-Sigmaringen,

Freihr. Schmitz. Grollenburg.

Beilage E.

Diese Beilage enthält die spezielle Vertheilung der Kreismilitair- und Artilleriepensionisten des vormaligen schwäbischen Kreises. Da es zu weitläuftig seyn würde, alle Namen der Individuen und von wem sie bezahlt werden sollen, hieher zu setzen; so begnügen wir uns hier das Summarium abdrucken zu lassen.

Das ganze Repartitionsdebitum beträgt:
18749 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Hieran trägt Würtemberg . .	7988 fl.		
und Baiern wegen Franken .	716 —		
	8704 —	8704 fl.	
Baiern nach Abzug dieser 716		6014 —	
Baden		3316 —	
Hohenzollern-Sigmaringen und Haigerloch		399 —	
" " Hechingen		210 —	
Hessen		65 —	
Leyen		41 —	24 kr.
		18749 —	24 —

8.

Adresse

an den Pariser Vertrag vom 12ten July 1806; — unter vorzüglichster Berücksichtigung seines Sendschreibens an den Verfasser der im 40ten Hefte Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: „Über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg."

Ich habe mit inniger Seelenfreude das Sendschreiben gelesen, welches Sie, Verehrungswürdigster! im 45ten Hefte des „Rheinischen Bundes" Nro 8. an den Verfasser der im 40ten Hefte Ziffer 4. abgedruckten Abhandlung „die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtem-

Digitized by Google

berg betreffend“ zu erlassen sich rühmlichst bewogen gefunden haben. Sie haben mir dabei überall aus der Seele geschrieben; die Beleidigungen, die Ihnen dieser offizielle oder nicht offizielle Sprecher durch seine verruchte Vertheidigung der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in hohem Maase angethan hat, sind mit solch einleuchtender Klarheit aufgefaßt, und so allseitig entwickelt worden, daß man Ihre Existenz läugnen müßte, wenn man von dem Thatbestand derselben, der aus Ihrer Darstellung sich folgerecht ergibt, nicht auf das innigste überzeugt wäre; wie denn auch jene Versündigungen gegen die Logik nicht minder zweckmäßig von Ihnen beleuchtet worden sind. In der That! Adrastea, die Göttliche, würde ihr großes Werk, dem Übermuthe der Zungen zu steuren, und im Gemüthe der Leser das Gleichmaas der Gerechtigkeit und Wahrheit zu erhalten, nicht — gar nicht gethan haben, wenn dieses fein verschlungene Gewebe von Sophismen nicht entwirret, und seine Gehaltlosigkeit in allen seinen Fäden dem schlichten Blicke des Lesers nicht nahe gebracht worden wäre. Und wen anders konnte die unbestechbare Göttin zu ihrem Sachwalter erwählen, als Sie, Allverehrter! dessen Würde und Existenz durch solche revolutionaire Raisonnements zunächst kompromittirt ist, der Sie sich dadurch in Ihrem innersten Lebensprinzipe selbst angegriffen und bedrohet finden müssen?

Sie haben daher, durchdrungen von der Hoheit Ihrer Bestimmung, den Verfasser des befragten Aufsatzes auf eine Art zurechtgewiesen, daß Ihnen jeder Freund des rechtlichen Zustandes der Dinge in Teutschland, dafür ewig dankbar seyn wird; — in ihm, dem Apostel der Willkühr, dem beredten Vertheidiger der sogenannten „durchschneidenden Schritte“ der sich nicht entblödet, vom „ewigen Rechte“ zu schwatzen, während ihm alles als „Beläſtigung“ erscheint, als eine verhaßte Schranke, was nicht in sein System von „gleichförmiger rascher Wirksamkeit“ füglich hineingepaßt werden kann, —

Digitized by Google

der Ihnen sogar Chamäleons Eigenheiten — wenn ich mich so ausdrücken darf — aufzudrücken sich nicht entblödet, wenn er Sie in eine Tafel veränderlicher Gesetze verunstaltet, welche modifizirt, gedrückt, gewendet, oder nach Lokalität und Konvenienz wohl gar willkührlich wieder zernichtet werden können; — in ihm, sage ich, lebt das nicht gesegnete Andenken eines Zintel wieder auf, und läßt vielleicht nicht ohne Grund vermuthen, daß auch Würtemberg einen Zintel haben müsse, wie er schon früher in Baiern spukte. —

Nur Schade, wahrhaft Schade ist es, daß es außer Ihrem Plane lag, dem Verfasser mit Ihrer Zurechtweisung bis dahin zu folgen, wo er von den Patrimonialbeamten handelt, und manches zu äußern kein Bedenken trägt, was noch einer großen Berichtigung zu bedürfen scheint. Denn wenn auch wirklich einige dieser Individuen, welche durch das Reskript vom 10ten Mai 1809. Amt und Stelle verloren haben, seit diesem Zeitraume im unmittelbaren königlichen Dienste angestellet worden sind, so ist es einestheils noch gar sehr zweifelhaft, ob sie in der vorigen Dienstkategorie und Besoldung (welche nichts weniger, als so geringe ist, wie uns der Verfasser gerne glauben machen möchte) wieder angestellet worden sind, anderntheils aber befindet sich bei weitem die Mehrzahl derselben noch bis auf diese Stunde, außer Amt und Diensthätigkeit, welches allerdings, auch bei dem Fortgenusse ihrer Besoldung, immer als ein Übel betrachtet werden muß, da nach Rehberg's treffender Bemerkung, die Beschäftigung mit seinen Dienstarbeiten, der Genuß des Ansehens, des Einflusses auf seine Mitbürger, oftmals weit mehr werth ist, als alles Geld, das man mit dem Dienste verliert. — Aber erst dort, wo der Patrimonialherr sich für berechtiget hielt, wegen dem Verluste der Gerichtsbarkeit, sich an seinen Beamten schadlos zu halten, wo die Epoche der Auflösung der Gerichtsbarkeit, auch jene des gänzlichen Entzuges ihrer Besoldung bezeichnet (leider! rede ich von wirkli-

Digitized by Google

chen Fällen, wie ich Ihnen mit meiner Ehre dafür bürge) dort scheint das Elend die höchste Stufe erreicht zu haben — dort schmachten würdige Männer sammt ihren schuldlosen Familien seit mehr dann einem Jahre im bittersten Elende, und kennen keine andere Alternative, als entweder — zu verhungern, oder aber im Wege Rechtens einen Kampf zu beginnen, dessen Resultate, wenn sie auch günstig sind, doch nur nach einem großen Zeit- und Kostenaufwande mühsam errungen werden können. — Wo — um des Himmels willen! — „möchte ich unsern Hofpublizisten fragen“ — wo sind die „bessern Aussichten“ die diesen unschuldigen Staatsopfern noch gar eröffnet worden seyn sollen — wo der Beleg für die Behauptung „daß durch diese das Beste des Staats bezielende Verfügung kein Schuldloser leide?“ ..... Lassen Sie mich, großer Schöpfer der neuen Ordnung der Dinge in Teutschland! O! lassen Sie mich jene liberalen Worte hier wiederholen, welche der scharfsinnige Verfasser der „kritischen Bemerkungen über die von Herrn Professor Gönner aufgestellten Grundzüge, den Staatsdienst betreffend“ so schön als gründlich ausgesprochen hat, wenn er saget: „daß der Staat oder die Staatsrepräsentanten das ihnen von Herrn Gönner beigelegte Recht nicht haben, nützlich scheinende Staatsreformen und Organisazionen vorzunehmen, wodurch so manche bisherige Nahrungs- und Erwerbszweige, Vermögens-Eigenthumsrechte, positive Ehre und Rangbequemlichkeit, und unzählige nicht zu berechnende Vortheile, von deren Verlust bei manchem das Leben selbst abhängt, in Hinsicht ganzer Gemeinden, Provinzen, Städte und Stände auf das Spiel gesezt werden. — Es könne daher nur offenbare Noth, nicht scheinbarer erst für die Zukunft meistens berechneter Nutzen, plötzlicher Staatsreformen rechtfertigen. Die Achtung für die einzelnen Bürger, musse den zufälligen Nutzen, der dem ganzen Staate erst durch solche Verände-

Digitized by Google

rungen zugehen solle, nach den angeführten Grundsätzen vom Staatsvereine, weit überwiegen.“

Oder sind es etwa nur die Patrimonial-Beamten, bei welchen die teutsche Gerechtigkeit die hohen Embleme ihrer göttlichen Bestimmung aus der Hand legen darf? Sind etwa die neuen organischen Formen, das Grab ihrer Ansprüche auf einen unwiderruflichen Nahrungsstand, welchen ihnen der Staat, bei ihrem unbedingten Hingeben zu seinem Dienste, von Rechtswegen garantirte? — Wie wahr sprach einst Sieyes (nach Prof. Vogt's europäischen Staatsrelationen 10. B. 1. H. S. 36.) in der Nationalversammlung: „Nicht ihr, sondern die Vernunft und die ewige Gerechtigkeit haben vor euch dekretirt, daß keine Macht in der Gesellschaft das Recht habe, auf die Vergangenheit zurückwirkende Gesetze zu machen, und daß mit der Verwerfung dieses Grundsatzes, die Gesellschaft umgestürzt würde. Jeder jetzige Titular hat seine Stelle Kraft des Gesetzes, selbst mit der Bedingung der Unveränderlichkeit erhalten; nichts also, als eine willkührliche Gewaltthätigkeit kann ihn aus dem Besitze treiben.“

Aber wozu bedarf es noch dieser Ausholungen? Haben Sie, der erhabene Gründer von Teutschlands neuer Verfassung, im Artikel 32. mit weislich vorsorgendem Geiste nicht ganz bestimmt von diesen „employés dans l'administration publique“ ausgesprochen „qu'ils jouiront d'une pension de retraite, si le Souverain ne jugerait pas à propos, de les conserver dans leurs emplois“?... Wer verkennet hierin die wohlthätige Tendenz, diesen öffentlichen Funktionairs auch auf den Fall einen anständigen Lebensunterhalt dauerhaft zu versichern, wenn ihre Stellen eingehen, ihr Wirkungskreis durch neue organische Einrichtungen aufgelöst werden sollte? Ist es nicht der nämliche milde Geist, der auch den großen Beschützer und Vollzieher Ihrer Anord-

nungen beseelet, wie er bereits bei mehrern Anlässen gezeigt, ja sogar in Beziehung auf die Fortdauer der Besoldungen der Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichtes schon einmal sehr beherzigenswerth sich geäußert hat „quc l'entretien de ces ci-devant fonctionaires etoit une dette sacrée pour les Souverains d'Allemagne.“—

Leider! aber stehet die Praxis, wie Sie sehen, nicht selten im schneidendsten Contraste mit dieser Ihrer wohlthätigen Anordnung, ungeachtet man glauben sollte, daß bei der pünktlichen Beobachtung dieser Norm, unsere Machthaber sich so übel nicht befinden sollten. Sehr weislich hat daher der würdige Finanzrath Emmermann in Fulda schon vor einigen Jahren (ganz gegen die Sitte der gewöhnlichen Finanzmänner) seinen Vorschlag motivirt, daß der für alle öffentliche Funktionairs in Praxi noch immer vorhandene unglückliche Zustand der Ungewißheit, durch neue angemessene Fundamentalgesetze bald vernichtet, und so ihre und ihrer Familien Existenz dauernd gesichert werden möchte, wobei zugleich das nöthige wegen Regulirung der Pensionen für die außer Diensthätigkeit gesetzten Diener um so mehr bestimmet werden müßte, als es hier nicht blos auf den Vortheil und die Existenz vieler Familien, welche ihre Zeit, ihre Kräfte, und ihr Vermögen dem Staate aufopferten, sondern auch auf den der Souveraine und des Volkes in gleichem Maase ankomme, und als jeder Theil durch eine entgegengesetzte Maxime unendlich verlieren würde. *)

Vergeben Sie mir mein Wort zu Gunsten einer achtungswerthen Classe von Dienern, an welche immer so wenig gedacht wird, obgleich sie es hauptsächlich ist, welche unter dem sturmvollen Gange großer politischer Veränderungen ganz vorzüglich leidet. — Ich scheide von Ihnen mit dem feurigsten Wunsche,

*) Rheinischer Bund Heft 12. Nro. 53. und Heft 21. Nro. 57

daß sich die Angriffe auf Ihre Anordnungen nie — nie wieder erneuern, daß vielmehr die Überzeugung immer allgemeiner sich verbreiten möchte, daß Ruhe und Glück im Innern des jugendlichen Staates nur dann dauernd begründet werde, wenn über Ihren von der Weisheit und Mäßigung diktirten Anordnungen, von allen Seiten ganz unverbrüchlich festgehalten wird!!

9.

Bemerkungen ad art. 25. des 44ten Heftes der Zeitschrift: der Rheinische Bund vom Hofrath Ullmann zu Ortenberg.

Obgleich das in angeführter Nummer Vorgebrachte schon alles, was gegen die Aufhebung des Zunftwesens nur erdacht werden kann, bei weitem überwiegt, mithin zu hoffen, daß ernstlicher Bedacht genommen werde, diese gute Sache zu realisiren; so möchte es doch nicht unnütz seyn, zu bemerken, daß selbst einige Gegenstände, die dem Herrn Verfasser Rücksicht zu verdienen scheinen, und denselben zu Limitationen veranlassen — durch die Erfahrung schon hinlänglich beseitiget sind.

Ad §. 16. Die Besorgniß, daß durch die Aufhebung der Zunftverfassung statt geschickter Arbeiter ein Haufen Pfuscher entstehe, und so das Publikum schlechte statt gute Arbeit erhalten würde, wird durch die Erfahrung widerlegt. Es gibt sicher so viel zünftige Pfuscher, als es nach Aufhebung der Zünfte — unzünftige ohnmöglich geben kann. — Der Zunftzwang kann blos dem Pfuscher nützlich seyn — nie dem

Digitized by Google

geschickten Handwerker, da durch solchen letzterer beschränkt, und das Publikum an den zünftigen Pfuscher gebannt wird. — Im gemeinschaftlichen Städtchen Ortenberg hat nie eine Zunft existirt, allein hierin hat man von jeher geschicktere Handwerker als in den benachbarten Landstädten gefunden.

Ad §. 18. Der Herr Verfasser bemerkt zwar schon, wie das Bedenken — daß die Zunftaufhebung der Nationalökonomie schädlich werden dürfte — weil der Bauer sich auf Handwerke legen und seinen Ackerbau vernachlässigen werde — nicht reel seyn — äußert jedoch, wie es vielleicht der Fall seyn möchte, wenn man ohne Unterschied alle Arten von Handwerkern auf dem platten Lande erlaubte, daß mancher Bauer in Versuchung käme, seinen Pflug mit der Nadel oder dem Hobel zu vertauschen, wobei der städtische Handwerker bei größeren Abgaben nicht bestehen könne.

Auch diese Besorgniß scheint ungegründet, wenigstens in Landstädten hiesiger Gegend, kann man sich vom umgekehrten Fall überzeugen. — Viele Handwerker in diesen Landstädten, die so glüklich sind, nur für zwei Kühe Futter zu schaffen, verlassen Nadel und Hobel, und spannen diese Kühe in einen Karn. Die Natur behält allzeit mehr Reize als die Kunst. — Der Handwerker ist in den meisten Dörfern gleichsam verachtet. — Oefters hört man — wenn nach einem Handwerker, der sich sogar durch Geschicklichkeit außer dem Dorfbezirk bekannt gemacht, gefragt wird — die stolze Bauernsprache — der ist kein Bauer, sondern ein bloßer Handwerksmann. — Ohnehin haben schon die Städte hiesiger Gegend ohne Nachtheil zu befahren, alle Handwerker von den Dörfern in ihre Zunft aufgenommen.

Ad §. 18. et 20. Die Furcht — daß wenn die Aufhebung der Zünfte in einzelnen kleinen teutschen Landen eingeführt werde — die Handwerksgesellen auswandern und die Meister keine solche finden würden, ist eben so nichtig. Ohnerachtet bisher fast jeder Winkel in Teutschland zünftig ware,

Digitized by Google

hat das ganz isolirte unzünftige Städtchen Ortenberg alle Arten Handwerksgesellen und sogar Lehrlinge im Überfluß gehabt, — wie darf man jetzt dieses fürchten, da schon in mehrern Ländern die Zünfte aufgehoben wurden? Abzuwarten, bis alle Souverains des Rheinischen Bundes einen gemeinschaftlichen Schluß gefaßt, möchte nicht rathsam seyn. —

10.

Verzeichniß

der in den vormals Hannöverschen Provinzen befindlichen Feuerstellen und Seelenzahl, nach den neuesten offiziellen Zählungen.

Provinz Calenberg.

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl
Stadt Hannover	2074	19444
" Hameln	674	5064
" Neustadt a. R. B. . . .	159	1260
" Wunstorf	251	1690
" Münder	158	983
" Springe	200	1548
" Bodenwerder	227	1264
Amt Calenberg	2749	20435
" Coldingen	728	6109
" Blumenau	854	6895
" Ricklingen	554	3198
" Neustadt a. R. B. . . .	1182	8110
Latus	9610	75800

Digitized by Google

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl.
Transport	9610	75800
Provinz Calenberg.		
Amt Bockelok	186	1361
= Wölpe	739	5524
= Rehburg	300	1969
= Langenhagen	556	5097
= Lauenstein	1507	9861
= Springe	869	5449
= Lauenau	507	3986
= Ärzen	852	4895
= Ohsen	240	1948
= Grohnde	501	3587
= Polle	479	3513
= Lachem	490	2657
= Coppenbrügge	291	2242
und Kloster Wernigsen	78	739
Kloster-Amt Barsinghausen	131	1153
= Mariensee	37	353
= Wülfinghausen	41	233
= Stiftsger. Loccum	419	2806
= Gericht Densen	29	204
= Linden	168	1307
= Bredenbeck	83	556
= Bemerode	26	213
= Banteln	81	582
= Limmern	21	212
= Rössing	53	465
= Heimelsenburg	34	268
= Hostenbeck	31	352
= Ohr	26	232
Summa	18385	137504
Provinz Lüneburg.		
Stadt Lüneburg	1989	10039
= Ülzen	358	2521
= Harburg	515	3625
= Lychen	251	1853
Latus	3113	18038

Digitized by Google

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl.
Transport	3113	18038
Provinz Lüneburg.		
Stadt Dannenberg	192	1426
= Walsrode	242	1360
= Hitzacker	104	752
Amt Harburg	1454	12262
= Moisburg	403	3886
= Winsen an der Lühe	2204	19167
= Wilhelmsburg	346	2513
= Fallersleben	612	5271
= Isenhagen	589	3498
= Bleckede	903	7392
= Garze	78	740
= Lüne	480	3874
= Dannenberg	828	6110
= Gifhorn	1442	11972
= Glötze	307	2601
= Ebsdorf	418	4929
= Hitzacker	294	2766
= Knesebeck	581	4217
= Oldenstadt	31	384
= Schnackenburg	101	750
= Wustrow	363	2866
= Lüchow	1848	13690
= Walsrode	20	112
= Medingen	662	7645
= Bodenteisch	1893	15970
= Scharnebeck und Büthlingen	256	2577
Klosteramt St Michaelis in Lüneburg	13	137
Gericht Wahlingen	136	1084
= Lauenbrück	60	282
= Stellichte	39	302
Geschloßgericht Gartar	631	4814
Gericht Wahtlingen	78	625
= Brese	52	356
Stadt Zelle	1310	8784
= Soltau	140	846
Amt Ilten	779	5645
Latus	22782	179641

Digitized by Google

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl.
Transport	22782	179641
Provinz Lüneburg.		
Amtsvogtei Soltau	119	1391
Amt Rethem	787	5792
" Burgwedel	594	4878
" Ahlden	454	3612
Amtsvogtei Hermannsburg	190	1999
" Bedenbostel	502	4252
Burgvogtei Celle	775	2009
Amt Fallingbostel	612	5642
Amtsvogtei Etzlingen	580	4735
Amt Essel	209	1683
" Bissendorf	513	3852
" Burgdorf	613	4466
" Meinersen	1259	9432
Amtsvogtei Winsen an der Aller	314	2527
" Bergen	353	3664
Gericht Brohme	168	1090
" Rothenhofs zu Sandecampe des Bolbenbecker Landes und Bisdorf.	164	1086
Summa	30488	241731
Provinz Hoya und Diepholz.		
Stadt Nienburg	350	3348
Amt Stolzenau	1501	11702
" Diepenau	291	2274
" Nienburg	732	6225
" Ehrenburg	1065	8983
" Bochrenburg	75	548
" Diepholz	1590	11811
" Lemforde	527	3720
" Westen	446	3309
" Thedinghausen	641	5044
" Hoya	2001	15972
" Alt- und Neu-Bruchhausen	921	797
" Liebenau	278	2044
Latus	10418	75777

Digitized by Google

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl.
Transport	10418	75777
Provinz Hoya und Diepholz.		
Amt Steierberg	188	1706
" Siedenburg	172	1339
" Harpstedt	494	4066
" Syke	1393	11954
Das Stift Bassum	15	60
Summa	12680	94902
Provinz Bremen.		
Stadt Stade	815	4104
" Buxtehude	335	1849
Amt Harsefeld	830	5048
" Neuhaus	1845	10460
" Bederkessa	1248	5716
" Nordholz	165	822
" Ottersberg	1408	9696
" Himmelpforten	797	5127
" Bremervörde	1415	9059
" Wischhafen oder Neuland auch Khedinge	229	1338
" Blumenthal	674	3759
" Stade und Agatenburg	170	1209
" Alt und Neukloster	161	947
" Zeven	999	8465
" Hagen	1296	7051
" Osterholz	1004	6006
" Lilienthal	584	3151
Gericht Horneburg	198	1313
" Frankoop	86	531
" Nienkoop	92	566
Amt Storel	273	1232
" Viehland	345	1723
Gericht Sandbeck	189	1250
" Ose	35	193
" Poggenmühle	8	45
" Rübke im alten Lande	63	349
Latus	15224	91009

Digitized by Google

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl.
Transport	15224	91009
Provinz Bremen.		
Gericht Achim	880	7665
Hoofe oder Leswig	62	387
Ritterhude	379	2175
Schönebeck	223	1575
Lesum	273	1770
Delm	563	2040
Sauensiek	29	163
Wollenbeck	17	98
Lehn	249	1395
Beverstedt	1028	4836
Alt Lüneburg	54	258
Osten	673	3755
Landes Kehdingen	1248	6508
Bützfletschen Antheils Reimersmoor	3	15
Niederochtenhausen	64	418
Schwinge	30	236
Hechthausen	294	1678
Klosteramt Neuenwalde	121	626
Gericht Meyenburg	116	627
Neuenhausen	32	182
Schwanenwede	107	576
Casebruch	69	350
Gräfengericht des alten Landes	2176	12325
Gericht Freiburg	1212	6874
Altenlandes Wurften zu Dorum	1175	5892
Stadt Otterndorf	346	1687
Gericht Altenbruch	366	2519
Lüdingworth	546	1975
Nortlede	242	1271
Neuenkirchen	184	1032
Osterbruch	123	697
Osterende Otterndorf	245	1374
Westerende Otterndorf	173	994
Wester Ilienworth	175	1005
Oster Ilienworth	91	472
Latus	28394	165659

Aemter.	Anzahl der Feuerstellen.	Seelenzahl.
Transport	28394	165659
Provinz Bremen.		
Gericht Steina	204	1056
= Odisheim	136	628
= Wanna	239	1112
= Wellinghüttel	6	49
Summa	28979	168504
Provinz Verden.		
Stadt Verden	594	3599
Amt Rotenburg	1814	13889
= Verden	565	4828
Strukturgericht Verden	25	240
Summa	2998	22556
Recapitulatio.		
Provinz Calenberg	18585	137504
= Lüneburg	30488	241731
= Hoya und Diepholz	12680	94902
= Bremen	28979	168504
= Verden	2998	22556
Summa	95530	665197

Digitized by Google

II.

Nachrichten vom Zustande des Postwesens im Königreiche Westphalen.

I.

Bericht an den König

(über die Verwaltung der Posten, Relais und Boten des Königreichs.)

Sire!

Indem ich Ew. Majestät die erste Rechnung der Einnahmen und Ausgaben meiner Administration während der letztern 10 Monate des Jahrs 1808. vorlege, halte ich es für nöthig, auf die meiner Geschäftsführung vorhergehende Zeit zurück zu gehen, um Ew. Majestät in den Stand zu setzen, von dem Zustande urtheilen zu können, worin ich die Posten des Königreichs gefunden habe, und von den Schwierigkeiten, welche ich zu überwinden hatte, um darin Ordnung zu schaffen und alle Operationen einer so ausgebreiteten und verwickelten Verwaltung in einem Centralpunkte zu vereinigen.

Als ich am 1sten März 1808. mein Amt antrat, forschte ich vergeblich nach den Rechnungen der vorhergehenden Jahre; es waren dergleichen nicht für das Jahr 1807. vorhanden, weil es hergebracht war nur erst nach 15 oder 18 Monaten Rechnung abzulegen; überdies waren die Büreaus von verschiedenen Souverains abhängig und nur nach Verlauf einer langen Zeit hätte man Auskunft aus den Papieren erhalten können, welche mir zugestellt wurden.

Digitized by Google

Ew. Majestät waren bereits 6 Monate im Besitz des Königreichs, und dennoch erhoben daselbst mehrere fremde Postverwaltungen Einkünfte zum Nachtheil des Schatzes.

Berg bezog die Postrevenüen des Weserdepartements durch sein Etablissement in Osnabrück.

Es unterhielt außerdem mitten durch das Königreich drei Postcourse für die Durchführung geschlossener Depeschen.

Der erste ging von Bremen durch Minden, Osnabrück auf Längerick; der zweite ging über Hildesheim, Einbeck, Göttingen, Cassel und Marburg bis nach Frankfurt; der dritte war der Cours von Cleve, welcher das ganze Königreich durchschnitt und nach Berlin führte.

Frankfurt unterhielt einen Cours durch das Königreich von der Seite von Wetzlar, um seine Briefe nach Lippstadt und von einer andern Seite, um solche nach Eisenach zu bringen.

Die sächsischen Posten erhoben in Gemäßheit eines ältern Traktats einen Theil der Postrevenüen des Saaledepartements und hatten mehrere Course im Königreiche.

Preußen unterhielt seine unmittelbare Verbindung mit den Anhält'schen Herzogthümern, und erhob davon die Revenüen mit Sachsen.

Hannover ließ sich von den ehemals hannöverischen Postämtern die Einnahmen einliefern.

Auf diese Weise erhoben daher alle fremde Postverwaltungen, die Westphalen umgaben, einen Theil der Revenüen seiner Posten.

Die Fürstenthümer von Anhalt, Lippe, Waldeck, Bückeburg und Pyrmont waren durch ihre, auf verschiedene Punkte des Königreichs ausgebreitete Lage, den Westphälischen Posten nachtheilig.

Große Postcourse durchschnitten das Königreich; aber die verschiedenen Souveraine, um in Beförderung der Posten zu rivalisiren, hatten jeder den ihrigen, welches doppelte Ausgaben nach sich zog.

Digitized by Google

Die Einnahmen wurden eben so wenig ökonomisch verwaltet; außer den fixen Gehältern und dem Ertrage für das Abonnement und die Vertheilung der Zeitungen, bezogen die Direktoren Remisen von einem Drittheil bis zu einem ein und zwanzigsten Theile von ihrer Brutto-Einnahme.

Die Briefe zirkulirten von Büreau zu Büreau, und machten große Umwege um die Remisen der Direktoren zu vermehren, und der Dienst bot weder Sicherheit noch Schnelligkeit dar.

Alle Traktaten mit den benachbarten Postämtern wurden nicht mehr genau beobachtet, oder begünstigten deren Etablissements im Königreiche.

Alle Pachtkontrakte mit den Posthaltern waren so alt, daß man aus mehreren die Zeit ihrer Abschließung nicht mehr ersehen konnte, und die Posthalter, ruinirt durch den Krieg und die Stockung der Geschäfte, waren im Begriff ihren Dienst aufzugeben.

In jedem Büreau fand eine besondere Rechnungsweise statt, aber keine bot Genauigkeit, noch hinlängliche Klarheit dar. Die Direktoren waren verbunden ihre Postkarten abzugeben, welche sich in den Revisionsbüreaus in solcher Menge anhäuften, daß dadurch die Schwierigkeiten des Details vermehrt wurden.

Jeder Direktor handelte nach eigener Willkühr, ohne daß er durch eine beständige Aufsicht in Schranken gehalten wurde.

Es waren Reglements vorhanden, aber seit funfzig Jahren war der größere Theil derselben auf verschiedenen Punkten des Königreichs in Vergessenheit gerathen.

Zu allen diesen kam noch, daß die Rückstände vom 1sten Oktober 1807. bis zum 1sten März 1808. noch liquidirt werden mußten.

Das erste Geschäft war daher die Bildung einer Liquidationskommission zu verlangen.

Digitized by Google

Da den Mitgliedern derselben das verschiedene Rechnungswesen von Hannover, Berg, Preußen, Braunschweig, Sachsen und selbst von Hessen, welchem zwei der Mitglieder angehörten, fremd war, so konnte diese Commission sich keinen bestimmten Weg bahnen.

Es existirt von ihr eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben vom 1sten Oktober 1807. bis zum 1sten März 1808., aber sie stützt sich auf keinen Beweis, es fehlt ihr an Methode, und diese Arbeit muß von neuem nach der Basis, welche man bei der gegenwärtigen Rechnung befolgt hat, wieder angefangen werden. Diese Arbeit gehört nicht zu meiner Verwaltung, und um solche vorzunehmen, ohne meine täglichen Geschäfte dadurch zu vernachlässigen, werde ich lange Zeit gebrauchen.

Dieses Schwanken von Seiten der vormaligen Beamten, mußte nothwendig den Gang der Arbeiten der Generaldirektion verzögern.

Die von der Liquidationskommission gegebenen Nachrichten hätten wenigstens die Bahn bezeichnen sollen, worauf man hätte fortschreiten müssen; sie waren aber im Gegentheil alle unzureichend, oder, besser gesagt, sie verleiteten mehr zu Irrthümern, als sie unterrichtend waren.

Der Dienst durfte jedoch nicht leiden, und das Fehlende mußte aus 26 Büreaus des Königreichs herbeigeschaft werden.

Drei Inspektoren waren ernannt worden, um die 8 Departements zu bereisen. Aber wären sie auch im Postdienst nicht unbewandert gewesen, so würde es ihnen dennoch sehr schwer geworden seyn, sich die verschiedenen Systeme zu eigen zu machen, welche man bis dahin befolgt hatte.

Ihre Nachforschungen dauerten lange, waren mühsam, und in der Wahrheit, sie tappten im Finstern.

In dem Augenblicke, wo sie mit Nutzen ihre Bereisungen hätten fortsetzen können, erheischte ein nicht geringeres Interesse, ihre Gegenwart bei den fremden Postverwaltungen.

Digitized by Google

Indem sich diese Inspektoren mit Abschließung neuer Traktaten beschäftigten, konnten sie ihre Nachforschungen nicht mehr fortsetzen, und der Generaldirektion die verlangten Nachrichten geben.

Nach Art aller benachbarten Postämter wurden die Controlleurs beauftragt, eine fortwährende Aufsicht in den Haupt-, departements- und Distrikts-büreaus über die Gränzauswechselungspunkte und selbst über die umliegenden Büreau's zu führen. In so weit es anging, versahen diese Beamten die Geschäfte der abwesenden Inspektoren; doch dies geschah nur selten, weil sie in den Büreau's nicht entbehrt werden konnten.

Aus den Direktionen selbst mußten Arbeiter entnommen werden, um dies alles leisten zu können, welches jedoch nicht ohne Nachtheil des allgemeinen Dienstgeschäfts geschehen konnte.

Die Ursache davon ist, daß in den vormals preußischen Büreau's die Direktoren in Ruhe gesetzte ehemalige Offiziere sind, welche vom Postdienste nichts verstanden, und sich auf einen oder zwei ihnen ergebenen Postschreiber verlassen mußten.

Die Inspektoren und Controlleurs wurden daher beauftragt, über den Dienst zu wachen und solchen einzurichten, sie mußten alle Nachrichten einziehen, Auskunft über die vormaligen Traktaten mit den Postämtern, und über die Pachtkontrakte mit den Posthaltern, so wie über die Fußbotenpost, geben; sie mußten ferner den Kassenzustand vom 1sten Oktober 1807 bis zum 1sten März 1808 festsetzen und auf die pünktliche Ablieferung der Gelder sehen.

Vier Monate waren mitten unter diesen Hindernissen verflossen, als ein neues Hinderniß auf allen Gränzpunkten des Königreichs entstand.

Die fremden Postämter genossen noch ruhig ihrer Vortheile in Westphalen selbst, als ich authorisirt ward, das Grenzsystem anzunehmen, und vom 1ten Juli an, keiner geschlossenen Depesche des Auslandes den Durchgang weiter zu gestatten.

Digitized by Google

Das, was als eine sehr natürliche Handlung hätte erscheinen sollen, weil Hanau, Frankfurt, das Großherzogthum Hessen und die Nassauischen Fürsten einige Monate früher gegen uns eine gleiche Maasregel genommen hatten, wurde als feindselig betrachtet.

Wir nahmen weder die Kassen noch die Register in Beschlag, wie dieses gegen uns geschehen war; wir begnügten uns die Fremden zu hindern unsere Einnahmen mit uns zu theilen. Diese Maasregel zog Widersprüche nach sich, und die Postämter suchten die Durchgangskorrespondenz auf allen Punkten uns zu entziehen. Aber die Generaldirektion, auf ihr Recht vertrauend, ließ sich durch die gegen sie gemachte Verbindung so vieler verschiedenen Interesse nicht irre führen. Früh oder später mußte dies Recht anerkannt werden, und im Laufe vom Juli bis Ende des Jahrs, schickten alle Postämter, mit Ausnahme von Preußen, Commissarien nach Cassel. Noch streitet man über den Punkt des Durchgangs, und dies wird auch so lange dauern, bis die Angelegenheiten einen festen Bestand genommen haben werden.

Die Generaldirektion, indem sie das Grenzsystem annahm, gewann statt ihre Einnahmen zu vermindern, für die Zukunft den Ertrag der geschlossenen Depeschen, welche frei befördert wurden, ohne ihre Ausgaben zu vermehren, weil der Dienst auf allen Punkten eingerichtet war, wo die fremden Posten durchgingen.

Es wurden hierauf Traktaten mit den Postverwaltungen von Berg, Frankfurt, Baiern, Hannover, Berlin, Sachsen, den Herzogthümern von Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen, und endlich mit dem Großherzogthum Darmstadt geschlossen.

Der Dienst gewann seine Thätigkeit wieder, und man konnte die Möglichkeit voraussehen, eine Organisation nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bilden. Die im Königreich eingeschlossenen Fürstenthümer, traten uns ihre Posten

Digitized by Google

ab; einige umsonst, andere gegen eine geringe Erkenntlichkeit. Dies sind die drei Herzogthümer von Anhalt, die beiden Fürstenthümer von Waldeck, und das von Lippe.

Auf diese Art bieten die letzten sechs Monate des Jahrs 1808. zehn mit den fremden Postverwaltungen geschlossene Traktate, und die Abtretung der Posten von sieben Souverains, deren Länder im Königreiche liegen, dar; dies sind daher sechszehn Traktate, unter denen die zehn erstern, wegen ihrer Wichtigkeit sehr schwierig waren. Man könnte noch den mit dem Herzogthum Oldenburg getroffenen Traktat hinzufügen, um Westphalen eine unmittelbare Verbindung mit Holland zu verschaffen; aber er wurde erst im Monat Februar 1809. geschlossen, obschon im Jahr 1808. deshalb schon Unterhandlungen angeknüpft wurden. Dieser Traktat ist noch nicht ratifizirt; man befolgt davon nur die Hauptgrundsätze, weil zwei Artikel davon verworfen worden sind.

Zu gleicher Zeit als diese Traktate geschlossen wurden, erneuerte man viele Pacht- und Fußbotenkontrakte; da sie jedoch alt waren, so mußten die Preise nach Verhältniß der Zeiten erhöht werden.

Einige Postcourse wurden aufgehoben, andere erhielten natürlichere und weniger kostbare Direktionen.

Unabhängig von dem was außerhalb und im Innern des Königreichs vorging, wurde die gegenwärtige Organisation in den Büreaus der Generaldirektion vorbereitet.

Mehr als zwei Tausend verschiedene Tarifs wurden für alle Bureaus und für die fremden Postämter angefertigt, Register, Karten, und alle Arten von Drucksachen, waren mitten unter den täglichen Geschäften nach einer neuen Form ausgearbeitet worden. Man beschäftigte sich damit, alle Büreaus mit Siegeln und Stempeln zu versehen. Dezimalgewichte wurden für jedes derselben bestellt; man arbeitete zugleich an einer Generalinstruktion für die größern und

Digitized by Google

kleinern Postämter; die Inspektoren und Controlleurs erhielten außerdem besondere.

Man mußte vorbereitende Instruktionen geben, bis diejenige erscheinen konnte, welche den Dienst in seinen kleinsten Details umfaßte.

Alles ging, bei der geringen Zahl der Beamten, seinem Ziel mit Schnelligkeit entgegen, als Ewr. Majestät Dekret vom 31sten Oktober erschien, welches den 1sten Januar bestimmte, wo das gegenwärtige System in Ausübung gebracht werden sollte.

Zwei Monate boten keine hinreichende Zeit dar; sechs Monate wären nöthig gewesen, um jedermann vorzubereiten; aber der Befehl war bestimmt, er mußte befolgt werden.

Alle Mittel wurden angewendet, und am 28sten Oktober erhielt jedes Büreau, die Materialien mit welchen es, vom 1sten Januar an gerechnet, seinen Dienst versehen sollte.

Zwei hundert sechs und funfzig Büreaus fingen um diese Zeit an nach den neuen Tarifs und nach einem ihnen bisher ganz fremd gewesenen System zu arbeiten.

Die Gleichförmigkeit, welche die Generaldirektion im Jahr 1808. einzuführen beabsichtigte, fand viele Hindernisse.

Die hauptsächlichsten entstanden aus alten Gewohnheiten und Eigennutz; heimlicher Widerstand verbreitete sich; die Befehle wurden nur sehr langsam ausgeführt, und der Dienst litt dadurch. Und dennoch würde die Generaldirektion alle Hindernisse beseitigt haben, wenn nicht eins von viel schlimmerer Art entstanden wäre, gegen welches man immer zu streiten genöthigt war.

Die Furcht, in den kleinsten Details Licht verbreitet zu sehen, ließ ein Bündniß entstehen, welches dahin strebte, alle Operationen zu hemmen.

Ohne die Mittel der Generaldirektion zu kennen, schwärzte man sie an; man maß ihr die Fehler bei, welche von der Sorglosigkeit, Unwissenheit, oder dem Widerstrebungsgeist gewisser Postoffizianten herrührten. Überall verbreitete man, daß das

Digitized by Google

gegenwärtige System, welches vorbereitet wurde, nichts tauge, und man hütete sich wohl, sich erst damit bekannt zu machen, welches der Natur der Sache gemäß wäre: denn man hätte ersehen können, daß dieses System in dem südlichen Theile von Teutschland befolgt wird; daß man von den umliegenden Postämtern, und von denen im Königreich selbst, alles entnommen hatte, was den Lokalitäten angemessen war, daß jeder unterrichtete Direktor um Rath gefragt worden, und daß das Ganze das Resultat aller Meinungen der besten Posteffizianten war.

Die Generaldirektion den wiederholten Angriffen der Unwissenheit und der Unredlichkeit ihrer Verläumder ausgesetzt, hatte dennoch der Stärke ihres Systems ihren glücklichen Fortgang zu danken. Der erste Schritt war gethan, nichts war im Stande ihn aufzuhalten, und es gelang mir mitten unter so vielen Hindernissen, die verwirrtesten Rechnungen, welche man jemals gesehen hatte, in Ordnung zu bringen.

Ew. Majestät werden daraus ersehen, welche Arbeit es gekostet hat, um im Stande zu seyn, mitten in einer neuen Organisation die Rechnung aller Büreaus des Königreichs, jedoch bevor sie verifizirt werden, vorzulegen.

So wie ich selbige Ew. Majestät überreiche, ist sie das Resultat der Arbeiten aller Direktoren der Hauptpostbüreaus.

Die Verifikation derselben wird daher die Einnahme eher erhöhen als vermindern. Sollten sich auch noch bisher unbekannte Anforderungen zeigen, so würde dennoch das Mehrere, welches durch die Untersuchung der Rechnungen entstehen würde, diese wenigstens decken, und das Resultat immer dasselbe bleiben, welches ich jetzt angegeben habe.

Die Gründe, welche mich an Ablegung einer nach erfolgter Verifikation, aufgestellten Rechnung hindern, sind folgende:

1. Daß bis jetzt noch für das Jahr 1808 Ausgaben geschehen sind, und daß bis zur endlichen Liqidation dieser Ausgaben, das Geschäft eines Definitivabschlusses ausgesetzt bleiben muß;

Digitized by Google

2. Die Vorschußrechnungen, welche die Herren Setzekorn und Bluhm für die Monate März, April, Mai und Juni angefertigt haben, sind zum Theil von dem Postamte zu Frankfurt verworfen worden, und dieser Artikel ist noch ein Gegenstand von Diskussion;

3. Die Rechnungen des zweiten halben Jahrs von 1808, sind zwar vom Postamte zu Frankfurt eingesandt worden, aber da sie mit der Arbeit des Büreaus von Cassel nicht übereinstimmen, so bleibt dieser Gegenstand bis dahin, daß die Schwierigkeiten gehoben sind, im Streit.

Die Rechnungsablage enthält jedoch die Summe, welche nach einem Überschlage dem Postamte zu Frankfurt gebührt, um die Rechnung vom Monat März, April, Mai und Juni abzuthun.

Der nämliche Etat enthält zugleich in der Ausgabe die demselben Postamte für das zweite halbe Jahr 1808 schuldige Summe, welche bezahlt seyn würde, wenn Gelder in den Kassen vorhanden wären; aber die im voraus und Schlag auf Schlag geschehenen Ablieferungen an den öffentlichen Schatz für dieses Jahr, machen es nöthig, den Eingang der dem westphälischen Postamte noch schuldigen Summe abzuwarten;

4. Die Büreaus von Kassel und Minden haben ihre Rechnungen erst seit acht Tagen abgelegt. Die des erstern Büreaus war so in Verwirrung, daß man davon nicht einmal eine Übersicht geben konnte.

Es ist hierbei zu bemerken, daß diese beiden Büreaus mit ihren Nebenpostämtern ihre Rechnungen mit denen der Hauptbüreaus zusammenschmelzen, und es konnte daher das Hauptbüreau seine Rechnungen nicht ablegen, so lange jene fehlten.

In der That sehen Ew. Majestät auch in dem Etat nur vier und vierzig Büreaus aufgeführt, welch.

Digitized by Google

mit den Einnahmen und Ausgaben aller übrigen beauftragt sind;

5. die Rechnungen der Postämter von Berg und Sachsen sind aufgestellt, und in den Rechnungen die Auswechselungsbüreaus mit begriffen, denen jene schuldig sind, und jedem Auswechselungsbüreau ist die Einnahme für die Generaldirektion zur Last gesetzt; aber es ist möglich, daß wegen dieser Rechnungen Anforderungen entstehen, und beträfen diese auch nur eine Centime, so kann man sie nicht definitiv abschließen.

   Die Anforderungen sind nicht von der Art, daß man sie voraussehen könnte, vorzüglich was die den Traktaten vorgehende Zeit betrifft;

6. obgleich die Rechnung vor erfolgter Verifikation abgelegt worden ist, so kann man dennoch mit Wahrheit sagen, daß diese Verifikation von der Generaldirektion geschehen ist; aber das Resultat davon kann Ew. Majestät noch nicht vorgelegt werden, weil den Rechnungsführern Zeit gelassen werden muß, sich an die fremden Postämter zu wenden, von welchen sie ehemals abhingen, oder mit welchen sie in Correspondenz standen. Ein Büreau zum Beispiel war vormals zu einer Ausgabe authorisirt gewesen, welche von der Generaldirektion, in Ermangelung hinlänglicher Beweise, nicht gut geheissen worden ist: man muß daher abwarten, daß dieses Büreau seine Rechtfertigung einreiche.

Was den Theil des Ertrags der letztern zehn Monate des Jahrs 1808. anbetrift, so werden Ew. Majestät bemerken, daß solcher die Hoffnungen des Gouvernements übertrift, wenn man selbst die Stockung in Erwähnung zieht, welche immer durch den Übergang zu einer neuen Administration entsteht, wenn man die Kosten in Anschlag bringt, welche die Reisen der Inspektoren und Controlleurs, sowohl im

Digitized by Google

Innern als außerhalb des Königreichs erfordert haben, wozu noch die Erhöhung des Preises kommt, welche durch die erste Erneuerung der ältern Pachtkontrakte entstand, und die sich noch für das Jahr 1809. vermehren wird, wenn man Entrepreneurs im Königreich behalten will.

Mit einem Wort, Ew. Majestät können das Jahr 1808. als ein wahres Ertragsjahr ansehen, ungeachtet der Ausgaben für das erste und zweite Etablissement, und das nothwendig zu vergrößern gewesene Personale auf allen Punkten u. s. w.

Ew. Majestät können zugleich von der strengen Ordnung, die eingeführt worden ist, urtheilen, da die Generaldirektion, ungeachtet der vorgedachten Ausgaben, beweißt, daß sie alles geleistet hat, was man von ihr erwarten konnte, und daß ohne Vergleichung des ehemaligen Zustandes mit dem jetzigen ich mehr, als in den frühern Jahren geschehen, abgeliefert habe; denn da 10 Monate meiner Geschäftsführung einen Ertrag von 476,185 Fr. $19\frac{7}{12}$ Cent. gegeben haben, so kann man für das ganze Jahr eine Einnahme von 554,382 Fr. 84 Cent. annehmen.

Für das Jahr 1807. hat man nur die Übersicht, welche das vierte Trimester darbietet.

Der Betrag der Bruttoeinnahme für diese drei letzten Monate ist . . .	100,730	Rthlr.	20 Ggr.	10 Pf.
die Ausgabe beträgt .	70,864 ——	3 —	1 —	
reiner Überschuß . .	29,866 ——	17 —	9 —	
oder	116,032 Fr.	$32\frac{2}{25}$ Cent.		

Wenn man diese Summe durch 4 multiplizirt, so erhält man für das Jahr 1807. eine Nettoeinnahme von 464,129 Franken $31\frac{1}{25}$ Centimen.

Meine Einnahme beläuft sich also, ungeachtet aller meiner Organisationsausgaben, um ohngefähr 88,410 Fr. 86 Cent. höher, da die . . . . . 464,129 . 31 .
als Einnahme des Jahrs 1807. zu betrachten sind, und wenn

man davon nur zehn Monate nimmt, so wie ich es für 1808. mache, und das Sechstel wegläßt, so bleiben von der obgedachten Summe für diese zehn Monate nur 386,774 Fr. 43 Cent. übrig, da ich für einen gleichen Zeitraum die Summe von 475,185 Fr. 29 7/12 Cent. anführe.

Lange vor meiner Geschäftsführung bestanden zum Vortheil Westphalens Postbüreaus in Frankfurt, Hanau, auf der ganzen Linie bis nach Koblenz, über St. Goarshausen, in Bremen und Hamburg, deren Einnahmen zu denen der hessischen hinzukommen.

Ich habe jedoch diese Quellen nicht mehr vorgefunden, und Westphalen ist auf seine Einnahmen im Innern beschränkt, mit Ausnahme seines Antheils an dem Ertrage des Postwagens von Hamburg, welcher unter den Postämtern von Westphalen, Hannover und Sachsen getheilt wird.

Eine Bemerkung, welche zu machen nothwendig ist, ist die, daß man so wenig Uebereinstimmung zwischen der Einnahme und Ausgabe der Büreaus zwischen Cassel und Osnabrück findet. Diese Übereinstimmung wird jedoch hergestellt werden, wenn man in Erwägung zieht, so wie es im Generaletat der Rechnungen der Büreaus N^ro. 24. bemerkt worden ist, daß die Ausgaben an Vorschüssen, welche den Büreaus von Cassel und Osnabrück hätten zur Last fallen sollen, von der Generalkasse bestritten worden sind.

Der Etat zeigt die Totalausgabe der an das Ausland gemachten Vorschüsse, und scheint die Bilanz zu unserm Nachtheil zu geben.

Aber diese Ausgabe scheint nur daraus hervorzugehen, weil die Einnahme der Vorschüsse mit der gewöhnlichen Einnahme der Büreaus vermischt ist. In der That, wenn Westphalen einen Gewinn von dem zieht, was es von den Postämtern erhält, oder von dem, was es ihnen gibt, so muß sich dieser Gewinn irgend wo auffinden, nur daß er nicht in die Augen fällt.

Digitized by Google

Man muß nicht den Ertrag der Posten durch regelmäßige Ablieferungen an den Schatz beurtheilen wollen, und glauben, daß wenn sie zu bestimmten Terminen nicht statt finden, ein jährliches Defizit von so und so viel entstehe.

Die Posten haben immer zu fordern, und die Generaldirektion kann nie wissen, wie sie mit den auswärtigen Postämtern und selbst mit den Büreaus des Königreichs steht.

Eine laufende Kasse ist immer eröffnet, um einzunehmen und auszuzahlen.

Es ist unmöglich, nach den Einnahmen dieses Jahres schließen zu wollen, so lange die Ruhe nicht wieder hergestellt ist, der Handel darnieder liegt und die Lage des Königreichs, in Hinsicht der fremden Postämter, nicht bestimmt ist, welche bis dahin gegen dasselbe nur ein unbestimmtes System haben können.

Außerdem müssen, als den Posteinnahmen und selbst dem Dienste im allgemeinen wesentlich nachtheilig in Betracht gezogen werden:

1) die Menge der Gegenstände, welche postfrei befördert werden;
2) der Verlust gewisser Befreiungen für die Postmeister;
3) die ansehnliche Peiserhöhung der Fourage, für welche ehemals das Gouvernement Entschädigungen gab;
4) endlich daß die Posthalter Frohndiensten und der Militaireinquartirung unterworfen sind.

Ehemals suchten begüterte Privatpersonen Post-Entrepriesen zu mäßigen Preisen zu erhalten, blos um jene Befreiungen zu genießen.

Jetzt wollen sie selbst zu übertriebenen Preisen dergleichen nicht mehr, weil ihre Eigenliebe, sonst zufrieden mit einer Befreiung, die sie auszuzeichnen schien, jetzt nicht mehr diese Nahrung findet, und sie daher zu Spekulationen, die vortheilhafter sind, als je die Post-Entrepriesen ihnen anbieten können, antreibt.

Digitized by Google

Aber ohne Rücksicht auf alle die Quellen, die wir in diesem Augenblicke entbehren, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Postrevenüen sich verbessern. Die Postämter selbst, wenn sie ein bestimmtes System annehmen, werden zu dieser Verbesserung viel beitragen; die Operationen werden regelmäßiger werden, und es wird viel leichter seyn, mit der Zeit günstige und gewisse Resultate zu erhalten.

Sobald als die Direktoren des Königreichs sich wegen der ihnen angeschuldigten Irrthümer werden gerechtfertigt haben, werde ich meine Hauptrechnung der zehn Monate des Jahrs 1808, nach geschehener Verifikation, aufstellen lassen, um selbige Ew. Majestät definitiv vorlegen zu können.

Späterhin werde ich die Rechnungen der Liquidationskommission, welche die Zeit vom 1sten Oktober 1807. bis zum 1sten März 1808. in sich faßt, in ihren kleinsten Details wieder vornehmen lassen, und indem ich von diesen fünf Monaten die drei letzten des Jahr's 1806. abziehe, werde ich im Stande seyn, eine vollständige Hauptrechnung vom Jahre 1808. abzulegen. Da die laufende Arbeit durch die vorgedachte nicht leiden darf, so werde ich mehr Zeit dazu nöthig haben, als wenn ich mich blos mit diesem Gegenstande zu beschäftigen hätte.

Cassel, den 23sten Juli 1809.

Ich beharre in tiefster Ehrfurcht,

Sire
Ew. Majestät

allerunterthänigster, treugehorsamster,
pflichtschuldigster Diener,
Unterzeichner, Pothau.

Digitized by Google

t e

1sten Oktob[illegible] Rechnung.

	kungen.
Fr.	
59,310.	ichen Schatz geleisteten Geld=
288,569.	ral=Postkasse für Reisekosten
	nme von 50,433 Fr. 94 Ct.
21,628.	

Digitized by Google

Digitized by Google

3.

Bericht Sr. Exzellenz des Finanzministers an den König über die Verwaltung der Posten.

Die vorigen Regierungen folgten bei der Verwaltung der Posten einem von der Natur der Sache diktirten Systeme; der Grundsatz derselben war, daß ein kleiner Staat der die Richtung der Correspondenz nicht in seiner Gewalt hat, sich bestreben muß, sie durch alle mögliche Mittel an sich zu ziehen und daß die Menge der Briefe und Pakete, nicht ihr Porto, den Ertrag bestimmt.

Alles war auf diese Grundlage berechnet; die Abrechnung mit den fremden Postämtern geschah auf die einfachste Manier durch Grenzbüreau's, und den Postmeistern, welche durch die Lage ihres Büreau's oder durch ihre persönliche Thätigkeit dazu beitrugen, die Correspondenz der Nachbarschaft anzuziehen, waren Remisen bewilligt.

Durch dieses System hatte man es dahin gebracht, daß beinahe die ganze große Correspondenz von Europa durch Westphalen ging. Nach dem gegenseitigen Staatsinteresse berechnete Verträge gestatteten oft auf der einen Seite des Landes den Durchgang verschlossener Depeschen, um auf der andern Seite einen noch wichtigern Durchgang von Depeschen zu gewinnen; so fanden inländische Büreau's außerhalb den Grenzen und Briefauswechslungen mit dem Auslande auf dem Gebiete der vorigen Staaten statt. Dieses System wurde von Preußen, Hessen, Hannover nnd Braunschweig befolgt und brachte eine so günstige Wirkung hervor, daß ungeachtet der Mäßigkeit des Porto's, welches man sich wohl hütete zu erhöhen, die Posteinkünfte von Tag zu Tag sich vermehrten.

Die neue Organisation des Postpersonals, welche das Dekret vom 11ten Februar 1808. vorschreibt, so wie die durch das Dekret vom 31ten Oktober 1808. bestimmte, und am

Digitized by Google

1ten Januar dieses Jahrs zur Ausführung gebrachte Organisation des Materiellen dieses Dienstes hat Grundsätze aufgestellt, die mit den vorigen geradezu in Widerspruch stehen.

Der Durchgang der verschlossenen Depeschen ist verboten, das Brief- und Packetporto ist beträchtlich erhöht, und die Postfreiheit in Dienstsachen mehreren Förmlichkeiten unterworfen worden.

Die Erfahrung allein kann über die Vortheile dieses neuen Systems entscheiden. Sein Einfluß auf die Einnahmen ist bisher nicht glücklich gewesen.

Der reine Ertrag der Posten, nach Abzug der vom öffentlichen Schatz vorgeschossenen Kosten der ersten Einrichtung, hat sich für das Rechnungsjahr 1808. auf die Summe von 290,910 Franken 79 1/2 Centimen belaufen.

Dieser Ertrag ist während dem Jahre 1809 noch schwächer geworden. Auf dieses Rechnungsjahr, dessen drei erste Quartale bereits verstrichen sind, ist kaum die Summe von 218,000 Franken in den öffentlichen Schatz geflossen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß im vierten Quartale häufiger Ablieferungen erfolgen werden. Der Generaldirektor gibt zwar für das Jahr 1808. einen Ertrag von 475,185 Franken 29 Centimen an, da aber seine Rechnungen, vor geschehener Verifikation eingereicht worden sind, so muß man sich an den wirklichen reinen Ertrag halten. In einem Etat habe ich den von dem Generaldirektor eingegebenen Postertrag und die für die Jahre 1808. und 1809. an den öffentlichen Schatz wirklich geschehenen Ablieferungen zusammengestellt.

In Ansehung der Posteinkünfte für das Jahr 1809 wünschte ich Ew. Majestät zuverläßigere Grundlagen angeben zu können, als diejenigen sind, welche die Erfahrung bisher geliefert hat.

Der Generaldirektor hat den reinen Ertrag des Jahrs 1809. auf 713,000 Franken geschätzt; eben diese Summe habe ich auch auf das Budjet des Jahrs 1810. in Einnahme gebracht.

12.

Das Fürstenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt.

Das Fürstenthum Baireuth, welches unter des Königs von Preußen Herrschaft stand, seitdem es von seinem eignen Fürsten aus einer Seitenlinie des königlichen Hauses an dieses überlassen worden war, kam gleich beim Ausbruche des französisch-preußischen Kriegs von allen preußischen Landen zuerst unter französische Regierung, der es auch im Tilsiter Frieden zugesichert blieb. Seitdem wurde es für Rechnung der französischen Regierung verwaltet.

Durch einen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon und Sr. Majestät dem Könige von Baiern in diesem Jahre geschlossenen Vertrag wurde nun dieses Fürstenthum dem letztern abgetreten, von Sr. Exzellenz dem französischen General Compans am 29ten Junius an den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Baiern, dem königlichen Kämmerer Freiherrn von Rechberg übergeben, und von diesem Namens Sr. Majestät des Königs von Baiern zu Baireuth förmlich in Besitz genommen.

Am 30ten Junius wurde das am 7ten April zu München ausgefertigte Besitznahme-Patent öffentlich angeschlagen. Es ist wörtlich übereinstimmend mit dem Patente, welches wir im 45ten Hefte S. 441. haben abdrucken lassen, nur daß es statt des Fürstenthums Regensburg, wie es sich von selbst versteht, heißt: die Markgrafschaft Baireuth, wobei noch des Dorfes Kaulsdorf gedacht wird.

Das Fürstenthum Baireuth enthält nach den gewöhnlichen Angaben 57½ □ Meilen und 223000 Seelen, und ist

in 6 Kreise eingetheilt. Man zählt darin nach Küttners Umriß, 18 Städte, 18 Marktflecken, 1047 Dörfer und Weiler. Unter diesen ist auch das im Besitznahme-Patent bemerkte Dorf, Kaulsdorf begriffen, mit welchem es folgende Bewandniß hat. Als im Jahr 1803. Preußen und Baiern in ihren fränkischen Besitzungen abgelegene Stücke gegen einander austauschten, wurde das vom Fürstenthum Baireuth entlegene Amt Lauenstein mit an Baiern abgetreten, hievon jedoch das zu diesem Amte zwar gehörige, aber von demselben entfernte im Koburg-Saalfeldischen gelegene Dorf Kaulsdorf ausgenommen, das preußisch blieb, und zum Hofer Kreise geschlagen wurde. Die Ursache dieser Ausnahmen mag wohl das dortige Koboltbergwerk seyn. Es gehörte also zum Fürstenthum Baireuth, und es mag besondere Ursachen haben, warum desselben im Besitznahme-Patent besonders gedacht wird.

13.

Reskript an die Fürst-Primatischen und Großherzogl. Frankfurt'schen an verschiedenen auswärtigen Höfen akkreditirten Herrn Gesandten.

Serenissimus.

Nachdem Wir durch den mit Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon unterm 16ten Februar laufenden Jahrs in Paris geschlossen, und am 19ten ejusdem ratifizirten Staatsvertrag gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg die Fürstenthümer Hanau und Fulda überkommen, dieselben nun auch wirklich in Besitz genommen haben, und Unsere sämmtliche

Besitzungen zum Großherzogthum Frankfurt konstituirt worden sind; so tragen Wir dem Herrn ..... andurch auf, dem dortigen .... Hofe hievon geeignete Anzeige zu machen, und zu bemerken, daß Wir von nun an als Fürst Primas des Rheinischen Bundes und Großherzog von Frankfurt in den offiziellen Verhandlungen auftreten und Uns so unterzeichnen werden. Aschaffenburg den 23ten Mai 1810.

Carl, Großherzog.

14.

Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequesters auf die Güter ꝛc. der in Oestreichischen Staatsdiensten befindlichen Fürsten in den Staaten des Rheinischen Bundes.

Nachstehendes, von dem Königlich-Bairischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bald nach erfolgter Rückkunft des Herrn Grafen von Montgelas ausgezogene Aktenstück, dürfte wohl einen Beweis abgeben, daß über die bekannte Angelegenheit so vieler deutschen Fürsten und Grafen in Paris eine definitive Entschließung gefaßt worden ist. Da diese Sachen ein so hohes Interesse nicht blos für diese Fürsten und Grafen, sondern auch für sehr viele andere Einwohner in den Staaten des Rheinischen Bundes hat, so werden wir alle uns desfalls zukommende Aktenstücke mittheilen, wünschten aber auch im Stande zu seyn, sagen zu können, was von Seiten Oestreichs in dieser Sache geschehen ist.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Abschrift.
Nro. 2794.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, der Staatsminister

Freiherr von Montgelas

an

den fürstlich-Sinzendorfischen Anwald Dr. Helmrich in München.

Seine Majestät der König haben am 10ten dieses Monats befohlen, daß der auf die Herrschaft Winterrieden gelegte Beschlag unter nachfolgenden Modifikationen aufgehoben werde:

1) daß der Herr Fürst von Sinzendorf auf die, von der Zeit des angelegten Beschlages, bis zum Tage der Aufhebung desselben sich ergebenen Kasseüberschüsse, zum Vortheile der königl. Kasse als Kriegskostenbeitrag Verzicht leiste, und

2) rücksichtlich der Gerichtsbarkeit das anerkenne, was bereits verordnet ist, oder noch verordnet werden wird.

Übrigens werden die Restitution in die Domainen sogleich erfolgen, sobald die Erklärung des Herrn Fürsten, der von dieser Allerhöchsten Entschließung Nachricht erhalten hat, eingetroffen seyn wird.

Dem fürstl. Sinzendorfischen Anwalde, Dr. Helmrich, wird dieser Allerhöchste Entschluß mit dem Anhange eröffnet, die Erklärung des Herrn Fürsten zu bewirken.

München den 14ten Juni 1810.

Gr. Montgelas.

Die Herrschaft Winterrieden betr.

durch den Minister der Generalsekretair

Baumüller.

Digitized by Google

15.

Extractus Protocolli.

Großherzogl. Hessischen Kirchen- und Schulraths zu Gießen.

d. d. 7ten Juni 1810. ad Nrum. K. R. 1544.

Die Kirchen- und Schulvisitation in dem Freiherrl. von Riedeselischen Gebiete betreffend.

Fiat Generale, an sämmtliche Großherzogl. Hessische Unterkonsistorien, wie auch Geist- und Weltliche der neuen Souverainitätslande: da höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß zur Aufrechthaltung der Kirchen- und Schuldisziplin, die Kirchen- und Schulvisitationen in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Souverainitätsbezirken der hiesigen Provinz provisorisch, und zwar nach den deshalb für die alte Lande bestehenden Gesetze gehalten werden sollen, so werde ihnen solches respective zur Nachricht und Bedeutung der ihnen untergeordneten Geistlichen, hiermit ohnverhalten.

In fidem

Hauser, Vog. Sekr.

Digitized by Google

Gießen den 28ten Juni 1810.

Die Kirchen- und Schulvisitationen in dem Freyherrl. von Riedeselischen Gebiete betreffend.

Sub acclusione des am 7ten Juni 1810. erlassenen Generale rescribatur an sämmtliche Großherzogl. Hessische Hoheitsbeamte der Provinz Hessen: da die Anfrage geschehen, wer unter dem Ausdruck Weltliche in dem herbei kommenden Generale verstanden seye, und man für nöthig findet, solches dahin zu erläutern, daß darunter die Hoheitsbeamte gemeinet seyen; so werde ihnen solches zur Nachricht und Nachachtung, auch Bedeutung der Geistlichen und Standes — auch Patrimonialgerichtsbehörden übrigens mit dem Anhange hiermit bekannt gemacht, daß sie jedoch die standesherrliche, und Patrimonialgerichtsbeamte, als Zuschauer, wenn sie wollen, admittiren könnten.

Hauser.

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Sieben und vierzigstes Heft. — August 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

16) Bericht an den König (von Westphalen) über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organisation an. ..... Seite 163
17) Ausschreiben einer Vermögenssteuer im Großherzogthum Baden. ..... — 180
18) Generaletat der Ausgaben für die Westphälische Armee, 1810. ..... — 185
19) Statistische Nachrichten vom Großherzogthum Baden. ..... — 188
20) Bekanntmachung die Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Frankfurt betr. — 200
21) Decret über die Errichtung der Stellen eines geheimen Hofcommissairs im Großherzogthum Würzburg. ..... — 204
22) Königl. Baierische Verordnung die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend. ..... — 207
23) Einige Reflexionen über N°. 4. Heft 40. des rheinischen Bundes betittelt: über die Aufhe-

bung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. Vom geh. Regierungsrath Schue in Giesen. ..... Seite 209
24) Dürfen Stiftungen besteuert werden? von Heinrich Stephani, K. B. Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehreren gelehrten Gesellschaften Mitgliede. ..... — 233
25) Königl. Baierisches allerhöchstes Patent über die Abtretungen im Etsch- und Eisakkreise. ..... — 254
26) Organisation des Großherzogthums Frankfurt — 258
27) Bemerkungen zu Heft 45. N°. 28. in Rücksicht der Steuer u. Entschädigung der Standesherrn. Von Herrn Hofrath Rullmann ..... — 270
28) Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden in Großherzogthum Baden ..... — 275
29) Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königreichs Westphalen. ..... — 279
30) Königl. Baierische Verordnung die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betreffend. ..... — 280
31) Königl. Baierische Erklärung, die Auflösung der Privatlehen betreffend. ..... — 283
32) Auszug aus einer Königl. Westphälischen Verordnung vom 30. Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler. ..... — 286
Verordnung die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsstands zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Bestimmung der Vormundschaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenseits begütert sind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend. ..... — 290
34) Aufhebung alles Universitätsbanns im Großherzogthum Baden ..... — 297
35) Miszellen. ..... — 298

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die

Digitized by Google

Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Großherzogl. Frankfurtische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder 14 fl. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 1ten September 1810.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder, an mich unmittelbar mit der reitenden Post, unfrankirt, oder auch an die Andreäische Buchhandlung in Frankfurt am Main, oder an die Herren Mohr und Zimmer in Heidelberg, jedoch mit der innern Inschrift an mich, senden.

Aschaffenburg am 31ten August 1810.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

Zachariä, K. S., das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, und das rheinische Bundesrecht. Heidelberg bei Mohr und Zimmer, 8. fl. 2.

Der Verfasser, welcher schon früher dargethan hat, wie vertraut er mit den neuen politischen und legislatorischen Einrichtungen sey, erörtert in den vorliegenden Abhandlungen die höchst wichtigen Fragen über die Rechte der Standesherrn, über die Einführung des Code Napoleon und des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den rheinischen Bundesstaaten; über die auswärtigen rechtlichen Verhältnisse des Rheinbundes; über die französischen Majorate in Teutschland und über die heutige Anwendbarkeit des teutschen Privatfürstenrechts. Die Gabe scharfsinniger Erläuterung und lichtheller Darstellung, der Geist freier Prüfung und die daraus fließende Unbefangenheit des Urtheils sprechen den Leser durch das ganze Buch an.

Dresch, L., Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprinzipien des gesammten Privatrechtes der Staatslehre und des Völkerrechtes. Heidelberg bei Mohr und Zimmer, gr. 8. fl. 2. 45 kr.

Dieses Lehrbuch zeichnet sich von allen bisherigen über denselben Gegenstand durch den umfassenden Plan, die klare

Digitized by Google

Entwicklung der Begriffe, und hauptsächlich durch die Anknüpfung der Theorie an das Positive aus, wodurch nicht nur die Rechtsphilosophie wieder zu ihrer alten Würde gelangt, sondern auch die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche begründet wird. In der That ist dieses Werk die treffliche Einleitung in das Studium der gesammten Jurisprudenz.

Marheinecke, P., das System des Katholizismus in seiner symbolischen Entwicklung, 1r Bd. Heidelberg bei Mohr und Zimmer, gr. 8. fl. 3. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

— — christliche Symbolik, oder historisch-kritische und dogmatisch-komparative Darstellung des katholischen, reformirten und socinianischen Lehrbegriffs; nebst einem Abriß der Lehre und Verfassung der übrigen occidentalischen Religionsparteien, wie auch der griechischen Kirche, 1n Theils 1r Band.

Nach einer Inhaltreichen Einleitung über Symbolik gibt der Verfasser in diesem Bande eine Geschichte der Entstehung und Ausbildung des katholischen Lehrbegriffs, dergleichen bis jetzt noch nicht versucht worden. Das sorgfältige Quellenstudium, und mehr noch die Unbefangenheit und Ruhe in der ganzen Darstellung müssen das Werk dem Katholiken und Protestanten gleich wichtig machen; und erst von dem Standpunkte des Verf. läßt sich die große Frage über eine Religionsvereinigung beantworten.

Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten. Herausgegeben von einer Gesellschaft. Erster Band, erstes bis drittes Stück, gr 8. Frankfurt am Main in der Andreäischen Buchhandlung 1810.

Ein sehr nützliches Unternehmen, das mit vieler Einmüthigkeit und Einsicht angefangen worden, und dem wir einen guten Fortgang von Herzen wünschen.

System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik) von Dr. Wilhelm Joseph Behr, Professor zu Würzburg, dritte und letzte Abtheilung. Fortsetzung und Schluß der Staatsverwaltungslehre, gr. 8. Frankfurt am Main in der Andreäischen Buchhandlung 1810.

Diese Abtheilung enthält die Abschnitte von der Polizeigesetzgebung und Verwaltung, von der Gesetzgebung und Verwaltung in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten; von dem Militair — und endlich von der Finanzgesetzgebung und Verwaltung.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Sieben und vierzigstes Heft.

16.

Bericht an den König.

Ueber die Verwaltung der Berg- und Hütten-werke und Salinen, von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organisation an.

Sire!

Kaum sind neun Monate verstrichen, seitdem Ew. Majestät weise Verordnungen einem der wichtigsten Zweige der Industrie Westphalens, dem Bergwesen, neues Leben, so wie der Verwaltung des daraus entspringenden, bedeutenden Staatseinkommens, neue Ordnung schenkten; und schon sind die günstigen Einflüsse sichtbar, welche diese neue Ordnung auf die Bergwerksverwaltung Westphalens äußert. Ich sehe mit Ungeduld dem Zeitpunkte entgegen, zu welchem ich die Ehre haben kann Ew. Majestät die Resultate des ersten Jahres vorzulegen, in welchem sich die Bergwerksadministration dieser neuen Ordnung zu erfreuen gehabt hat. Zuvor halte ich es aber für meine Pflicht Ew. Majestät Rechenschaft von demjenigen abzulegen, was in der unmittelbar vorhergehenden Zeit die Bergwerkspartie leistete, und nehme mir daher die Ehre,

Digitized by Google

eine Übersicht von der Produktion und von der Geldeinnahme, Ausgabe und Ausbeute bei sämmtlichen Berg- Hütten- und Salzwerken des Königreichs Westphalen im Jahre 1808., hier unterthänigst zu überreichen.

Geruhen Ew. Majestät bei dieser Gelegenheit einige Augenblicke bei den in so vieler Rücksicht wichtigen Bergwerksetablissements Ihres Reichs zu verweilen, und einen Blick zu werfen auf die mannichfaltigen unterirrdischen Schätze, womit die Natur Westphalen segnete; auf die Mittel deren sich die Industrie zu ihrer Hebung bedient und auf die Administration, welche dieselbe leitet. Ich werde mich bemühen Ew. Majestät diejenigen Einrichtungen kürzlich in das Andenken zurückzurufen, welche in dieser Hinsicht vor der neuen Bergwerksorganisation bestanden, und wodurch die Schöpfung Ewr. Majestät in das glänzendste Licht gestellt wird.

Nicht leicht kann sich irgend ein Reich mit Westphalen, in Ansehung der Mannichfaltigkeit von Produkten des Mineralreichs welche es besitzt, vergleichen. Nicht allein den größern Theil der nutzbaren Metalle, sondern auch die unentbehrlichsten Salze und nutzbarsten Körper, Erden und Steine, darf es als ein Eigenthum seines Bodens nennen. Vom Golde an produziren Westphalens metallurgische Etablissements: Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Zink, Kobalt; die Halurgischen: Salz, Salpeter, Alaun, alle Arten von Vitriol, und außerdem liefern die Bergwerke: Schwefel, Steinkohlen, Braunkohlen; die Steinbrüche: Marmor, Dachschiefer, Bau- und Bruchsteine, Gips und Kalk; die Möre: Torf.

Nicht allein aber in Ansehung der Mannichfaltigkeit der mineralischen Produkte, ist Westphalen vorzugsweise begünstigt; sondern auch die Quantität von einigen, ist nicht nur relativ in Hinsicht auf den Umfang des Reichs, sondern auch absolut von ausgezeichneter Größe. Den ersten Rang behaupten darunter ohnstreitig Salz, Silber, Blei und Eisen, indem von erstern die Salinen Westphalens jährlich im

Digitized by Google

Durchschnitt über 34,000 Lasten à 3,240 Pfund liefern, und von dem Silber im Durchschnitt jährlich 65,000 Mark; von dem Blei im Durchschnitt 60,000 Centner mit Ausschluß von mehr denn 37,000 Centner Kaufglötte; vom Gußeisen über 78,000 Centner, und vom Stabeisen zwischen 80,000 und 90,000 Centner à 110 Pfund jährlich produzirt werden. Dieses sind aber nicht die einzigen mineralischen Produkte, die, nachdem Westphalen seinen Bedarf davon entnommen hat, in bedeutenden Quantitäten in das Ausland exportirt werden. Auch an Kupfer, Schwefel, an verschiedenen Arten von Vitriol wird auf den Werken Westphalens bei weitem mehr erzeugt, als im Inlande verbraucht wird.

Am reichsten an den mannichfaltigsten mineralischen Produkten ist der weltberühmte Harz, dessen Kern gleichsam, der über alle Berge des nördlichen Teutschlands hervorragende Brocken, bildet. Ihm versagte zwar die Natur jede Spur einer nutzbaren mineralischen Substanz; aber an seinem Fuße häufte sie die Schätze an, von deren Hebung jetzt viele Tausende ihren Unterhalt ziehen. Hier vereinigte sie Silber mit Blei, Kupfer und Schwefel in den Gebirgen von Andreasberg, Clausthal und Zellerfeld; hier hüllete sie Gold in die große, aus Kupfer, Blei, Silber, Zink und Schwefel zusammen gesetzte Erdmasse des Rammelberges bei Goslar; hier legte sie ungeheure Massen von Eisenstein nieder, worauf an so vielen Punkten bedeutender Bergbau getrieben wird. Als eine östliche Fortsetzung des Harzes sind die großen Ablagerungen von Kupferschiefer im Saaldepartement zu betrachten, der durch einen ansehnlichen Bergbau gewonnen wird. Westliche Fortsetzung jenes Gebirges sind die bergigen Theile des Leine- und Ockerdepartements, welche an mehreren Stellen Eisensteine liefern. Ganz unabhängig von jenem Gebirge sind aber einige bergige und hügliche Gegenden des Werradepartements, in denen der bedeutende Eisensteinsbergbau von Schmalkalden, der Kupfer- und Kobaltsbergbau von Riegelsdorf, und der

Digitized by Google

Silber- und Kupferbergbau von Frankenberg betrieben werden.

Salzquellen kommen beinahe in allen hüglichen und ebnen Gegenden des Königreichs vor; bei weitem die ergiebigsten sind aber die von Schönebeck im Elb-, von Halle im Saal-, von Allendorf im Werra-, und von Rothenfelde und Rehme im Weserdepartement.

Große Niederlagen endlich von brennlichen Mineralien, von Stein- Braunkohlen und Torf, besitzen die Departements der Ocker, Saale, Werra, Fulda und Weser. Sie liefern nicht allein ein herrliches Brennmaterial für mehrere der bedeutendsten Salinen des Königreichs, sondern auch den Unterthanen in einigen holzärmeren Gegenden, ein nicht genug zu schätzendes, wohlfeiles Surrogat für das kostbare Holz.

Ist nun schon, Sire, der Hinblick auf diesen großen Schatz mineralischer Produkte, womit die Natur Westphalen beschenkte, an sich erfreulich, so muß es die Wahrnehmung noch um so mehr seyn, daß seine Hebung einer so bedeutenden Menge der Unterthanen Ewr Majestät Unterhalt verschafft, und daß die mechanischen und chemischen Künste, welche die Hebel dazu darbieten, bei den Berg- Hütten- und Salzwerken Westphalens zu einer Vollkommenheit gediehen sind, die ähnlichen Etablissements in andern Reichen als Muster aufgestellt werden können.

Die Dampfmaschinen, auf welche die englischen Bergwerksetablissements so stolz sind, haben in gleicher Vollkommenheit einige Salz- und Bergwerke Westphalens aufzuweisen; der vielen andern trefflichen Wasserkünste nicht zu gedenken, welche aus bis zu 2,400 Fuß tiefen Schächten die schweren Minern zu Tage fördern.

Wenn aus einer Erzmasse von mehr denn 180,000 Centner nicht mehr als höchstens 10 Mark Gold mit Vortheil ausgeschieden werden können, wie solches jährlich auf den Hüttenwerken geschieht, welche die Erze des Rammelsberges verarbei-

Digitized by Google

ten — darf ich dann nicht mit Recht sagen, daß die metallurgische Kunst auf den Hüttenwerken Westphalens weit gediehen sey? Sind die mineralischen Produkte aus den Bergwerksschächten zu Tage gefördert, hat man die rohe Miner in den Poch- und Waschwerken von dem Unhaltigen gesäubert, hat man alsdann durch mannichfaltige Röstungen und Schmelzungen und andere Hüttenprozesse die in jenen Minern von Erden und Steinen eingehüllten Metalle dargestellt, und sie von andern nicht brauchbaren Metallen geschieden, so begnügt sich die Industrie Westphalens hiermit nicht, sondern sie schreitet dann noch zur weitern Verbreitung und Veredelung der gewonnenen Produkte. Das gewonnene Blei wird nicht sämmtlich roh in das Ausland verfahren; man gießt daraus auch Rollblei und Hagel, und verwandelt es, wovon sich Ew. Majestät neulich Selbst in Osterode zu überzeugen geruheten, in Bleiweiß. Das reine dargestellte Kupfer wird auf zahlreichen Kupferhämmern in Hammerkupfer und Kessel und auf zwei Messingwerken, in Verbindung mit Zink in Messing verwandelt, und als solches zu Kesseln und Drath weiter verarbeitet. Das bei den Hohöfen gewonnene Roheisen wird theils zu den mannichfaltigsten Gußwerksartikeln geformt, theis in Stabeisen, Zaineisen, Drath, Schwarzblech, Weißblech und Stahl verwandelt.

Das Stabeisen wird noch weiter zu Flinten, das Zaineisen zu Nägeln und mancherlei andern Eisengeräthschaften verarbeitet, welche Fabrikationen ganzen Ortschaften Unterhalt verschaffen. Aus dem Eisenvitriol wird Schwefelsäure gewonnen, aus dem Schwefel und Salpeter wird Pulver bereitet, aus den Braunkohlen nach vorhergegangener Röstung Alaun dargestellt, aus dem Kobalte in Verbindung mit Kiesel und Pottasche, wird Blaufarbe, so wie aus Kiesel und Pottasche Hohl- und Spiegelglas fabrizirt.

Dies sind nur die wichtigsten Arten der weitern Veredlung der mineralischen Produkte Westphalens; ich könnte noch

Digitized by Google

viele andere erwähnen, wenn ich nicht befürchten müßte, Ew. Majestät durch die Fortsetzung dieses Verzeichnisses zu ermüden.

Die Güte, der auf den westphälischen Berg- Hütten- und Salzwerken gewonnenen Produkte — das beste Criterium für die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, welche zu ihrer Gewinnung dienen — ist größtentheils so vorzüglich, daß sie den besten ausländischen wo nicht vorgezogen, doch an die Seite gestellt werden können.

Die Kupfer von den Rothenburgischen und Eislebenschen Werken, von Lauterberg und Riegelsdorf, dürfen sich mit den Nordischen; die Oberharzischen Bleie mit den Englischen messen. Das Salz von den mehresten Salinen ist von der ersten Qualität; das Kristallglas von Schorborn, ist von dem Englischen nicht zu unterscheiden; so wie die Spiegel von Nienover und Grünenplan den Russischen den Rang streitig machen.

Die Gewinnung und weitere Verarbeitung der mineralischen Produkte in Westphalen, gewinnt dadurch noch mehr an Interesse, daß sie nicht etwa erst seit einem kurzen Zeitraume im schwunghaften Gange ist; sondern, daß sie schon seit einer grauen Vorzeit zur Beförderung des Wohlstandes dieser Gegenden gewirkt haben. Die Bergwerke Ewr. Majestät gehören zu den ältesten Teutschlands. Aus dem unerschöpflichen Rammelsberg bei Goslar, in dessen Annalen eine merkwürdige Epoche anfängt, seitdem Ew. Majestät selbst sein Inneres zu besuchen geruheten, wurden schon im 10ten Jahrhundert, zu Otto des Großen Zeit, Erze gewonnen, die man damals auf einer Menge kleiner, nodamischer Hüttenwerke verschmelzte; und von dem Betriebe der Oberharzischen Bergwerke hat man aus einer nicht viel spätern Zeit, glaubhafte Nachrichten.

Die Berg- und Hüttenwerke Westphalens sind in frühern Zeiten die Pflanzschule mehrerer Ausländischen gewesen. Norwegen und Schweden haben Bergwerkskolonisten aus West-

Digitized by Google

phalen erhalten, und noch in neuern Zeiten hat man in mehrern Ländern Europens zum Beispiel in Schlesien und Portugall, Berg- und Hüttenleute aus Westphalen zur Emporbringung der dasigen Bergwerksetablissements zu Hülfe genommen.

Geruhen Ew. Majestät nun mir zu erlauben, zu einer kurzen Schilderung der einzelnen Administrationen überzugehen, welche, ehe die Krone Ewr. Majestät dieselben zu einem schönen, großen Ganzen vereinigte, die Gewinnung und Veredlung der mineralischen Produkte Westphalens leiteten, um dabei die großen Vortheile anzudeuten, welche die am 27sten Januar dieses Jahrs von Ewr. Majestät geschaffene, und mit dem 1sten Juni dieses Jahrs in völlige Ausübung gebrachte neue Bergwerks-Organisation, jene Verwaltung gestiftet hat. Die von Ewr. Majestät durch das Dekret vom 27sten Januar ꝛc. bestimmte Eintheilung sämmtlicher Bergwerks-Etablissements des Königreichs in drei Divisionen, wird die beste Ordnung für die Darstellung jener Verhältnisse geben.

Der Besitz der in der ersten oder Harzdivision jetzt vereinigten Berg-, Hütten- und Salzwerke, war vor der Gründung des Königreichs zwischen dem Könige von Preußen, dem Churhause Hannover, und dem Herzoge von Braunschweig getheilt, und es bildeten jene Etablissements sieben von einander in Hinsicht der Verfassung und Administration ganz verschiedene und abgesonderte Partien.

Die wichtigsten Werke der ersten, oder des ehemaligen hannöverischen Oberharzes, sind die gewerkschaftlichen Blei-, Silber- und Kupferhütten, in den jetzigen Bergbezirken von Clausthal, Zellerfeld und Andreasberg; ferner die in den jetzigen Bezirken von Clausthal und Andreasberg gelegenen herrschaftlichen Eisenwerke und die dieselben versorgenden, größtentheils von Privaten betriebenen Eisensteinsgruben. Diesen sämmtlichen Werken war ein Direktor in der Person eines unmittelbar unter dem Kammerkollegio von Hannover

Digitized by Google

stehenden Berghauptmanns vorgesetzt, und unter demselben leiteten den Betrieb derselben mehrere Bergämter, in denen er den Vorsitz führte: namentlich die Bergämter zu Clausthal und Zellerfeld, und eine Deputation des Clausthalschen Bergamtes zu Andreasberg. Unter den Mitgliedern der Bergämter, pflegte ein Oberbergmeister zunächst den Gruben- und Bochwerksbetrieb, ein Oberhütteninspektor den Betrieb der Silberhütten zu leiten, so wie ein Eisenhüttenreiter, den der Eisenhütten zu controlliren.

Mit dieser Administration des Oberharzischen Bergwesens, war auch die des Forstwesens vereinigt; so wie auch den Bergämtern die Justitzpflege mit oblag, in welcher Hinsicht sie der hannöverischen Justitzkanzlei untergeordnete Instanzen bildeten. Mitglieder der Bergämter waren denn auch mit der Kassenverwaltung beauftragt. Die wichtigste derselben, die Zehntkasse, in welche die Gelder flossen, welche aus den für die Herrschaft und Gewerken vermünzten Silbern erfolgten, und von der Berghandlung für Bergwaaren gezahlt wurden, administrirte ein Zehnter, nächst dem Berghauptmann das erste Bergamtsmitglied. Der Verkauf der Bergwaaren lag aber, mit Ausschluß des Eisens, nicht den Bergämtern ob. Dieser wurde von der in Hannover befindlichen und von dortiger Kammer unmittelbar ressortirenden Berghandlung besorgt, welche den Gewerken die Bergwaaren zu niedrigen Preisen abnahm, dagegen aber auch wiederum ansehnliche Vor- und Zuschüsse zu ihrem Betriebe leistete.

Die zum ehemaligen Communion-Unterharz gehörigen, in dem jetzigen Bergbezirke Goslar gelegenen Werke, unter denen das Rammelsbergische größtentheils, herrschaftliche Bergwerk und die seine Erze verschmelzenden herrschaftlichen drei Hütten die wichtigsten sind, wurden ebenfalls von einem Bergamte verwaltet, welches unter zwei Berghauptleuten, einem Hannöverischen und einem Braunschweigischen stand,

Digitized by Google

zwischen denen das Direktorium jährlich wechselte und die wiederum den beiderseitigen Kammerkollegien untergeordnet waren.

Die Forstadministration so wie die Justitzpflege, waren auch hier Sache des Bergamtes, deren erstes Mitglied, der Zehntner, die Administration der Hauptkasse und in Abwesenheit der Berghauptleute, den Vorsitz im Bergamte führte. Ein Bergamtsmitglied leitete in der Qualität eines Oberbergmeisters zunächst den Grubenbetrieb, so wie ein Hüttenreiter den Betrieb der Silber-, Blei- und Kupferhütten.

Die Unterharzischen Bergwaaren wurden in natura zu $\frac{2}{3}$tel und $\frac{1}{3}$tel getheilt, und ihren Verkauf besorgten die beiderseitigen Berghandlungen in Hannover und Braunschweig, welche die Geldüberschüsse in die beiderseitigen Kammerkassen ablieferten.

Die ehemaligen königl. Preußischen Eisenwerke am Harz, Sorge und Thale, liegen in dem jetzigen Bergbezirk Blankenburg. Den Betrieb leitete und die Jurisdiktion verwaltete bei jedem derselben im Hüttenamt, welche beide bis zum Tilsiter Friedensschluß, unmittelbar von der Königl. Preußischen Bergwerks- und Hüttenadministration zu Berlin ressortirten.

Die ehemals herzoglich-braunschweigischen Eisenwerke am Harz liegen ebenfalls sämmtlich im jetzigen Bergbezirk Blankenburg. Ihre Administration wurde von der Kammer zu Blankenburg geführt, in welcher ein Mitglied speziell damit beauftragt zu seyn pflegte. Die nähere Leitung des Betriebes der Eisenhütten besorgten zwei Oberhütten-Inspektoren, von denen einer dem Blankenburgischen und ein zweiter den Walkenriedschen vorgesezt war. Den Eisensteinsbergbau dirigirte zunächst ein Oberbergmeister.

Die ehemals dem Herzoge von Braunschweig gehörenden, nicht am Harze gelegenen Etablissements begreift der jetzige Bergbezirk der Carlshütte. Sie bestanden aus drei Eisenwerken, den Sollinger Glashütten und der Spiegelhütte zum

Digitized by Google

Grünenplan. Die Eisenwerke wurden administrirt und die generelle Administration derselben war Sache des Kammerkollegii zu Braunschweig, in welchem ein Mitglied speziell beauftragt war. Die Glas- und Spiegelhütten waren dagegen, eben so wie die beiden ehemals Braunschweigischen, jetzt in der Elbdivision belegenen Salinen Salzdahlum und Schöningen, verpachtet. Die Überschüsse von erstern, so wie die Pachtgelder von letztern, flossen in die braunschweigische Kammerkasse.

Die jetzt im Clausthaler Bergbezirk belegenen, ehemals Kur-Hannöverischen Salinen Sülbeck und Salzderhelden wurden administrirt und ressortirten unmittelbar von der Hannöverischen Kammer.

Der Besitz der im jetzigen Bergbezirke Goslar gelegenen Allodialsaline Salzliebenhalle war zwischen Kur-Hannover und Braunschweig getheilt. Sie hatte einen eignen, unter dem Hannöverischen und Braunschweigischen Regierungskollegium stehenden Administrator. Die Aufkünfte dieser Saline wurden lediglich zur Abtragung altfürstlicher Schulden verwandt.

Was die Elbdivision betrift, so waren Preußen, Sachsen und Braunschweig vor der Gründung Westphalens im Besitz der verschiedenen Werke derselben.

Alle Werke der jetzigen Arrondissements Rothenburg, Wettin, Schönebeck und Wefensleben (bei letzterm, mit Ausnahme der beiden verpachteten Salinen Salzdahlum und Schöningen, welche den unbedeutenden und hier daher nicht erwähnungswürdigen Antheil gründen, den Braunschweig in dieser Division hatte,) standen unter Preußischer, die des Arrondissements Eisleben unter Sächsischer Hoheit.

Die in allen Preußischen und Sächsischen Staaten eingeführte collegialische Verfassung galt auch für das Bergwesen.

Die wichtigsten Werke und in specie alle Salinen standen unter unmittelbarer Administration eines von denjenigen

Digitized by Google

Offizianten gebildeten Collegii, welche den Betrieb oder das Rechnungswesen des Werkes leiteten.

Mehrere dieser Collegien standen wieder unter einem andern Collegio, und so gelangten die wichtigern Sachen durch mehrere solche Stufenfolgen bis zu dem Regenten selbst, dessen Repräsentanten für diese Branche in Berlin die General-Salz-Berg- und Hütten Departements, in Dresden das geheime Finanzcollegium waren.

Das wichtigste der Preußischen, jenen Generaldepartements untergeordneten Collegien, welches die Mittelinstanz zwischen jenen höhern und den niedern Collegien bildete, war das Oberbergamt zu Rothenburg, das aus einem Direktor, und mehrern Mitgliedern bestand.

Dieses ertheilte alle Befehle den untern, den Betrieb unmittelbar vorstehenden Collegien, von denen die Bergämter zu Rothenburg und Wettin und die Salzämter zu Schönebeck, Straßfurth und Halle die wichtigsten waren.

Für den Sächsischen Bergbau war nur ein dem obern Collegio zu Dresden untergeordnetes Collegium, das Bergamt zu Eisleben, das auch aus einem Direktor und mehreren Mitgliedern bestand. Dieses hatte keine untergeordneten Collegia, sondern leitete unmittelbar durch die den Werken vorgesetzten Offizianten den Betrieb.

Die Hauptproduktion des Preußischen Antheils bestand in Salz-, Stein- und Braunkohlen, Torf und Vitriol. Die Kupfer- und vorzüglich die Silberproduktion war hier weit geringer, als bei dem Sächsischen Antheil. Den Verkauf der Bergwaaren leitete nicht, wie in der Harzdivision, eine besondere Behörde, sondern jedes Werk besorgte ihn unmittelbar in dieser Division eben so, als in der der Weser.

Die Cassenverhältnisse beider Antheile waren gleich. Grundregel war es, daß jedes Werk seine eigene Casse hatte, aus welcher sie die Betriebskosten bestritt, und die Überschüsse dann an die Berechtigten ablieferte.

Digitized by Google

In beiden Antheilen war eine Hauptzehntcasse, sehr bedeutend im Sächsischen, sehr unbedeutend im Preußischen.

Bei letztern flossen in dieselbe nur die Zehntrevenüen von dem gewerkschaftlichen Braunkohlenwerk und einige Pachtzinsen von Steinbrüchen und Kalkbrennereien; bei erstern aber die großen Zehntrevenüen und andere Abgaben von dem bedeutenden gewerkschaftlichen Kupfer- und Silberwerken.

Der Gang des bergrechtlichen Verfahrens war in beiden Antheilen gleich. Alle Streitigkeiten in Berg- und Hüttensachen, unter und über der Erde, gehörten vor das Forum der Bergjustiz, dessen Pfleger, im Preußischen das Oberbergamt zu Rothenburg, im Sächsischen das Bergamt zu Eisleben war, welche beide Collegien einen Rechtsgelehrten, der zugleich Bergmann war, zum Beisitzer hatten.

Die Appellation ging bei beiden einen verschiedenen Gang; im Preußischen nämlich an die Landesregierungen, die bei Entscheidung der bergrechtlichen Fälle einen Mann von Fach zuzogen; im Sächsischen an den Bergschöppenstuhl zu Freiberg.

Doch hierin nicht allein wich die Verfassung der beiden Antheile ab. Den wichtigsten Unterschied begründete die Verschiedenartigkeit des Besitzstandes, indem fast alle Werke des Preußischen Antheils Königliche, alle Werke des Sächsischen aber gewerkschaftliche waren. Ganz von einander abweichend waren daher die Bergordnungen.

Die Offizianten im erstern hatten nur ein Interesse, das ihres Landesherrn, der zugleich der Eigenthümer der Werke war, dem sie vorstanden. Die Offizianten im zweiten mußten aber zu gleicher Zeit das Interesse ihres Landesherrn und das der Eigenthümer der Werke wahren.

Alle Überschüsse der Werke des erstern flossen allein in die Landesherrlichen Cassen. Die des letztern wurden unter die Gewerke vertheilt und dem Landesherrn kamen nur die Zehnt- und einige andere Abgaben zu.

Digitized by Google

Übrigens machten vorzüglich die wichtigen Salzwerke des Preußischen Antheils denselben für die Casse des Landesherrn sehr wichtig, da der Sächsische dem Landesherrn nur sehr wenig im Verhältniß einbrachte, und sich in dieser Hinsicht zu jenem höchstens wie 1 : 40 verhielt. —

Die jetzige Weserdivision hatte zuletzt, vor Ausbruch des Preußischen Krieges 1806., nur zwei Herren, nämlich den König von Preußen und den Kurfürst von Hessen.

Dem Letztern waren die Werke der jetzigen Arrondissements Carlshafen, Allendorf, Riegelsdorf, Schmalkalden, Homberg und Obernkirchen; dem Erstern die der Arrondissements Rehme und Rothenfelde unterworfen.

Auch hier war das Collegialische der Grundzug der Verfassung.

Im Hessischen war die Oberrentkammer zu Cassel, deren einer Theil das obere Bergcollegium formirte, die oberste Instanz, welche die Befehle des Landesherrn den die Werke dirigirenden Berg- und Salzämtern zuführte.

Kurz, alle Verhältnisse der Administration, des Cassen- und Jurisdiktionswesens waren hier mutatis mutandis denen der Elbdivision gleich.

Nur im Arrondissement Schmalkalden waren alle Werke bis auf die Saline gewerkschaftlich; die der übrigen Arrondissements waren königlich.

Im Preußischen Antheile waren auch in der Hauptsache im Arrondissement Rehme die Verhältnisse denen der Elbdivision ganz gleich.

Deputationen der Kammern zu Minden und Hamm und das Bergamt zu Wetter und zuletzt zu Essen, waren für das Arrondissement Rehme die Mittelinstanzen zwischen den dasigen Werken und den Generaldepartements.

Die Werke des Arrondissements Rothenfelde, das erst durch die Preußische Okkupation des Hannöverschen, Preussisch geworden war, standen unter der Kammer zu Osnabrück.

Digitized by Google

Der Hauptbergbau, der nur auf Steinkohlen getrieben wurde, war in beiden Arrondissements gewerkschaftlich. Herrschaftlich waren nur die Salinen.

Im Hessischen Antheile der jetzigen Weserdivision waren Kobalt, Kupfer und Salz, im Preußischen Salz und Steinkohlen die Hauptprodukte.

Die Hessischen Berg = und Landesordnungen waren im erstern, im zweiten sowohl die allgemeinen Landes- als Provinzialbergordnungen das Gesetzbuch.

In finanzieller Hinsicht war der Hessische Antheil dieser Division bei weitem der wichtigere. Die durch das Dekret Ewr. Königl. Majestät vom 27sten Januar eingeführte Organisation des Bergwesens suchte nun das der Constitution des Königreichs gemäße allgemeine Administrationssystem den alten bergmännischen Formen, so weit es die Natur der Sache erlaubte, anzupassen. Wie sehr dieses gelungen zu seyn scheint, davon zeugen nicht nur die von den wichtigsten Bergadministrationen darüber hin und wieder gefällten Urtheile, sondern auch der raschere Gang der schon jetzt, in dem ersten Jahre der Organisation, wo sonst doch der Kampf der alten und neuen Formen noch bisweilen die Maschinen stocken läßt, dieselbe belebt.

Zur bessern Übersicht des Ganzen und passendern Vergleichung der alten und neuen Einrichtung, nehme ich mir die Erlaubniß, Ewr. Königl. Majestät noch einmal die Grundzüge der neuen bergmännischen Verfassung vor die Augen zu legen, durch deren Gründung Ew. Majestät Sich die Herzen aller Individuen dieses Corps auf ewige Zeiten zugeeignet haben.

Sämmtliche Berg-, Hütten- und Salzwerke des Königreichs, sowohl die von Ewr. Königl. Majestät eigenthümlich, als die von Gewerken und Privatpersonen besessenen, sind unter drei große Administrationen vertheilt: von denen die eine, die der Elbe, alle Werke zwischen der Elbe und dem

Digitized by Google

östlichen Harzgebirge; die der Weser alle zwischen der westlichen Grenze des Königreichs und der Werra und Weser, und endlich die des Harzes, alle diejenigen Werke einschließt, welche zwischen jenen beiden liegen. Jeder dieser drei Administrationen steht ein Berghauptmann als Chef vor. Er allein ist für das Wohl und Weh seiner Division verantwortlich. Unter ihm stehen zunächst die Vorsteher der verschiedenen Arrondissements, in welche jede Division eingetheilt ist, Ingénieurs en chef. Der Berghauptmann hält sich zunächst an sie für jedes Werk in ihrem Arrondissement und das Personale desselben.

Dem Berghauptmann zur Seite stehen außerdem diejenigen Ingénieurs en chef oder Ingénieurs, welche für eine gewisse Branche des Berg- oder Hüttenwesens für die Division angestellt sind. So inspizirt einer den ganzen Silberhütten-, der andere den Eisenhüttenbetrieb; ein dritter dirigirt die ganze Comptabilität; ein vierter die juridischen Verhältnisse; ein fünfter die Berghandlung, welche den allgemeinen Verkauf aller mineralischen Produkte der Division besorgt u. s. f. Sie bilden eigentlich die Controlle der Ingénieurs en chef der Arrondissements für den Betrieb der ihnen untergebenen Werke und aller übrigen von ihnen ressortirenden Verhältnisse.

Zum Besten des Bergbaues und vorzüglich zum schnellern Gang desselben ist von der alten Verfassung, jedoch unter großen Modifikationen, die Einrichtung der Conseils auf die neue übertragen.

In jedem Arrondissement versammeln sich demnach wöchentlich einmal diejenigen Bergoffizianten bei den Ingénieurs en chef, welche ohne Nachtheil für den Betrieb die Werke verlassen können. Sie berathen sich gemeinschaftlich über das Beste derselben und bilden zugleich die Instanz, welche die wichtigen Streitigkeiten über Bergverleihungen, Betrieb ꝛc. entscheidet, und vor der Anbringung aller übrigen mehr persönlichen Bergstreitigkeiten — die dann der Constitution nach

Digitized by Google

vor das Forum der Civilgerichte gehören — den Versuch zur Sühne machen. Um jedoch den Nachtheil der frühern Verfassung zu vermeiden, wodurch das zu große Gewicht, das man auf die Meinung eines jeden legte, oft der Gang der Maschine erschwert, wo nicht gar gelähmt wurde, hat man nur dem Vorsitzenden, dem Ingénieur en chef, eine entscheidende Stimme eingeräumt. So ist dann nur die gute Seite dieser Einrichtung geblieben, d. h. die Gelegenheit, die jedem Offizianten gegeben wird, seine Kenntnisse an den Tag zu legen, und durch Anhörung der verschiedenen Ansichten oft sehr gewiegten Männer, seine Kenntnisse zu vermehren und höhere Ansichten zu erwerben.

Einmal jedes Quartal versammeln sich alle Ingénieurs en chef bei dem Berghauptmann, und statten in dem sogenannten Divisionsconseil, wo der Berghauptmann allein dezisive Stimme hat, demselben den Bericht über den Betrieb ihres Arrondissements ab, und berathen sich gemeinschaftlich über die Werke der Division.

Die drei Berghauptleute stehen nun zunächst unter der Generaladministration in Cassel, welche aus einem Generaldirektor, drei Generalinspektoren und einem Controlleur des Rechnungswesens bestehen soll, vor der Hand aber nur aus zwei Generalinspektoren und dem Controlleur des Rechnungswesens besteht, die vor jetzt unmittelbar Vortrag bei mir halten.

Auch hier versammeln sich einmal im Jahre die drei Berghauptleute zu einem Conseil supérieur, dessen Beisitzer außer ihnen, der Generaldirektor als Vorsitzer, die Generalinspektoren und der Controlleur sind. Auch hier steht nur dem Generaldirektor die entscheidende Stimme zu. Der wichtigste Zweck dieser Réunion ist die Durchgehung des Budjets oder Betriebsetats des vorigen Jahres und die des neuen, deren Anfertigung eine für diese Branche nach dem Dekrete vom 27sten Januar allgemeine Einrichtung, den größten Vortheil hat.

Digitized by Google

Wie auffallend zweckmäßig greift nun bei der neuen Organisation, das neue allgemeine Constitutionssystem in die ältere Bergmännische Verfassung ein. Größere Einfachheit in allen Branchen dieser Administration, das Ruhen der vorzüglichen Verantwortlichkeit auf einzelnen Individuen, Verringerung des Personals und der Administrationskosten, wie Ew. Königl. Majestät aus der anliegenden Personalliste ersehen werden, welche eine jährliche Ersparniß von 103,000 Franks nachweißt, sind die wichtigen Vorzüge, welche dieselbe von dem neuen System geliehen. — Die detaillirteste oft dem Nichtkenner kleinlich scheinende Behandlung aller den Bergbau angehenden Verhältnisse, eine durch die strengste Comptabilität begründete genaue Controlle aller Vorsteher der Werke und das collegialische Zusammentreten der verschiedenen Offizianten, um sich über das gemeinschaftliche Beste der Werke zu berathen, wobei jedoch, um dem Gesetze der Einfachheit und auf ein Individuum vorzüglich beschränkten Verantwortlichkeit nicht zu nahe zu treten, — der Vorsitzende eine ganz entscheidende Stimme hat, — sind die Reste der frühern Bergmännischen Verfassung, welche unter gehörigen Modifikationen der jetzigen zu ihrem Vortheil geblieben sind.

Der Etat der Produktion und Ausbeute des Jahres 1808, wird, indem er Ihnen, Sire, einen genauen Überblick über die ganze Produktion dieser so interessanten Administrationsbranche, und über die Verschiedenheit der Produkte gewährt, die sie dem Schooße der Erde entreißt, Ew. Königl. Majestät zugleich beweisen, wie wichtig diese Parthie in finanzieller Hinsicht ist.

Ja, ich kann zu meiner vorzüglichen Genugthuung noch die Bemerkung hinzufügen, daß ich die bestimmte Hoffnung habe, daß in diesem Jahre die vorjährige so bedeutende Ausbeute von 3,420,187 Franks 89 Cent. noch übertroffen werden wird, obgleich auf mehrern Werken, welche durch die Kriegsjahre und durch die großen Überschwemmungen des letz-

tern Frühjahrs sehr gelitten hatten, und namentlich auf den Salinen zu Schönebeck, Allendorf, Rehme und Rodenberg bedeutende Baue ausgeführt sind.

Cassel, den 8ten Oktober 1809.

Der Finanzminister. *)

Unterzeichnet: Bülow.

17.

Ausschreiben einer Vermögenssteuer im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Unserm Edikt vom 31sten August 1808. haben Wir die Lage Unserer Finanzen und die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben dem ganzen Lande durch öffentlichen Druck bekannt machen, und darin zugleich die Mittel aufnehmen lassen, sowohl das zerrüttete Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen, als auch die allmählige Zahlung der Staatsschulden zu bewirken. Es beseelte Uns damals die Hoffnung,

*) Der die Stelle als Generaldirektor so lange selbst versieht, bis ein solcher ernannt seyn wird.

Digitized by Google

daß nicht nur die zufolge jenes Edikts vorgekehrten Maasregeln ihrem Zwecke vollständig entsprechen, sondern daß wir nicht einmal nöthig haben würden, alle von Uns bereits genehmigte neue Auflagen in's Werk setzen zu lassen, und bekanntlich ist als Folge dieser Hoffnung die von Uns damals bereits unterschriebene Stempeltaxordnung nicht ausgeführt worden. Nun hat sich zwar seitdem durch sorgfältigere Liquidirung der Schulden und Prüfung der Einnahmsquellen gezeigt, daß erstere damals noch nicht hinlänglich bekannt waren, und sich vielmehr um ein bedeutendes höher belaufen, als man annehmen zu können geglaubt hat, und daß verschiedene der letzteren einen mindern Ertrag gewähren, als sie in bessern Zeiten gewähren würden. Dem ungeachtet wären Wir neue Opfer von Unseren Unterthanen zu fordern, ohne die außerordentliche Zeitläufte, doch nicht genöthigt gewesen. So schwer dies auch Uns fällt, so zwingt Uns doch die Uns obliegende Sorge für Erhaltung des Staates und Unserer Unterthanen selbst gebieterisch dazu. Zwei allgemein bekannte Ereignisse, nämlich: der Antheil den Wir schon drei Monate nach Ausfluß des obengedachten Edikts an dem noch fortdaurenden spanischen Kriege, gleich mehreren andern Alliirten des französischen Kaisers Majestät, zu nehmen veranlaßt wurden, und der zu Anfang des vorigen Jahrs ausgebrochene, durch die göttliche Vorsehung aber bald wieder geendigte Krieg in Teutschland, haben Uns eine außerordentliche Ausgabe, von mehr als Ein und ein halb Million Gulden verursacht; hierzu kommt noch eine, theils durch den mißrathenen Herbst des vorigen Jahrs, theils durch den Beitrag Unserer Domainen zu den Kriegslasten, theils durch den gefallenen Preis der Produkte, verminderte Einnahme. Während dem Zeitraume des Krieges war es eine Unmöglichkeit, eine hinlängliche Einnahme zu begründen; kaum war aber der Friede geschlossen, als auch Unser Ministerium sich ernstlich damit beschäftigte, alle einzelne Theile der Einnahmen und Ausgaben gründlich zu bearbeiten.

Digitized by Google

Schon unterliegen die Vorschläge zur Peräquation der direkten Steuern Unserer ministeriellen Berathschlagung; schon sind die hauptsächlichsten Zweige der indirekten Steuern so weit bearbeitet, daß einige derselben und zwar auf eine die Unterthanen weniger drückende Art, mit Ende dieses Jahrs in Vollzug kommen können; allein zur vollen Reife kann das Uns vorgelegte Steuersystem, wodurch das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe hergestellt werden soll, vor dem 25ten April 1812. nicht gelangen. Es dringt Uns also die gebieterische Nothwendigkeit, die außerordentliche Staatserfordernisse zu sichern, und es bleibt Uns blos die Wahl übrig, dieses entweder durch neue Anlehen, oder durch erhöhte Auflagen zu bewerkstelligen.

Wir haben über die Vorzüglichkeit dieser beiden Wege die reifesten Berathschlagungen anstellen lassen, und haben Uns dadurch aufs lebhafteste überzeugt, daß dermalen wiederholte Anleihen, da solche die Staatsschuld und ihre Interessen in steigendem Verhältnisse vergrößern und nur unter den lästigsten Bedingungen zu realisiren seyn würden, für Unsere Unterthanen ungleich drückendere Resultate herbeiführen müßten, als die gleichbaldige Erhebung des Bedarfs; daß Wir daher mit Anstrengung aller Kräfte die Mittel zur Rettung des Staates in ihm selbst zu suchen gedrungen sind.

Um diese Opfer, so viel von Uns abhängt, bei den Uns unmittelbar betreffenden Ausgaben zu vermindern, haben Wir, in der Absicht, den Anfang zu machen, den Vorständen Unserer sämmtlichen Hofstäbe die Bewerkstelligung ansehnlicher Reduktionen anbefohlen, und werden Unsere gesammten Unterthanen durch schleunigen Vollzug derselben überzeugen, wie ernstlich es Uns angelegen ist, die Opfer, die Wir von ihnen zu fordern genöthigt sind, so sehr als möglich zu mindern. Wenn also die dermalige Zeit- und Staatsverhältnisse diejenige Schonung nicht zulassen, von der Wir Unseren Unterthanen in früheren und besseren Zeiten so viele Merkmale

Digitized by Google

haben zufließen lassen, so wollen Wir doch mit landesväterlicher Offenheit unter ihnen stehen! Wir wollen nicht früher Heilung verheißen, als solche erzielt werden kann; Wir wollen nur verheißen, was dermalen schon in Unserer Gewalt liegt, nämlich: die nach dem neuen Finanzplane bereits eingeleiteten Ersparnisse und Beschränkungen in allen Zweigen der Staatsausgaben, und die eben so eingeleitete Maasregeln zur systematischen Erhöhung der Staatseinnahmen mit allem Nachdruck, den Unsere Pflicht und das Wohl des Staates erheischen, zu verfolgen.

Indem Wir daher die zur Deckung der Staatsbedürfnisse bis Georgi 1812. erforderliche außerordentliche Beihülfe in das laufende und nächstfolgende Rechnungsjahr eintheilen, bringt es jedoch die Natur der Sache mit sich, daß diese Hilfe am ergiebigsten für das laufende Rechnungsjahr begehrt werden müsse.

Wir ordnen und wollen daher, daß für dasselbe, außer der laufenden, der Amortisationscasse zugewiesenen Vermögenssteuer noch weiters Eine und eine halbe Vermögenssteuer, so, wie sie im Edikt vom 2ten Februar 1809. ausgesprochen ist, in drei Terminen und Raten, nämlich: Ein Drittel bis zum 25ten August, Ein Drittel bis zum 25ten Oktober dieses Jahrs, Ein Drittel bis zum 25ten Januar künftigen Jahres unfehlbar bezahlet werde.

Die Gemeinden, als solche, sind für ihre eigentlichen Ortsbürger, insoweit diese mit ihren individuellen Quoten in den vorgeschriebenen Zahlungsperioden nicht aufkommen können, verantwortlich, und zum Vorschusse für dieselbe verbunden; Wir fügen aber dieser Verbindlichkeitserklärung hiermit die obervormundschaftliche Erlaubniß bei, eine verhältnißmäßige Summe unter pfandschaftlicher Versicherung auf Gemeindegüter aufzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Hilfleistung nicht den Gemeinden zur Last bleiben, sondern in den Wintermonaten zwischen Martini

1810. und Lichtmeß 1811. von den einzelnen Beitragspflichtigen wieder erhoben, und dadurch das Gemeindsärarium wieder entschädigt werde.

Noch vor dem Schlusse dieses Rechnungsjahres werden Wir Uns von Unserm Finanzministerium einen Etat darüber vorlegen lassen, wie viel durch die anbefohlene Reduktion der Ausgaben auf der einen, und durch indessen erzielte Einnahmen einiger Zweige der indirekten Steuern auf der andern Seite gewonnen worden; indem Uns die Vereinigung dieser beiden Maasregeln mit grosser Zuversicht hoffen läßt, daß für das kommende Rechnungsjahr die außerordentliche Beihilfe bedeutend geringer als dermalen ausfallen, von da an aber gar nicht mehr nöthig seyn werde.

Wir fühlen tief das drückende dieser neuen Anforderung; Wir haben aber auch das Vertrauen zur göttlichen Vorsehung, daß solche nach 18 fast unausgesetzten Kriegs- und Leidensjahren, die nicht blos über Unsere Lande, sondern über so viele andere gleiche und noch traurigere Folgen herbeigezogen haben, Uns und Unserem Lande einen dauerhaften Frieden, in dem allein Rettung zu hoffen ist, schenken werde.

Wir wünschen, daß Unsere gesammte Unterthanen, von gleichem Zutrauen beseelt, alle ihre Kräfte anstrengen mögen, damit der Zeitpunkt des 25ten Aprils 1812. ohne Anleihen erreicht werde, wie solche dann auch einen hohen Beruhigungsgrund in dem Resultate der bisherigen Operation der Amortisationscasse finden werden, welches demnächst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, am 12ten Juli 1810.

Carl Friedrich.

Freihr. v. Türkheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl

Gerstlacher.

Digitized by Google

18.

Generaletat der Ausgaben für die Westphälische Armee 1810.

Pferde	Mann.		Franken.	Ct.
168	154	1) Leibgarde	243167	72
688	673	2) Cheveaurlegers der Garde .	728372	28
	1005	3) Gardegrenadiere	415510	74
	654	4) Gardejäger	244416	69
	434	5) Carabiniersjäger	162476	17
	15390	6) Sechs Regimenter Infanterie	5790963	42
	850	7) Ein Bataillon Infanterie .	221599	6
829	814	8) Ein Regiment Cuirassier .	799579	4
829	814	9) Ein Regiment Cheveaurlegers	799579	4
75	715	10) Artillerie zu Fuß und zu Pferde	3422441	90
	648	11) Acht Compagnien Veteranen	186367	
268	288	12) Die Gensdarmerie . . .	363408	30
829	814	Ein Reg. Caval. um die verfassungsmäßige Zahl der Armee zu ergänzen	799579	4
	500	Die acht Depotcompagnien . .		
	318	Soldatenkinder		
3682	24288		9035183	30
		13) Zuschußfonds zur Ausgabe für die Kleidung	550172	52
		14) Hospitäler	500000	
		15) Einkasernirung	248000	
		16) Artillerie	651249	
		17) Militairpensionen . . .	300000	
		18) Generalstab	516489	
		19) Stab der Festungen . . .	64281	
		20) Repräsentationskosten . .	85640	
		21) Verschiedene Ausgaben für die Militairschule	528000	
			11555859	32

Digitized by Google

Generaletat

der Ausgaben für die Westphälische Armee 1810.

Pferde	Mann.		Franken.	Ct.
		Transport	11555859	82
		22) Generalverwaltung		
		Kriegsministerium 180000	257900	
		Kriegscommissariat 77900		
		23) Reservefonds für außerordentliche Ausgaben	150000	
		24) Etappenkosten	150000	
			12122759	82
		Ersparungen durch die Beurlaubten:		
		1) am Solde		
		a) der Infanterie 646185 Fr. 30 Ct.		
		b) der Cavallerie 117712 — 50 —		
		c) der Artillerie 19710 — —		
		d) der Zulage		
		Offiziere 2c. 140000 — —		
		923607 Fr. 80 Ct.		
		2) am Brode für		
		7768 Beurlaubte 425298 — —	1348905	80
		Summa	10773854	2

Digitized by Google

Budget.

	Franken.	Ct.
1) Sold	3577069	20
2) Zulage zum Sold	371860	75
3) Für das Brod	1115582	25
4) Kleidung, Ausrüstung und Schirrung	1466404	30
5) Kleine Rüstung, Beschläge und Arzneien	307330	
6) Waffenausbesserung	75275	
7) Fourage	1634163	50
8) Remontirung	170150	
9) Repräsentations- und Kanzleikosten	17600	
10) Gensdarmerie	303408	30
11) Zusatzgelder zu den Auslagen f. die Kleidung	53017	52
12) Hospitäler	500000	
13) Einkasernirung	248000	
14) Das Materielle der Artillerie	631249	
15) Militairpensionen	300000	
16) Generalstab	316489	
17) Festungsstab	69281	25
18) Repräsentations- u. Kanzleikosten der Generale, Festungen ꝛc.	83640	
19) Verschiedene Ausgaben. Militärschule.	328000	
20) Generalverwaltung		
Kriegsministerium 180000		
Kriegscommissariat 77900	257900	
21) Reservefonds f. außerordentliche Ausgaben	150000	
22) Etapenkosten	150000	
Summa der Ausgaben	12122759	82
Ersparnisse an den Beurlaubten:		
Am Solde 923607 Fr. 80 Ct.		
Am Brode 425298 — — —	1348905	80
Rest	10773854	2

Dazu kommen nun noch gegenwärtig 1 Regiment Husaren und 4 Regimenter Linieninfanterie, die den Etat fast noch um 8 Millionen Franken vermehren.

Digitized by Google

19.

Statistische Nachrichten vom Großherzogthum Baden.

Bei Gelegenheit der mitgetheilten neuen Organisation des Großherzogthums Baden versprachen wir eine Übersicht der Veränderungen mitzutheilen, welche dieses schöne Land seit ungefähr 5 Jahren gehabt hat. Wir wollen nun dieses Versprechen erfüllen, und bedienen uns hierzu, außer den uns mitgetheilten Nachrichten, außer den erschienenen Landesorganisationen ꝛc. zweier aus offiziellen Quellen geschöpften seit kurzem erschienenen Schriften; nämlich 1) das Großherzogthum Baden nach seinen zehen Kreisen und Amtsbezirken topographisch skizzirt. Carlsruhe 1810, und 2) Geographiae et Historiae ducatus magni Badensis primae lineae auctore C. G. Dümge, Pars I. Heidelbergae 1809. Wir wollen zuerst von der Größe und Volksmenge des Großherzogthums sprechen.

Das Großherzogthum Baden ist aus vier Haupttheilen zusammengesetzt, nämlich 1) aus den alten Baden-Baden, und Baden-Durlachischen Landen, mit Abzug alles dessen, was davon auf der linken Rheinseite liegt; 2) aus den, durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 für die verlornen Lande jenseits des Rheins erhaltenen Entschädigungen; 3) aus den durch den Preßburger Frieden erworbenen, und endlich 4) aus den durch die rheinische Bundesakte mit dem Großherzogthum theils mit Eigenthum und Souverainität, theils blos mit Souverainität vereinigten Landen. Der Flächeninhalt der unter 1. begriffenen Lande wird von Dümge auf 69 Quadratmeilen angegeben, wozu noch 8 Quadratmeilen für die jenseits Rheins gelegenen an Frankreich 1796 durch einen besondern

Digitized by Google

Traktat, und dann durch den Lüneviller Frieden abgetretenen unmittelbaren Besitzungen kommen. Baden hatte überdies noch im Elsaß, im Luxenburgischen, und sonst noch verschiedene Besitzungen, die aber als fremder Herrschaft unterworfen, hier nicht in Anschlag kommen können.

Von dem Flächeninhalte der 69 □ Meilen kommen auf den Baden-Badischen Theil 26, und auf den Baden Durlachischen 43 □ Meilen. Die Volkszahl wurde 1791 für gesammte Lande auf 210,260 Seelen angegeben. Da aber hievon für die jenseits Rheins gelegenen unmittelbaren Lande 38,430 Seelen abgehen, so bleiben für die alte Markgrafschaft überhaupt nur 171,830 Seelen.

Für 1800 — 1802 gibt Dümge für den Baden-Badenschen Antheil 62,272, und für den Baden-Durlachischen 115,435 Seelen an, nämlich ohne die jenseits Rheins gelegenen Lande. In dieser Markgrafschaft nun gab man 1802 die Zahl der Städte und Flecken auf 16, jene der Dörfer und Weiler auf 539 an.

Als 1796 die französischen Armeen in Schwaben einrückten und gesammte Badische Lande diesseits des Rheins überschwemmten, — die jenseits Rheins waren schon früher in französische Hände gerathen — sah sich der Markgraf von Baden genöthigt, zur Erhaltung seiner diesseitigen Besitzungen mit dem französischen Gouvernement am 20sten August 1796. einen sehr drückenden Frieden abzuschließen. Der Markgraf trat alle seine Lande jenseits Rheins und die Rheininseln an Frankreich ab, und versprach nebst vielem andern auch starke Lieferungen in Geld und Naturalien.

In den diesem Friedenstraktate angehängten geheimen Artikeln versprach nun dagegen die französische Regierung dem Markgrafen eine volle Entschädigung in Teutschland im nächsten Reichsfrieden zu verschaffen.

Nach acht und zum Theil mehrjährigen Entbehrungen gelangte endlich der Markgraf durch den Reichsfriedensdepu-

Digitized by Google

tationsschluß von 1803 zu dieser versprochenen Entschädigung, die allerdings überaus ansehnlich war, und weit den erlittenen Verlust überwog. Er erhielt das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel, und Straßburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, ferner die Herrschaft Lahr im Breisgau, die Hessendarmstädtischen Ämter Lichtenau und Wildstädt, die Abteien Frauenalb, Schwarzach, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim, Münster, Petershausen, Reichenau, Öhningen, die Probstei und das Stift Odenheim, die Abtei Salmansweiler mit Ausnahme des Amtes Ostrach, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Bibrach (das in der Folge 1807. an Würtemberg kam) Pfullendorf und Wimpfen (welches an Hessen-Darmstadt vertauscht wurde) endlich die mittelbare sowohl als unmittelbare Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängig waren.

Der Markgraf wurde zugleich zum Kurfürsten des Reichs ernannt, und seine gesammten Lande in ein Kurfürstenthum vereinigt.

Die gesammten Entschädigungslande enthielten einen Flächenraum von 58 □ Meilen und 245,645 Seelen, und der Gewinn für die verlornen jenseitigen Lande bestand in 50 □ Meilen und 207215 Seelen. Der Zuwachs bestand ferner in 25 Städten und 654 Dörfern und Weilern. Durch eine weitläuftige Organisation wurde das ganze Kurfürstenthum in drei Provinzen eingetheilt, nämlich in:

1) Das obere Fürstenthum. Es enthält auf 18 □ Meilen 6 Städte, 200 Dörfer und Weiler und 41,500 Seelen.
2) Die neuere Markgrafschaft von 81 □ Meilen mit 21 Städten und Flecken, 784 Dörfern und Weilern und 238,177 Seelen.

Digitized by Google

3) Die Pfalzgrafschaft von 28 □Meilen mit 14 Städten und Flecken, 208 Dörfern und Weilern und 143,775 Seelen.

Das ganze Kurfürstenthum enthielt mithin auf 127 □Meilen, 41 Städte und Flecken, 1193 Dörfer und Weiler und 423452 Seelen. Wenige Jahre darauf, 1805 brach der Krieg zwischen Frankreich und Östreich aus, an dem auch der Kurfürst von Baden Antheil nahm. Durch den Frieden von Preßburg erhielt derselbe außer der Souverainität das Breisgau, wovon zwar ein Theil an Würtemberg fiel, der aber nachher auch an Baden kam, die Ortenau, die Stadt Constanz und die Kommende Meinau. Da diese Theile nicht sehr beträchtlich sind; so wollen wir den Anschlag davon bei der nächsten Veränderung bemerken. Durch die Rheinische Conföderationsakte wurde nämlich das Kurfürstenthum Baden in ein Großherzogthum verwandelt. Der Großherzog erhielt verschiedene Parzellen mit Eigenthum und Souverainität, viele ritterschaftliche Orte wurden seiner Souverainität unterworfen, über mehrere Reichsständische Lande sollte derselbe die Souverainität ausüben. Wir haben alle diese Theile einzeln in den Noten zur Conföderationsakte im ersten Hefte genannt, wohin wir also verweisen. In der Folge wurden mit verschiedenen Souverains Tausch und Epurationsverträge abgeschlossen, und das Ganze gerundet. Es entstand nun eine neue Eintheilung in 3 Provinzen, die den Namen Ober- Mittel- und Niederrhein führten. Da diese Eintheilung nur kurze Zeit dauerte; so schreiten wir sogleich zur neuen, nämlich zur Eintheilung in Kreise. Wir haben in unserm Journal bereits die desfallsige Organisation mitgetheilt; da aber in derselben das Ganze nun sehr schwer wegen der vielen Hinweisungen verstanden werden kann, auch dabei die Seelenzahl nicht bemerkt ist; so lassen wir in der Anlage die aus offizieller Quelle geschöpfte Verzeichnisse hier abdrucken, und werden im nächsten Hefte die weitere statistische Nachrichten mittheilen.

Digitized by Google

Beilage.

I. Der Seekreis.

(Sitz in Constanz.)

Er hat eine Bevölkerung von 53,677 Seelen und enthält:

a) unmittelbar landesherrliche Ämter . . .		25489
1) Bohlingen, Staabsamt . . .	3410	
2) Constanz	9034	
3) Meersburg	4978	
4) Pfullendorf, Staabsamt . . .	2038	
5) Ueberlingen	6032	
	25489	
b) Standesherrliche Ämter . . .		25023
α) Ihro Hoheiten den Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden gehörig:		
1) Herdwangen	1042	
2) Hilzingen	1366	
3) Petershausen	80	
4) Salem	3927	
5) Unterelchingen	471	
	6886	
β) Die Fürstlich Fürstenbergischen Ämter:		
1) Engen	5137	
2) Heiligenberg, obergebirgigen Antheils	2672	
3) Heiligenberg, untergebirgigen Antheils	5105	
4) Möskirch	5223	
	18137	
c) in grundherrlichen Orten . . .		3165
		53677

Digitized by Google

II. Der Donaukreis.

(Sitz in Hillingen.)

Seine Seelenzahl beträgt 78,282. Er begreift:

a) unmittelbar landesherrliche Ämter . . .		30652
1) Bettmaringen	5168	
2) Blumenfeld	2513	
3) Bonndorf	6446	
4) Tryberg	8995	
In diesem Amte sind aber auch 1093 Fürstlich Fürstenbergische, so daß also das ganze Amt 10,088 enthält:		
5) Villingen	8374	
b) Standesherrliche Ämter:		47102
α) Das Fürstlich Auerspergische Amt Thengen.	1104	
β) Die Fürstlich Fürstenbergische Ämter:		
1) Blomberg	3102	
2) Hüfingen, womit auch Donaueschingen vereinigt ist . . .	10416	
3) Löffingen	3934	
4) Möhringen	3513	
5) Neustadt	6657	
6) Stühlingen	5114	
7) Wöhrenbach	3260	
Sodann im Amt Tryberg . . .	1093	
γ) Die Fürstlich Schwarzenbergische Ämter:		
1) Jestetten	3985	
2 Thiengen	4924	
c) In Grundherrlichen Orten . .		548
		78282

Digitized by Google

III. Der Wiesenkreis.

(Sitz in Lörrach.)

Er enthält eine Population von 103,254 Seelen, und begreift:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		92337
1) Candern	9199	
2) Kleinlaufenburg	9967	
3) Lörrach	14831	
4) Müllheim	11098	
5) Säckingen	7874	
6) St. Blasien	9574	
7) Schönau	8024	
8) Schopfheim	10327	
9) Waldshut	11453	
b) In grundherrlichen Orten . . .		10917
		103254

IV. Der Treisamkreis.

(Sitz in Freyburg.)

Seine Bevölkerung besteht in 117,663 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		93364
1) Breisach	9277	
2) Emmendingen	10641	
3) Endingen	14928	
4) Freyburg, das Stadtamt . .	7573	
5) Freyburg, das erste Landamt .	10152	
6) Freyburg, das zweite Landamt .	11027	
7) Kenzingen	6842	
8) Sankt Peter	4828	
9) Staufen	9736	
10) Waldkirch	8360	
b) In grundherrlichen Orten . .		24299
		117663

Digitized by Google

V. Der Kinzigkreis.

(Sitz in Offenburg.)

Seine Bevölkerung beträgt 111,052 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Aemter . .		84137
1) Appenweier	9344	
2) Bischofsheim	8599	
3) Ettenheim	9146	
4) Gengenbach	9317	
5) Kork	6926	
6) Lahr	9858	
7) Mahlberg	8367	
8) Oberkirch	11259	
9) Offenburg	11361	
b) Die standesherrlich Fürstlich Fürstenbergische Aemter		15485
1) Haßlach	6478	
2) Wolfach	9007	
c) In grundherrlichen Orten . . .		11430
		111052

VI. Der Murgkreis.

(Sitz in Rastadt.)

Seine Bevölkerung beträgt 78,910 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		78592
1) Achern	13668	
2) Baden	12240	
3) Bühl	11853	
4) Ettlingen	10994	
5) Gernsbach	9698	
6) Rastadt, Stadt u. erstes Landamt	10722	
7) Rastadt, zweites Landamt . .	9417	
b) Im grundherrlichen Ort Gaisbach		318
		78910

Digitized by Google

VII. Der Pfinz- und Enzkreis.

(Sitz in Durlach.)

Seine Bevölkerung besteht in 113,239 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		103076
1) Bretten	10065	
2) Bruchsal, Stadt u. erstes Landamt	15397	
3) Bruchsal, zweites Landamt . .	10855	
4) Carlsruhe, Landamt	11747	
5) Carlsruhe, Stadtamt . . .	9048	
6) Durlach	9554	
7) Gochsheim	8622	
8) Pforzheim, Stadt- und erstes Landamt	9541	
9) Pforzheim, zweites Landamt .	8354	
10) Stein	9915	
b) Das standesherrliche Amt Gondelsheim, Sr: Hoheit dem Herrn Markgrafen Ludwig von Baden gehörig		1102
c) In grundherrlichen Orten . . .		9061
		113239

VIII. Der Neckarkreis.

(Sitz in Mannheim.)

Seine Bevölkerung beträgt 100,707 Seelen, und enthält:

a) Die unmittelbar landesherrliche Ämter . .		95048
1) Ladenburg	7339	
2) Heidelberg, Stadtamt . . .	10087	
3) Mannheim, Stadtamt . . .	18143	
4) Neckargemünd	6259	
5) Oberheidelberg	10860	
6) Philippsburg	8037	
7) Rauenberg, Staabsamt . . .	5218	
8) Schwetzingen	10697	
9) Unterheidelberg	9766	
10) Weinheim	8642	
b) In grundherrlichen Orten . . .		5659
		100707

Digitized by Google

IX. Der Odenwälderkreis.

(Sitz in Mosbach.)

Seine Bevölkerung beträgt 78,745 Seelen und enthält:

a) Das unmittelbar landesherrliche Amt Neckerschwarzach		6164
b) Nachfolgende Standesherrliche Ämter		37442
α) Das Gräflich-Hochbergische Amt Zwingenberg	1686	
β) Die Fürstlich Leiningische Aemter:		
1) Eberbach	4377	
2) Hilsbach	3174	
3) Lohrbach	7435	
4) Mosbach	5652	
5) Osterburken	2913	
6) Sinsheim	4322	
γ) Die Gräflich-Leiningische Aemter:		
1) Billigheim	1860	
2) Neudenau	1519	
δ) Die Fürstlich Salm-Krautheimische Aemter:		
1) Ballenberg	2058	
2) Krautheim	2446	
c) In grundherrlichen Orten		35139
		78745

Digitized by Google

X. Der Main- und Tauberkreis.

(Sitz in Wertheim.)

Seine Bevölkerung besteht in 88,778 Seelen, und enthält:

a) Die Standesherrliche Ämter		81913
α) Die Fürstl. Leiningische Aemter:		
1) Amorbach	6309 9	
2) Bischofsheim	7778	
3) Boxberg	4657	
4) Buchen	5037	
5) Hardheim	5334	
6) Kulsheim	3788	
7) Lauda	4608	
8) Miltenberg	0639	
9) Mudau	4077	
10) Wallthürn	4326	
β) Das Fürstl. Salm-Krautheimische Amt Grünsfeld	7344	
γ) Die Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Aemter:		
1) Bronnbach	1541	
2) Heubach	1380	
3) Rosenberg	2028	
4) Rothenfels	4997	
δ) Das Gräflich-Löwenstein-Wertheimische Amt Freudenberg . . .	2473	
ε) Die Fürstl. und Gräfl. Löwenstein-Wertheimische gemeinschaftl. Aemter:		
1) Gerichstetten	596	
2) Wertheim, Stadtamt . . .	3154	
3) Wertheim, Landamt	5847	
b) In grundherrlichen Orten . . .		6865
		88778

Allgemeine Uebersicht

der Einwohnerzahl des Großherzogthums Baden.

Nach den Seelentabellen vom Anfang des Jahrs 1809.

		Unmittelbar landesherrliche.	Standesherrliche.	Grundherrliche.	Summa.
I.	Seekreis	25489	25023	3165	53677
II.	Donaukreis . . .	30632	47102	548	78282
III.	Wiesenkreis . . .	92337	—	10917	103254
IV.	Treisamkreis . . .	93364	—	24299	117663
V.	Kinzigkreis . . .	84137	15485	11430	111052
VI.	Murgkreis . . .	78592	—	318	78910
VII.	Pfinz- und Enzkreis	103076	1102	9061	113239
VIII.	Neckarkreis . . .	95048	—	5659	100707
IX.	Odenwälderkreis . .	6164	37442	35139	78745
X.	Main- u. Tauberkreis	—	81913	6865	88778
	Summa	608839	208067	107401	924307

Digitized by Google

20.

Bekanntmachung die Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

Wir Carl
von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Haben schon unterm 15ten September vorigen Jahres durch ein eignes Patent Unsern Entschluß öffentlich bekannt gemacht, daß in allen damaligen Theilen Unsers Staates das französische bürgerliche Gesetzbuch, Code Napoleon, als allgemeines Gesetz eingeführt, und vom 1ten Mai dieses Jahres an, als solches befolgt werden solle. Wir haben hiebei auch damals schon vorgeschrieben, daß sich desfalls provisorisch an die von dem königl. sächsischen Professor Erhard im Jahre 1808. herausgegebene Übersetzung zu halten sey. Wir haben Uns jedoch zugleich vorbehalten, um allen künftigen Zweifeln thunlichst vorzukommen, über die wirkliche Anwendung dieses Gesetzbuches in der Zwischenzeit bestimmtere Vorschriften zu machen. Mittlerweile ist durch die mit des Kaisers Napoleon Majestät von Uns abgeschlossene Convention vom 19ten Februar dieses Jahrs das Fürstenthum Regensburg von Unserm Staate abgekommen, und Wir haben dagegen die Fürstenthümer Fuld und Hanau bis auf die davon getrennten Theile dergestalt erhalten, daß diese mit Unsern übrigen bisherigen Landen vereinigt, einen ganzen Staat unter dem Namen des Großherzogthums Frankfurt ausmachen sollen. Durch dieses wichtige Ereigniß sahen Wir uns genöthiget, die wirkliche Einführung des Code Napoleon, damit solche zu gleicher Zeit auch in Unsern neuen fuldisch- und hanauischen Landen gesche-

Digitized by Google

hen möge, bis auf den 1ten Januar künftigen Jahrs auszusetzen und dieses Unsern zu Vorbereitung dieses wichtigen Gegenstandes niedergesetzten Commissionen unterm 3ten März dieses Jahrs zu eröffnen.

Nachdem Wir nun aber seitdem alles, was bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des Code Napoleon auf Unsre sämmtlichen großherzoglichen Lande zu beobachten und näher zu bestimmen seyn möge, nicht nur gründlich erwogen, sondern auch nach weiterer reifer Überlegung beschlossen haben, Unser Großherzogthum zugleich, so viel thünlich, nach der französischen Constitution zu organisiren und diese Organisation demnächst noch durch ein weiteres Patent bekannt zu machen: so wollen und verordnen Wir nunmehr bestimmt, daß das französische Civilgesetzbuch, Code Napoleon vom 1ten Januar 1811. an nach seinem ganzen Inhalte dergestalt als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sey, daß dasselbe über alle Materien und Gegenstände, die es umfaßt, befolgt, in Ansehung aller übrigen in Unsern Landen üblichen, in dem Pariser Bundesakte zum Theile anerkannten, Rechtsinstituten aber, worüber dieses Gesetzbuch nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideikommisse, Retrakte, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse ꝛc. ꝛc. die bisherigen Gesetze und Herkommen vorerst und bis zu weiteren gesetzlichen Verordnungen forthin beibehalten werden sollen.

Da Wir jedoch, um für die erste Zeit allen Verwirrungen vorzukommen, in Unserm hiernächst bekannt zu machenden Organisationspatente die in Unsern Landen bis jetzt allenthalben bestandenen Gerichtsverfassungen und das bei denselben hergebrachte Verfahren werden fortbestehen lassen, das aufzunehmende französische Gesetzbuch aber in vielen Artikeln Namen von Staatsbeamten, Instituten und Gerichtsbehörden z. B. Civilstandsbeamten, Friedensrichter, kaiserliche Anwälde, Notarien, Familienrath, Hypothekenämter und Hypothekenverwalter, Justizdiener (Huissier), welche alle

Digitized by Google

in Unsern Landen meist nicht bekannt sind, vorausgesetzt; es gleichwohl an Behörden, unter andern Namen in Unsern Landen nirgends fehlt, von welchen diese Gesetzartikel eben so gut vollzogen und angewendet werden mögen: so finden Wir nöthig, näher zu bestimmen, daß alles, was in diesem Gesetzbuche, sonderlich in dem 2ten Titel des ersten Buches zur Beurkundung des bürgerlichen Zustandes einem eignen Civilstandsbeamten aufgetragen ist, in den größeren Orten, wo eigne Polizeidirektionen oder Commissionen aufgestellt sind, von diesen, in den kleinern Orten aber von den Stadt- und Dorfschultheisen verrichtet, die bürgerlichen Ehen jedoch der in Unsern Landen bestehenden verschiednen Religionsangehörigen nicht eher, als bis beide Theile von ihren Seelsorgern ein Zeugniß, daß ihrer demnächst zu vollziehenden kirchlichen Ehe nichts im Wege stehe, beigebracht haben werden, zugegeben und vollzogen, so wie dann auch von Unsern Civilgerichten die bürgerliche Ehescheidung nicht anders, als wenn von den gedachten Seelsorgern, daß solche kirchlich geschehen sey, attestirt seyn wird, vorgenommen, ferner alles, wozu in vielen Artikeln dieses Gesetzbuches die Dazwischenkunft der Friedensrichter, der kaiserlichen Anwälde, des Familienraths, des Justizdieners (Huissier) auch in den Artikeln 828 u. 837 eines Notars verordnet ist, von Unsern Justizbeamten und ersten Instanzgerichten, was hingegen wegen Ausfertigung von Schenkungen, letzten Willen und sonstigen Urkunden in den Artikeln 931, 933, 972, 980, 1007, 1035, 1250, 1394, 2127, weiter den Notarien vorgeschrieben ist, zugleich auch von den in Unsern Landen aufgenommenen öffentlichen Notarien, in sofern diese durch ihre Aufnahmen hiezu ermächtiget sind, besorgt, endlich was wegen der Hypotheken, in dem 2146ten und folgenden Artikeln, eignen Hypothekenämtern und Hypothekenverwaltern aufgetragen ist, gleichfalls von Unsern Justizbeamten und den einschlagenden Behörden, wie bisher, versehen werden solle.

Was nun aber die vergangene Zeit bis zum 1ten Januar 1811 betrifft, so versteht es sich, und verordnet schon das erwähnte Gesetzbuch selbst gleich beim Eingange in seinem 2ten Artikel, daß dasselbe, so wie alle neue Gesetze, keine rückwirkende Kraft haben könne, daß folglich alle seine Artikel und daher auch dessen Artikel 896, der alle fideikommissarische Substitutionen ohne vorgängige Einwilligung und Bestätigung des Souverains verbietet, nur auf künftige Handlungen und zu errichtende Fideikommisse anzuwenden sey. Wir wollen jedoch, daß die wirklich bestehenden Fideikommisse insbesondere, in sofern es nicht schon früher bei Uns geschehen ist, Unserm Justizministerium binnen Jahr und Tag, vom 1ten Januar 1811. an zu rechnen, gebührend angezeigt werden sollen. — Dann wollen Wir, daß alle künftigen Gesetze, die nicht schon selbst die Bestimmung des Tags enthalten, von welchem sie wirksam seyn sollen, dreißig Tage nach ihrer Erscheinung allenthalben in ihre volle Wirkung treten, und damit deren Verkündung desto verläßiger und allgemeiner vollzogen werde: so werden Wir Unsern Justizminister anweisen, in Unserer Residenzstadt Frankfurt ein allgemeines Regierungsblatt zu veranstalten, in welches jedesmal sogleich alle Unsere Gesetze und Verordnungen aufzunehmen sind, und welches daher von allen Gemeinden Unsers Großherzogthums angeschaft und in den Gemeindehäusern aufbewahrt werden muß.

Wir befehlen demnach Unserm Staats- und Justizministeer, diese Unsere Willensmeinung zum Drucke zu befördern, sodann solche allenthalben in Unserm Großherzogthume gebührend verkündigen zu lassen, und sie nach ihrem ganzen Inhalte zu vollziehen. Gegeben Fuld den 25ten Julius 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Vdt. Freiherr von Albini.

Digitized by Google

21.

Dekret über die Errichtung der Stelle eines geheimen Hofcommissairs im Großherzogthum Würzburg.

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Österreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Österreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Machen hiermit Folgendes kund und zu wissen:

1. Die Sorge für die Ausübung sowohl, als für die Sicherung und Aufrechterhaltung Unserer Hoheitsrechte ist zwar, soweit dieser Gegenstand zum Wirkungskreise eines Landesregierungscollegiums gehört, Unserer Landesdirektion übertragen, und es hat hierbei, so wie bei dem ihr deshalb vorgezeichneten Geschäftsgange sein unverändertes Verbleiben.

2. Wir finden uns jedoch bewogen, diesem Gegenstande, in so fern er außer der Beurtheilung und Amtsgewalt des Regierungscollegiums liegt, diejenige besondere Aufmerksamkeit, welche der Wichtigkeit desselben angemessen ist, noch weiters noch dadurch zu widmen, daß Wir für dessen Beachtung in einer höhern Beziehung ein eigenes Staatsamt errichten.

3. Dem Vorsteher desselben ist der Titel eines geheimen Hofcommissairs beigelegt.

4. Unser geheimer Hofcommissair steht mit keiner Unserer Landesstellen oder untern Behörden in einer unmittelbaren Geschäftsberührung und Communikation; sondern, so wie

Digitized by Google

er unmittelbar nur Unserm dirigirenden Minister, oder derjenigen Behörde untergeordnet ist, welcher Wir in Fällen Unserer Abwesenheit die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte anvertrauen; so gehen alle ihn betreffende Geschäfte nur durch Unser dirigirendes Ministerium, welches alsdann, was hierauf beschlossen wird, den betreffenden Behörden zum Vollzug reskribirt, und Unsern geheimen Hofcommissair hiervon in Kenntniß setzt.

5. Es ist das Geschäft Unseres geheimen Hofcommissairs, alles, was Wir seiner Beurtheilung und Begutachtung mittheilen werden, von der Seite des Rechts, und mit beständiger Hinsicht auf dasjenige zu beleuchten und zu prüfen, was zur Aufrechterhaltung Unserer Hoheitsrechte in Beziehung auf auswärtige sowohl, als innere Staatsverhältnisse, oder zur Abwendung und Vermeidung ihrer Beeinträchtigung nothwendig und rathsam ist.

6. Da Uns eben so ernstlich daran gelegen ist, daß von keiner Seite etwas verfügt und unternommen werde, wodurch fremde Rechte und Zuständigkeiten gekränkt würden, sondern vielmehr mit der größten Gewissenhaftigkeit darauf gehalten werden muß, daß da, wo mit den Uns zukommenden Befugnissen auch ihnen entsprechende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten übernommen sind, diese getreu und vollständig erfüllt werden; so ist es zugleich das Geschäft und die Pflicht Unseres geheimen Hofcommissairs, in allen Fällen, wo durch rechts- oder vertragswidrige Ausdehnung Unserer Hoheitsrechte fremden Zuständigkeiten von irgend einer Unserer Behörden zu nahe getreten werden wollte, solches Uns mit Ausführung seiner Gründe darzulegen.

7. Wir setzen Uns vor, besonders in Fällen wo durch Verträge mit benachbarten Staaten bleibende Verbindlichkeiten eingegangen, oder in Folge derselben allgemeine Landesgesetze erlassen werden sollen, Uns das Gutachten Unseres geheimen Hofcommissairs vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

8. Da die Geschäftsbestimmung Unseres geheimen Hofcommissairs von der Art ist, daß hierdurch alle andere Staatsbehörden in Beziehung auf einen der wichtigsten Gegenstände controllirt werden; so verordnen Wir, daß derselbe in und außer Geschäftsverhältnissen den Rang vor den Präsidenten Unserer Landesdirektion, obersten Justizstelle und Unseres Hofgerichts haben soll.

9. Zur Förderung der Unserem geheimen Hofcommissair zukommenden Geschäfte haben sich

a) diejenigen Landesdirektionsräthe, welchen bei ihrem Collegium das Referat in auswärtigen und inneren Hoheitsgegenständen übertragen ist, bei demselben einzufinden, so oft er es für nothwendig und angemessen erachtet, von ihnen — es sey nun mündliche oder schriftliche Informationen über Gegenstände seines Geschäfts zu verlangen.

b) Der jeweilig erste Staatsministerialsecretair ist zugleich beständiger Secretair des geheimen Hofcommissairs. Er hat sich

c) bei Ausfertigung der Berichte der geheimen Kanzlisten zu bedienen. Würzburg den 25. Julius 1810.

Ferdinand

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

v. Hennebrith.

Auf Großherzogl. allerhöchsten Befehl:

v. Hartmann.

Zu dieser wichtigen Stelle ist der geheime Staatsrath und bisherige Hofgerichtspräsident Herr Johann Michael von Seuffert ernannt worden.

Digitized by Google

22.

Königlich Baierische Verordnung die Besteurung der Geistlichkeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Beschwerden, welche von verschiedenen Geistlichen über die Besteurung ihrer Rustikal- und Dominikalrenten, und vorzüglich über die Anwendung des für das momentane Steuerprovisorium angenommenen Belegungsmaaßstabes auf Kriegs- und Kommunalumlagen erhoben wurden, umständigen Vortrag erstatten lassen, und Uns überzeugt, daß noch sehr viele pfärrliche und Benefizialpfründen in Unserm Königreiche so geringe dotirt sind, daß sie den hierauf angewiesenen Individuen nur einen kümmerlichen Unterhalt gewähren, und jede, auch die mäßigste Abgabe, welche hievon gereicht werden muß, eine gerechte Beschwerde verursacht.

Wenn wir nun gleich von der durch die Edikte vom 8. Juni und 20. November 1807. und durch die Constitution angeordneten gleichen Theilnahme alles Grundvermögens im Staate an den Staatslasten keine Ausnahme gestatten können und wollen; so werden Wir doch solche Maaßregeln eintreten lassen, welche einerseits das Prinzip der allgemeinen gleichen Besteuerung nicht verletzen, andererseits aber dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit jene Subsistenz sichern, auf welche

Digitized by Google

derselbe in so vieler Beziehung den gerechtesten Anspruch hat, und es wird eine Unserer vorzüglichsten Sorgen seyn, die erforderlichen Fonds auszumitteln, um jene Pfründen, welche auch frei von allen Abgaben keine zureichende Kongrua gewähren, zu ergänzen.

Um indeß dermal die Geistlichkeit nicht in dem Genusse desjenigen zu verkürzen, was ursprünglich zu ihrer Dotation bestimmt war, und zu ihrem Bedarf kaum hinreicht, verordnen wir hiermit provisorisch, wie folgt:

1) Für alle Pfarreien, welche nach den vorliegenden rektifizirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 Gulden für jeden Hilfspriester keinen reinen Ertrag von 600 Gulden abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 Gulden ertragen, sind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominikalrenten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend, aus den Rentamtskassen vorzuschießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorschuß zur Dotationsergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu stellen.

2) Kriegsperäquations- und Communalauflagen, welche auf derlei Pfarreien und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeindsglieder zu repartiren, welche schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreien, welche ihre Competenz schmälern würde.

3) Unsere Finanzdirektionen haben die Verzeichnisse der Pfarreien und Benefizien welche auf solche Art durch das Ärar respektive durch die Gemeinden den Ersatz der öffentlichen Abgaben erhalten, herzustellen, hierin den Ertrag der Pfründe nach den Steuerfassionen und andern Behelfen, und den Betrag der vom Ärar hiefür vorzuschießenden ordentlichen und außerordentlichen

Digitized by Google

Steuern bestimmt anzuzeigen, und solche binnen vier Wochen an Unser geheimes Finanzministerium einzusenden. München den 19. Juni 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht
Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretair
G. Geiger.

23.

Einige Reflexionen über No. 4. Heft 40. des Rheinischen Bundes betittelt: über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtenberg.

Vom Geheimenregierungsrath Schue.

Im 12ten Band des Rheinischen Bundes, No. 29. habe ich eine Abhandlung: über die Patrimonialgerichtsbarkeit in den Staaten des Rheinbundes, gelesen, die den vormaligen Patrimonialobervogt, A. J. Steiger zu Kißlegg zum Verfasser hat, und deren gründliche Darstellung mich vollends für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit einnahm, falls auch der Artikel 27. des Rh. Bundes nicht auf der Welt wäre. Daß etwas dagegen geschrieben werden würde, dachte ich auf der Stelle, dabei wünschte ich aber, daß man die Steigerische Abhandlung prüfen, und wenn man könne, widerlegen möge.

Digitized by Google

Die in obigem Rubrum bemerkte anonymische Abhandlung ist zwar ganz gegen die Patrimonialgerichte, und dieselbe ignorirt die Steigerische ganz.*) Sie ist blos dahin angelegt, das Königlich Würtenbergische Edikt wegen der darin geschehener Annullirung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu rechtfertigen, und der Verfasser glaubt, diese Annullirung fände in der Natur der Sache nach der neuern und verfeinerten Staatstheorie, und auch, welches noch weit mehr ist, sogar in der rheinischen Bundesakte, wo nicht einen direkten Rechtfertigungsgrund, doch auch zum wenigsten nichts dagegen. Nun glaube ich zwar, daß der König von Würtenberg, keinen Privatgelehrten nöthig hat, der seine Verfügungen vertheidiget. Indem es aber hier gleichwohl geschiehet, wodurch nun jedem der Sache Gewachsenem zum weiter Prüfen gleichsam der Handschuh vorgeworfen ist, so glaube ich auch, daß es weder der König, noch sonst Jemand ungnädig aufnehmen wird, wenn ich nicht das Edikt vom 10ten Mai 1809 (das sey weit von mir entfernt!) sondern die Gründe einer kurzen Sichtung unterwerfe, welche der Eingangs bemerkte Anonymus zur Rechtfertigung des besagten Edikts aufzustellen für gut befunden hat. Ich denke dabei zum Besten der Patrimonialgerichtsherrn nicht das Mindeste zu berühren, was Herr Steiger dafür gesagt hat, und welches der Leser entweder noch ganz im Gedächtniß hat, oder doch leicht nachlesen kann, sondern ich werde nur die vermeintlichen Gründe meines Anonymus — im Wesentlichen von Wort zu Wort prüfen, und das Urtheil darüber dem Leser mit Vergnügen überlassen.

Zu dieser Absicht erlaube ich mir in den fünf ersten Paragraphen einige Bemerkungen, die das allgemeine der anonymischen Gründe und das, was daraus folgen könnte, um-

*) Die Abhandlung des Anonymus war früher geschrieben, als die Steigerische gedruckt war.

W.

Digitized by Google

fassen, wie auch, was für noch andere Gründe sich derselbe, wenn er ihnen getrauet, hätte bedienen können.

§. 1.

Aufrichtig zu gestehen, habe ich mir alle nur mögliche Mühe gegeben, den Sätzen, welche in dieser Abhandlung vorkommen, eine rechtliche Ansicht abzugewinnen, aber ohne Erfolg. Doch enthalten sie auch eines und das andere, was mich herzlich gefreuet hat. Z. B. „Vor dem Rheinischen „Bunde habe man die alten, durch Gesetze geheiligten, und „auf Verträge sich gründenden Gerechtsame bestehen lassen, „weil sich der teutsche Sinn für Rechtlichkeit „zu deren Umsturz nicht habe entschließen können.“ [1]) Bald darauf [2]) versichert der Verfasser: „das „Staatsrecht sey durch die neuern Theorien mehr berichtiget worden,“ und weiter unten [3]) behauptet er, „den Souverai„nen selbst nach der Bundesakte bleibe es heimgegeben, ihre „Staaten nach persönlichen Ansichten, Neigungen, Lokalitä„ten und nach Convenienz einzurichten,“ und aus derlei Gründen, glaubt der Verfasser, könne und dürfe man die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht länger bestehen lassen. Mir mußte dabei Nachstehendes von selbst einfallen.

1) Wir hatten doch vor dem Rheinischen Bunde Staatsrechtslehrer, so gut als eine Nation in Europa, und es wäre doch unbegreiflich, daß das allgemeine Staatsrecht in einem Zeitraume von vierthalb Jahren so erstaunliche Fortschritte gemacht haben sollte, „daß das alte dagegen, wie der Ver„fasser meint, wenigstens der Punkt, daß man die Justizver„waltung einer Familie als Eigenthum überlassen habe, nur „Thorheit und Inconsequenz sey.“

2) Gut, dachte ich, das alte Staatsrecht hat doch, wie der Verfasser selbst eingestehet, den Regenten einen Sinn

1) S. 58. des 40. Hefts. 2) Das. S. 59. 3) Das. S. 62.

für Rechtlichkeit dergestalt gelassen, daß sie, durch Gesetze geheiligte und durch Verträge erworbene Rechtsinstitute unangreifbar hielten. Dieses ist doch, denke ich, eine Sache, welche die alte Theorie in ein ziemlich empfehlendes Licht setzt, und gewiß auch die alten Fürsten.

3) Der Verfasser sagt zwar nicht wörtlich, daß die neuere und, wie er meint, besser polirte Theorie die Regenten des alten Sinns für Rechtlichkeit beraubt hätte; wenn er aber versichert, sie dürften nach derselben ihre Staaten nach persönlichen Ansichten, Neigungen, Lokalitäten und Convenienz einrichten; so spricht er wenigstens demjenigen Regenten den Sinn für Rechtlichkeit ab, dessen Neigungen z. B. Convenienzmaximen mit dem, was Recht ist, etwa nicht einstimmen. Dieses kann man aber ganz leicht beurtheilen, wenn man siehet, daß er sich über Verträge, Vergleiche, Rechtssprüche wegsetzt, wenn blos Convenienz [4]) der Maaßstab ist, mit welchem er seine Handlungen bemessen haben will, wenn er sich über erworbene Rechte wegsetzet, und dadurch gegen Rechte verstößt, deren Beobachtung das Recht der Natur strenge gebietet, wenn er blos nach persönlichen Neigungen handelt, da er doch nur zu einem einzigen Maaßstaabe berechtiget ist, dem nämlich, den ihm wahres Staatswohl, Bürgerglück in seine geheiligte Hände mit der Bedingung gelegt hat, daß er beides befördre, alles, was ihnen entgegen ist, sorgfältig vermeiden, und in so weit seinen persönlichen Neigungen, seiner Convenienzsucht Schranken setzen soll. Hoffentlich wird Niemand diese Sätze läugnen, sie sind

4) Schon dem Ausdruck: Convenienz, kann man nicht hold seyn. Was ich darüber denke, findet man in meiner Abhandlung vor 17 Jahren herausgegeben unter dem Titel: Rechtliche Prüfungen der Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherrn und Unterthanen ꝛc. Wetzlar 1792. S. 70. Note 7.

Digitized by Google

aber ganz aus der alten Staatsrechtstheorie ausgehoben, die durch keine neue verdrängt, obgleich gekränkt werden kann.

§. 2.

Ohne daß mir Jemand mit Recht die Absicht, den Verfasser in Verlegenheit setzen zu wollen, vorwerfen könnte, getraute ich mir aus den Sätzen seiner Abhandlung Folgerungen zu ziehen, die das gepriesene neue Staatsrecht sehr tief in Schatten setzen würden. Z. B. 1) Gesetzt, Teutschland hätte noch die Kraft, mit welcher es vor etwa 1500 Jahren Roms unermeßliche Monarchie zittern machte und etwas später ganz stürzte, würde es sich nicht bald Hollands bemächtigen, um mit seinen Schiffen sich die Colonial- und andere Waaren aus den beiden Indien selbst zu nehmen, die es auf so vielen Nebenwegen, auf eine so kostbare Art sich durch fremde Nationen aufdringen und dermal so bitter schmecken lassen muß? An dem Grund, aus Convenienz genommen, würde es doch sicher nicht fehlen. Aus eben diesem Grunde läge auch 2) die Rechtfertigung auf flacher Hand, wenn es einem Regenten einfiel, einem seiner Unterthanen, der eine Million an Geld, dem andern, der 20000 Morgen Landes besitzet, ersterm neunmal hundert und funfzig tausend, letzterem aber an Land die Hälfte abzunehmen, weil es sich auch noch mit 50000 Gulden gut leben läßt, und weil von den weggenommenen 10000 Morgen wenigstens 20 Familien herrlich leben könnten. Gesetzt nun, der Regent zöge das Geld und die Ländereien nicht zu seiner verschuldeten Kammer, wozu doch auch wohl der eine oder der andere Neigung haben dürfte, sondern er verwendete beides für den Staat: würde die Maxime der Convenienz das Geringste dabei zu erinnern finden?

Noch mehr! da der Verfasser nach dem Begriffe den er von Staatseinfachheit, von System und Anomalie hat, so viel von den Rechten des Adels aufopfern zu dür-

Digitized by Google

fen, sich für berechtigt erklärt, da er sogar in der Bundesakte nur das für verbindlich behauptet, was ihm für den Souverain ansteht, was würde er wohl auf die Folgerungen antworten können, die man ganz natürlich aus diesen Sätzen in Hinsicht der Rheinischen Bundessouverains und des Protektors selbst ziehen könnte? Der Verfasser würde hierauf vielleicht erwiedern: Macht habe allerdings der französische Kaiser, aber in Hinsicht auf die Bundesstaaten sey er Protektor, der als solcher, die Rechte derselben zu schützen versprochen habe, und auch schützen werde. Sind denn aber auch die Souveraine nicht verbunden die Unterthanenrechte zu schützen? Sind sie in dieser Rücksicht nicht wirkliche Protektoren?

§. 3.

Freilich kann der neue Souverain mehr als Unterthanenrechte schützen, er kann auch neue zweckmäßige Gesetze errichten, alte nichts taugende aufheben, einer Kaste zwar Privilegien geben, der andern aber auch die Staatsschädlichen nehmen; aber konnte dieses alles auch nicht der alte Landesherr bei der vorigen Reichsverfassung? Zeige man mir nur ein Gesetz, welches dergleichen verbietet. Ja! es gab nach der alten Verfassung (und die neue ist hierin nicht geändert, auch nicht erweitert) Fälle, in denen sich der Regent an keinen Vertrag, an keinen Besitz zu binden brauchte, in denen er sehr tief in die Rechte seiner Unterthanen eingreifen durfte. Diese aber, wann haben sie Statt, und welche sind sie?

§. 4.

Es sind ungefähr solche, in denen die römische Republik in Noth war, oder wenn sonst ein dringender Grund des Gemeinwohls, Ausübung des sogenannten juris eminentis geltend machen konnte. Ohne dieses, jedem Regenten wesentliche Recht, kann kein Souverain bestehen. Ausübung desselben hat aber nur Ausnahmsweise Statt. Die Regel ist es, die dem Monarchen den gewöhnlichen Weg bahnet.

Digitized by Google

Nur will ich bei dieser Gelegenheit als Einleitung noch Folgendes bemerken:

Das sogenannte jus eminens hat, wie gesagt, nur in außerordentlichen Fällen Statt:

1) Bei vorhandener Staatsnoth,

2) Bei einem dringenden Grund des Gemeinwohls.

In jedem dieser Fälle bindet dem Regenten nichts die Hände in Ansehung seiner Unterthanen, ihrer Rechte und Besitzungen, nur der Umstand bindet ihn, daß er a) nicht etwas für solche Fälle annimmt, was sie nicht sind, und daß er b) nicht weiter gehet, als wozu Staatsnoth, oder ein dringender Grund des Gemeinwohls leitet? Unter den a und b Verhältnissen bleiben Unterthanenrechte unverletzbar.

Wo aber die Linie zum Staatswohl, oder zum dringenden Grund des Gemeinwohls anfängt, und wo die Grenze ist, zwischen welcher die Betrachtung: ob und in wie weit natürliche Verbindlichkeiten der Menschlichkeit oder der Gerechtigkeit aufgelößt werden dürfen, wirken kann, ist ein überaus schweres Problem, welches sich wenigstens durch das, was nur zu oft geschieht, zum Troste der Menschheit auf keine Art lösen läßt. Generalregeln liegen zwar schon in dem Angeführten, und die Theorie scheinet leicht zu seyn, sie ist aber schwer, wenn die Frage von ihrer Anwendung auf individuelle Fälle ist.

§. 5.

Zum Beispiele mögen die Auflagen dienen. Sie sind nur so lange zu rechtfertigen, als das Volk nur durch sie glücklich gemacht wird. Werden sie so weit getrieben, daß sich der vernünftigere Theil des Volks durch sie unglücklich fühlet, so sind sie Staatszweckwidrig (der nur auf das Wohl der Unterthanen gehen darf) folglich ungerecht. Der Stoff, aus welchem der Staat gebildet wird, ist das Volk, sein Zweck ist nur, und kann nur seyn, Erhaltung seiner Freiheit, in so weit selbe mit dem Staatswohl homogen ist, Schutz und Erhaltung

Digitized by Google

seiner Eigenthumsrechte, in so weit sich das Wohl des Staats damit verträgt. Diejenige Freiheit aber, wie auch diejenigen Unterthanenrechte, mit deren Beibehaltung das Staatswohl nicht mehr bestehen kann, kann der Regent, muß er vernichten, wovon ich im Rheinischen Bunde hin und wieder, und noch sogar im 3ten Hefte Beispiele angeführt habe. In solchen hat Ausübung des sogenannten juris eminentis schlechterdings Statt, aber auch nur bis dahin gehet die Grenze. Überschreitet dieselbe ein Regent, (um bei den Auflagen zu bleiben,) so hat der große Präsident Montesquieu in seinem Geist der Gesetze L. 12. C. 13. wohl Recht, wenn er die Grade der Freiheit oder der Sklaverei nach dem Maaß öffentlicher Auflagen berechnet, und dabei behauptet, nach einem unveränderlichen Naturgesetz stünden beide immer in einem richtigen Verhältniß. Freilich gibt es auch in Betreff der Auflagen Fälle, in denen der Regent, der seinen Unterthanen nur Wohlthun verursachen soll, Wehe thun muß, und für solche ist die Bestimmung der Grenze, wie weit er gehen darf, für den rechtlich und human denkenden Monarchen eben nicht so schwer.

In dergleichen hat Ausübung des juris eminentis ohne Anstand Statt, so wie in einem solchen Falle der Mensch um sich zu erhalten befugt ist, ein durch den kalten Brand angefressenes Glied, ob er gleich sonst nicht dazu befugt wäre, wegnehmen zu lassen. So aber wie der mit seinem ganzen Körper in Gefahr stehende Mensch nur den Finger wegnehmen läßt, wenn blos mit diesem der Zweck erreicht werden kann, außer dem aber die Hand, den ganzen Arm, oder wohl auch ein Bein dazu Preis gibt; so macht es, so darf es auch der Regent mit den Besitzungen und Rechten der Unterthanen in Staatsnöthen machen, aber auch ja nicht weiter gehen. In Kriegszeiten, wie oft kommt der Regent in derlei Fälle, wie oft wird ihm sein braves Fürstenherz bluten, welches er nur zum Wohlthun seines lieben Volks gestimmet und bestimmet fühlt,

Digitized by Google

wenn er sich nothgedrungen sieht, um dasselbe zu erhalten, in sein Eigenthum so tief einzugreifen! Ging etwa der Eingriff etwas tiefer, als es die Noth des Staats erforderte, (denn so mathematisch richtig läßt sich so etwas nicht ausrechnen) so darf er sich nur den jetzt regierenden König von Sachsen, Friedrich August, zum Muster wählen, dann ich lese in der vom Grafen Stanislaus Potocki den 16. Nov. 1808. zu Warschau in Gegenwart seines würdigen Monarchen gehaltenen Rede, „daß von Friedrich August schon gesam„melt gewesene Auflagen, nachdem sich der Krieg „wieder in Frieden verwandelt hatte, den armen Unterthanen wieder zurückgegeben worden sind.“ [1])

Sind nun meine Ansichten über die kostbarste Perle des Majestätsrechts in Betreff des juris eminentis nur halb richtig, so hätte freilich der Verfasser, welchem ich meine paar Reflexionen über die Eingangs bemerkte Abhandlung zugedacht habe, nicht wohl gethan, wenn er die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem jus eminens hätte rechtfertigen wollen; denn warlich, weder aus einer Staatsnoth, noch aus einem dringenden Grunde des Gemeinwohls läßt sich dasselbe vertheidigen. Außer diesen zwei Fällen müssen aber alle Unterthanenrechte als heilig unverletzt bleiben, weil für den Staat nichts gefährlichere Folgen haben kann, als wenn es der Unterthan sehen muß, daß seine wohl erworbenen Rechte, sie mögen die ganze Volksklasse, oder nur eine seiner Kasten betreffen, ohne Noth eingezogen werden wollen.

1) In Sachsen herrscht überhaupt in Betreff der Steuern ein sehr humaner Geist. In No. 37. Heft 45. des Rhein. Bundes verordnet der König wörtlich: „Alle „Steuerfreiheiten, die vor dem 22ten Juni 1661 ver„williget worden sind, bleiben auch fernerhin, ihrem „buchstäblichen Inhalte nach in voller Wirksamkeit. — — „Jedoch behält sich der König vor, in einzelnen Fäl„len — die fernere Wirksamkeit solcher Steuerbefreiun-

„gen zu bewilligen ꝛc.“ Man sichet hieraus, daß in Sachsen noch teutsche Publizisten den Regenten nach altteutscher Staatstheorie, nicht nach der neuen, die mein Anonymus die feinere nennt, berathen, und daß sich der König, der noch den alten Biedersinn für Erhaltung erworbener Freiheiten beibehält, auch die Hände in Ertheilung neuer Privilegien und Steuerexemtionen nicht binden lassen will. Ich sehe das Geschrei vor, welches einige Publizisten darüber erheben, von Anomalien schreiben werden. Allein gar vielen ältern Rechtsgelehrten ist eine Anomalie, in so fern sie von Gerechtigkeit und Billigkeit unterstützt wird, in so fern sie Achtung für wohl erworbene, im Grunde unschädliche Rechte zeugt, weit lieber, als eine Uniformität im Staate: vermög welcher der Monarch vom Throne aus keine andere Aussicht hat, als auf die — Miststätte. Daß es auch der große Kaiser Napoleon mit seiner Souverainität vereinbarlich findet, Steuerexemtionen beizubehalten, das kann man aus seinem Dekret vom 14. Jänner 1810 in Betreff des Pabstes ersehen, welches uns das Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen 1 B. 2. S. S. 343 — 346. aufbewahrt hat. Der bekannte Abt Raynald war auch den sogenannten Anomalien nicht so Spinnenfeind, als es einige neuere Publizisten sind. Er schreibt in seinem Esprit tom. 1. p. 62.: la chimère de l'égalité est la plus dangereuse de toutes dans une societé policée. Prêcher ce systeme (und das ist der Fall vieler Neuerer, die aber für ihre Person wenigstens Auszeichnungen verlangen) au peuple, ce n'est pas lui rappeller ses droits, c'est l'inviter au meurtre et au pillage; c'est déchainer des animaux domestiques, et les changer en bêtes féroces.

§. 6.

Indem nun dieses Wenige vorausgeschickt ist, folgt nur noch eine kleine Prüfung der eigenen Gründe, in denen der Herr Verfasser eine Rechtfertigung für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu finden geglaubt hat.

Ich habe sie, wo nicht alle wörtlich, doch ihrem Geiste nach getreu ausgehoben, und in Nummern abgetheilt. Er sagt:

Digitized by Google

§. 7.

I. „Die Patrimonialgerichtsbarkeit in dem alten Teutsch-„land sey eine Unschicklichkeit gewesen, welche überall den „Gang der Gerechtigkeitspflege gehemmet hätte, und es sey „dabei Thorheit und Inconsequenz gewesen, die „Justizverfassung einer Familie als Eigenthum zu über-„lassen, und einen Theil der Unterthanen in ein solches Ver-„hältniß zu dem Oberhaupt zu setzen, daß gegenseitige Ein-„wirkung nur mittelbar möglich war, daß man aber diese „auf Besitz, Herkommen und Verträge gegründete Verfassung „geduldet habe, komme, wie ich schon oben erinnert habe, „daher, weil teutscher Sinn für Rechtlichkeit deren Umsturz „nicht geduldet haben würde.“ Ich antworte:

Auf I. Wie ich a) über die alte Reichsverfassung im Ganzen gedacht habe, das habe ich im 3ten Heft des rheinischen Bundes von Seite 9 — 39, sodann daselbst im 3ten Heft von Seite 169 — 209 niedergelegt, darüber also kein Wort mehr. Mir aber erschien b) die Patrimonial-jurisdiction wo nicht zu gar keinem, doch nur zu einem sehr geringen Anstoß, nie aber, wie dem Herrn Verfasser, Thor-heit oder Inconsequenz, am allerwenigsten aber c) der Umstand, daß sie einigen Familien als Eigenthum über-lassen war, weil sich's, falls das Ueberlassen eines solchen Eigenthums an eine bestimmte Familie eine Thorheit wäre, schwerlich begreifen ließ, warum die Erbreiche vor den Wahl-reichen einen so eminenten Vorzug haben sollten. Dieses wird man leicht begreifen, wenn man den großen Unterschied zwischen dem Erbregenten und dem Erbherrn der Patrimonial-gerichtsbarkeit bedenkt. Übt sie letzterer in Person oder durch seine Räthe, so müssen sich beide einer Prüfung unterwerfen, beide verwalten die Gerichtsbarkeit subordinirt, beide nur über einige hundert oder tausend Personen. Der Erbregent dagegen regieret, er sey ein Titus oder Domitian, unab-hängig und über Millionen. Und doch — d) ich glaube nicht,

Digitized by Google

daß die Patrimonialgerichtsherren (denn nur mittelbare denkt sich doch vermuthlich der Verfasser) dem Regenten des Landes eine direkte Einwirkung in gerechten Sachen haben erschweren können, wenn er anders seine Rechte gekannt und geltend zu machen verstanden hat. So hatten wir in unserm Großherzogthum Hessen lauter mittelbare Patrimonialgerichtsherren; ich habe aber weder erfahren, noch gelesen, daß die Landesherren im Wohlthun auf irgend eine Art genirt worden wären. Freilich war es in andern Provinzen, wo der Adel unmittelbar war, oder wo er die Unmittelbarkeit ansprach, dieselbe auch auf dem Wege Rechtens durchzusetzen suchte, etwas anderes, aber das Vaterland litt doch durch derlei Kleinigkeiten nie Gefahr, und der Bauer trank dabei, ohne sich wehe zu thun, täglich sein Glas Bier, und oft sein Glas Wein, wenigstens in der Gegend, in welcher ich dieses schreibe. e) Wenn der Verfasser behauptet, man habe sonst die Patrimonialgerichtsbarkeit geduldet, weil teutscher Sinn für Rechtlichkeit ihren Umsturz nicht geduldet haben würde, so macht er der alten Verfassung, wie ich schon oben bemerkt habe (und das wollte er doch wohl nicht) ein Compliment, welches sie wirklich verdienet, wogegen er aber dem jetzigen teutschen Sinne eine (Sottise möchte ich es nennen) macht, woran er aber auch eben so wenig gedacht haben mag. Tiefer will ich dermal in die Sache nicht eingehen.

§. 8.

II. „Beibehaltung dieser Anomalie (so nennt der Herr „Verfasser die Patrimonialgerichtsbarkeit) von Seiten der „Souveraine hätte nach der mehr berichtigten neuern Staats„theorie nachdenkende Beobachter frappiret, die aber gleich„wohl die Stifter des rheinischen Bundes auf eine ehrende „Weise damit entschuldiget hätten, daß sie dem Teutschen „nicht mit einem Male alle durch Jahrhunderte angewöhnte „Formen hätten nehmen, vielmehr ihnen das, was ihnen

„möglicher Weise [1]) hätte belassen werden können, „belassen wollen, welche Schonung und Milde in einer großen „Staatsrevolution gedoppelt [2]) Achtung verdiene, wogegen „man auch nichts habe.“

Auf II. Ich habe schon oben mich gefreut, daß der Verfasser versichert, „nachdenkende Beobachter hätten die „Souveraine, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihren „Deklarationen noch beibehalten, auf eine ehrende „Weise entschuldiget.“ Aber wie werden dann diese Denker diejenigen Souveraine entschuldigen, die unangesehen der nun besser berichtigten Staatstheorie die Patrimonialgerichtsbarkeit doch noch immer beibehalten, auch, daß sie dieselbe noch länger beibehalten wollen, den Anschein haben? Wie diese Entschuldigung mit einer sie ebenfalls ehrenden Art geschehen kann, sehe ich nicht ein, man müßte denn behaupten, nur sie und ihre Ministerien hätten noch nicht Muse gehabt, die neuen Staatstheorien zu approfondiren. Die Sache mag sich aber verhalten, wie sie will, so glaube ich nicht, daß es der König von Würtenberg gerne sehen wird, daß ein Privatgelehrter, unter dem wahrscheinlich unberufenen Vorwande, seine Edikte zu vertheidigen, so vielen seiner Bundesverwandten, die über die vorliegende Materie ganz andere Ansichten haben, Mangel an Einsicht, Theorie und Inkonsequenz vorwirft. Es ist wahr, der Verfasser scheint es damit wieder gut zu machen, daß er den Verfassern der Bundesakte dadurch, daß sie nicht auf einmal das Kind mit dem Baade ausschüttet, Gesinnungen der Schonung und Milde zugestehet, daß er dieselben mit einer doppelten Achtung beehrt; weil sie sich zur Zeit der reali-

1) Was dem Unterthanen möglicher Weise gelassen werden kann, das muß ihm der gerechte Regent belassen.

2) Verdient Schonung der Rechte bei einer Staatsumwälzung doppelte Achtung; so verdient dieselbe bei ruhiger Muse eine vier- und mehrfache.

Digitized by Google

sirten Staatsrevolution durch diese humanen Gesinnungen geäußert hätten. Ich aber sehe bei allem dem immer noch nicht ein, wie das bei den Souverainen wieder gut gemacht werden soll, die nach begonnener und nun schon ins vierte Jahr beendigter Revolution, also bei der besten Muse, die Patrimonialjurisdiktion gleichwohl noch beibehalten. Sollten sie dadurch bei dem Verfasser nicht alle und jede einfache Achtung verlieren, also (gesetzt die Achtung habe 12 Grade) um 6 Grade tiefer zu stehen kommen, als die das Gegentheil über den Souverain? Ich denke: dabei ist mir das ganz unbegreiflich, daß die Souveraine, welche zur Zeit der Staatsrevolutionen, in welcher doch Eines mit dem Andern, Alles, mit einem Schmerze hingegangen wäre, das Beibehalten einer Gerichtsbarkeit accordirt haben, eine doppelte Achtung verdient haben sollten, und diejenigen nunmehr, die bei guter Muse dieselbe noch immer beibehalten, weniger der göttlichen Tugend einer milden Schonung theilhaftig, weniger Achtung würdig seyn sollten. Wie gesagt, solche Sachen begreift man nicht, oder doch kaum.

§. 9.

Käme es aber, so fährt der Verfasser fort,

III. „auf die neue Bildung eines Staats an, und zwar „in einem Zeitpunkte, in welchem die Gefühle des Herzens der „Unterthanen bei einer solchen Operation im Conflikt mit den „Grundsätzen des Rechts und der Politik stünden, so dürfte „man sich darüber wegsetzen, weil man sonst nie das in „seine Schöpfung bringen würde, was allein dem neuen „Organismus Vollkommenheit geben könne, nämlich Ein„heit und System, auf welche Bedingung die sämmtlichen „Legislatoren des Rheinbundes gestrebet, und dieses sey der „Grund, aus welchem der König den 10. Mai 1809 die „Patrimonialgerichtsbarkeit der submittirten Fürsten, Grafen „und adlichen Gutsbesitzer mit allen ihren Zweigen aufge„hoben, auch die ehemaligen fürst- und gräflichen Canzlei-

„gebäude in Besitz genommen hätte. Das Ganze von Allem „diesem werde dadurch modifiret, die Justiz zu vereinfachen, „und eine gleichförmige und stracke Handhabung derselben in „allen vorkommenden Fällen herzustellen.“

Auf III. Vorerst hätte ich gewünscht, der Herr Verfasser hätte es dem Publikum begreiflich gemacht, woher er das Wissen der Motive zum Edikt vom 10. Mai habe, dessen er sich mit einer Art von Zuverlässigkeit rühmt. Denn sey aber, wie ihm wolle, gute Gesetze bedürfen keiner Vertheidigung. Zum andern, wo ist der Beweis, daß Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit einen Conflikt zwischen dem Gefühl des Unterthanen und jenem der Gerechtigkeit und Politik verursache? Man frage die Souveraine, man frage ihre denkende Unterthanen, ob sie je, und auch jetzt, einen Conflikt zwischen solchen Gefühlen empfunden haben? In Schwaben hätte man also, wenn diese brave Nation mit dem Verfasser fühlen sollte, andere Gefühle, als in den Rheingegenden, wir kennen dergleichen nicht. Drittens mit dem Wegsetzendürfen wäre also die Sache noch nicht im Reinen, es seye dann, der Beweis sey erst hergestellt, daß man in den neuen Organismum (zu welchem auch weder Staatsnoth, noch ein dringender Grund zum Gemeinwohl nöthigt) nicht die nöthige Vollkommenheit bringen könne, an welchem es aber noch zur Zeit fehlet. Was viertens die vorgespiegelte Einheit und System in die neue Schöpfung betrifft, so haben wir alles dieses in allen den Staaten, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit beibehalten haben. Oder hätte ich nicht vorher lieber fragen sollen, was der Verfasser unter Einheit und System versteht?

a) In den angeführten Landen müssen die Canzleiräthe und Beamten der Patrimonialgerichtsherren bei den landesherrlichen Dikasterien vor ihrer Anstellung eine strenge Prüfung aushalten, schwören b) nebst dem Homagialeide, den Amtseid dahin, daß sie nach Wissen und Gewissen

mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze sprechen, nichts dagegen weder in Civil- noch Polizei, noch insbesondere in peinlichen Sachen handeln wollen. Sie handeln c) nach diesen übernommenen Pflichten Namens des Souverains und Namens des Patrimonialherrns, immer d) mit Subordination unter die höhere Landesdikasterien, und sie sind e) wenn sie anders handeln, wie alle übrige Räthe und Beamten des Landes verantwortlich. Aber nun, wo wäre denn hier ein Conflikt zwischen Gerechtigkeit und Politik? wo der Fall, in welchem der Souverain im Gutesstiften gebundene Hände hätte? wo mehr Einfachheit und System! Wie gesagt, wir Rheinländer finden das Alles, ohne zu glauben, daß man zur Rettung des Staats, oder weil es Gemeinwohl schlechterdings nothwendig mache, die so ganz unschuldige Patrimonialgerichtsbarkeit kassiren müsse, ohne zu befürchten, daß die Justiz weniger vereinfachet, oder dieselbe in vorkommenden Fällen weniger gehandhabt werde. Daß mit Wegnehmung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Standesherren auch sogar die eigenen Canzleigebäude mit weggenommen worden sind, darüber läßt sich hier für den, welcher den Vordersatz zugibt, nichts weiter sagen, weil es dem Herrn Verfasser nicht beliebet hat, diejenigen Data mit anzugeben, die doch zu einer gründlichen Beurtheilung nöthig sind.

§. 10.

„Der Pöbel habe,

IV. (so wird fortgefahren), „von der politischen Staats„umwälzung keine Notiz genommen, unter den gebildeten „Ständen habe aber der Denker mit Vergnügen eine aber„malige Realisirung der vernünftigen Idee eines Staats „gesehen, der Adliche habe es zwar tief empfunden, daß man „ihm, nebst den dem Staat gemachten Opfern, auch noch „die Vorzüge, die er vor dem Pöbel gehabt, genommen, die „Bande, die ihn an seine Unterthanen geheftet, zerrissen „hätte. Allein Alles dieses sey auf dem Standpunkte des

„Eig[illegible] der die Vortheile dieser Kaste gefasset,
„welc[illegible] ·üngliche Recht nicht zu berückſichtigen
„f[illegible]

Hierauf nur folgendes Wenige. Was nennt Verfasser den Pöbel? Er irret sich sehr, wenn er sich [illegible]nter einen des Denkens unfähigen Automaten denkt. So weit hat man ihn durch allerhand Erziehungsmethoden gebracht, daß auch der Gefühlloſeſte für seinen Kartoffelacker fürchtet, wenn er ſiehet, daß höhere Gerechtsame verloren gehen. Geſchiehet dieſes, das weiß er aus seinem Catechismus, am grünen Holz: was wird erſt am dürren geſchehen? Wenn er aber so argumentirt; so kann man gewiß nicht sagen, daß der Pöbel keine Notiz von derlei Staatsreformen nehme. Eben so möchte ich auch fragen, was sich der Verfasser für Leute unter denen denkt, welche er die Denker im gebildeten Stande nennt. Vermuthlich denkt er sich Leute von seinen eigenen Grundsätzen. Ist aber das, dann war der bewunderte Montesquieu kein Denker, da er die Patrimonialgerichtsbarkeit mit so vielem Nachdruck in Schuz nimmt [1]). War aber Montesquieu ein Denker, so sind die es nicht, die anders denken, so sind sie wenigstens keine rechtliche Denker. Von der phyſiſchen Welt (ihrem Theile der Erde) behaupten, daß ſie nichts tauge, weil Norwegen und Schweden mit Italiens Gefilden auf eine widrige Art contraſtirten, heißt gerade so viel, als manches Argument, mit welchem man der einen oder der andern politiſchen Verfaſſung den Hals herum zu drehen gedenkt. Zur Zeit der franzöſiſchen Revolution ſäete man den Saamen zur Freiheit und Gleichheit; wer kennt aber nicht seine Früchte? Daß es der Adliche nicht empfinden soll, wenn man ihm seine Vorzüge nimmt, weil, so meint der Verfasser, dies Grund-, Kasteneigennutz und Mißachtung des Gemeinwohls sey, und

1) Liv. 2., chap. 4., pag. 121.

Digitized by Google

daß sich deswegen der Regent darüber wegsetzen dürfe, ist doch in der That eine sehr gewagte Behauptung. Wenn nun der Unterthan die eine oder die andere Neuerung seines Regentens aus Eigennutz, aus dem Mangel der Liebe gegen seine Unterthanen ableitete, und er sich dann des Schlusses bediente, welcher dem Herrn Verfasser so geläufig ist: was würde daraus entstehen? Die eigentliche Vaterlandsliebe, die man aus guten Gründen so sehr erhebet, ist auf puren Eigennutz gebauet. Der denkende Unterthan liebt nur deswegen sein Vaterland, weil er darin für sich und die Seinigen, für seine Rechte und Besitzungen auf Schutz rechnet. Findet er diesen nicht, findet er wohl gar das Gegentheil, weg ist dann die Vaterlandsliebe, und sie muß unter solchen Umständen entwurzelt werden. Also ist selbst die Vaterlandsliebe auf Eigennutz gebauet. Erinnere man sich dabei an Coriolan. Was er endlich als Roms Feind vor dessen Mauern für einen Entschluß faßte, ist wohl ein rührender Beweis von seiner kindlichen Liebe, aber keiner davon, daß noch etwas Vaterlandsliebe in seinem Herzen geglommen hat. Die Geschichte hat zwar auch Beispiele die mich zu widerlegen scheinen, wenn man sie aber in ihre erste Elemente auflöset, so wird man nur zu oft gewahr, daß ihnen eine falsche Folie z. B. von Eitelkeit, Ehrsucht ꝛc. unterlegt ist. Es ist demnach kein Grund, sich über die Vorzüge des Adels wegzusetzen, wenn ihn sein eigener Nutzen zu einem schmerzhaften Gefühl zwingt, besonders, wenn er siehet, daß unter den Millionen Menschen er allein und zwar gar oft, ohne die mindeste Entschädigung, zum Opfer gebracht werden soll, ein Recht, welches man unter der alten Jurisprudenz unter eben den Umständen dem geringsten Unterthanen angedeihen ließ, ein Recht, welches der große Napoleon [2]) sanktionirt hat. Dadurch verdienet aber der Adel den beißenden Vorwurf nicht, den ihm der Verfasser

2) Man sehe den Code Napol. L. II. Tit. II. §. 545.

macht, „daß er ursprüngliche Rechte nicht zu berücksichtigen scheine.“ Was nennet derselbe ursprüngliche Rechte? Meinet er das Naturrecht? Dieses kennt aber weder Monarchen noch Adel. Oder meinet er die ursprünglichen Staatenrechte? Diese kennen aber in Teutschland z. B. vor 2000 Jahren entweder keinen Monarchen, oder nur Monarchen für den Krieg, immer wenigstens unvollkommene Monarchen, dagegen einen Adel, welcher es schon durch die Vorzüge mit denen selbst die Natur einige ihrer Lieblinge auszuschmücken pflegt, sehr weit gebracht hatte. [3]) Der Verfasser fühlt aber selbst die Schwäche seiner N. IV. ausgezogenen, so generell gegriffenen Argumente, denn er schreibt weiter

§. 11.

V. „In Ansehung solcher Guthsbesitzer, welche vorhin in „die Klasse der Reichsstände gehöret hätten, möchten Bemer„kungen dieser Art, (er meint solche, wie sich dieselben der Adel gegen die königliche Neuerung erlaubt habe) Aufmerksamkeit ver„dienen, nachdem deren Beibehaltung selbst in der Conföderation„sakte den Souverainen zur Bedingung gemacht worden.

„Wisse man es aber aus der Erfahrung, und zeige „es die erste Anlage der Bundesakte, daß sie „keine Tafel ewiger Gesetze seyn sollte, und hätten „die Contrahenten irgend auf das Recht verzichtet, die im „ersten Entwurf gemachten Bestimmungen wieder zurück zu „nehmen; so könne die Bundesakte den submittirten Fürsten „und Grafen zu keinem Behelf dienen, denn es sey daraus „bemerkbar geworden, daß von dieser Akte nur das blei„ben soll, was den Geist derselben ausmacht, nem„lich das gegenseitige Verhältniß zwischen Frankreich und den „Bundesstaaten; alles in Ansehung der innern Verfassung

3) Der Beweis auch, daß wir in Teutschland weit eher Patrimonialgerichtsbarkeit, als Monarchen hatten, sollte mir nicht schwer fallen; er führet aber zu weit.

„Stipulirte sey aber nur zufällig, welches gleich anfäng-
„lich wenig geachtet, und nur nach Convenienz in
„Anwendung gebracht worden sey.“

Was für Folgerungen aus dieser Theorie gezogen werden könnten, ist in den ersten zwei Paragraphen oben angedeutet. Der Herr Verfasser mag es selbst überlegen, ob meine Logik richtig ist. Ich will diesem Allem nur noch Folgendes beisetzen.

Auf V.

1) Wäre auch kein Artikel 27. in der Bundesakte, so dürfte doch die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht vernichtet werden (sie ist ein Eigenthum dieser Herrn), es sey denn a) Staatsnoth oder b) ein dringender Grund von Gemeinwohl zwinge den Souverain dazu (oben die §. §. 3. 4. 5.) Für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit findet sich aber so wie mir scheint,

2) keiner dieser Gründe. Der unter a) ausgemacht nicht, weil nur Noth alle Dämme durchbricht, an welcher es aber für den in Frag stehenden Gegenstand ganz fehlt; aber auch der unter b) nicht, weil sonst keiner der Souveraine die Patrimonialgerichtsbarkeit dulden würde, deren es doch so viele gibt, die sie dulden und die es gewiß mit ihrem Volk väterlich meinen. Zur Sicherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit bedürfte es auch

3) keiner eigenen Bekräftigung in der Bundesakte, denn die Rechte, welche mit dem Staatswohl bestehen, finden schon ihre Garantie in dem natürlichen Recht, welchen die Bundesglieder, unangesehen ihrer auch noch so eminenten Souverainitait, weder etwas nehmen, noch zusetzen konnten und wollten. Verordneten sie gleichwohl

4) auch in der Bundesakte die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, so thaten sie weiter nichts, als daß sie die Rechte, deren Respektirung schon das Naturgesetz gebot, nun auch zu einem Fundamentalstaatsgrundgesetz erhoben, zum Beweise, daß sie also unmöglich Beibehaltung der Patrimo-

Digitized by Google

nialgerichtsbarkeit für Staatsschädlich angesehen haben Hat aber

5) der Gesammtbund noch vor 4 Jahren (den 12ten Juli 1806.) von der Patrimonialgerichtsbarkeit noch eben die Ansicht gehabt, welche man über 1000 Jahre in Teutschland davon gehabt hat; so hat dieser Gesammtbund die Submittirten nur unter der Bedingung submittirt, daß ihnen das im Artikel 27. der Bundesakte Belassene belassen bleiben sollte, und erkennen diese Pflicht noch bis diese Stunde alle die Souveraine, welche diese unschuldige Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen lassen; so ist gewiß der Grund schwer ausfindig zu machen, aus welchem sie aufgehoben werden soll. Zwar wenn die unter N°. V. ausgezogene Interpretation, die sich der Herr Verfasser erlaubt, richtig ist, dann gewänne die Sache auch sogar in Ansehung der submittirten Fürsten und Grafen ein etwas wenigstens zweideutiges Ansehen. Aber eben an dem Beweise dieser Richtigkeit fehlt es. Wäre es aber mit dem Artikel 27. so gemeint, wie sich's der Verfasser einzubilden scheint, weg wäre dann nicht nur Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern weg wären auch die den Standesherrn im Art. 27. weiter belassenen Rechte z. B. ihre Lehnrechte, die Jagd — Fischerei — Berg- und Hüttenwesenrechte ꝛc. lauter Vorzüge, die den Souverain noch immer fühlen lassen, daß noch keine vollkommene Einfachheit der Rechte unter seinen Staatsuntergebenen ist, daß, wenn gleich alle Unterthanen sind, der eine doch wohl in den Rechten gegen den andern sehr merklich absticht. Nach des Verfassers Theorie muß Einheit und System in einem Staate seyn; derselbe wird also nicht ruhen, bis alle Städter, Handwerksleute, Krämer, und alle Landbewohner, Bauern sind. Er weiß es, wie er sagt, aus der Erfahrung (ein schönes Argument!) und die erste Anlage der Bundesakte zeige es, (aber wo dann? wo?) daß sie keine Tafel ewiger Gesetze seyn solle. Einmal zugegeben, weil allem Menschenwerk das Ge-

präge der Hinfälligkeit aufgedrückt ist, was folgt aber daraus? Sollte denn diese Gesetzestafel nur vom 12ten Julius 1806 etwa 3 Jahre währen?

Wenn aber auch, so meint der Verfasser, die Bundesfürsten die Akte unbedingt angenommen hätten, so schade das nichts, weil man daraus merke!, daß von dieser Akte nur der Geist (die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Frankreich und den Bundesgenossen) bleiben sollten. Man streiche also den Art. 27. aus. Der Verfasser nennt aber alles das, was außer den Verhältnissen zwischen Frankreich und den teutschen Bundesfürsten stipulirt ist, zufällig, oder wie er es sonst nennen will, so begreift es doch sogar der Pöbel, daß das einmal Bedungene heilig gehalten werden muß, denn auch der Pöbel richtet sich in allem nach dieser Maxime, und wehe den Zeiten, in denen er das nicht mehr dürfen sollte!

Denn das Geschehene in Anwendung bringen nach Convenienz, wie der Verfasser versichert, hat wahrscheinlich keinen guten Gott zum Urheber, wovon ich aber schon meine Bemerkung vorausgeschickt habe. (§. 1. Note 4.)

Aber, so wird man sagen, „das waren die Zeiten der Finsterniß, nun ist Alles helle.“ Ich mag über den Text des Verfassers keinen umständlichern Commentar machen, er commentiret sich selbst, und ich will nur darauf verweisen, was im 36ten Heft des Rhein. Bundes S. 341—343. §. 4. über den Art. 27. des Rheinischen Bundes commentiret stehet, dessen würdiger Verfasser der Herr Obervogt Steiger zu Kißlegg allem Vermuthen nach die Ehre haben wird, den Obskuranten angereihet zu werden.[1])

---

1) Gehet es doch grade den Rechtsgelehrten wie den Theologen. Einer unter ihnen, der auch zu der Sekte der Neuerer geschworen hatte, nennet Kant den neuen Christus des Menschengeschlechts. Ein anderer antwortet darauf nach meiner Meinung ganz recht: „der

§. 12.

Was aber, (so fährt der Verfasser fort:)

VI. „den submittirten Fürsten und Grafen in der Bun-
„desakte noch zum Behelf dienen könnte, das fiele wenigstens
„in Rücksicht des niedern Adels weg, denn er sey vom Pro-
„tektor den Bundesgenossen unbedingt überlassen worden,
„und was diese ihm hernach noch belassen hätten, sey pure
„Gnade.“ Mir scheint es aber

auf VI., daß ich oben (§. 11.) Gründe angebracht habe, die es darthun, daß von Gnade auch in Ansehung des dem niedern Adel belassenen keine Rede seyn könne. Gesetzt aber einmal, dieses wäre auch nicht so ausgemacht; so frage ich: was ist denn das den submittirten Fürsten und Grafen Belassene? Doch nicht auch Gnade? Also pure nackende Gerechtigkeit, die also kein Souverain mit Recht verletzen lassen darf. Die weitere Behauptung des Verfassers, daß

VII. „die Patrimonialgerichtsbarkeit für die Besitzer
„keinen wahren Werth habe, und daß sie im Gegentheil
„dadurch, daß sie die Diener besolden, auch mehr anderes
„Kosten verursachendes leisten müßten, sehr lästig sey, in
„welchem Betracht man in Würtenberg über diejenige, welche
„sich über die Neuerung beklagt, gelächelt, oder die Achseln
„gezuckt hätten.“

Auf VII. Es ist aber dieser ganze Vertheidigungsgrund exceptio de jure tertii, welche dem Souverain kein Recht

---

„Christus, der vor fast 2000 Jahren auf der Erde
„wandelte, öffnete uns den Himmel mit allen seinen
„Thüren, der, welcher von den Ufern des Pregels
„her die Menschheit unterrichtet, verschloß sie wieder,
„jener hob die Menschen Himmel an, dieser drückte
„sie Erdwärts herab, jener lehrte sie Glauben, Liebe,
„Hoffnung, dieser Dialektik, Logik und Zweifel.“
Man sehe Geist der theologischen Litteratur des Jahrs 1797. Teutschland 1798. S. 25. Schade, daß nur ein Bändchen herauskam!

gibt, und den Submittirten keines nimmt, und es ist noch zur Zeit viel zu frühe, hierin etwas ab- oder zuzusprechen. Überhaupt aber haben es die Römer vor schon so vielen Jahrhunderten erkannt, quod beneficia nemini sint obtrudenda.

Wie darf man also in unsern Zeiten, in denen man sich so sehr mit Aufklärung überhaupt, der Jurist sich insbesondere mit einer so hoch gestiegenen Staatsrechtslehre brüstet, einen Rechtfertigungsgrund für eine Sache bringen, den schon die alten Römer verworfen haben? Doch schon viel zu viel über die vorliegende Materie.

Wollte man nun aber aus dieser meiner kurzen Prüfung den Schluß machen, ich halte das K. Würtenbergische Edikt vom 10ten Mai für eine, einer Rechtfertigung unfähige Verordnung, so würde man mir Unrecht thun. Ich finde nur die vom Verfasser dafür aufgestellten Gründe nicht bündig, wenigstens nicht überzeugend für mich, und mehr habe ich nicht zu erkennen geben wollen. Es käme also darauf an, wer von uns beiden, wenn man die Stimmen der Gelehrten sammeln wollte, die Majora für sich erhalten würde. Es wäre wohl doch der Mühe werth, daß solche und wahrlich mehr andere dergleichen Fragen der Bundesversammlung (leider haben wir aber noch keine, und das wann stehet auch nicht in der Akte) zur Entscheidung vorgelegt würden. Gesetzt die Herren Stellvertreter (was ich aber gar nicht befürchte) versielen in Paria, so würde der Protektor den gerechten Ausschlag geben [1]) und ich glaube die Mediatisirten würden nichts dabei verlieren.

Giesen im Monat März 1810.

Nachtrag zur vorstehenden Abhandlung.

---

1) Man sehe den Verfasser einer Pieçe unter dem Titel: der Organismus des Rheinischen Bundes. Von D. W. I. B. Pr. in W. Altona 1807. S. 31. Art. 45. und S. 32. Art. 47.

Digitized by Google

24.

Dürfen Stiftungen besteuert werden? Beantwortet von Heinrich Stephani, K. B. Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehreren gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Nachfolgende Abhandlung erschien schon vor einiger Zeit gedruckt auf 2 Bogen in der Stageschen Buchhandlung zu Augsburg. Sie enthält, nebst der eigentlichen Beantwortung der aufgeworfenen Frage, so viele nützliche Wahrheiten und Winke, daß sie im großen Publikum eingeführt zu werden verdient, da das Schicksal so kleiner Flugschriften, selbst der besten, gewöhnlich ist, daß sie nur selten aus der Provinz hinaus kommen, in der sie erschienen. Ueberdieß hoffe und wünsche ich durch diese kleine Abhandlung noch einige Gegenstände zur Sprache zu bringen, die es verdienen, von denkenden Patrioten laut auseinander gesetzt zu werden.

W.

Die aufgeworfene Frage: dürfen Stiftungen besteuert werden, greift so tief in das organische Leben des Staates ein, daß jede um dasselbe pflichtmäßig besorgte Regierung es mit Wohlgefallen bemerken muß, wenn dieser Gegenstand aufs neue, durch Zeitumstände veranlaßt, in vielseitige und dabei gründliche Untersuchung gezogen wird. Der Verfasser dieser kleinen Flugschrift glaubt theils als Staatsdiener, theils als vaterländischer Gelehrter Beruf zu haben, einigen nähern Antheil an dieser patriotischen Debatte zu nehmen. Ersteres, weil er in einem Fache angestellt ist, dessen Fonds in Stiftungen bestehen, und wobei ihm folglich

die Rechte und das Interesse vieler Tausende näher am Herzen liegen müssen. Letzteres, weil seine Schriften, das Ideal eines gehörig eingerichteten Staatshaushaltes betreffend, bisher das Glück hatten, vom Publikum nicht ungünstig aufgenommen zu werden. Er machte daher in einigen seiner Erholung abgedarbten Stunden dieses wichtige Thema zum Vorwurfe seines Nachdenkens, und legt nunmehr die Resultate desselben auf dem Altar des Vaterlandes als ein Opfer der treuesten Ergebenheit nieder.

Daß die Menschen noch immer über die wichtigsten Gegenständen, mit denen sie längst schon ins Reine gekommen seyn sollten, noch so wenig einig geworden sind, muß man nicht für eine schwer zu erklärende Erscheinung ansehen. Diese Zwietracht rührt blos daher, daß sie die Mühe scheuen, bei ihren Verhandlungen über dieselben bis auf die ersten Begriffe zurückzugehen. Unbekümmert um die Prinzipien, streiten sie unaufhörlich nur über die Folgesätze daraus, und kommen deshalb mit ihren Widersprüchen nie zu Ende. Wer daher in dem Geschäfte glücklich seyn will, seine Mitbürger über irgend einen wichtigen Gegenstand zu vereinständigen, der darf ihnen nur nachweisen, wie sie vor allen Stücken die Elemente ihrer Ueberzeugungen richtiger aufzufassen haben.

Längstens würde man sich auch in Rücksicht der für jeden Staatsbürger, und noch mehr für jeden Staatsmann unglaublich wichtigen Besteuerung der Stifter zu einerlei Ansicht der Sache erhoben haben, wenn man sich die Mühe hätte nehmen wollen, die ihr zu Grunde liegenden Begriffe ganz einfach und daher deutlich aufzufassen. Als solche gebe ich hiermit die drei Elemente der aufgeworfenen Frage an: die Begriffe von Dürfen, Stiftung und Besteuerung. Kurz und bündig sollen sie hier erörtert werden, und der Erfolg davon wird bei allen denjenigen nicht zweifelhaft seyn, welchen die Wahrheit mehr als vorgefaßte Meinung oder persönliches Interesse gilt.

Digitized by Google

I. Dürfen.

Mit dem Worte dürfen bezeichnen wir ein dreifaches Erlaubtseyn, das physische, rechtliche und moralische. Wer sich nicht zu dem klaren Bewußtseyn erhebt, in welchem Sinne er jedes Mal diesen Ausdruck gebraucht, der wird nicht selten andern unverständlich werden, und eben so oft sich selbst, als auch andere mißverstehen.

Das gesammte Nationalvermögen, mithin auch derjenige Theil desselben, welchen man Stiftung heißt, ist in der physischen Gewalt des Staats; er kann damit machen, was er will. Ein barbarischer Staat, das heißt in ächtem Sinne dieses Beiworts ein solcher, der nicht nach rechtlichen und moralischen Rücksichten fragt, wird die Sprache führen: ich darf das Stiftungsvermögen verwenden, wozu ich es für gut finde, oder auch wozu es mir blos beliebt. Ein aus der Barbarei hervorgegangener oder gesitteter Staat, das heißt, im einzig wahren Sinne dieses Wortes, ein solcher, der die Gesetzgebung der Vernunft als die höchste ehrt und ihr alle Macht und sinnliche Willkühr unterordnet, nimmt die Frage: dürfen auch Stiftungen besteuert werden, in einem ganz andern Sinne. Dieser will bei Aufwerfung derselben wissen, ob dies ohne Verletzung irgend eines Rechtes, und irgend einer Pflicht geschehen kann. Wenn auch der erste Punkt, als der vorangehende, beseitiget ist, was in seiner Ordnung weiter unten in genaue Untersuchung gezogen werden soll, so gibt es doch auch noch dabei mannichfaltige Pflichten zu bedenken, worunter keine der unwichtigsten diejenige ist, welche dem Staate gegen sich selbst gebiethet: Du darfst deine organische Lebenskraft nicht zerstören!

Da ich das politische Dürfen, oder das Erlaubtseyn nach Maximen der Klugheit, hierbei gänzlich übergehe, so muß ich noch für einige Menschenkinder die Bemerkung fallen

Digitized by Google

lassen, daß Politik ihrem wahren Wesen nichts anderes sey, als die Moral des Staates. Ich hoffe nicht, von jemand den Vorwurf zu hören, daß ich diese Ansicht um eine ganze Generation zu früh aufstelle. Unser Vaterland hat so vielfältig ausgesprochen, daß es in der Geschichte der Menschheit die Stelle eines gesitteten Staates behaupten will. In einem solchen Staate wird alles Politische von dem höhern Standpunkte der Moral aufgefaßt. Alles noch so Nützliche, noch so fein durch den Verstand Ausgedachte, gebührt, wenn es nicht mit dem Sittengesetze oder der Vernunft übereinstimmt, am Ende nichts als Verderben. Wie für den einzelnen Menschen, so gibt es auch für den Staat nur in dem moralischen Bestreben das untrügliche Heil. Barbarische Staaten mögen sich noch, weil sie nichts Besseres wissen, zu dem eudämonistischen Systeme der Politik bekennen, und sich um das auch in seiner Art nicht zu verwerfende Verdienst bewerben, der Nachwelt ein Belege mehr zu der Wahrheit zu liefern: daß das Prinzip des Nützlichen kein sicheres Handeln gewährt, mit den so klaren Gesetzen des Universums in Feindschaft steht, und daher diesen stets über kurz oder lang nothwendig unterliegen muß.

II. Stiftung.

Stiftung benennt man denjenigen Theil des Nationalvermögens, der durch die Willensäußerung seiner vormaligen Eigenthümer die Bestimmung erhielt, ausschließungsweise zu irgend einem öffentlichen Zwecke verwendet zu werden.

Aus diesem einfachen Begriffe leuchtet sogleich hervor, daß aus demselben Grunde, aus welchem im Staate alles Eigenthum und alle Willensverordnungen über dasselbe heilig gehalten werden, auch alle Stiftungen hierauf gerechten Anspruch zu machen haben, und dies um so viel mehr, als diese Schenkungen selbst zum Besten des Staates errichtet wurden, folglich die Pflicht der Dankbarkeit noch

Digitized by Google

zum besondern Garanten ihrer Unverletzlichkeit haben.

Noch genauer aber werden sich hierbei die rechtlichen Grenzen der Staatsgewalt über Stiftungen angeben lassen, wenn wir ein Merkmal, das in dem oben aufgestellten Begriffe angegeben ist, etwas schärfer ins Auge fassen wollen. Der Gesammtzweck des Staates ist nur Einer, und dieser ewig derselbe. Der untergeordneten oder Mittelzwecke gibt es sehr viele, und diese sind in Hinsicht auf Dauer sehr verschieden. Die Stiftungszwecke müssen daher in zwei Klassen eingetheilt werden, wovon die erstern sich auf ein stets fortbestehendes, die andern auf ein vorübergehendes Bedürfniß des Staates gründen. Beide Arten von Stiftungen sind von jedem gesitteten Staate mit rechtlicher und moralischer Achtung zu behandeln.

Die Stiftungen des Kultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit gehören ohne Widerrede in die erste Klasse. Über diese kommt dem Staate kein anderes Recht zu, als das Recht der Oberaufsicht. Vermöge desselben hat er nicht nur darüber zu wachen, daß es in formaler und materialer Hinsicht gut verwaltet werde, sondern auch, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Stiftungen mit der Zeit Vermögen erübrigten, das als ein todtes Kapital anzusehen wäre, solches anderwärts auf eine Art zu verwenden, welche der moralischen Achtsamkeit entspricht; die der Staat sowohl den frommen Stiftern als auch seinem eigenen Wohle zu erweisen schuldig ist. Es darf nicht vergeudet werden, sondern es muß für ähnliche öffentliche Zwecke verwendet werden, welche der Menschheit vorzüglich heilig und verdienstlich erscheinen, weil der Wille der Stifter bestimmt diese zur Absicht hatte. Dabei springt es wohl jedem von selbst als völlig klar in die Augen, daß auf jenes überflüssige Vermögen jede der genannten

Schwesterstiftungen, wenn sie darben sollten, den allernächsten Anspruch zumachen hat.

Auch bei Stiftungen von der zweiten Art treten besondere rechtliche und moralische Rücksichten ein, die von keinem Staate vernachlässiget werden dürfen, der selbst als rechtlicher und moralischer gelten will. Wenn jene durch den Fortgang der Zeit und den Wechsel der Umstände aufgehört haben, nützliche Institute zu seyn, und folglich mit dem Willen der Stifter, etwas moralisch Gutes zu befördern, in Widerspruch gekommen sind, so ist es nicht nur vom Staate recht gehandelt, wenn er sie aufhebt, sondern auch moralisch, indem die Pflicht gegen sich selbst ihm dabei gebietet, solches zu bewerkstelligen. Nur in Hinsicht der Verwendung tritt hierbei ein Unterschied ein, der zwischen den Stiftungen, welche von Privatpersonen herkommen, und jenen, die der Staat selbst dotirt hat, sorgfältig zu beobachten hat.

Bei dem letztern kommt dem Staate ein unbeschränktes Recht zu, das Vermögen derselben entweder beliebig zu einem andern besondern Zwecke zu bestimmen, oder es zur allgemeinen Verwendung für Staatsbedürfnisse überhaupt einzuziehen. So könnte z. B. im Fortschritte der sittlichen Kultur gar wohl dereinst die Zeit kommen, wo es für die höhern Staatsdiener keines Ordens mehr bedarf, um sie zum pflichtmäßigen Streben nach auszeichnungswürdiger Verdienstlichkeit um die gemeine Wohlfahrt anzufeuern. Der Staat kann alsdann, was er zu deren Dotation bestimmt hatte, entweder dem Staatsvermögen zu allgemeiner Verwendung wieder zuweisen, oder einer andern besondern Anstalt als Fond bestimmen.

Bei den erstern Stiftungen aber, die von Privatwohlthätigkeit herrühren, sind die Hände des Staates schon weit mehr gebunden. Der Wille der Stifter ging bestimmt dahin, daß sie zu einem besondern Zwecke verwendet

werden sollen. Hat dieser aufgehört, ein moralisch wohlthätiger zu seyn, oder ist er selbst in einen für den Staat moralisch nachtheiligen ausgeartet: so hat dieser nur das Recht, einen andern abgesonderten und würdigen Zweck für jenen zu substituiren. Bios wenn solche Zwecke nicht mehr angewiesen werden könnten, tritt der bis jetzt sehr weit entfernte Fall der gänzlichen Einziehung einer solchen Stiftung von vorübergehendem Bedürfnisse ein. So gehörten z. B. die Klöster in frühern Zeiten unter die wohlthätigsten Institute für die Menschheit, indem sie das Mittel waren, religiöse, wissenschaftliche und ökonomische Kultur zu verbreiten. In den spätern Zeiten wurden sie für diese Zwecke unnöthig, und der Staat beschloß deswegen ihre Aufhebung. Was dabei das Stiftungsvermögen derselben betrifft, so kann man nur nach dem strengen Rechte annehmen, daß der Staat solches einstweilen in Verwahrung genommen hat, bis sich Gelegenheit findet, sie wieder für andere abgesonderte und besonders fromme Zwecke zu verwenden. Daß vorzüglich der Kultus, die Erziehung und die Wohlthätigkeit, wenn diese weiterer Unterstützung bedürfen, ein Vorzugsrecht darauf besitzen, ist schon oben nachgewiesen worden. Daß diese rechtlichen Grundsätze bereits von mehreren Staaten anerkannt und genau befolgt worden sind, davon liefert die ältere kirchliche und die neuere politische Revolutionsgeschichte überflüssige Belege.

Noch verdient das in der obigen Begriffsbestimmung von Stiftung angegebene Merkmal, „einem öffentlichen Zwecke“ seiner Wichtigkeit wegen in besondere Erwägung gezogen zu werden. Dieser Ausdruck bezeichnet, daß der Stiftungszweck zugleich mit im Staatszwecke enthalten, oder nur ein ausgeschiedener Theil des letztern sey. Jede Stiftung kommt folglich dadurch, daß sie die Ausgaben für jenen übernimmt, dem Staate wohlthätig zu Hülfe, der nunmehr die Summen, welche jene Zwecke ihm außerdem

Digitized by Google

gekoſtet haben würden, für ſeine übrigen Bedürfniſſe um ſo leichter verwenden kann. Nicht erſt bewieſen darf es werden, daß jeder Staat für Unterſtützung der Armuth, für die Bildung der Jugend, und für allgemeine ſittlich religiöſe Kultur aus eigenen Mitteln ſorgen müßte, wenn nicht dafür bereits größtentheils durch fromme Stiftungen geſorgt wäre. Theuer und ehrwürdig müſſen ihm daher ſolche Vermächtniſſe der Vorwelt ſeyn, und er muß wünſchen, daß ſich ſolche eher noch vermehren als vermindern möchten, was auch geſchehen wird, wenn er in Hinſicht auf Stiftungen ſeinen rechtlichen und moraliſchen Kredit nicht ſelbſt vernichtet. Seine Hand an dieſelbe legen, und ihr Vermögen gewaltthätig ſchwächen, heißt ſeine eigene Lebenskraft zerſtören. Dazu ſollte ihn auch keine Noth verführen. Er muß denn doch das Weggenommene wieder erſetzen, wenn er will, daß jene Anſtalten fortbeſtehen ſollen, oder er bereitet ſich ſelbſt das Grab des Elendes und der Barbarei. Und wenn es auch möglich wäre, das Weggenommene recht bald wieder zu erſetzen, ſo führt doch ſelbſt dieſe Operation einen Krankheitszuſtand herbei, den der weiſere Staat zu vermeiden ſucht. Denn ſolche Handlungen laufen gegen die erſte Pflicht, die der Staat ſich ſelbſt ſchuldig iſt, und alles Unmoraliſche hat immer Unehre und Elend zur unausbleiblichen Folge. Anſtatt alſo, daß man in einigen Staaten von Seiten des Finanzweſens Jagd auf ſolche geheiligte National- und Staatsſchätze machen will, ſollte man vielmehr darauf bedacht ſeyn, für alle dem Geſammtzwecke untergeordnete Zwecke des Staatshaushaltes beſondere Stiftungen zu erhalten. Dann würde im Finanzfache jenes goldene Zeitalter erſcheinen, wo alle Abgaben aufgehoben werden dürfen *)

*) Die ausgebrochene Staatenrevolution von Europa hat den Vorſatz eines genialiſchen, leider jetzt ſchon verweſeten Staatsmannes in ſeinem ſchon werdenden Keime vernichtet, in

III. Besteuerung.

Noch ist uns der Begriff von Besteuerung übrig, den wir um so nöthiger aufzuhellen haben, als derselbe bisher am meisten im Dunkel liegt, woher denn das Unheil kommen mag, daß überall in der Welt sich gerade in diesem Theile des Staatshaushaltes am meisten, und am kläglichsten offenbart.

Der Staat hat zu seiner Lebenserhaltung mannichfaltige und viele Ausgaben zu machen, wozu die gesammte Staatsgesellschaft von ihrem Vermögen das Nöthige beizutragen hat.

Das Nationalvermögen muß eingetheilt werden in Staatsvermögen und in Privatvermögen. Jenes ist in den Händen des Staates, dieses in den Händen der Staatsmitglieder.

Das Staatsvermögen ist wieder gedoppelt: es hat entweder die allgemeine Bestimmung, die Ausgaben des Staates überhaupt decken zu helfen; oder die besondere Bestimmung, zu einem speziellen Zwecke des Staatshaushaltes verwendet zu werden. Das erstere könnte man das Staatsvermögen im engern Sinne nennen, weil der dafür gewöhnliche Ausdruck, Domainen, den Begriff nicht ganz erschöpft. Zu demselben sind nicht blos Waldungen, Bergwerke, Landgüter, Gülten ꝛc. zu rechnen, sondern auch die ersparten Kapitalien, auf die jeder weise verwaltete Staat bedacht seyn muß. Das Einkommen davon fällt in die Staatskasse, von der die allgemeinen Ausgaben bestritten werden.

Die zweite Abtheilung des Staatsvermögens machen die Stiftungen aus, wie schon oben, wo von

---

einem kleinern vormaligen Staate Deutschlands die Möglichkeit praktisch nachzuweisen, alle Staatsbedürfnisse ohne Abgaben zu bestreiten.

Digitized by Google

diesem Gegenstande besonders die Rede war, aufs deutlichste dargethan worden ist. Da ihre Renten bestimmt sind, die Ausgaben von gewissen untergeordneten Zwecken des Staates zu decken, so sind sie für wahre Sublevationskassen desselben zu halten.

Das Nationalvermögen besteht zweitens aus dem Privatvermögen der gesammten Staatsindividuen. Dieses zerfällt wieder in Grundvermögen, und jährlichen Erwerb. Zu dem Grundvermögen ist nicht blos zu rechnen, was eine Nation an Natur- und Kunstgütern besitzt, sondern auch ihre geistigen und körperlichen Kräfte, in so fern sie produktiv sind. Der jährliche Erwerb, oder das jährliche reine Einkommen einer Nation besteht in der Totalsumme von dem, was alle Staatsmitglieder von ihrem Grundvermögen einzeln beziehen.

Diese Uebersicht des Nationalvermögens muß man klar aufgefaßt haben, wenn man nicht in der Lehre von der Besteuerung als ein Blinder von der Farbe urtheilen und wenn man der Klasse von Staatsbürgern sich beizählen lassen will, welche im Namen der ganzen Nation die öffentliche Controlle über die Verwaltung des Nationalvermögens zu führen und solche durch Billigung oder Mißbilligung zu äußern hat.

Und nun zu der schlichten Bemerkung: daß in einem Staate, wo das Staatsvermögen nicht zulangt, natürlicher Weise das Privatvermögen zu Hülfe genommen werden muß, um das noch Fehlende herbeizuschaffen. Alle hierzu in Requisition gesetzte Beiträge von dem Privatvermögen nennt man im allgemeinen Sinne Steuern.

Nur der Auffassung dieses Elementarbegriffes von Steuern bedarf es, damit es jedem sogleich klar werde, wie sehr man irrt, wenn man das gesammte Nationalvermögen der Besteuerung unterwirft, indem man dabei sich auf das Prinzip der gleichen Vertheilung aller Lasten

Digitized by Google

beruft. Das Prinzip ist an sich vortrefflich, aber seine Anwendung durchaus fehlerhaft aus Mangel nöthiger Rücksicht auf die Grundbegriffe von Nationalvermögen und von Steuern. Vermehrt denn der Staat die Mittel, seine Ausgaben zu bestreiten, wenn er sich selbst (das Staatsvermögen) besteuert? Fließen denn nicht die Einkünfte von dem Staatsvermögen im engern Sinne in seine Generalkasse? Hat er denn seine Einkünfte vermehrt, wenn er z. B. alle Staatswaldungen der Besteuerung unterwerfen würde, da seine Forsten alsdann gerade um so viel weniger reinen Ertrag liefern können?

Oder gewinnt der Staat an wirklichen Einkünften, wenn er die Stiftungen besteuert? Wenn diese überflüssig dotirt sind, und sonst keine andere verwandte Anstalten nähere Ansprüche darauf zu machen haben, so ist der ganz einfache Weg dieser, solche für den Gesammtzweck des Staates zu benutzen, daß man die überflüssigen Renten geradezu an die Generalstaatskasse abgeben läßt. Diesem können nur solche Personen widersprechen, welche in der ächten Staatsfinanzwissenschaft noch nicht völlig eingeweihet sind. Aber noch war der Fall nicht vorhanden, daß die Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sich wirklicher Rentenüberschüsse im Ganzen rühmen konnten; und daher konnte bisher der Staat Stiftungen nicht besteuern, ohne sich selbst damit zu besteuern, oder was gleichviel heißt, seine organischen Lebenskräfte zu schwächen. Denn anzunehmen ist doch wohl ohne Zweifel, daß der Staat die Stiftungszwecke erreicht wissen will, sonst würde er die Anstalten dazu gänzlich aufheben.

Man nehme, um sich von dem zuletzt Gesagten eine recht anschauliche Ueberzeugung zu sammeln, die Wohlthätigkeitsstiftungen als ein hierher gehöriges Beispiel an. Es ist leider nur zu gewiß, daß die Fonds derselben nicht zureichen, die Bedürfnisse der Armuth zu decken, weßwegen auch überall

noch freiwillige Beiträge von dem Privatvermögen der Einzelnen gesammelt werden. Bei Besteuerung dieser Stiftungen hat man daher nur unter folgenden drei Absichten nothwendig zu wählen: entweder will man, daß so viele Elende vom Genusse einer Unterstützung ausgeschlossen werden, als die Deckung der ihnen auferlegten Steuer erfordert; oder daß man so viel den sämmtlichen Armen an nothdürftiger Unterstützung entzieht; oder daß man das Stiftungskapital selbst angreift und auf diese Weise in einer kurzen Reihe von Jahren diesen Staatsfond ganz vernichtet. Es möchte schwer seyn zu entscheiden, welcher Fall darunter für den entsetzlichsten zu erklären ist. Gewöhnlich wird bei dieser Wahl der dritte Fall in Ausübung gebracht, und dies findet nicht blos bei der Wohlthätigkeit, sondern auch bei den Stiftungen des Unterrichts und des Kultus statt. Es hängt nur von dem Staate ab, sich eine Berechnung vorlegen zu lassen, wie sehr dieser Theil des Staatsvermögens in etlichen Jahren durch die mannichfaltigsten Besteuerungen zusammen geschmolzen ist, und wie viele Jahre noch dazu gehören, um ihn vollends auf diese Weise zu vernichten. Staatsdiener dürfen bekanntlich von ihren Aktenkenntnissen keinen öffentlichen Gebrauch machen, daher auch hier nichts Naheres darüber angegeben werden kann.

Nach dieser schlichten und einfachen Auseinandersetzung der Sache muß jedermann im Stande seyn, selbst über die gegenwärtige Untersuchung die Entscheidung zu ertheilen, daß Steuern nothwendig nur von dem Privatvermögen der Nation nach dem Prinzip gleicher Lastvertheilung bezogen werden können.

Aber nun entsteht die weitere Frage: von welcher der beiden angegebenen Hälften desselben, vom Grund- oder vom jährlichen Erwerb-Vermögen?

Die Besteuerung des Grundvermögens würde die Folge herbeiführen, daß solches nach und nach aufgezehrt und mit-

hin eine ganze Nation zu Bettlern gemacht würde. Jede vernünftige Regierung wird vielmehr wünschen und sich auch dahin wirksam beweisen, daß dieser Theil des Nationalvermögens sich immer mehr vermehren möge.

Es bleibt mithin nur noch das jährliche Erwerbvermögen als Objekt der Besteuerung übrig. Wer davon so viel besitzt, daß er sich und die Seinigen ernähren kann, ist ein aktiver, oder steuerbarer Bürger; wer dies nicht vermag, kann nichts an den Staat abgeben, sondern hat diesen selbst um Unterstützung anzusprechen.

Hieraus erhellt, daß das physiokratische Finanzsystem, welches nur die Landgrundgüter besteuert haben will, die Sache sehr einseitig nimmt. Ein Staat, wie der Baierische, in welchem der Feldbau das meiste Erwerbvermögen gewährt, kann nicht in den Fall kommen, dasselbe bei sich einführen zu wollen, weil dies ihm sogleich den gänzlichen Ruin bringen würde. Nur die Nachbarstaaten hätten dabei zu gewinnen, bei denen der Feldbau alsdann wohlfeilern Preis auf dem allgemeinen Markte halten könnte. — Eben so nachtheilig ist auch die Befolgung des halbschürigen Systems von jenen, welches nur ein Uebermaas von Steuern auf Landgrundgüter wälzt. Die Folge davon ist, daß die Landgrundgüterbesitzer — dieser respektable Theil der Nation — verarmt, und der Werth der Landgüter im Verhältnisse zu den übrigen Nationalgrundvermögensarten tief darnieder sinkt. Nicht nur ist der Kaufpreis derselben als Folge davon allgemein sehr gefallen, sondern es zeigen sich schon hin und wieder die auffallenden Folgen, daß Bauern ihre Grundgüter in Kapital umsetzen, und als Taglöhner von den Zinsen und ihrer täglichen Händearbeit leben, so wie auch, daß sich oft zu den schönsten Landhöfen keine Käufer einstellen.

Das richtige, von allen Staaten anzunehmende Finanzsystem ist vielmehr: die gleiche Besteuerung aller Erwerbzweige im Staate nach Maasgabe ihrer

jährlichen Renten. Wie dieses auf eine eben so gerechte als einfache Weise auszuführen ist, wenn man sich dabei an die Erwerbgüter selbst hält, und nicht in der Besteuerung der unendlich vielen Produkte ins Unendliche, und darüber als Finanzier sich endlich selbst verliert, ist kein Gegenstand für diese kleine Schrift, und muß um so viel mehr den Finanzbeamten zur Lösung überlassen werden, als ihnen dies ohnehin als Berufsfähigkeit zugetrauet werden sollte.

Besonders bemerkenswerth ist hierbei noch, daß sich die Aktivbürger in zwei Klassen theilen, was einen Unterschied in der allgemeinen Erhebungsart der Steuern begründet.

Wer dem Staate mit seinen körperlichen oder geistigen Kräften Dienste leistet, erhält von diesem seinen Erwerb unter dem Namen Sold, Besoldung ꝛc. Auch jeder von dieser dienstleistenden Klasse hat als Aktivbürger seinen gebührenden Antheil an Steuern zu übernehmen. Es würde aber thöricht gehandelt heißen, wenn der Staat diesen Theil nicht gleich bei Auszahlung der Besoldung zurückbehielte, um sich die doppelte und zugleich kostspielige Mühe des Auszahlens und der Wiedereinkassirung zu ersparen. Als Grundsatz ist daher über dieses Geschäft aufzustellen: der Staat gibt jedem seiner Diener nur so viel Lohn oder Besoldung als ihm nach Abzug seines Steuerbeitrages für seine Arbeit billiger Weise gebührt.

Die bisherigen Verirrungen in der Finanzwissenschaft haben bei Umlage der Steuer zu Operationen geführt, welche den Staatsdienern außer jenem Abzuge eine neue Abgabe auflegte. Dahin gehört das Mauth- Salz- Posttax- Erhöhungs- System ꝛc. ꝛc. Und die Folge davon war, daß die dem Staate dienende Klasse mit ihrem Erwerblohne nicht mehr ausreichen konnte, und daher an jenen die Forderung

Digitized by Google

machen mußte, künftig mehr Lohn und Besoldung auszusetzen. Welche große Summe dies in manchem Staate ausmachte, wird man leicht abnehmen können, wenn man sich nur daran erinnern will, daß das ganze Heer vom Militair zu dieser dem Staate dienenden Klasse gehört, deren Sold dieser finanziellen Zeitumstände wegen erhöht werden mußte. Diese Summe konnte auch darum nicht gering seyn, weil die übrigen produzirenden Klassen die auf ihre Produkte gelegten Abgaben von jenen konsumirenden, dem Staate dienenden, Klassen im Grunde allein bezahlen ließen, oft auch selbst die dabei gemachte Auslage zu hohen Prozenten anrechneten. Hat nun irgend ein Staat durch diese unzweckmäßige Besteuerungsart im Geringsten gewonnen? Hat er mehr bewirkt, als seine Ausgaben in gleichem Grade gesteigert zu haben, als er seine Einnahmen vermehrte? Wann wird man doch auch in diesem Fache anfangen, dem Simplifikationssysteme den Vorzug vor dem unseligen Multiplikationssysteme einzuräumen? —

Unter die im Dienste des Staates stehenden Personen sind auch diejenigen zu zählen, welche demselben zwar ihre Kräfte widmen, aber nicht aus der Staatskasse selbst, sondern von Stiftungen entweder ganz oder größten Theils ihren Sold erhalten. Das ist so klar, daß es für unser Zeitalter eine Schande seyn würde, wenn man erst beweisen müßte, daß wer an der moralischreligiösen Pflege einer Nation, oder an der würdigen Bildung der Nationaljugend arbeitet, dem Staate so gut dient, wie derjenige, welcher ihm seine Abgaben erheben hilft, für Straßen- und Wasserbau sorgt, oder das Recht in seinem Namen verwaltet.

Und doch ist dies die Klasse von Staatsdienern, welche in unsern Tagen auf eine doppelte Weise unter dem Drucke irriger Finanzgrundsätze seufzt. Zu den indirekten Auflagen, welche die Geistlichen mit den übrigen Staatsdienern zu tragen haben, und wodurch ihre Besoldung bereits verringert

Digitized by Google

wurde, ohne, wie in andern Staaten z. B. dem Preußischen, dafür eine Entschädigung zu erhalten, ist nun auch noch die Grundgütersteuer gekommen. Wenn auch einige bisher eine zu große Besoldung hatten, so hätte man diese bei künftigen Erledigungsfällen um Etwas verringern, und dieses den vielen dürftigen Pfarreien zulegen können. Es ist mithin kein einziger Grund vorhanden, eine allgemeine Besteuerung der Geistlichkeit vorzunehmen. Laut und allgemein ist das Wehklagen dieser Staatsdiener hierüber. Dies gründet sich nicht allein darauf, daß sie das Unbillige fühlen, ihnen ohne einiges Verschulden durch die aufgelegten Steuern einen Theil ihrer Besoldung abzunehmen, die ihnen vormals auf Grundstücke durch allerhöchste Dekrete und gesetzliche Uebergabe angewiesen wurde; sondern die Allermeisten unter ihnen können auch sehr leicht die Berechnung vorlegen, daß sie unvermeidlichem Verderben ausgesetzt worden sind. Sie haben nämlich keine andere Aussicht vor sich, wenn sie ihre wenigen Ersparnisse oder ihren noch übrigen Kredit zugesetzt haben, als — neben ihrem Amte sich nach Allmosen umzusehen.

Ohne Zweifel werden die Vorstellungen, welche hierüber von allen Seiten gemacht werden, dieses unselige Loos noch bei Zeiten verhüten. Wie aber ihrer Noth abzuhelfen seyn wird, wenn man auf dem Grundsatze der allgemeinen Grundgüterbesteuerung beharret? Ich hoffe nicht, daß man den Ersatz dafür dem allgemeinen Stiftungsvermögen aufbürden, und dadurch dessen Aufzehrung beschleunigen wird. Ich wünsche und erwarte vielmehr mit patriotischer Zuversicht, daß man der Finanzkasse auferlegen wird, jedem Geistlichen eine jährliche approximative Entschädigungssumme für die ihnen widerrechtlich geschmälerte Besoldung auszuzahlen. Auf diese Weise mögen Finanzbeamten dann immerhin ihre mühsame Arbeit forttreiben, mit der einen Hand wieder zu geben, was die andere ungebührlich genommen hat, wenn sie dies ja zur Aufrechthaltung ihres angenommenen Systems gleicher Be-

Digitized by Google

steuerung aller Grundgüter noch länger für nöthig halten sollten.

Vielleicht hat aber nicht sowohl die Vorliebe zu dem einmal angenommenen Prinzip, als vielmehr das Staatsbedürfniß die bisherigen finanziellen Maasregeln herbeigeführt! Dies nöthigt mich, noch über das wahre Staatsbedürfniß, und über Fälle der Noth einige Bemerkungen mitzutheilen.

Die Frage: wie viele Einnahme soll der Staat sich zu verschaffen suchen? läßt sich wieder auf eine doppelte Weise beantworten. Man kann dabei als Grundsatz aufstellen: so viel man braucht; oder: so viel die aktive Staatsbürgerschaft von ihrem jährlichen Erwerb abzugeben vermag.

Der erste Grundsatz ist für alle Staaten im höchsten Grade zerstörend, weil er Erlaubniß gibt, einer Nation von ihrem Privatvermögen so viel abzunehmen, daß ihr Erwerb kaum mehr zu den Nothdürftigkeiten des Lebens zureicht, und sie deshalb gezwungen wird, ihr Grundvermögen nach und nach zuzusetzen, folglich zuletzt einen Nationalbankrutt zu machen, der weit schrecklicher als ein Staatsbankrutt ist.

Zur Annahme dieses verderblichen Grundsatzes werden Staaten gar zu leicht theils durch das Bestreben, eine größere Militairmacht zu bilden, theils durch die schmeichelhafte Idee verführt, in kurzer Zeit das Ideal eines vollkommenen Staates zu erreichen.

Zu keiner Zeit war es nöthiger, auf eine ansehnliche militairische Macht vorderſamſt Bedacht zu nehmen, als in der jetzigen. Aber sie darf die übrige Lebenskraft des Staates nicht schwächen, sonst bereitet sie diesem auf eine andere Weise den Tod. Auch muß man die Wahrheit nicht vergessen, daß ein großer Heerhaufe allein noch nicht hinreicht, einem Staate eine unbezwingbare Macht zu verschaffen. Die

ganze Nation muß, wie jetzt wirklich geschieht, mit den Waffen vertraut gemacht, und ihr dadurch ein kühnes, stolzes Selbstvertrauen eingeflößt werden. Bei dieser Maasregel braucht man nur ein stehendes Heer von mittler Größe. Kommt das Vaterland in Gefahr, so wächst jenes alsbald zu Hunderttausenden an. — Aus diesen Gründen sollte die Hälfte der Staatseinkünfte nur das Maximum seyn, welches auf das Militair verwendet werden dürfte.

Nicht blos ein, die Erwerbkräfte einer Nation übersteigender Heerhaufe, hat in vielen Staaten ein übermäßiges Steuersystem herbeigeführt, sondern auch der Wunsch, das Ideal eines vollkommenen Staates alsbald zu realisiren. Aber Rom ist nicht in Einem Tage erbaut worden. In diesem alten Sprichworte liegt eine Lehre, welche allen Regierungen unschätzbar seyn sollte. Man suche nur vor allen Dingen die ersten nothdürftigsten Bedürfnisse des bürgerlichen Vereins zu befriedigen. So wie das Nationalvermögen, und damit die Staatseinnahme anwächst, eröffne man eine gemeinnützliche Anstalt nach der andern, um dem vorgesetzten schönen Ideale immer näher zu kommen. Will man zu früh sich ihm nähern, so kann dies nicht anders als auf Kosten der gegenwärtigen Generation geschehen. Schuldenmachen ist zwar ein Auskunftsmittel, um auch schon die künftigen Generationen dabei zur Konkurrenz zu ziehen. Aber diese Vorgriffe kosten einer Nation das Zehnfache. Wem dieser Satz aus der höhern Finanzlehre zu dunkel ist, der berechne nur im Kleinen den Unterschied der Kosten eines Baues, der z. B. 800 fl. kostet, und wozu ein Hausvater jährlich nur 50 fl. zu erübrigen im Stande ist. Wenn er nicht eher zu bauen anfängt, als bis er die Bausumme beisammen hat, so sieht er sich in 15 Jahren schon an diesem Ziele. Nimmt er dazu jene 800 fl. im ersten Jahre auf, so reicht der Fleiß von seinem ganzen Leben nicht zu, diese kleine Schuldenlast zu tilgen, und sein Erbe hat noch daran fortzubezahlen. —

Digitized by Google

Es ist daher gewiß eine sehr weise Staatsmaxime: keine neuen Bedürfnisse aufkommen zu lassen, bis solche vom Nationaleinkommen durch Fleiß und Sparsamkeit gedeckt sind. Lieber möchte ich daher von einem jeden Staate die Sprache hören: ich weiß, wie ersprießlich diese oder jene Anstalt für uns seyn würde, aber wir müssen noch auf sie Verzicht leisten, weil uns dazu bis jetzt die erforderlichen Mittel fehlen; als daß man die Sprache führt: Alles Vortreffliche muß sogleich bei uns rühmlichst ausgeführt werden, das dazu nöthige Geld wird ja wohl noch aufzutreiben seyn. Welche andere Folgen können hieraus entstehen, als daß die Nation unter den Steuerlasten erliegt, und am Ende eine schöne Anstalt nach der andern wieder verwelken muß, weil die vorhandenen Lebenskräfte für sie alle nicht zureichen wollen. Lieber daher manches vertagt, als zu frühzeitig geboren!

Man kehre doch endlich zum Heile aller Völker zu der so einfachen Maxime zurück: jeder Staat muß sich, wie jeder vernünftige Hausvater, bei seinen Ausgaben genau nach seiner Einnahme richten.

Diese Einnahme findet jeder Staat, wenn er zu den Renten seines Staatsvermögens noch den 20ten Theil des jährlichen Erwerbvermögens seiner Unterthanen rechnet, welcher Theil die Summe ausmacht, welche in gehörigem Verhältnisse mit den übrigen Lebensbedürfnissen jeder Familie steht. Bei einer Million Familien von mittlerem Erwerbvermögen, macht dieser Zuschuß dennoch die Summe von 25 Millionen aus. Sind aber diese Familien durch falsche Finanzoperationen großen Theils verarmt, dann vermögen sie diese Summe freilich nicht mehr aufzubringen ohne dabei ein erbärmliches Hundeleben zu führen. Eben das sind die traurigen Reaktionen irriger Finanzideen, die so manche noch nicht begreifen mögen! Eine vermögliche und dabei frugal lebende Nation wird die Abgabe des 20ten Theiles ihres Einkommen kaum bemerken.

Digitized by Google

Aber eine aus gleichen falschen Finanzgrundsätzen zum Luxus gewöhnte Nation wird bitter über alle Staatslasten klagen, und mit ihrer Regierung stets unzufrieden seyn. Auch im Staatshaushalte gibt es keine Wirkung, von der sich nicht genau die Ursache nachweisen ließe.

Mit derselben patriotischen Wärme, mit welcher ich bis jetzt gegen ein Übermaas von Steuern sprach, würde ich auch noch darzuthun mich bestreben, daß es für einen Staat eben so nachtheilig sey, zu wenig Abgaben einzufordern, wenn nicht alle europäische Staaten für gut gefunden hätten, mich dieser Mühe im voraus zu überheben.

Aber was soll der Staat thun in Zeiten großer Noth, wo die öffentlichen Einkünfte nicht zureichen, solcher zu begegnen? Eine heilige Vorsichtsregel muß es ihm, wie dem vernünftigen Hausvater seyn, für solche Fälle bei Zeiten einen Nothpfennig zurückzulegen. Dazu dient der Grundsatz: daß man in guten Zeiten nie alle Einkünfte aufgehen läßt, sondern durch kluge Wirthschaft wenigstens jährlich Einiges erübriget. Nicht immer aber gestatten die Umstände, diese Regel auszuführen, und man sieht sich von Zeiten überrascht, die ein Übermaas von Ausgaben durchaus nöthig machen. Alsdann kann man nur unter folgenden Mitteln wählen:

Man kann die Steuern erhöhen. Dies wird zwar schmerzen, weil die Menschen zunächst ihre Bedürfnisse einschränken müssen, um mit ihrer Einnahme dennoch auszulangen; auch weil sie dadurch zum Theil genöthiget werden, ihr Grundvermögen anzugreifen. Aber sind diese Nothsteuern nur vorübergehend, so werden die Menschen bei folgenden bessern Zeiten, solche Opfer leicht und gern vergessen, und den Verlust am Grundvermögen bald wieder zu ersetzen wissen.

Man kann sich auch durch Schuldenmachen helfen. Das heißt aber die unschuldige Nachkommenschaft

zur Konkurrenz des (meistens verschuldeten) Elendes der jetzigen Generation verurtheilen. Überdies gehört das Schuldenmachen unter die allerleichtesten Mittel, einen Staat von Grund aus zu ruiniren. Es ist ein politisches Gift, dessen Gebrauch wegen seiner so leicht zerstörenden Kraft nicht jedem leichtfertig überlassen werden, und von dem man nie einem Staatspatienten große Portionen geben darf. Die höhere Staatspolizei sollte daher dieses Finanzmittel nur höchstens auf eine gewisse mäßige Summe einschränken. Über diese hinaus muß sich jeder Staat (und auch jede Gemeinde!) in voraus kreditlos erklären.

Endlich könnte der Staat sich auch dadurch aus seiner Noth herausreißen, wenn er das Staatsvermögen, sowohl das allgemeine, als auch das besondere oder die Stiftungen angreifen wollte. Jenes ist noch einiger Massen verzeihlich, obgleich immer höchst bedauerlich, weil es als der allerletzte Nothpfennig zu betrachten ist, zu dem man vielleicht in seinem ganzen politischen Leben nicht mehr gelangt. Dieses aber anzugreifen, ist durchaus unverzeihlich, theils weil diese von der Vorwelt überkommene Schätze nicht der jetzigen Generation blos, sondern der ganzen Nachwelt angehören, welche man folglich darum bestiehlt, und die uns dafür als ungetreue Verwalter verwünschen wird; theils weil mit ihrer Vernichtung zugleich die Nahrungsquellen des höhern Lebens einer Nation vernichtet werden.

Doch es ist jetzt Zeit, die Feder wieder aus der Hand zu legen. Wie vermöchte ich dies aber, ehe ich noch damit den mir so heiß aus dem Herzen kommenden Wunsch ausgedrückt habe: möchtest du, mein Vaterland, groß werden! Du wirst es, wenn deine Lebenskraft vor innerer Zerstörung bewahret wird, denn Gott hat dir einen fruchtbaren Theil seiner Erde angewiesen; dasselbe mit Menschen bevölkert, die Teutschlands alten Ruhm unter andern Na-

Digitized by Google

men erneuern werden; Männer dir in allen Fächern zu Staatsdienern in nicht geringer Anzahl gegeben, die dein wahres Heil verstehen; und dir einen Regentenstamm vorgesetzt, der, gleich der Eiche, im Sturm der Zeiten stets unerschüttert blieb!

25.

Königlich Baierisches allerhöchstes Patent über die Abtretungen im Etsch- und Eisackkreise.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten anmit Jedermann, der dieses liest, Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor. Nachdem Wir durch den 3ten Artikel des am 28ten Februar durch Unsern ersten Staats- und Konferenzminister, Grafen von Montgelas, abgeschlossenen, und von Uns am 3ten März zu Straßburg ratifizirten Vertrags an Seine Majestät den Kaiser von Frankreich und König von Italien mit vollen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten abgetreten haben:

„Theile des italienischen Tirols, nach der Wahl Seiner „Kaiserlichen Majestät, welche Theile jedoch unter sich zusam„menhängen, in der Nähe und zur Konvenienz des König„reichs Italien und der Illirischen Provinzen gelegen sind, „und eine Bevölkerung von 280 bis 300tausend Seelen ent„halten sollen.“

Nachdem die von Uns und des Kaisers Majestät zur Bestimmung des abzutretenden Gebietes und Festsetzung der

Grenzen ernannten Kommissaire zu Botzen zusammengetreten, und vermöge des dort am 7ten d. M. gefertigten Protokolls über folgende Grenzlinie übereingekommen sind:

„Die Linie geht aus von den hohen salzburgischen Grenz„gebirgen, folgt dem Scheitel der Höhen, indem sie zwischen „den zwei Seen, dem Staller Alpe- und (Spital) „Antholzersee durchgeht, und dem Scheitel der Höhen „bis zum Konfin-Hornberg folgt. Von da steigt sie durch „den Scheitel der Höhen, welche die Wässer des Gsießtha„les von dem Kuhbacherthal scheiden, herab gegen den „Einfluß des Graubachs in die Rienz, geht über die „Rienz zwischen Niederndorf und Toblach an den „Graubach, folgt diesem Wildbach und den Gipfeln der „Höhen, an deren Fuße derselbe entspringt, und in einer „mit dem Laufe der Rienz beinahe parallelen Richtung bis „ober den Ursprung des Hellbachs; gegen diesen Punkt „wendet sich die Linie, um sich ober dem Stallathal an „die Grenzen von Ampezzo anzuschließen. Die Linie folgt „dann den Bergspitzen in der Richtung der Grenzen von „Ampezzo über den Berg Camporosso bis zum Sasso „di Stria, von da dem Scheitel der hohen Gebirge nach „bis an Lagatscho, und dann den dermaligen Grenzen von „Buchenstein über den Zissaberg, Campo longo „und den Devoiberg. Die Linie geht fort über den „Scheitel der Gebirge, welche die dermaligen Grenzen des „Fassathals bilden, über den Langkofel und Blatt„kogel bis zum höchsten Punkt, welcher die Wässer des „Saltariabaches von dem Duronbach scheidet, indem „sie den alten Grenzen des Gerichts Kastelruth folgt, „und sich über die Spitzen des Schönbüchels und „Schlernbergs zieht, von wo sie durch den Schwarz„grieß- und Seißerbach an den Eisack geht: von da „steigt sie gegen Norden dem linken Ufer des Eisacks nach „hinauf bis an den Einfluß des Rothwanderbachs, und

„indem sie auf das linke Ufer dieses Baches übersezt, folgt sie „demselben bis zu seinem Ursprunge, die Linie geht dann den „gegenwärtigen Grenzen von Stein auf dem Ritten „nach bis auf den Gipfel des Ritteer Schinebergs und „von da auf den Gipfel des Hörnerbergs, von wo sie „auf das rechte Ufer des Gismanerbachs geht, und dem„selben bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Danzbach „folgt. Sie geht dann der nördlichen Grenze von Jene„sien nach bis zum Orgenkofel und von der nördlichen „Grenze von Mölten nach bis zum Ursprunge des Asch„lerbachs, dessen linkem Ufer sie folgt, bis zu seinem Ein„fluß in die Etsch: von diesem Punkte steigt sie durch den „Thalweg der Etsch hinab, bis zum Einfluß des Baches, „welcher zwischen Grisian und Sirmian herabkommt, „und folgt dem linken Ufer desselben bis zu seinem Ursprunge, „von wo sie auf die Schneide der Gebirge steigt, welche die „Grenze zwischen Tisens und Castelfondo bilden, von „da über den Kampen- und Großlaugenberg der „Schneide der Gebirge folgt, welche das Ultenthal vom „Nonsberg, dem Val di Rum, Val di Bresem „und Val di Rabbi scheiden, und endlich am Zufall „ferner sich an die Grenze des Königreichs Italien „anschließt.“

Nachdem endlich der neunte Artikel des erwähnten Pariser Vertrags folgende Bestimmungen enthält:

„Da die französischen Truppen gegenwärtig das italieni„sche Tirol besetzt halten, so soll das Königreich Italien als „schon dermal im Besitze des ihm abzutretenden Theiles von „Tirol sich befindend angesehen werden. —“

So wollen Wir dieses durch gegenwärtiges Patent zu dem Ende Kund machen, damit die Bewohner und Beamten der jenseits der angegebenen Linie liegenden Bezirke des Etsch- und Eisackkreises, welche Wir hiemit aller ihrer Unterthans- und Dienstespflichten gegen Uns entlassen, und an ihren

neuen Herrscher überwiesen erklären, sich hiernach zu achten wissen. In dem Bewußtseyn für die Bewohner dieser wie der übrigen Bezirke, welche vor der neuesten Territorialveränderung die Provinz Tirol konstituirten, während Unserer Regierung alles, was Uns die Wohlfarth des Landes zu fordern schien, in so fern es der Drang der Zeitumstände erlaubte, gethan zu haben, trösten Wir Uns über die Abtretung dieser Bezirke mit dem Gedanken: daß ihr Wohl durch die Vereinigung mit dem Königreiche Italien unter dem Scepter des mächtigen und erlauchten Kaisers, nicht minder werde befördert werden, so wie Wir Uns der beruhigenden Hoffnung hingeben, daß hinwieder deren Bewohner über ihr wahres Interesse aufgeklärt, und eben dadurch gegen die Stimme der Verführung gesichert, durch Treue und Ergebenheit gegen ihren neuen Herrscher sich Seiner erhabenen Vorsorge würdig bezeigen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 23ten Tag des Monats Juni im eintausend achthundert und zehnten Jahre, und unsers Reichs im fünften.

Max Joseph

(L. S.)

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsecretair

Baumüller.

26.

Organisation des Großherzogthums Frankfurt.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Des Kaisers Napoleon kaiserl. königl. Majestät haben Uns den 19ten Februar d. J., gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschiffahrtsoktroi's auf der rechten Rheinseite, den größten Theil der Fürstenthümer Fuld und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß diese Länder, nebst dem Fürstenthum Aschaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unserm tödtlichen Hintritte an des Vizekönigs von Italien kaiserl. Hoheit, und sodann die männlichen Nachfolger Seines Großherzoglichen Hauses übergehen sollen.

Unsere Pflicht erfordert, daß wir den Rest Unserer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorsehung und die persönlichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig seyn.

Die bestdenkbare Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbesetzte Gerichtsstellen besorget wird, in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertraut ist.

Digitized by Google

In allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen sind, erkennt man Anwendungen dieser Grundsätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben sind die Gerichtsstellen von dem Einflusse fremder Gewalt unabhängig; allenthalben ist die Vollstreckung der Gesetze kraftvoll und wirksam, weil sie in der Hand des Regenten ist.

Unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, enthält die Verfassung des Königreichs Westphalen die meisten Grundsätze, die man nach Unserer Überzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie ist eigenes Werk des Kaisers Napoleon, ist für einen teutschen Staat bestimmt, hat sich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt.

Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Lokalumständen fließt aus der Anwendung dieser Grundsätze, nach Unserer Überzeugung, folgende Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt.

§. 1.

Das Großherzogthum Frankfurt besteht:

aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete,
aus dem bisherigen Fürstenthume Aschaffenburg,
dem größten Theile des bisherigen Fürstenthums Fuld,
dem größten Theile des Fürstenthums Hanau,
sodann
der Stadt Wetzlar.

§. 2.

Das Großherzogthum Frankfurt macht einen Theil des rheinischen Bundes aus, dessen Primatialwürde Uns durch die rheinische Bundesakte anvertraut ist.

Digitized by Google

§. 3.

Das Kontigent des Großherzogthums Frankfurt besteht in 2800 Mann.

§. 4.

Nach Unserm Absterben kömmt das Großherzogthum Frankfurt an des Prinzen Eugen Napoleon Kaiserl. Hoheit, und dessen gerade Abstammung von Sohn zu Sohn, mit beständiger Ausschließung der Frauen, und Rückfall an die kaiserliche Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöschen sollte. (Alles zufolge Art. 3. des Vertrags vom 19ten Februar 1810.)

§. 5.

Sobald der erzbischöfliche Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt seyn wird: so ist alsdann der künftige Großherzog verbunden, dem Erzbischofe, den er zu dieser Würde benennen wird, 60000 Franken jährlich zu seinem Unterhalte anzuweisen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs sind auf ewige Tage schuldig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. (Vermöge Art. 4. des Vertrags vom 19ten Februar 1810.)

§. 6.

Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäßheit des Reichsschlusses vom Jahre 1803. die Renten zu bezahlen, welche nach den §. §. 7, 9, 14, 17, 19, 20 und 27 des gedachten Reichsschlusses auf die Hälfte des Rheinoktroi's angewiesen worden; und Wir werden diese Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehr erwähnten Reichsschlusses. Die Spezialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Oktroi's hatten, ist für immer gegründet auf die Domainen von Fuld und Hanau. (Vermöge Art. 6. des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.) Die Erfüllung dieser Pflicht werden Wir unmittelbar selbst besorgen.

§. 7.

Die Donationen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, bis auf die Summe von 600000 Franken Renten an

Digitized by Google

Domainen der Fürstenthümer Fuld und Hanau, werden von Uns bestätiget und verbürgt.

Die Donatarien genießen diese Güter als wahres Eigenthum, welches binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage beschwert werden kann; auch können sie diese ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß sie von diesem Verkaufe eine Abgabe entrichten. (Gemäß des Vertrags v. 19. Fbr. 1810.)

§. 8.

Wir werden dafür sorgen, daß die Schulden, mit welchen die Länder des Großherzogthums Frankfurt beschweret sind, ordentlich und richtig bezahlt werden.

§. 9.

Zu Bezahlung der Schulden, welche auf der Rente Lohneck und dem Zolle-Vilzbach hafteten, werden Wir verhältnißmäßig beitragen, nebst jenen Fürsten, so in dem Besitze der Lande sind, welche dem ehemaligen Mainzer Kurstaate gehörten. (Vermöge Art. 9. des Vertrags vom 19ten Febr. 1810.)

§. 10.

Wir bestimmen auf die Tage Unsers Lebens für den Unterhalt Unseres Hofstaates und aller damit verbundenen Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten, Geschenken und Unterhalt Unserer Person eine jährliche Summe von 350000 Fl., welche dem Verhältnisse in jeder Hinsicht angemessen ist. Diese Summe wird vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt in Quartalraten aus der Generalkasse erhoben.

§. 11.

Das Großherzogthum wird durch eine Konstitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§. 12.

Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Korporationen des Großherzogthums sind aufgehoben;

Digitized by Google

eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheinische Bundesakte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert worden.

§. 13.

Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein andrer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirekten Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren: so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

§. 14.

Der Adel besteht, wie bisher, mit seinen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausschließendes Recht weder zu Ämtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält.

§. 15.

Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn; die Grundsteuer soll niemal den fünften Theil der Revenüen übersteigen. Provisorisch bis zur Gleichstellung bleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande der Grundsteuer. Die Stempeltaxe und die Protokollirung (timbre et enregistrement) werden eben so wie in Frankreich eingeführt. Sollten nebst dem neuerlich in Beziehung auf Staatsbedürfnisse Vermehrung der Auflagen nöthig werden: so sind dieselben auf indirekte und persönliche Abgaben nach

Digitized by Google

Gradation des Vermögens in verhältnißmäßig erhöhtem billigen Maasstabe anzusetzen; und im Falle eine Kopfsteuer unvermeidlich werden sollte: so kann dieses nur alsdann geschehen, wenn hierüber mit den Ständen verfassungsmäßige Verhandlung eingetreten seyn wird.

§. 16.

Das System von Maas und Gewicht, welches in Frankreich besteht, soll in dem ganzen Großherzogthume eingeführt werden; welches zum Theile schon geschehen ist. Hierüber wird noch eine besondere Instruktion nach vorhergegangener reifer Berathung erfolgen.

§. 17.

Wir werden einen Minister des Innern, der Justiz und Polizei, einen Minister der Finanzen, der Domainen und des Handels- und einen Minister-Staatssekretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Kultus und Aufsicht über Administration der Kriegskasse anvertraut sind, ernennen. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§. 18.

Den Vorsitz in dem Staatsrathe hat der Großherzog selbst. Die Beisitzer sind die drei Minister und sechs Staatsräthe, deren Ernennung eben so, wie jene des Generalsekretairs des Staatsrathes, von Uns geschieht.

§. 19.

Alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer Civil- und peinlichen Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, diskutirt und entworfen werden.

§. 20.

Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Kommissionen mitgetheilt werden. Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kommissionen sind:

Digitized by Google

die Finanzkommission,
die Civil-Justizkommission, und
eine Kommission des peinlichen Justizwesens;

welche in der Session ernannt, und nach Verschiedenheit der Gegenstände erneuert werden.

§. 21.

Die ständischen Kommissionen können diskutiren über die Gesetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsrathes, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Kommissionen werden in dem Staatsrathe unter Unserm Vorsitze gelesen, und über nützliche Modifikationen berathschlaget.

§. 22.

Die Redaktion der Gesetzentwürfe soll durch zwei Mitglieder des Staatsraths den Ständen überbracht werden, welche sodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen werden.

§. 23.

Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu diskutiren und zu entwerfen.

§. 24.

Er hat über die Streitigkeiten zu erkennen, welche sich zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Stellen erheben; auch hat der Staatsrath über die Frage zu entscheiden, ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen.

§. 25.

Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; in Gegenständen aber, welche geeignet sind, vor das Kassationstribunal gebracht zu werden, versieht der Staatsrath die Stelle des Kassationsgerichts. Für streitige Fälle in Verwaltungssachen werden Advokaten bei demselben angestellt.

§. 26.

Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, deren 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus

Digitized by Google

reichen Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementskollegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Taggelder von jedem der Departemente.

§. 27.

Sie werden alle 3 Jahre um einen Drittel erneuert; die Austretenten können unmittelbar wieder gewählt werden.

Der Präsident der Stände wird von Uns ernennt. Die Stände versammeln sich auf Unsere Berufung; ihre Versammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelößt werden.

§. 28.

Die Stände berathschlagen über die Gesetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des Generalkassirers sind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathschlagen über Gesetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 29.

Das Großherzogthum wird in Departemente, Distrikte und Munizipalitäten eingetheilt.

Die vier Departemente sind:

1) die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet;
2) das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg;
3) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Fuld;
4) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Hanau, welches unter gewissen Beziehungen mit dem Frankfurter Departemente in Verbindung gesetzt wird, weil Hanau bekanntlich eine Fabrikstadt, und Frankfurt eine Handelstadt ist.

Für die Stadt Wezlar wird ein Unterpräfekt ernennt.

§. 30.

In jedem Departemente wird ein Präfekturrath errichtet zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen.

Digitized by Google

§. 31.

Die Mitglieder des Präfekturraths und der Präfekturgeneralsekretair werden von Uns ernennt.

§. 32.

Es wird in jedem Departemente ein Departementskollegium gebildet, dessen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden. Wir werden ehestens die Mitglieder dieser Departementskollegien ernennen.

§. 33.

Diese Benennung wird bestehen in $\frac{2}{3}$ der Meistbegüterten; $\frac{1}{6}$ wird bestehen aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglich Gelehrten und Künstlern.

§. 34.

Es kann Niemand zum Mitgliede der Departementskollegien gewählt werden, der nicht großjährig ist.

§. 35.

Die Departemenskollegien ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbesitzer, einen Handelsmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler.

§. 36

Es wird auch in jedem Departemente ein General-Departementsrath seyn. Zu jeder Ernennung werden Uns von den Departementskollegien zwei Kandidaten (deren einer Mitglied der Departementskollegien seyn darf) vorgeschlagen.

Eben so werden Uns von den Departementskollegien die Munizipalräthe vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Departements- sowohl als Munizipalräthe werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

§. 37.

Die Einführung des Code Napoleon vom 1ten Jänner 1811 an ist bereits von Uns für das Großherzogthum Frankfurt verordnet worden.

Digitized by Google

§. 38.

Die Gerichtsstellen in Civil- und Kriminalsachen bestehen provisorisch, wie bisher.

§. 39.

Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden von Uns ernennt.

§. 40.

Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir behalten Uns das Recht vor, die Kriminalstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§. 41.

Die Militairkonskription ist ein Grundgesetz des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42.

In dem Großherzogthume Frankfurt sind die Ministerien der Justiz, der Polizei und des Innern in einer Person vereinigt. Als Minister der Justiz wachet derselbe auf den gesetzmäßigen, festen und unpartheiischen Geschäftsgang sämmtlicher Justizstellen; als Minister der Polizei und des Innern stehen in dahin gehörigen Gegenständen die Präfekte der Departemente unmittelbar unter ihm; so wie dann die Präfekte mit jedem Minister in Verbindung stehen, und von ihm in seinem Wirkungskreise Weisungen erhalten. Die Präfekte besorgen die Vollstreckung der Gesetze, können aber dieselben nicht überschreiten. Jedem liegen ob in seinem Departemente Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Kultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Militzen und Sicherheit der Steuerregister.

Der Präfekt theilt dem General-Departementsrathe jährlich die Darstellung desjenigen mit, was binnen Jahresfrist im Departemente geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Digitized by Google

Aus besondrer Vorliebe für Künste und Wissenschaften behalten Wir Uns, wie bisher, unmittelbar vor die Leitung der Aschaffenburger Universitätsgeschäfte und des Frankfurter Kunstmuseums, desgleichen auch der Aschaffenburger Bibliotheken und Unsrer Gemäldesammlung. Wir werden jedoch auch hierüber, unter Berathung mit Unserm Minister des Innern, das Nähere noch bestimmen.

§. 43.

Unter das Finanzministerium gehören die Domainen, der öffentliche Schatz, Handlung, Fabriken und Ermunterung der Künste.

Der Finanzminister hat die Oberaufsicht über die Generalkasse, in welche alle Einnahmen des Staats fließen, dessen Ausgaben daraus verwendet und den Ständen verrechnet werden.

Den Generalkassirer ernennen Wir selbst; dessen Kassekontroleur und Einnehmer in den Departementen bringt Unser Finanzminister zum Vorschlage.

Insbesondre stehen auch unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums die direkten und indirekten Steuern, Zölle, Posten, Schiffart, Chausseen, Regalien, Lotterien, Lombard, Münzen, Berg-, Salz- und Hüttenwerke, Mineralwässer und alle Gegenstände, welche dem öffentlichen Schatze ein Einkommen geben; so wie derselbe auch das Präsidium der Handelskammer führt.

In Betreff der gedachten Gegenstände ertheilt er die zweckmäßigen Weisungen an die Präfekte, welche hierin auch an ihn angewiesen sind.

§. 44.

In der Person Unsers Ministers-Staatssekretairs sind vereiniget das Ministerium auswärtiger Angelegenheiten, die Beschützung des ungestörten Kultus, die Besorgung der Militair- Sold- und Verpflegungsadministration, und die Ausfertigung sämmtlicher großherzoglicher Entschließungen.

Digitized by Google

§. 45.

Jeder Minister referirt unmittelbar an den Großherzog über jene Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung und nach schon bestimmten gesetzlichen Normen in seinem Wirkungskreise zu besorgen oder zu entscheiden vorkommen. Wenn hingegen etwas Neues darin bestimmt, vorgeschrieben oder eine Abänderung in der bestehenden Verfassung, Verordnungen und Direktionsnormen getroffen werden soll: so hat Uns der betreffende Minister blos seinen Antrag vorzulegen, damit Wir diesen vorerst, ehe Unsere Entschließung oder Entscheidung erfolgt, dem Staatsrathe zum Gutachten mittheilen können.

Jeder Minister hat sein eigenes Büreau, dessen Mitarbeiter wählt er selbst unter Quieszenten oder Fremden, unter Responsabilität auf die Rechtschaffenheit der Letztern.

§. 46.

Dieses Organisationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden.

Unterdessen enthält das Organisationspatent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19ten Februar d. J. gründen; desgleichen sind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staates repräsentirt seyn müssen, daß die Justizverwaltung unabhängig, und nach dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand des souverainen Fürsten wirke.

Die übrigen Gegenstände dieses Organisationspatents sind aus Unsrer Überzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verläßig bewähren.

Digitized by Google

Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet: so behalten Wir Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

§. 47.

Jene bisherigen Landesstellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organisationssysteme des Großherzogthums Frankfurt nicht vereinbarlich ist, werden vom 1ten Jänner 1811 an als erloschen erklärt. Ihre Mitglieder erhalten theils ihre organisationsmäßige Anstellung; in Fällen, wo dieses unmöglich ist, behalten sie sichere verfassungsmäßige Pensionen.

Aschaffenburg den 16ten August 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

27.

Bemerkungen zu Heft 45. Nro. 28. in Rücksicht der Steuer und Entschädigung der Standesherrn.

Vom Herrn Hofrath Rullmann.

Herr Geh. Reg. Rath Schue sagt in angeführter Nummer §. 16. Seite 375.:

„Im Artikel 27. der Bundesakte ist klar verordnet, daß die Domainen der Standesherrn den Domainen der Prinzen gleichgehalten werden sollen. — Wie viele andere Gelehrte darüber denken, unterstelle ich als bekannt, wie aber ich denke, das habe ich in verschiede-

Digitized by Google

nen Heften des Rheinischen Bundes unterlegt. Die Souverains haben selbst gefühlt, daß Ihnen eine so klare Verordnung nicht günstig sey — um sie also zu umgehen, haben sie ihre eigene Domainen zur Steuer gezogen, und dann — zu gegriffen."

Ich bezweifle dieses sehr. — Obgleich die Souveraine, welche ihre eigene Domainen zu Steuer notiren lassen, die Ursache nicht publizirt haben; so kann man doch nicht unterstellen, daß solches in Rücksicht der standesherrlichen Domainen geschehen sey, indem hierdurch das Recht der Souverains zur Besteuerung der standesherrlichen Domainen weder beschränkt, noch erweitert werden könnte.

Im Artikel 27. der Bundesakte heißt es:

„Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impot, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du present traité ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilegiée."

Erstlich ist dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäß, daß unter Princes de la maison, nie der Souverain selbst, sondern nur die übrigen Prinzen eines Hauses verstanden werden. Zweitens beweißt dieses noch mehr der Zusatz: si aucun des princes de la dite maison ne posse doit d'immeubles. In ganz Deutschland wird nicht ein Souverain zu finden seyn, der keine Domaine hätte, wohl aber nachgebohrne und apanagirte Prinzen. Drittens geben ja nicht die Souverains eine bloße Steuer von ihren Domainen zu den Staatslasten — sondern alle Revenüen ihrer Domainen werden hierzu gezogen. — Traurig wäre das Loos des Landes, wo alle Staatslasten blos von Steuern bestritten werden sollen. — Standesherrliche Domainen —

Digitized by Google

den Domainen des Souverains assimiliren, würde heißen, solche ganz zu Staatslasten ziehen.

S. 377. führt Herr Geh. Reg. Rath Schuean, daß nach Artikel 545. des Code Napoleon

„Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten, es seye denn, um des öffentlichen Nutzens willen, und vermittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung“

und glaubt, daß diese Regel in Süd- und Nordteutschland und in allen vier Welttheilen passe; daß von einigen Souverains hierauf nicht geachtet werde, wenn z. B. die Einziehung der Steuerfreiheiten das Beste des Staats fordern, solche nur nach einer gerechten und vorläufigen Entschädigung rechtlich seye. —— In der Note 1. glaubt der Herr Verfasser gegen diese und andere Neuerungen in den wegen Abkauf der Zehenten im Königreich Westphalen bestehenden Gesetzen rechtlichen Grund zu seiner Behauptung zu finden.

Ich habe hiergegen folgendes Bedenken:

1) Kann wohl Steuerfreiheit rechtliches Eigenthum genannt werden?

2) Wäre die Ertheilung von Steuerfreiheiten unrecht, oder ist solches die Aufhebung? Wohl bekannt ist es, daß in ältern Zeiten keine Steuern gegeben wurden, daß jeder Regent alle Ausgaben aus seinen Revenüen bestritte, daß die Steuern anfänglich bittend- und erst in spätern Zeiten gesetzlich eingeführt wurden, daß solche nie gleich, sondern nach besondern Staatsbedürfnissen angesezt waren. Es war eine Beisteuer zu Staatslasten, so viel solche von den landesherrlichen Domainen nicht gedekt werden konnten — durch Ertheilung besonderer Steuerfreiheiten wurde natürlich die Last der übrigen Steuerpflichtigen vergrößert — wer möchte zweifeln, daß dieses eine große Ungerechtigkeit wäre? Mir scheint daher die Aufhebung der Steuerfreiheit blos eine Verfügung, daß diese bisher bestandene Ungerechtigkeit aufhören solle.

Digitized by Google

3) Kann Entschädigung wegen aufgehobener Steuerfreiheit statt finden? — Wer soll solche leisten? Diese Frage möchte schwer zu beantworten seyn. — — Der Staat selbst? Was folgte? — Der Staat nähme z. B. 50 Fl. als Steuer, und gäbe 50 Fl. als Entschädigung — außerdem wäre es keine volle Entschädigung — — bliebe Rest 0, mithin das ganze Facit von diesem Geschäfte wäre gleich der Steuerfreiheit exclusive der vielleicht nicht unberächtlichen Kosten. —

4) Ist das vom Zehentabkaufen in Königreich Westphalen angeführte Beyspiel passend? — Ich zweifle — Zehnten, Zinsen ꝛc. sind ständige Abgaben, die weder wegen Staatsbedürfnissen erhöht, noch vermindert werden, die jede Privatperson so gut als der Regent besitzen kann — die selbst zu den Staatslasten concurriren oder Steuern geben müssen. — — Aus dem Code Napoleon und der Westphälischen Konstitution Steuerfreiheiten vertheidigen — oder desfallsige Entschädigungsforderungen begründen zu wollen, geht über meine beschränkte Begriffe.

Dieses im allgemeinen; nun in Rücksicht der Standesherrn insbesondere.

Billig muß man die Bundesakte als Grundvertrag gelten lassen, der alle Rechte des Souverains und des Standesherrn, wenigstens so lang als diese Basis besteht, entscheidet.

1. Daß die Standesherrn Steuern zahlen sollen, ist aus den Worten klar: Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impot, aux domaines et biens des Princes de la maison ou de la classe la plus privilegiée; allein diese Worte beweisen auch, daß sie Vorrechte genießen sollen. — Diese Vorsorge scheint billig. Die Standesherrn, welche ihren ehemaligen größeren Reichsmitständen submittirt worden, sollten nicht allen Glanz verlieren, und ganz den übrigen Unterthanen gleichgestellt werden, deshalb sind solchen in der Bundesakte wirklich Rechte verblieben, die sehr onerös sind, — wodurch solche aber Staatslasten tragen. — Z. B. die Admini-

Digitized by Google

ſtration der Juſtiz in erſter und zweiter Inſtanz verurſachen ſolche bedeutende Ausgaben indem die onera — die fructus jurisdictionis weit überſteigen. — Bei Aufhebung aller Steuerfreiheiten mußte hierauf Rückſicht genommen und den Standesherrn ein billiger Nachlaß geſchehen.

Hr. Geh. Rath Brauer hält den 12. July 1806 pro die normali — allein ſchwer möchte der Beweis werden, daß die Paziszenten im Sinne hatten — Steuern, die ihrer Natur nach nie gleich bleiben können, als ewige, ſtändige, nie vermindert und vermehrt werden könnende Abgaben zu fixiren.

II. Wenn findet Entſchädigung zwiſchen Souverain und Standesherrn ſtatt? Ich glaube nur bei freiwilligen Reſignationen nach gütlicher Uebereinkunft — für Rechte und Revenüen, die dem Souverain nach der Bundesakte zufallen, qui essentiellement inherent à la Souveraineté — iſt der Souverain keine Entſchädigung, ſondern blos ſchuldig, nach Verhältniß dieſer Revenüen an den Schulden der ſubmittirten Herrſchaften zu partizipiren. Art. 30. — Rechte und Revenüen, die den Standesherrn verbleiben ſollen, können auch nicht gegen Entſchädigung ſolchen entzogen werden.

Hr. von Berg glaubt zwar, daß die allgemeine Regel: quod jus quaesitum subditis erga compensationem ob utilitatem publicam auferri possit auch rückſichtlich der den Standesherrn reſervirten Rechte Anwendung finde. — Ich zweifle — die Bundesakte iſt als ein Staatsgrundgeſetz anzuſehen. — Dieſes beſtimmt ſchon in wie weit allgemeines Wohl die Aufopferung von Rechten von den Submittirten, — ehemaligen Reichsſtänden fordert — überläßt ſolches alſo nicht der Beurtheilung jedes einzelnen Souverain. Art. 27 ſagt ausdrücklich conserveront les droits — et revenus de dits domaines et droits, alſo Rechte und Revenüen zugleich. — Jede Entſchädigung ſcheint mir eine bloße Vergütung der Revenüen — zumal Rechte inäſtimabel ſind, und bei jedem einzelnen Beſitzer beſondern Werth haben. — —

Digitized by Google

28.

Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben Uns schon längst von den großen Vortheilen lebhaft überzeugt, welche durch die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeinds-Güter und Allmenden für die Landeskultur erzeugt werden, und daher während Unserer ganzen Regierung auf dieses Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes Unserer Unterthanen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Der Erfolg hat Unsere Bemühungen in dieser Hinsicht häufig belohnt. Da aber demungeachtet noch viele der kulturfähigen Allmenden ungetheilt und unbebaut nur als Waidplätze oder sonst nicht gehörig benutzt werden, und ein Haupthinderniß ihrer Theilung in dem Mangel allgemeiner und bestimmter Vorschriften über dieses Geschäft besteht; so finden Wir Uns veranlaßt, hierüber folgendes festzusetzen:

1) Die Kreis- Distrikts- und Lokaldiener werden aufgefordert, die Abtheilung und Urbarmachung der Allmenden den Unterthanen nachdrücklichst zu empfehlen, und in ihrem Wirkungskreise auf jede Art dazu beizutragen. In den Jahresberichten Unseres Ministeriums des Innern sind die im Laufe des Jahres zu Stande gekommene Allmendtheilungen, und

diejenigen Beamten, Diener und Unterthanen, die sich in Förderung derselben vorzüglich ausgezeichnet haben, jedesmal zu benennen.

2) Die Fragen: ob und wie ein Gemeindegut abgetheilt, und welche Vergütung für wohlhergebrachte Waid- und andere Gerechtsame im Theilungsfalle geleistet werden soll, und die sich dahin beziehende Beschwerden, werden nur von den geeigneten Verwaltungs- nicht von den Gerichtsbehörden entschieden. Wo aber die Berechtigungen selbst bestritten sind, da muß vor der wirklichen Theilung dieser Streit gütlich oder im ordentlichen Rechtswege von den Gerichten entschieden werden.

3) Wenn in einer Gemeinde sich Stimmen für die Theilung erheben, so ist vorerst genau zu untersuchen, von welcher Art die Allmenden, und ob die Theilung in vorliegendem Fall möglich und räthlich sey, insbesondere

a) wie viel Allmend jede Gemeinde, als wirkliches und volles Eigenthum besitze;

b) ob andern Gemeinden oder Personen ein Miteigenthumsrecht darauf zustehe, in welchem Falle mit diesen vorher, oder auch nach Befinden zugleich, abzutheilen ist.

c) Ob ein Dienstbarkeitsrecht darauf hafte, welches zwar der Theilung nicht im Wege stehen kann, wofür aber der Berechtigte verhältnißmäßig entschädigt werden muß.

d) Ob und welche Theile der Allmend mit besserem Nutzen theilbar oder nicht theilbar seyen. Unter die nicht theilbare Allmenden gehören z. B. die schon bestehende oder neu anzulegende Gemeindswaldungen, und dasjenige Feld, welches in Gegenden, die der Obstkultur günstig sind, zu einer Gemeindsbaumschule schon angelegt, oder noch zu bestimmen ist; nicht minder jene Allmenden, die zu klein sind, um unter alle Gemeindsburger vertheilt werden zu können, und daher zum

Nutzen der Gemeinde in schicklichen Theilen unter den Gemeindsbürgern auf lebenslang oder eine bestimmte Anzahl Jahre an die Meistbietenden zu verpachten sind.

4) Wenn vorerst die Möglichkeit und Theilungsfähigkeit untersucht und anerkannt ist, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Gemeindsbürger über die Frage: Ob wirklich getheilt werden soll, und die Minderzahl muß sich die Theilung gefallen lassen.

5) Wenn die Mehrheit der Stimmen gegen die Theilung ist, so soll einzelnen Gemeindsgliedern, welche auf das Waidrecht und den Allmendgenuß verzichten wollen, ihr Antheil an einem schicklichen Ende ausgemessen, und von allem Waidrecht frey, ihnen zur privativen Benutzung überlassen werden.

6) Wo bey entschiedener Nützlichkeit nur offenbarer Eigensinn und Vorurtheil, sich gegen die Theilung auch gegen die Stimmenmehrheit der Gemeindsbürger stemmt, wird diese aus obervormundschaftlicher Gewalt von Unserm Ministerium des Innern und dessen Generaldirektorium befohlen.

7) Die Theilung selbst geschieht in der Regel unter alle Ortsbürger nach den Köpfen, und wer als Ortsbürger anzusehen sey, darüber entscheidet das sechste Constitutionsedikt vom 4. July 1808. Regierungsblatt Nr. 18. Art. 10. Die Ehrenbürger werden zur Theilung nur alsdann zugelassen, wenn sie vermöge der Ortsurkunden oder des Herkommens an den bisherigen Nutzungen der zu theilenden Allmend rechtlich und nicht aus bloßer Vergünstigung Theil gehabt haben, oder wenn die Gemeinde durch Stimmenmehrheit sich freywillig für ihre Zulassung erklärt. Die Antheile der Ehrenbürger fallen ihrem Dienste, nicht ihren Personen zu.

Die Schutzbürger oder Beysassen partizipiren an der Theilung in eben denselben Fällen, wie die Ehrenbürger, und ihre Antheile werden ihnen nach dem Verhältniß ihrer an der zu

theilenden Allmendzustehenden Nutzungen gegen die Nutzungen der Ortsbürger zugeschieden.

Im Zweifel ob Ehren- oder Schutzbürger ihre Nutzungen als Recht oder als bloße Vergünstigung genießen, streitet die rechtliche Vermuthung für das erstere.

8) Von der Regel, daß nach Köpfen die Vertheilung geschehen solle, ist eine Ausnahme zu machen, wo vorliegende Verträge, rechtskräftige Urtheile, zum Vollzuge gekommene Bescheide der Verwaltungsstellen einen andern Maasstab der Vertheilung festgesetzt haben, oder wo die Nutzungen von Allmenden auf dem Besitze besonderer Gegenstände, z. B. auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhen.

9) Die Antheile werden nicht zu Eigenthum, sondern nur zum lebenslänglichen Genuß gegeben, der nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des abgegangenen Bürgers übergeht, wovon jedoch die Hälfte zurückfällt, wenn sie die Gemeinds- und Frohndienste nicht mehr wie ehevor leistet. Die offenwerdende Theile fallen an neueintretende nach der Abtheilung erst aufgenommene Bürger, nach der Ordnung der Zeit ihres Eintritts in das Bürgerrecht, jedoch mit Rücksicht auf die Verfügung vom 28. April 1811., Reg. Bl. Nr. 19. in Betreff der im Militairdienste befindlichen Bürger.

10) Für den Genuß dieser Antheile wird ein mäßiger jährlicher Bodenzins, der nach den Bedürfnissen der Gemeinde bis zu einer dem Werthe des Genusses angemessenen Summe erhöhet werden kann, an dieselbe entrichtet. Bei Allmenden, welche mit besonderer Mühe und Kosten urbar zu machen sind, kann von dem einschlägigen Amte nach Vernehmung der Gemeinde bestimmt werden, daß von den vertheilten Stükken während einer gewissen Zahl von Jahren kein Bestandzins entrichtet werden soll.

11) Nach Befinden der Umstände kann auch auf eine andere Art und unter anderen Bedingungen, jedoch nur auf

Digitized by Google

=, Hütten
hr 1808.

sgegenstän
ze n.

Division

ewerkschaft-
24 Ma Werken noch
2,208 Cen h fein Sil-
r 34 Pfund
den.

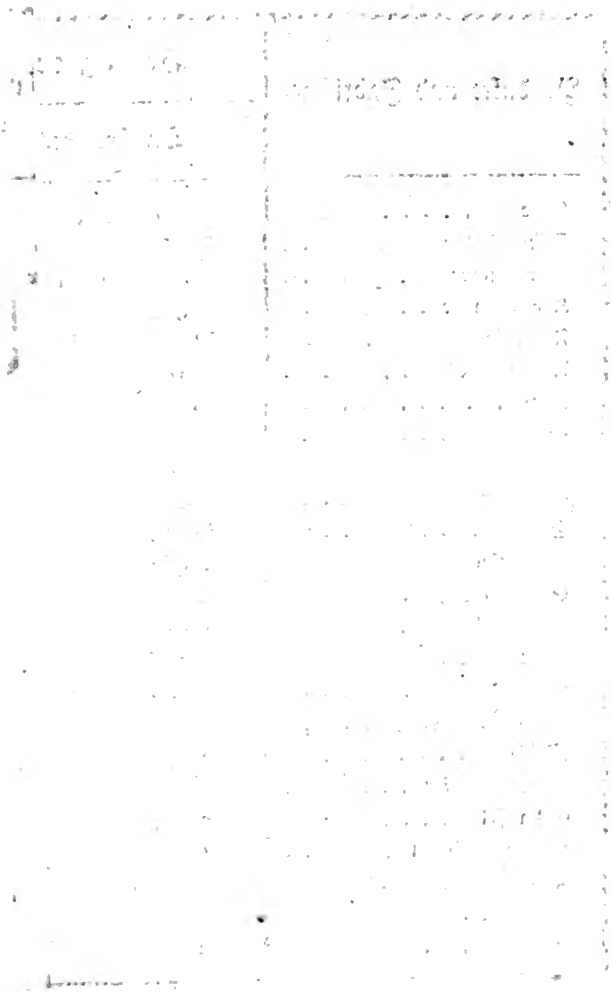

Digitized by Google

besondere Bewilligung Unsers Ministeriums des Innern in einzelnen Fällen abgetheilt werden.

12) Diejenige bereits urbar gemachte und abgetheilte Gemeindsgüter, welche bisher nur auf kurze Zeiträume von 5, 6 und mehreren Jahren in einigen Gemeinden an die Bürgerschaft vertheilt, und nach deren Verfluß neu verlooset worden sind, werden künftig bei der ersten neuen Verloosung nach obigen Grundsätzen auf lebenslang an die Gemeindsglieder vergeben.

Carlsruhe den 24. July 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl

Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

29.

Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königreichs Westphalen.

In dem unter Nro. 16. in diesem Hefte abgedruckten Berichte über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen im Königreich Westphalen wird sich S. 179. auf einen Etat der Produktion und Ausbeute des Jahres 1808 bezogen. Wir erhielten diesen zu spät um solchen gleich jener Nummer beifügen zu können. Wir lassen solchen daher in anliegender Tabelle abdrucken.

Digitized by Google

30.

Königlich Baiersche Verordnung die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen, betreffend.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in dem organischen Edikte vom 4ten Juni 1808 die Bildung des geheimen Rathes betreffend Tit. II. Art. 6. *) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser geheimer Rath die letzte Instanz bilden soll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Unsere nähere Bestimmungen nachfolgen werden.

Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl

A. über die Kompetenz Unsers geheimen Rathes, als

B. über die in Fällen der Rekurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Instanz, dann

C. in Bezug auf die weitere dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen wie folgt:

*) Dieses Edikt findet man im Heft 19. S. 157 u. f.

W.

I. Titel.

Von der Kompetenz des geheimen Rathes.

Art. 1. Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

1) Die Kultursstreitigkeiten:
2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten;
3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg- Straßen- und Brückenbauten;
4) über Polizeikonfiskationsstrafen;
5) Postreklamationen;
6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend, nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1808. S. 2265.
7) über Postbeeinträchtigungen;
8) über Erkenntnisse in Kriegs-Konkurrenzsachen;
9) in Nachsteuersachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;
11) über Erkenntnisse in Aufschlagsdefraudationen;
12) in Mautdefraudationen;
13) in Salzdefraudationen;
14) in Stempeldefraudationen;
15) in Lottodefraudationen;
16) über Erkenntnisse in Forstpolizeisachen;
17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Art. 2. Um aber in den obengenannten Gegenständen den Rekurs an Unsern geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen.

Digitized by Google

Art. 3. In diese 400 Gulden werden bei den Aufschlag-, Salz- und Mautdefraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffen.

b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

II. Titel.

Von den Appellationsfatalien.

Art. 1. Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizeidirektionen u. s. w. an die Generalkreiskommissariate, Finanzdirektionen, Generalpostdirektion u. s. w. als auch von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bei Berufungen über gravirte Erkenntnisse in Aufschlags- Salz- und Mautdefraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher sich auf 60 Tage erstrecken.

Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellationsexzeption, oder Berufungsbeantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Platz greift, wollen wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern.

III. Titel.

Von den übrigen bei diesen Berufungen erforderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende baierische Gerichtsordnung Kap. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introduzirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen

Digitized by Google

der Berufungen über die, in den oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 6ten August 1810.

Max Joseph

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair

F. Kobell.

31.

Königlich Baierische Erklärung die Auflösung der Privatlehen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die Reklamationen einiger Privatlehenherrn in Beziehung auf die §. §. 27. und 29. Unsers Lehenedikts*) in Erwägung gezogen, und nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes folgende Entschließungen gefaßt.

I. Der in dem Lehenedikte festgesetzte jüngst auf den 1ten Jänner 1811. verlängerte Termin zur Auflösung der Privatlehen und Afterlehen, soll bis zum 1ten Jänner 1812 verlängert werden.

*) S. Nr. 34. S. 443. u. f. im 30sten Hefte.

Winkopp.

II. Während dieser Zeit bleibt es dem freyen Einverständnisse zwischen den Privatlehenherrn und Lehenholden überlassen, auf welche Art sie den bisherigen Lehenverband auflösen wollen.

III. Wenn beide während dieses Zeitraumes nicht auf eine gänzliche Allodifikation oder Bestimmung eines Bodenzinses, oder Festsetzung eines andern gesetzlichen Grundvertrags übereinkommen, so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergestallt umgewandelt werden, daß

a) gegen Zurückstellung der Lehenbriefe und Ausfertigung von Erbrechtsreversen sogleich den Grundholden Erbrechtsbriefe, jedoch für diese Umwandlung ohne Ansatz eines Laudemiums und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Anrechnung der andern Taxen ausgefertigt werden sollen; daß

b) in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7\frac{1}{2}$ Prozent des wahren Guthswerths nach unpartheiischer Schätzung erhoben werde; daß

c) ein jährlicher Kanon nicht statt finde, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bei einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleibe, endlich, daß

d) die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bei andern Grundgerechtigkeiten nach freier Übereinkunft beider Theile statt finden solle.

IV. Der in §. 29. des Lehenedikts festgesetzte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen; daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und Nebenfall zusammen mit 10 Prozenten des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes, mit Zuschlagung der passirlichen Taxen, Sporteln, und andern Lehenbürden angenommen, und von

Digitized by Google

der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde.

V. Die in §. 27. des Lehenedikts angeordnete Einsendung der Lehenauflösungsverträge an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten soll auf die Afterlehen allein beschränkt werden.

VI. Bei den übrigen Privatlehen soll es genügen, daß mit dem Verflusse des Auflösungstermins sämmtliche Privatlehenherrn eine Anzeige der bereits aufgelösten, oder in andere Grundverträge umgeänderten Lehen einsenden, um sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht nach dem Inhalte des §. 3. auf Kosten des säumigen Theils ex officio verfügen lassen zu können.

VII. Nach dem Verflusse des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen- Haupt- oder Nebenfall bei Strafe des doppelten Ersatzes an den Lehenmann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältnissen, der Erbfolge, der Veräußerung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden, dagegen haben aber

VIII. die Lehenholden oder Besitzer der Lehenobjekte von dem Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leisten und zu bezahlen, was die Verhältnisse des oben (§. 3.) näher bezeichneten Erbrechts mit sich bringen.

IX. Diejenige Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor einer innerhalb dieses Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehenverhältnissen behandelt werden.

X. Derjenige Fall, wo Privatlehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer, und den Grundholden zur Eruirung des Lehenwerths überlassen bleiben.

Digitized by Google

Indem Wir dieſe Unſere Entſchließungen als Theile des conſtitutionellen Lehenedikts bekannt machen, erklären Wir zugleich, daß ſie jene Privat- und Afterlehenherrn, welche vormals Reichsſtände waren, nicht berühren, dieſen vielmehr die in Unſerer Erklärung vom 3ten Febr. v. J. *) beſtimmte Art der Auflöſung des Lehenverbandes vorbehalten bleibe.

München den 16ten Auguſt 1810.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair

Baumüller.

32.

Auszug aus einer Königlich Weſtphäliſchen Verordnung vom 30ten Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler.

Wir haben ſchon mehrmals der Ausrottung der Vaganten gedacht, und Titl. Freiherr von Drais hat eine eigene Abhandlung hierüber in unſerer Zeitſchrift mitgetheilt. Die Sache iſt in unſern Tagen von ſo hoher Wichtigkeit, daß wir uns vorgeſetzt haben, von allen den Maasregeln Nachricht zu geben, welche die ver-

*) S. dieſe Erklärung Heft 30. Nro. 54. S. 443.

W.

schiedenen Regierungen in den Rheinischen Bundesstaaten ergreifen. Wir theilen nun einen Auszug aus der K. Westphälischen Verordnung in diesem Betreff mit.

W.

Art. 12. Die Landstreicher und heimathslosen Leute, das heißt diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnsitz noch Mittel sich ihren Unterhalt zu verschaffen, noch einen Stand oder ein Handwerk oder Gewerbe haben, welches sie wirklich üben, sollen vor die Korrektionstribunale gezogen und für das Erstemal zur Einsperrung in ein Zucht- oder Werkhaus zum wenigsten auf zwei Monate und zum höchsten auf 6 Monate verurtheilt werden.

Art. 13. Die fremden Landstreicher sollen, nachdem sie ihre Strafe ausgestanden haben, über die Grenze gebracht werden, mit dem Verbote, ins Königreich zurückzukehren. Ihre Namen, Vornamen und Kennzeichen sollen der Gensdarmerie und überall, wo dies nöthig ist, durch den Königlichen Prokurator bei dem Korrektionstribunale, welches über sie erkannt hat, zugeschikt werden. Einheimische sollen in Gemäsheit der Artikel 2. und 7. des Dekrets vom 24ten März 1809, in die Gemeinde, zu welcher sie anerkanntermaßen gehören, geschikt und unter die Spezialaufsicht der Ortsbehörden gestellt werden.

Art. 14. Die Landstreicher und heimathslosen Leute sollen im Wiederbetretungsfalle mit dem Doppelten ihrer ersten Strafe belegt werden; und für jede neue Wiederholung soll die Dauer der zuvor verwirkten Strafen verdoppelt werden.

Die Erkenntnisse, durch welche Landstreicher verurtheilt werden, sollen durch die Journale oder Ankündigungsblätter des Distrikts oder Departements öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. In den Departements sollen Besserungshäuser seyn und in denselben Anstalten eingerichtet werden, in

welchen die Landstreicher und Bettler zum Arbeiten angehalten werden.

Die Präfekten und Unterpräfekten werden diese Arbeitsanstalten einrichten, und die nöthigen Reglements verfertigen, welche Unserm Minister des Innern zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 16. Zwei Drittel des täglichen Arbeitslohns des Gefangenen sollen dazu dienen, der Anstalt einen Theil seiner Nahrung und seines Unterhalts zu bezahlen. Von dem übrigen Drittel soll ihm monatlich eine Berechnung ertheilt werden, und dasselbe ihm bei seiner Entlassung eingehändigt werden. Wenn er stirbt, so fällt dieses Drittel der Verwaltungskasse der Anstalt anheim.

Art. 17. Da jeder Arme, zufolge des Dekrets vom 24sten März 1809, in seiner Gemeinde erhalten werden muß, so sollen die, welche stark und gesund genug sind, um ihren Unterhalt zu verdienen, und außerhalb ihrer Gemeinde betteln, vor den Friedensrichter des Kantons geführt, und von demselben zu vier und zwanzigstündiger Einsperrung verurtheilt werden. Im Wiederbetretungsfalle wird eine Gefängnißstrafe von wenigstens drei bis höchstens acht Tagen verfügt. In dem einen wie in dem andern Falle sollen die Bettler an den Ort ihres Wohnsitzes zurückgeschickt werden, nachdem ihnen das gegenwärtige Dekret, so weit solches die Bestrafung der Bettler und Landstreicher betrifft, vorgelesen ist. Werden sie bei einer abermaligen Wiederholung betroffen, so sollen sie vor das Korrektionstribunal gestellt, und wie die Landstreicher bestraft werden.

Art. 18. Die zur Arbeit unvermögenden Bettler sollen in Gemäßheit der Artikel 7 und 8 Unseres Dekrets vom 24sten März 1809, in ihre Gemeinden zurückgeschickt werden, mit dem Verbote, dieselbe des Bettlens wegen zu verlassen, bei Strafe so behandelt zu werden, wie es der vorstehende Artikel vorschreibt.

Digitized by Google

Art. 19. Jeder Bettler oder Landstreicher welcher auf irgend eine Art verkleidet ergriffen, oder mit Drohungen, Geld oder andere Unterstützungen fordert, oder eine Krankheit oder ein Gebrechen vorgibt, welches er nicht hat, oder einen andern Namen als den seinigen annimmt, oder falsche Bescheinigungen, Abschiede oder Pässe bei sich führt, oder in das Innere der Häuser unter dem Vorwande zu bettlen dringt, oder Waffen trägt, wenn er gleich davon keinen Gebrauch gemacht noch damit gedrohet hat, oder mit Feilen, Hacken, oder andern Werkzeugen versehen ist, welche bei Verübung von Diebstählen oder andern Vergehen, oder um sich Eingang in die Häuser zu verschaffen, dienen können, — soll mit sechsmonatlicher oder zweyjähriger Einsperrung in ein Zucht- oder Werkhaus bestraft werden.

Art. 20. Man kann die Freilassung eines ohne erschwerende Umstände in Haft befindlichen Bettlers oder Landstreichers auf den günstigen Bericht der Vorsteher des Zuchthauses erlangen, wenn man sich an das Gericht, welches ihn verurtheilt hat, wendet und einen zahlungsfähigen Bürgen für die Summe von hundert Franken stellt, der für das fernere gute Betragen des Gefangenen eintritt. Wird derjenige, für welchen diese Bürgschaft geleistet ist, von Neuem verhaftet, so soll jene Summe an die Verwaltungskasse des Zuchthauses erlegt werden.

Art. 21. Es wird hiermit jedermann untersagt, im Umfange des Königreichs für fremde Privatpersonen oder Anstalten milde Beiträge zu sammlen oder zu collectiren, bei Strafe von vierzehntägiger Einsperrung gegen die Collektanten, und wenn diese Fremde sind, nachher durch die Gensdarmerie über die Grenze gebracht zu werden.

Die Collekten für Einwohner oder Anstalten des Königreichs können nur mit Genehmigung der Präfekten oder Unterpräfekten statt haben.

Digitized by Google

Art. 22. Unſere Miniſter der Juſtiz und des Innern ſind, ein jeder, in ſo weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll, beauftragt. Auch ſoll daſſelbe alle drei Monate in jeder Pfarrkirche vorgeleſen, und die Art. 12 bis 19 an die Thore der Städte und Flecken, an die Thüren der Mairiegebäude und an die Kirchen in den Dörfern angeſchlagen werden.

33.

Verordnung die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsſtands zwiſchen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Beſtimmung der Vormundſchaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenſeits begütert ſind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend. *)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden Kaiſerl. Prinz von Öſterreich, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Öſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Looſe, wegen ihrer Güter der Hoheit verſchiedener

*) Dieſe Verordnung ſteht im Würzburger Regierungsblatte Nr. 9. und im Badiſchen Nr. 54. Bei den großen Differenzien, die

Souveraine unterworfen zu werden, betroffen worden sind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsstandes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichste Einheit in den Personen der Vormünder und Curatoren, und in der Leitung der Vormundschaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den Gerichtsstellen der verschiedenen Souveraine erlassenen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gebiete, sind Wir in Beziehung auf jene Gutsbesitzer, welche zugleich in Unserem Großherzogthume Würzburg, und in dem Großherzogthume Baden begütert sind, welche Benennung dieselben ihrer Geburt, und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Wenn ein in den Großherzogthümern Würzburg und Baden zugleich mit Vermögen angesessener Guthsbesitzer in die Ausschatzung verfällt, so ist das allgemeine Gantgericht da, wo sich der größte Theil des liegenden Vermögens des Gemeinschuldners befindet.

2.

Ist das Übergewicht der Begüterung zweifelhaft so entscheidet das Domizil des Gemeinschuldners für den Gantgerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domizil, so hat im obigen Falle der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gantgerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Gemeinschuldner sich befindet.

3.

Bei dem allgemeinen Gantgerichte haben Unsre und die Großherzoglich Badische Unterthanen vollkommen gleiche Rechte.

---

zwischen mehrern teutschen Staaten in diesem Betreff obwalten, wäre wohl zum allgemeinen Wohl zu wünschen, daß zwischen allen Staaten gleiche Vereinbarung getroffen werden möchte. W.

Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsetzen, und sie geringer, als seine eignen behandeln.

4.

Die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes erstrekt sich auf das Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, bewegliches und unbewegliches.

5.

Die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners geschieht auf erfolgte Requisition des Konkursgerichts von der Behörde nach den Gesetzen des Landes, worin das Vermögen gelegen ist.

6.

Der Erlöß wird nicht baar an das Konkursgericht ausgeliefert, sondern in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten. Das Konkursgericht erhält nur die Inventarien und Lizitationsprotokolle.

7.

Nach Maasgabe des Prioritätserkenntnisses erhalten die inländischen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bei dem Gantgerichte befindlichen Masse ergänzt, das Übrigbleibende aber dahin geschickt.

8.

Das Konkursgericht theilt der Behörde des Orts, wo sich ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners befindet, eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen Prioritätsbescheides mit, und benimmt sich mit demselben wegen Befriedigung der Gläubiger.

9.

Bei Leitung des Konkursverfahrens werden die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt. Was jedoch die Bestimmung der Aktivmasse betrifft, sollen bei der Frage, ob, und wieviel von der

Besoldung, welche der Gemeinschuldner als Staats- oder Hofdiener bezieht, zur Theilungsmasse gehöre, nicht die Gesetze des Landes, wo das Universalgericht sich befindet, sondern die Gesetze des Staats, wo sich der Gemeinschuldner in Diensten befindet, zur Entscheidungsnorm gewählt werden.

10.

Bei der Entscheidung der Liquidität und Priorität der Forderungen werden gleichmäßig die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt.

11.

Es ist jedoch von Uns, und des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden durch Uebereinkunft festgesetzt worden, daß, wenn das Conkursgericht sich in dem Großherzogthume Baden befindet, unmittelbar nach Befriedigung der mit gesetzlichen und gerichtlichen Spezial- oder Generalhypotheken auf das in Unserem Großherzogthume befindliche Vermögen gedeckten Gläubiger der Rest desselben, er bestehe in liegender, oder fahrender Habe, zur Befriedigung der mit pignoribus praetoriis, und Generalarresten von Unsern Gerichtsstellen versehenen Gläubiger nach der Zeitfolge ihrer Auswirkung verwendet werden solle.

Reicht das in Unserm Lande befindliche Vermögen zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht zu, so haben die von Unsern Gerichtsstellen ausgefertigten Generalhypotheken auf das im Großherzogthume Baden gelegene Vermögen des Gemeinschuldners nur dann, und von dem Augenblicke an die Wirkung einer öffentlichen Hypothek, als dieselben bei den competenten Großherzogl. Badischen Behörden angezeigt, und eingetragen werden.

Wird diese Eintragung nicht erwirkt, so werden dieselben ohne Rücksicht auf ihre Ausfertigung nach den Großherzogl. Badischen Gesetzen beurtheilt, auch sollen die mit pignoribus praetoriis, und Generalarresten versehenen Gläubiger, wenn

Digitized by Google

ihre Befriedigung aus dem in Unserm Großherzogthume gelegenen Vermögen nicht erfolgt, nach den Großherzoglich Badischen Gesetzen beurtheilt, und klassifizirt werden.

12.

Dagegen sind Wir mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden übereingekommen, daß, wenn das Konkursgericht sich im Großherzogthume Würzburg befindet, nach Befriedigung der mit gesetzlichen und öffentlichen Hypotheken auf das im Großherzogthume Baden befindliche Vermögen, wie auch mit diesseitigen gerichtlichen, im Großherzogthume Baden eingetragenen Generalhypotheken versehenen Gläubiger, die mit unverwahrten oder außergerichtlichen Pfandverschreibungen gedeckten Gläubiger aus dem Reste des im Badischen befindlichen Vermögens vor den mit diesseitigen Generalarresten und pignoribus praetoriis versehenen Gläubigern befriedigt, und nur, wenn das im Badischen befindliche Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, ohne Rücksicht auf dergleichen unverwahrte Pfandverschreibungen nach der sonstigen Beschaffenheit ihrer Forderungen lezirt werden sollen.

13.

Was den allgemeinen Erbgerichtsstand betrifft, so soll derselbe gleichmäßig durch den größten Theil des von einem Erblasser hinterlassenen liegenden Vermögens begründet werden. Das allgemeine Erbgericht ist demnach da, wo sich der größte Theil des von dem Erblasser hinterlassenen Vermögens befindet.

14.

Ist das Uebergewicht des Vermögens zweifelhaft, so entscheidet das Domizil des Erblassers für den Erbgerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domizil, so hat derjenige Souverain die allgemeine Erbgerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Erblasser sich befand.

Digitized by Google

15.

Auf erfolgtes Ableben eines in beiden Staaten begüterten Erblassers legen die Behörden des Orts, wo derselbe Vermögen besaß, die gerichtlichen Siegel an. Das Erbgericht entscheidet, ob ein Inventarium zu fertigen, oder die Erbschaft ohne Inventar an den Erben zu verabfolgen, oder was sonst zu verfügen sey.

16.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbschaft an das allgemeine Erbgericht zu verabfolgen haben, nach Umständen unbenommen, hiervon so viel zurückzubehalten, als erforderlich ist, die Schulden zu tilgen, welche der Erblasser an inländische Gläubiger zu zahlen hat.

17.

Die Pupillarstelle des Staates, welche die allgemeine Erbgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §. §. 13 und 14 auszuüben hat, bestellt die Hauptvormundschaft, dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert ist, ein Nebenvormund angeordnet.

Die Amtsführung desselben unterliegt der Gerichtsbarkeit seines Souverains. Derselbe ist aber die disponibeln Rentenüberschüsse und obrigkeitlich justifizirten Rechnungen an den Hauptvormund jährlich abzuliefern schuldig.

18.

Da endlich durch die im Großherzogthume Baden geschehene Annahme des französischen Rechts laut Satz 2123 des dortigen Landrechts Urtheile ausländischer Gerichte im Inlande vollziehbar erklärt werden müssen, um ihre Rechtswirkungen zu äußern, wenn nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, beiderseits jedoch zweckmäßig befunden worden ist, zwischen beiden Staaten das alte Herkommen beizubehalten, Kraft dessen jedes in dem einen Staate ergangene mit der nöthigen Beurkundung der Rechtskraft vorgelegten und keine Hintansetzung ausländischer Personen vor inländischen aussprechende

Digitized by Google

Urtheil ohne weitere Umtriebe auch in dem andern beider Staaten vollziehbar ist, so ist man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten und keine besondere richterliche Vollziehungsbefehle für derselben ordnungsmäßige Vollstrekkung auf Güther des andern Staats zu verlangen.

Diese mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden verabredeten Bestimmungen werden, wie hiermit geschieht, zum Landesgesetze erhoben, und alle Unsere Justiz- und administrative Stellen wie auch Unsere sämmtliche Unterthanen, dieselbe auf das pünktlichste zu befolgen, angewiesen.

Diese Unsere Verordnung soll demnach öffentlich verkündet, und in Unser Regierungsblatt eingerückt werden.

In Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und gegenwärtiger Verordnung Unser Großherzogliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben Würzburg den 1. August 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

v. Hennebrith.

Auf Großherzoglich allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

34.

Aufhebung alles Universitätsbanns im Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß der in manchem Staate noch bestehende, auch in Unsern Staaten bisher bestandene Universitätsbann der wissenschaftlichen Ausbildung in vielen Rücksichten hinderlich, auch für Einzelne wegen ihren Privatverhältnissen oft sehr drückend sey; Wir wollen deswegen diesen Bann andurch aufgehoben wissen, und gestatten einem jeden Unserer Unterthanen, welcher sich den höhern Wissenschaften widmet, welche inn- oder ausländische hohe Schule derselbe seinen Verhältnissen angemessen erachtet, zu besuchen und daselbst seine Studien zu vollenden; nur bleibt es Obliegenheit der den Rechtswissenschaften sich widmenden, auf eine der beiden Landesuniversitäten einen Curs über das Badische neue Landrecht zu hören.

Carlsruhe den 26ten Juli 1810.

Auf Seiner Königl. Hoheit Spezialbefehl.

Frhr. von Marschall.

vdt. Moßdorf.

35.

Miszellen.

1.

In der Abhandlung Nro. 30. Heft 45. ist ein Schreibfehler eingeschlichen, der einen offenbaren Widerspruch mit den behaupteten Sätzen enthält. Es heißt nämlich Seite 396. Zeile 12. Bei Eröffnung der Succession. Dies ist aber ganz irrig, und muß heißen: zur Zeit des Königlichen Dekrets.

Im Heft 40. S. 127. ist Zeile 8. und 9. von unten ein Druckfehler, da statt „wohl" das Wort „nicht" und nach „aber" die Worte: unter die Kinder gesetzt und respektive zugefügt werden müssen, wornach der Satz folgendermaßen lautet:

„Diese Güter folgen den Häusern und werden nur mit Consens davon getrennt, niemals „aber unter die Kinder vertheilt."

Den Consens zur Trennung geben die Kammer bei Herrnlehen, das Konsistorium bei den Kirchenlehen. Dann ist in dieser Nummer irrig, S. 129. und 134. Freudinger Viertel u. s. w. statt Feudinger abgedruckt.

2.

Unterm 6ten August ist zu Darmstadt eine umständliche Verordnung über den Schaden ergangen, welcher durch das Wildprett den Erzeugnissen der Landwirthschaft und den Waldungen zugefügt wird; so wie auch wegen den Bedrückungen, die den Unterthanen durch das Wildhüthen zugehen. Nach dieser Verordnung soll der Schaden, welcher durch die Thiere,

Digitized by Google

die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Äcker, der Gärten, Wiesen oder anderen kultivirten Grundstücken angerichtet wird, von Jagdberechtigten vollständig ersezt werden; ferner ist niemand verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Produkte desselben durch Hüther gegen Wildschaden zu sichern. Es soll daher gegen die Entschädigungsforderung wegen Wildschadens die Einrede nicht statt finden, daß die Einzäunung des Grundstückes oder das Wildhüthen hätte geschehen müssen, aber unterlassen worden sey. Das Übrige der Verordnung enthält die Art der Ausmittlung des geschehenen Schadens und die Art der Vergütung.

3.

Der Freiherr von Fahrenberg, Großherzoglich Badischer Hofrath, hat durch eine Ankündigung eines Magazins für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten, die Aufmerksamkeit des Publikums erregt. Das erste Heft ist nun wirklich erschienen, und entspricht den Erwartungen vollkommen. Nebst verschiedenen Verordnungen enthält es mehrere vortreffliche eigene Abhandlungen, nämlich: a) Erläuterungen über den zweiten Titel des Code de commerce die Handlungsbücher betreffend. Besonders wird hier über die Wichtigkeit der Journale sehr viel befriedigendes gesagt. b) Historische Darstellungen der Industrie und des Verkehrs auf dem Schwarzwalde. c) Entstehung und allmählige Ausbildung der Holzuhrmacherei. d) Frankreichs Duanengesetze und Verordnungen. Alle diese Aufsätze sind sehr lehrreich, und erregen den Wunsch, daß in den nächsten Heften damit fortgefahren werde. Auch die unter III. angehängte Rechtsfälle eignen sich vollkommen zur Aufnahme in dieses Magazin.

4.

Wir müssen noch einer andern Zeitschrift gedenken, die besonders für die Rheinischen Bundesstaaten von Wichtigkeit ist; nämlich: Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den Rheinischen Bundesstaaten; herausgegeben von einer Gesellschaft. Hiervon ist der erste Band von 3 Heften erschienen. Dieses Archiv umfaßt, — nach der Vorerinnerung, — der Menschheit heiligste Angelegenheiten — Religion und Jugendbildung als öffentliche Erziehungsanstalten zur ächten Humanität. Das beginnende Jahrhundert hat in der Form unsers Kirchen- und in den Grundsätzen des Erziehungswesens eine mächtige Erschütterung bewirkt, noch ist der Sturm nicht vorüber und das neu aufzuführende Gebäude geht langsam — vielleicht desto fester und sicherer der Vollendung entgegen.

Das Bestreben des Archivs geht bei diesen Ereignissen dahin, die Form des Katholizismus in seinen Aussenseiten so rein und geläutert als möglich darzustellen. Es liegt nicht im Plane, die Religionsbegriffe oder die dogmatische Lehre selbst zu berühren, oder ihre Ansichten unmittelbar zu erörtern. Das bleibt Journalen überlassen, die sich lediglich mit der Theologie beschäftigen. Die verschiedenen neueren Ereignisse zwischen Staat und Kirche nach dem Geiste der Religion zu prüfen und in eine richtige Ansicht zu stellen, das Zweckverhältniß der gegenwärtigen Kirchenverfassung zu den Bedürfnissen der Zeit zu untersuchen, und auf die Verbesserung des Kultus durch passende Vorschläge und Formeln zu wirken, das ist der vorzüglichste Zweck dieses Archivs. Da Volkskultur und Erziehungswesen einen so mächtigen Einfluß auf Sittlichkeit und Religion haben, so soll durch praktische Aufsätze auf die Zweckmäßigkeit der Lehrmethoden, den Unterrichtsgegenständen und der allgemeinen Ausbildung in Volks- und höhern Schulen, hingearbeitet werden. Durch Mittheilungen aller Verord-

Digitized by Google

nungen und dahin einschlagenden Urkunden will man eine fortlaufende Darstellung der geist- und weltlichen Gesetzgebung im Kirchen und Schulwesen liefern.

Auch soll das Archiv jedesmal Anzeigen und kurze Rezensionen der merkwürdigen, im Kirchen- und Schulwesen erschienenen Schriften und Werke enthalten.

Der Inhalt der bis ietzt erschienenen 3 Hefte ist jedesmal auf dem Umschlage Unserer Zeitschrift angezeigt worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir darauf, und begnügen uns mit der Versicherung, daß sich die Herausgeber genau nach dem vorgezeichneten Plane richten, dieses Archiv mehrere sehr vortreffliche Abhandlungen enthält, und daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zu wünschen ist, die Hefte möchten schneller, wie bisher, erscheinen, und dadurch jene Lücke ausgefüllt werden, die bisher in diesem Fache statt hatte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Acht und vierzigstes Heft. — September 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

36) Bericht an des Königs Majestät über die bisherige Verwaltung der Domainen, Gewässer und Forsten im Königreiche Westphalen. Seite 303
37) Schreiben des Herrn Reichskammergerichtsassessor von Kamptz an den Herausgeber dieser Zeitschrift über die im Heft XLV. N°. 38 abgedruckten: Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheinischen Conföderation. ..... — 335
38) Noch Etwas über Steuerwesen und Steuerfreiheiten nebst Beantwortung verschiedener Einwürfe. Vom Verfasser des Aufsatzes N°. 1 im 43sten Heft. ..... — 344
39) Nachtrag zu der in diesem Hefte unter N°. 38 S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuerwesen und Steuerfreiheiten. ..... — 393
40) Staatsvertrag, die Errichtung und den Bestand des Großherzogthums Frankfurt betreffend. .. — 405

Digitized by Google

41) Cirkularschreiben an die Herren Souveraine und Besitzer der teutschen Lande. Die Sustentation der Kameralen betreffend, d. d. Aschaffenburg den 28. August 1810. ..... Seite 413
42) Bericht an den König über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Westphalen. ..... — 414
43) Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Westphalen. ..... — 337
44) Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern. ..... — 440

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Großherzogl. Frankfurtische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder 14 fl. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 4ten Oktober 1810.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder, an mich unmittelbar mit der reitenden Post, unfrankirt, oder auch an die Andreäische Buchhandlung in Frankfurt am Main, oder an die Herren Mohr und Zimmer in Heidelberg, jedoch mit der innern Inschrift an mich, senden.

Aschaffenburg am 3ten Oktober 1810.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

Zachariä, K. S., Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit Heidelberg bei Mohr und Zimmer, 8. Rthlr. 1. 12 g oder fl. 2. 15 k

Digitized by Google

Das Studium der Rhetorik ist dem angehenden Rechtsgelehrten nothwendiger geworden, als je, und die gegenwärtige Anleitung begegnet diesem Bedürfnisse so genügend, daß dadurch eine Lücke in unserer wissenschaftlichen Literatur vollkommen ausgefüllt wird. Der Verf. hält sich überall streng an die antiken Muster, und dies verdient um so mehr gepriesen zu werden, da auf der einen Seite diese Muster noch immer unübertroffen dastehen und dastehen werden, und es auf der andern Seite von den ersprieslichsten Folgen seyn muß, wenn die Aufmerksamkeit des jungen Rechtsgelehrten wieder mehr als bisher auf die lautersten Quellen des Schönen hingelenkt, und mit dem Geiste des Alterthums näher befreundet wird.

In der Kriegerschen Universitätsbuchhandlung in Marburg sind erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. A. Bauer's Lehrbuch des napoleonischen Civilrechts. 1809. 8. Rthlr. 1. 12 gr. oder fl. 2. 45 kr.

Bei der dringenden Nothwendigkeit des allgemeinen Studiums des Code Napoléon und bei den damit verbundenen mannigfaltigen Schwierigkeiten muß dieses Lehrbuch eine sehr willkommene Erscheinung seyn. Der ganze Inhalt des Code Napoléon ist darin in systematischer Ordnung mit der größten Klarheit, Bestimmtheit und Kürze dargestellt; zugleich sind ausgesuchte literarische Notizen hinzugefügt. Es ist daher sowohl in Hinsicht seines Inhalts, als seiner durchaus wissenschaftlichen Form ganz dazu geeignet, um den Rechtsgelehrten und Geschäftsmann in den Stand zu setzen, sich auf eine leichte und gründliche Art mit dem napoleon'schen Civilrecht bekannt zu machen.

Von demselben Herrn Verfasser ist erschienen:

Dr. A. Bauers Beiträge zur Charakteristik und Kritik des Code Napoléon. 8. 1810. 20 gr. oder fl. 1. 30 kr.

Je nothwendiger gegenwärtig das Studium des Code Napoléon nicht nur für die Rechtsgelehrten, sondern auch für jeden andern Geschäftsmann ist, desto angenehmer muß die Erscheinung einer Schrift seyn, welche durch wahrhafte Darstellung des eigenthümlichen Charakters dieses Gesetzbuchs zur gründlichen Erkenntniß und gehörigen Würdigung desselben so vieles beiträgt und deren Hauptzweck in Verbreitung richtiger Ansichten über das Wesen des Code Napoléon besteht. Vorzüglich ist diese Schrift für die zahlreiche Klasse derer bestimmt, welchen es an der nöthigen Zeit und den erforderlichen Mitteln einer mit vielen Schwierigkeiten verknüpften Selbstbelehrung gebricht.

Digitized by Google

Görres, H., Mythengeschichte der asiatischen Welt. 2 Bd
Heidelberg bei Mohr und Zimmer, gr. 8. Rthlr
oder fl. 6

Was man lange ahnete, daß die Mythen aller Völk
eine gemeinsame Quelle hätten, dies ist durch die Aufhel
lungen über Asien zur Gewißheit geworden. Noch wa
aber bis jetzt kein Forscher von dem Mittelpunkte ausgegan
gen, als von welchem Standpunkt allein sich die verschied
nen, oft zu ihrem Ursprung wieder zurückkehrenden Ram
fikationen der Mutterquelle nach allen Richtungen verfolge
ließen. Herr Görres thut dies in vorliegendem Werke
und indem er mit genialen Blick immer das Ganze zusam
menfaßt, ohne sich durch scheinbare Divergenzen im Einzel
nen irren zu lassen, so erhebt er auch den Leser zu der loh
nenden Ansicht, welche uns die Mythen nicht als etwas
Fremdes, dem Menschen Angelerntes, oder im Spiel entstan
denes, sondern als Eins mit seinem innersten Wesen und
seiner klimatischen Entwickelung zeigt. An Ideenreichthum
mögen wenige neuere Werke diesem zu vergleichen seyn.

Studien, herausgegeben von C. Daub und F. Creuzer.
5r Band oder Jahrg. 1809 IIr Heft. Heidelberg bei Mohr
und Zimmer, gr. 8. geh. Rthlr. 1. 6 gr. oder fl. 1. 54 kr.

Diese Zeitschrift gewinnt immer mehr an Reichhaltigkeit
und Wichtigkeit der Gegenstände. Drei Aufsätze: Einlei
tung in die Dogmatik von Daub. Ueber Katholicismus
und Protestantismus von Marheinecke und über
Jakob Böhme von Bachmann, machen den Inhalt
dieser Nummer aus, und sie werden jeden befriedigen, der
Fähigkeit hat, dem Denker auf ungewohnten, aber sicher
führenden Wegen zu folgen.

Ewald, J. L., Sind in kleinen Landstädten Bürgerschulen
nöthig? Eine leichte Frage einfach beantwortet. Hei
delberg bei Mohr und Zimmer, 8. 3 gr. oder 1 kr.

Da es noch viele Zweifler gibt, welche über diese Frage
nicht ins Klare kommen können, so ist die vorliegende
Bejahung desselben als ein Wort zu seiner Zeit zu betrachten
und diese Schrift wenigstens zur Prüfung zu empfehlen.

Ewald, J. L., Noch ein Wort über Vereinigung protestan
tischer und katholischer Gymnasien. Heidelberg bei Mohr
und Zimmer. 3 gr. oder 12 kr.

Vertheidigung gegen die Einwendungen eines Rezensenten,
wobei über den Zweck und die Folgen der Vereinigung durch
Konfessionen getrennter Schulen noch manches Beherzi
gungswerthe beigebracht wird.

Der
Rheinische Bund.
Acht und vierzigstes Heft.

36.

Bericht an des Königs Majestät über die bisherige Verwaltung der Domainen, Gewässer und Forsten im Königreiche Westphalen.

Sire!

Die Verwaltung der Domainen und Forsten in dem, dem Scepter Ewr. Majestät unterworfenen Königreich, macht einen sehr wichtigen Theil der Finanzanstalten aus. Mit Recht fordert der Monarch von denen, deren Leitung er diese wichtigen Zweige anvertraute, Verantwortung und Rechenschaft über die Art und Weise, wie sie sich ihrer Pflicht unterzogen haben.

Ich lege diese Rechenschaft vor dem Thron Ewr. Majestät in dem Bewußtseyn nieder, nach Möglichkeit und Kräften alles gethan und mit Vorsatz nichts unterlassen zu haben, was Treue und Anhänglichkeit an die Person des Regenten, Pflicht gegen das Land, und der dem Beruf geleistete Eid von mir forderten und was mir, unter Autorität und Weisung des Finanzministeriums, auszuführen vergönnet war.

Ich werde im tiefen Gefühl für Wahrheit und ohne Uebertreibung nur das sagen, was wirklich geschehen ist; ich wer-

Digitized by Google

de aber, so weit die engen Grenzen dieses Berichts es erlauben, mit Freimüthigkeit auch das anzeigen, was noch zu thun übrig ist, und die Fehler und Mängel aufdecken, die sich, noch zur Zeit, der Einführung einer möglichst guten Verfassung entgegenstellen. Denn noch lange ist diese jugendliche Verfassung nicht, was sie nach den väterlichen Absichten Ewr. Majestät, zum wahren Glück des Landes, einst werden kann.

Organisation. Durch das Dekret vom 29. März vorigen Jahrs, wodurch eine Generaladministration der Domainen, Gewässer und Forsten errichtet wird, haben Ewr. Majestät die Grundverfassung dieser zwei Verwaltungszweige gelegt. Es ist das von Höchstdenenselben sanktionirte Grundgesetz, auf welchem die ganze Organisation des zu führenden Geschäftsganges beruhet. Ich lege ein Exemplar hier an, um Wiederholungen zu vermeiden, und wörtliche Auszüge wegzulassen, die zu große Weitläuftigkeit veranlassen würden.

Die Gründung der im sechsten Artikel besagten Dekrets angeordneten Generaldirektoren ist dadurch bewirkt, daß Ew. Majestät geruheten, im gnädigsten Vertrauen, mich zu diesem Posten zu bestimmen, zugleich aber auch mir dabei vier der Geschäfte kundiger, mit Diensteifer und Fähigkeiten versehener Männer als Generalinspektoren der Domainen, Gewässer und Forsten beizusetzen, mit welchen vereint, ich die Führung jener Administrationen übertragen erhielt.

Zur Organisation des gesammten Domainen- und Forstpersonals, zur Einführung der neuen Verwaltungsordnung, verstatteten Ew. Majestät einige Monate Zeit, und setzten den 1ten August als Termin fest, wo die alte Verfassung aufhören, und die neue Ordnung der Dinge beginnen sollte.

Es wurden sogleich von Ewr. Majestät die zur Verwaltung der durch die Abgabe an des Kaisers Majestät, leider! sehr beschränkten Domainenparthie nöthigen acht Domaineninspektoren, die nachher durch die Gnade Ew. Majestät den Titel Direktoren erhielten, und zwar einer für jedes Departement,

Digitized by Google

und eben so als Rechnungsführer für jeden der sieben und zwanzig Distrikte des Königreichs, ein Domainenerheber, nach dem alleinigen Antrag des Finanzministers ernannt und nach Bestimmung ihres Wohnorts in Funktion gesetzt.

Von hier an muß ich mir die Erlaubniß nehmen, in meiner Darstellung in diesem Bericht die eigentlichen Domainen von den Forsten bis zu dem Punkt ganz zu trennen, wo sie sich bei der Rechnungsverwaltung wieder zu einem Ganzen vereinigen.

Da die Zahl der Individuen für jede einzelne Klasse der anzuordnenden funktionirenden Diener für die Forstparthie; an:

Conservateurs,
Inspecteurs,
Sousinspecteurs,
Oberförstern,
Förstern,

in dem Dekret vom 29sten März bereits und früher festgesetzt war, ehe man die Größe, den Umfang, die Lage und die Verhältnisse der gesammten Forsten im ganzen Königreiche übersehen, und richtig beurtheilen konnte, so beschäftigte sich nunmehr die Direktion damit, sowohl die Unterabtheilung derer unter sechs Conservationen, ohne ängstliche Rücksicht auf Departementalsgröße, getheilten sämmtlichen Waldungen des Königreichs, nach Vorschrift der Zahl jener angeordneten Beamten, zu treffen, und mit möglichster Auswahl die nach Verhältniß der Stellen passenden Individuen vorzuschlagen. Die Uebersicht des, der Zahl und den verschiedenen Klassen nach, im ganzen Königreich gnädigst ernannten Forstpersonals, liegt in der Tabelle sub B hier an. Es war bei genauer Kenntniß des Details der Waldungen und ihrer Arealgröße nicht möglich, sich an die in dem Dekret vom 29sten März, für jede einzelne Klasse von Offizianten vorgeschriebene Zahl zu binden, ohne dem Besten des Dienstes wesentliche Hindernisse in den Weg zu legen. Noch weniger war es möglich und an-

Digitized by Google

wendbar, die Unterabtheilungen der sechs Conservationen in:

Inspektionen,
Unterinspektionen,
Arrondissements, und
Reviere

gleich zu machen, und jede derselben in eine gleiche Zahl Unterabtheilungen zu zerlegen. Es mußte für den Augenblick und bei der Kürze der Zeit, die zur Beendigung der Personalorganisation und der Lokaleintheilung, der Direktion vergönnt war, so bestimmt auch der sechste Titel des Dekrets vom 29sten März hierüber im Allgemeinen die Vorschriften enthält, hinreichen, mit Rückblick auf die ältern, längst bestandenen Abtheilungen, nach ihrem Umfang, die Waldungen so zu zerlegen, daß jedem Forstbeamten ein mit seinem Posten im Verhältniß stehender Wirkungskreis angewiesen werden könne. Die Direktion machte es sich dabei besonders zur Pflicht, die im 36. und 37sten Artikel des mehrerwähnten Dekrets geäußerten väterlichen Gesinnungen Ewr. Majestät nach Möglichkeit, in Anwendung zu bringen, und bei unvermeidlich nothwendiger öfterer Versetzung, dennoch einen jeden zu dem Posten wieder vorzuschlagen, der seinen bisherigen Dienstverhältnissen, seiner Lokalkenntniß und seinen Kräften und Talenten am angemessensten zu seyn schien.

Weit entfernt zu glauben, bei diesem Entwurf und bei Gründung jener Organisation des Forstpersonals bereits einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht zu haben, muß die Direktion vielmehr, bei steter Aufmerksamkeit auf alles Mangelhafte und alles was noch verbesserungsfähig ist, es der Zeit und der Erfahrung überlassen, hierbei, ohne die Einigkeit der Grundsätze und die Vereinbarlichkeit mit dem Grundgesetz der Verfassung zu stören, immer höhere Vollkommenheit herbeizuführen. Von den täglich zunehmenden Einsichten der Conservateurs und den vorgeschriebenen jährlichen Bereisungen und Lokalbesichtigungen der Generalinspektoren erwartet sie

Digitized by Google

mit Recht hierüber die besten Anleitungen und Veranlassungen.

Wenn es auch bei der im Dekret als Basis festgesetzten Haupteintheilung in sechs Conservationen und dieser in die nöthige Zahl Inspektionen sein Verbleiben haben muß, so wird dagegen, hier und da, eine weit bequemere Unterabtheilung der Unterinspektionen, der Arrondissements, der Reviere, die unvermeidliche Folge jener Erfahrungen seyn. Es wird dadurch in mancher Conservation eine und die andere Stelle erspart, hier und da eine Versetzung und eine veränderte Separation der Waldungen nothwendig.

Um deswillen und da noch manches sich abändern, manche andere Form und Methode eingeführt, und die Obliegenheiten der einzelnen Dienstsubjekte manche andere Richtung und Anwendung erhalten werden, hat die Direktion bis dahin noch keine umfassende, die ganze Dienstfunktionen der einzelnen Klassen der Forstoffizianten vollständig enthaltende Dienstinstruktion entwerfen können und ertheilen wollen. Sie hat sich begnügt, über die einzelnen Gegenstände der Verwaltung, nach Maasgabe des aller Dienstverwaltung zum Grunde liegenden Dekrets vom 29sten März, Anweisungen zu ertheilen, und durch Cirkularscheiben, die Forstoffizianten auf allgemeine Prinzipien hinzuweisen. Nur dann erst, wenn die ganze Dienstverfassung Consistenz erhalten und ständig und dauernd seyn wird, ist der Entwurf allgemeiner Instruktionen anwendbar.

Geschäftsgang.

Das benannte Dekret, in Verbindung dieser von der Direktion ergangenen Vorschriften und Verfügungen, zeichnet indeß aufs Genaueste den zu befolgenden Geschäftsgang vor. Es ist dadurch für jedes Individuum die Reihe und Folge bestimmt, nach welcher die Ausübung seiner Pflichten zur Anwendung kommt, und der Weg beschrieben, den er nach seinem Grade und Posten als treuer Staatsdiener zu durchlaufen hat.

Digitized by Google

Forstbereisungen.

Periodische Bereisung, Besuchung und Besichtigung der jedem anvertrauten Waldfläche, ist das erste und wichtigste dieser Geschäfte, der Grundstein, auf dem das ganze Gebäude der Forstverwaltung beruhet. Es ist durchaus nothwendig, daß außer den gewöhnlichen und öfftern Exkursionen:

jeder Generalinspektor von Zeit zu Zeit diese und jene Conservation;

jeder Conservateur seine Conservation jährlich einmal;

jeder Inspektor seine Inspektion wenigstens und außer den einzelnen Geschäftsreisen, jährlich zweimal;

jeder Sousinspektor, wenigstens seine Unterinspektion jeden Monat;

jeder Oberförster seine Oberförsterei wöchentlich;

jeder Förster sein Revier täglich besuche.

Diese im Dekret selbst enthaltene Abstufung hat ihren Grund darin, daß die obern Behörden Übersicht und Geschäftsanordnung, neben der täglichen Correspondenz und schriftlichen Verhandlungen, besorgen; die Geschäftsausführung, Wachsamkeit und Beschützung der Wälder aber zu den Hauptpflichten der untern Behörden gehören.

Die sämmtlichen in Ewr. Majestät Diensten stehenden Beamten, außer den Generalinspektoren, denen die Mitwirkung an der Generaldirektion, an dem Organisationsgeschäft und der Betriebseinleitung der ganzen Maschine, noch bis dahin nur wenige Anwesenheiten erlaubten, haben, seit dem Zeitpunkt ihrer Installirung sich beeifert, diese ihre Obliegenheit auf das Genaueste zu erfüllen. Mancher hat, um sich die nöthigen Lokalkenntnisse zu erwerben, mit beträchtlicher Anstrengung und Kostenaufwand in dieser Zeit alles und mehr geleistet, als von ihm eigentlich zu fordern war.

Die subalternen Forstbedienten, deren Zahl zur Beschützung vollkommen hinreicht, vielleicht hier und da künftig eine Minderung zuläßt, haben meistens alles angewendet,

Digitized by Google

die Waldungen zu bewachen und nach Möglichkeit zu schützen.

Für die Generalinspektoren schreibt zwar das Dekret vom 29sten März die Vergütung dieses sehr beträchtlichen Aufwandes vor. Es wird aber nothwendig, dieses in der Folge für die Conservatoren und Inspektoren näher zu bestimmen und überhaupt den eigentlichen Zweck und die Gegenstände dieser Reisen mit dem ganzen Geschäftsgange in nähere Verbindung und Uebereinstimmung festzusetzen, und auch für die Inspektoren, deren Bereisungen weite Entfernung vom Wohnorte und mehrere Wochen Abwesenheit fordern, eine billige Remuneration der dabei vorfallenden unvermeidlichen, ihre Einnahme weit übersteigenden Ausgaben zu bestimmen, so wie die Art und Weise des Ersatzes genau zu fixiren. Alle diese, zur Vollständigkeit des Ganzen, so nöthigen Einrichtungen muß sich die Direktion zu besonderen Anträgen vorbehalten. Es macht einen wesentlichen Punkt der weitern Organisation aus.

Hauungs-Vorschläge.

Nach Anleitung des §. 11 im 2ten Titel und des 112ten und 113ten Art. im 11. Titel des oft-erwähnten Organisationsdekrets, ist der Generalentwurf des Betriebsplans und der Holzfällungen insbesondere, ein Hauptzweck der oben angeführten Bereisungen der Conservatoren und Inspektoren. Bereits im vorigen Herbste, und sobald es nach geendigter Organisation des gesammten Personals und den gehaltenen Bereisungen möglich war und die Zeit erlaubte, sind von sämmtlichen Conservatoren diese Vorschläge nach Inspektionen, Arrondissements und Forsten in ein Haupttableau vereinigt, bei der Generaldirektion zur Genehmigung eingereicht, und damit durchs ganze Königreich die Bestimmung aller vorzunehmenden Holzfällungen festgesetzt werden.

Diesen Holzfällungs-Etats, welche die Benennung und Größe der abzutreibenden Schläge, die Holzarten, mit welchen sie bestanden, die Art des auf sie anzuwendenden Betriebs nach Regeln der Holzzucht, die Verwendung des dabei zu ge-

Digitized by Google

winnenden Produkts, ob es nämlich zur allgemeinen Versteigerung ausgesetzt, oder nach Anleitung des 123sten Art. für Berechtigte, für Berg- Hütten- und Salzwerke nach ihren Kontrakten verwendet werden soll, enthalten, werden alsdann, sobald die Genehmigung oder Abänderung der Hauungsvorschläge im Ganzen von Seiten der Direktion erfolgt und alles zu fällende Holz angeschlagen und mit dem Hammer bezeichnet worden, die Taxen nach dem Lokalwerth beigefügt, um bei den folgenden Versteigerungen einen Anhaltpunkt und den niedrigsten Preis anzugeben, unter welchem das Gebot zur Erwartung des Zuschlags nicht bleiben darf. Auch dient es bei dem unentgeldlich abzugebenden Holze zur Schätzung des Werths, nach welcher dieses ohne Bezahlung abgegebene Produkt zur Rechnung aufgeführt und dem ganzen Ertrag an baarem Gelde beigefügt werden kann. Diese Taxen und Werthbestimmungen können, zusammengetragen durch alle Forsten, auch einzig und allein etatsmäßige, im voraus zu bestimmende Ertragsentwürfe und Balanzen der zu erwartenden Einnahmen abgeben, und auf keinen andern Fuß läßt sich das Aufbringen der Waldungen im voraus mit einiger Gewißheit angeben.

Vermessung der Forsten.

Die wenigsten Forsten des Königreichs sind regelmäßig vermessen; die wenigsten Waldungen, mit Ausnahme verschiedener Niederwaldsreviere, sind abgeschätzt und eingetheilt. Nur in den vormaligen preußischen Provinzen sind darin einige bedeutende Schritte geschehen. Es haben daher die Vorschläge über die Zahl und Größe der anzulegenden Gehaue und über die Quantitäten des niederzuschlagenden Holzes, nach der vormaligen Gewohnheit und Observanz, die sich meistens nur auf die eintretenden Bedürfnisse gründete, müssen eingerichtet werden. In den meisten Fällen blieben diese jährlich zu schlagenden Quantitäten nicht unter dem jährlichen nachhaltigen Ertrag der Forste. In vielen überstiegen sie dessen dauernden Abwurf und die Summe des jährlichen Nachwuchses bei weitem. Es läßt sich nicht erwar-

Digitized by Google

ten, daß künftig, ohne den Ruin der Forste und ohne nachtheilige Vorsprünge, ein beträchtlich größeres Quantum jährlich geschlagen werden könne. Dringend nothwendig ist es aber, die Waldungen Ewr. Majestät, sobald die Verhältnisse des Königreichs und der mit der Zeit verbesserte und völlig ins Reine gebrachte Staatskassenzustand es erlauben, nach einem gründlichen und sichern Plane vermessen, abtheilen und den Bestand abschätzen zu lassen.

Denn mit dem jährlichen Abmessen des willkührlich zum Abtrieb und zur Versteigerung bestimmten Schlags, wodurch nur die Anschläge für den meistbietenden Verkauf festgesetzt werden, ist es in einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht abgethan.

So lange jenes nicht geschehen ist, bleibt die ganze Bewirthschaftung schwankend, der Ertrag der Forsten zufällig und unsicher, die Fällung willkührlich und auf keine Grundsätze gebauet. Die Verwilligung der beträchtlichen dazu erforderlichen Kosten, wie der Entwurf eines umfassenden Plans über das Ganze, fordert daher künftig besondere Anträge der Generaldirektion.

Holzverkäufe. Der XI. Titel des Königl. Dekrets vom 29. März schreibt die Art und Weise vor, wie künftig der Absatz und Verkauf des geschlagenen Holzes bewürkt werden soll.

Die bis dahin zugestanden gewesenen einzelnen Verweisungen und Verwilligungen des Holzes, um eine bestimmte Taxe, sind gänzlich aufgehoben. Alles Holz wird, der Regel nach meistbietend auf dem Stamm und im Ganzen verkauft, und nur da, wo es der praktische Forstbetrieb als nothwendig voraussetzt, ist die Fällung auf Kosten der Forstkasse und die Versteigerung nach einzelnen ganzen Stämmen nachgelassen worden. Eben so ist auch Art. 123—127. und in folgenden, den Berg- und Hüttenwerken, auch denen die nach Kontrakten und als Berechtigte, entweder freies Holz, oder gewisse Quantitäten nach bestimmten Preisen zu fordern haben, ihr

Digitized by Google

Recht, wie bis dahin als Ausnahme von der Regel, vorbehalten.

Die Ungewohnheit dieser neuen Einrichtung, die Anhänglichkeit an das Alte und Gewohnte und die Unbekanntschaft mit den Vortheilen die diese Verfassung dann gewährt, wenn sie einst den freien Handel und Wandel mit Holz recht belebt und in Umschwung gesetzt haben wird, haben veranlaßt, daß der Absatz noch zur Zeit gestockt hat, daß man sich weigerte, dasjenige Holzquantum meistbietend zu erstehen, was man vorhin in einzelnen Portionen angewiesen zu erhalten gewohnt war. Die öffentlichen Verkäufe sind daher nicht alle nach Wunsch ausgefallen. Wenn in einzelnen Fällen das Holz übermäßig gesteigert und hier und da außer Verhältniß seines wahren Werths bezahlt wurde, so wurde dagegen in den meisten Fällen so äußerst wenig darauf geboten, daß der Zuschlag nicht wohl zugestanden werden konnte, da der Verlust an Forstrevenüen dabei allzubedeutend geworden wäre. Indeß sind dieses, wie gesagt, Folgen der Unbekanntschaft, welche die Zeit und die Erfahrung heben wird.

Durch das Königl. Dekret vom 9ten Januar 1809 wodurch Ew. Majestät der Direktion nachgelassen haben, nach Maasgabe der Umstände und nach Beurtheilung der Nothwendigkeit: „die Schläge nicht im Ganzen zu verkaufen, sondern „das Holz par économie fällen, und in einzelnen kleinen „Portionen, nach dem Maasstab der einzelnen Bedürfnisse ver„steigern zu lassen“ ist die Wohlthat bewirkt worden, daß jeder einzelne, nach seinen Kräften und Verhältnissen, ohne den Wucherern und Zwischenhändlern in die Hände zu fallen, kaufen kann.

Auch für die Königl. Kassen hat sich an manchen Orten, wo der Verkauf im Ganzen keinen Erfolg haben würde, der Vortheil dieses Verkaufs im Detail ergeben. Und so wird auch für die Zukunft die Direktion ermäßigen und nach der Lokalität beurtheilen können, ob und wo es für das Interesse

Digitized by Google

des Schatzes vortheilhafter sey, den Verkauf ganzer Schläge und ganzer Holzquantitäten in einer Masse zu veranstalten, oder diese Massen in einzelne Portionen zu verstückeln, und den Verkauf im einzelnen vornehmen zu lassen.

Die Direktion wird stets und ohne Unterlaß bemüht seyn, die von Ewr. Königl. Majestät durch das Dekret vom 29ten März gegebenen Befehle mit der treuesten Gewissenhaftigkeit zu befolgen, und jeder darin geäußerten Absicht nach allen Kräften zu entsprechen. Sie wird daher den meistbietenden Verkauf des Holzes, es sey im Ganzen oder in kleinen Quantitäten, als Grundgesetz der Verfassung ansehen und nie willkührlich und ohne deutliche Bestimmung der Gründe, von dem einmal erklärten Willen ihres Souverains abweichen. Sie wird sich selbst bemühen, diese Methode den Unterthanen angenehm zu machen und das Ungewohnte, Befremdende darinnen durch zweckmäßige Modifikationen zu mildern.

Sobald sie aber gewahr werden, und mit der Zeit wie durch mehrere und längere Erfahrungen erproben wird, daß diese Art des Holzabsatzes und der Versilberung der Forstprodukten nicht den landesväterlichen Absichten Ewr. Majestät entspreche, oder aber, beträchtliche und unvermeidliche Ausfälle in dem Forstertrag veranlassen, mithin die Revenüen ansehnlich schmälern sollte, so wird sie auch nach Pflichten und mit Freimüthigkeit es wagen, Ew. Majestät die Gründe und Erfahrungen vorzulegen, die dagegen sprechen, und die eine Abweichung von diesem System nach eintretenden Umständen zum allgemeinen Wohl und zum Vortheile des öffentlichen Schatzes erfordern, wenigstens Modifikation nach der Beschaffenheit und den Lokalitäten einzelner Provinzen des Königreichs erheischen.

Forstbuß-geschäfte.

Das Forstbußgeschäft macht einen sehr wichtigen Theil der Forstverwaltung aus. Die Erhaltung und der gute Zustand der Waldungen hängen wesentlich von einer wohleingerichteten Forstpolizei ab, und die Strafe, wenn

sie wirken soll, muß strenge seyn und dem Frevel auf dem Fuße folgen.

Von diesen Ansichten sind Ew. Majestät ausgegangen, als Höchstdieselben im X. Titel des Organisationsdekrets, mit einer Umsicht, die im voraus eine Menge von Schwierigkeiten aus dem Wege räumte; den in Ansehung der Forstfrevel zu beobachtenden Geschäftsgang vorzeichneten.

Ein auf die Konstitution des Reichs passendes, der neuen Justizverfassung gemäß entworfenes, System trat an die Stelle der verschiedenen Prinzipien, die bis dahin in den einzelnen Provinzen befolgt worden waren.

Die Direktion hat durch eine, unter dem 12ten Juli erlassene Instruktion, die in dem erwähnten Xten Titel enthaltenen Grundzüge dieses Systems entwickelt, und diese Instruktion, nachdem sie die Genehmigung des Justiz- und des Finanzministers erhalten hatte, den Gerichtshöfen- dem Forstbeamten- und den Domainendirektoren und Domaineneinnehmern zugefertigt, um Einklang in der Geschäftsführung, bei den verschiedenen Behörden die zum Forstbußwesen konkurriren, zu bewirken.

Durch den 69sten Artikel des Organisationsdekrets war es bestimmt worden, daß die Tribunäle erster Instanz alle Forstfrevel untersuchen und darüber sprechen sollten.

Da indessen diese Gerichtshöfe, neben ihren andern zahlreichen Geschäften, nur mit der äußersten Mühe diese Obliegenheit würden haben erfüllen können, so geruheten Ew. Majestät, den angeführten Artikel durch das Dekret vom 6ten August 1808, auf die deshalb von den Reichsständen gemachte Vorstellung, dahin zu modifiziren, daß den Munizipalpolizeigerichten, das Erkenntniß über alle Forstfrevelsachen überlassen wurde, welche eine Strafe von weniger als 20 Franks nach sich ziehen.

Diese Modifikation, welche übrigens die festgesetzten Grundsätze in nichts veränderte, hat der Forstverwaltung die

Digitized by Google

Mittel in die Hände gegeben, eine größere Thätigkeit in das Forstbußgeschäft zu bringen, und sie gewähret zugleich der ärmern Klasse der Unterthanen dadurch eine Erleichterung, daß sie denselben kostspielige Wege nach den Hauptdistriktsorten erspart.

Die thätigste Aufsicht von Seiten des Forstpersonals hat es nicht verhindern können, daß eine sehr große Menge kleiner Holzentwendungen verübt worden ist, wie dies aus den Auszügen der ausgesprochenen Erkenntnisse und aus den periodischen Uebersichten, welche die Generaldirektion aus den Conservationen erhält, hervorgeht. Ein Hauptgrund davon liegt in dem strengen Winter und in der übertriebenen Erhöhung des Holzpreises, welche das Versteigerungssystem an mehrern Orten zur Folge gehabt hat. Die ärmere Klasse, durch das Hinzudringen der Wohlhabenden, mit denen sie keine Konkurrenz halten konnte, von den Verkäufen ausgeschlossen, suchte sich auf unerlaubtem Wege das nöthige Bedürfniß zu verschaffen. Hier und da haben Forstfrevler sich schaarenweise vereinigt, um sich den Forstbedienten zu widersetzen. Besonders haben Darmstädtische Unterthanen mit offenbarer Gewalt, sehr bedeutenden Schaden in einigen zum Fuldadepartement gehörigen Grenzforsten angerichtet. Das Finanz-Ministerium ist von diesen Exzessen benachrichtiget worden, und hat darüber mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten kommunizirt:

Die Erhebung der Forststrafgelder hat bis jetzt nur sehr schwachen Fortgang gehabt, obgleich von Seiten der Receveurs nichts versäumt worden ist, um die zu Gebot stehende Zwangsmittel anzuwenden, und ein sehr beträchtlicher Theil jener Gelder, hat wegen Unzahlfähigkeit der Debenten, nicht beigetrieben werden können.

Jede neue Organisation ist in der ersten Entstehung von Schwierigkeiten begleitet. Man kann, besonders von den Unterbehörden, ohne unbillig zu seyn, nicht verlangen, daß

Digitized by Google

sie mit einemmale ein System, das ihnen bis dahin völlig fremd gewesen ist, in seinem ganzen Umfange fassen, und dasselbe mit eben der Pünktlichkeit und Vollkommenheit zur Ausführung bringen sollten, die man nach Verlauf einiger Zeit zu fordern berechtigt seyn wird. Des großen Details wegen, welches von dem Forstbußwesen unzertrennlich ist, hat auch manches, was bei der Unmöglichkeit jeden einzelnen Fall vorauszusetzen, damals, als die Instruktion vom 12ten Juli abgefaßt wurde, nicht ergründet worden ist, seitdem erst zur Sprache gebracht werden können. Dies hat zu verschiedenen Kommunikationen mit den richterlichen Behörden die Veranlassung gegeben, und die Zweifel die in Hinsicht der Auslegung des einen oder des andern Artikels des Organisationsdekrets noch obwalten, verschwinden nach und nach. Auch hier kann die Erfahrung allein die Generaldirektion in den Stand setzen, die sich etwa noch aufwerfenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und nützliche Modifikationen in Vorschlag zu bringen.

Forstkultu-ren.

Die Natur allein und ohne Beihülfe der menschlichen Kunst und des Fleißes vermag nicht die Waldungen ununterbrochen wieder herzustellen und die gesammte Wiedererzeugung der jährlich abzunützenden Holzmasse hinreichend zu bewirken. Zufälle unzähliger Art, unter diesen Fehler der Behandlung selbst setzen hierbei ihrer Wirksamkeit Grenzen und unendlich sind die Lücken und Mängel die bei Wiederherstellung der Forsten zu voriger Vollkommenheit des Bestandes unausgefüllt bleiben würden, wenn menschlicher Fleiß und Thätigkeit hierbei nicht durch Saat- und Pflanzung zu Hülfe käme.

Deswegen schreibt der ganze XIII. Titel des oft erwähnten Dekrets gesetzlich alles vor, was dabei zu veranstalten, zu beobachten und zu bewirken ist. Die von allem und jedem Forstertrag überdem zu entrichtende Summe von 4 Prozent ist der jährliche Fond, welcher der Direktion zu diesem Behuf

Digitized by Google

angewiesen ist. Im Harzdepartement, wo wegen nachhaltiger Versorgung der Berg- und Hüttenwerke mit Holz und Kohlen die Unterhaltung der Waldungen im blühenden Zustand und zur ununterbrochenen reichlichen Holzabgabe, ohne welche dieser Bergbau nicht bestehen kann, die erste und vorzüglichste Landesangelegenheit bleibt, ist dazu noch ein besonderer Fond angewiesen. Von jeher haben die Bergwerke und Hütten des Harzes, besonders in dem ehemaligen Hannöverischen Antheil, ihr Holzbedürfniß, theils unentgeldlich, theils gegen einen kaum nennenswerthen Preis erhalten. Die Berg- und Forstkasse war daselbst eine und dieselbe, ja der eigentliche Forstertrag kam gar nicht in Betrachtung und die Forsten selbst wurden als ein eigenthümliches Zubehör der Berg- und Hüttenparthie betrachtet. Dagegen war aber auch die Berg- und Hüttenadministration verpflichtet, allen, für die Waldung und deren Verwaltung nöthigen Aufwand zu bezahlen und alles zu bestreiten, was zu deren Verbesserung nothwendig war. Dahin gehörten besonders die beträchtlichen, durch die, die Harzforsten seit geraumer Zeit, fast jährlich betroffenen Unglücksfälle des Windsturms und der Verheerung, durch die Wurmtrockniß veranlaßten Kulturkosten und der Aufwand zur Vertilgung des Borkenkäfers.

Die neue Konstitution des Königreichs, und die darauf gebauete Organisation hat weislich alle Administrationsbranchen in Ausübung ihrer Funktionen, folglich auch Forst- und Bergwesen am Harz getrennt.

Indeß erforderte die Wichtigkeit des Harzer Gruben- und Hüttenbetriebs, — diese einzige Nahrungs- und Unterhaltsquelle jener, mehr als 20,000 Einwohner, — ohne der erwähnten gesetz- und konstitutionsmäßigen Trennung der eigentlichen Verwaltung zu nahe zu treten, die ganz freie oder gegen unbedeutenden Forstzins gewöhnliche Holzabgabe, wie den ferneren Einfluß der Bergparthie auf die Verwaltung des Forstwesens. Jener Grubenbetrieb, wenn er das Holz nur

Digitized by Google

nach dem dasigen sehr niedrigen Lokalwerth, künftig hätte bezahlen sollen, würde augenblicklich haben still stehen müssen, da diese Ausgabe bei weitem alle Einnahme des eigentlichen Bergbaues, oder den Ertrag aus dem Absatz der rohen Produkte unendlich überstiegen haben würde. Es wurden daher unter Zustimmung und Bewilligung des Finanzministers, dem Harz, noch ferner in Hinsicht der Bezahlung erhaltener Forstprodukte, seine vormaligen Vortheile als unvermeidlich nothwendig zugesichert.

Die Direktion der Domainen, Gewässer und Forsten übernahm es den wirklichen pekuniären Erlös aus sämmtlichen, dem dasigen Bergbau zu überlassenden Holzprodukten in ihren Rechnungen schwinden zu lassen und nur idealisch aufzuführen, und dagegen keine wirkliche Bezahlung, außer in so weit sie bis dahin geleistet worden, für ihre Kasse zu fordern.

Dagegen behielt sie sich zur Bestreitung der so äußerst nothwendigen jährlichen Kulturen und Forstverbesserungen diejenigen Summen vor, welche nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre seither aus der Bergkasse dazu verwendet worden sind. Sie betragen zusammen 16,000 Thlr. jährlich, welche mit Beihülfe der auf jenen Forsten noch besonders einkommenden 4 Prozent Kulturgeldern hinreichen werden, wichtige und ansehnliche Forstverbesserungen auf dem Harz jährlich zu bewirken.

Für die übrigen Forsten des Königreichs ist nach Ewr. Majestät Befehl vom 29sten März die bei allem und jedem Holzverkauf vorbehaltene Einrichtung der 4 Prozent vom Steigerungsschilling des Fonds, aus welchem künftig die Forstkulturen bestritten werden sollen. Die Unbedeutenheit des noch am Schluß des vorigen Jahres verkauften Holzes, und die zu spät eintretende Einrichtung von den in diesem Frühjahr versteigerten sehr beträchtlichen Vorräthen, hat zwar nicht erlaubt, schon jetzt ansehnliche Kulturen und Verbesserungen vorzunehmen. Indeß wird mit dem künftigen Herbst

Digitized by Google

um so mehr damit vorgeschritten, und unausgesetzt fortgefahren werden können, da die baare Erlegung jener 4 Prozent in dem Termin der Versteigerung selbst eine Verkaufsbedingung ist, und man also mit ziemlicher Sicherheit auf den Eingang dieser Zahlung rechnen kann. Sobald man mit einiger Zuversicht auf diesen wirklichen Eingang in die öffentlichen Kassen wird rechnen können, werden sodann jährlich die Kulturetats in jeder Conservation aufgestellt, der Genehmigung des Finanzministers vorgelegt, und darnach die nöthigen Forstverbesserungen vollführt werden.

Ertragung und Revenüenübersicht.

Ehe und bevor ich es wage, Ew. Majestät von der Erhebungs- und Verrechnungsart der Forsteinkünfte, die mit dem Domaineneinkommen und deren Revenüen auf gleichem Wege und in gleicher Masse zur Kasse fließen zu unterhalten, muß ich nunmehr

„des Ertrags selbst und des ohngefähr zu erwartenden „Einkommens der Königlichen Forsten gedenken.“

Dieser für den Staat aufzubringende Ertrag ist freilich, nach der gewöhnlichen Ansicht, das Hauptresultat aller Forstoperationen, und wie man gewöhnlich glaubt, der Hauptzweck aller Forstadministrationen.

Wenn man indessen die Forstwirthschaft, wie in mancher Rücksicht den Bergbau als jene wichtige Quelle ansieht, aus welcher so viele Zweige der Staatshaushaltung Leben und Thätigkeit schöpfen, die das Material zu so vielen bürgerlichen Gewerben und den Bedürfnissen der ersten Nothwendigkeit liefert, und ihre Produkte als wesentliches Erforderniß durch alle Gewerbe und Haushaltungen verbreitet; so wird man einsehen, daß jener vermeintliche Hauptzweck, in den meisten Fällen zum Nebenzweck herabsinken muß.

Die Forstwirthschaft muß in tausend und tausend Fällen den höchsten Ertrag und den wahren höchsten Preis ihrer Produkte zum Besten und zur Wohlfahrt jener aufopfern, oft

ganz unentgeldlich abgeben, was sie sich, ohne jene wichtigen Rücksichten, würde theuer haben bezahlen lassen.

Es kann daher auch die Forstparthie mit andern Finanzzweigen, wie z. B. die direkten und indirekten Steuern, in keinen Vergleich gesetzt werden, da diese die Anfüllung der herrschaftlichen Kassen mit den erforderlichen Fonds zum alleinigen und einzigen Gesichtspunkt haben. Eben so müssen aber auch die jährlichen Verwaltungskosten jener, den Verwaltungsaufwand den diese haben, unendlich übersteigen, da die Forstwirthschaft durch polizeimäßige Anstalten sich ihre Zuflußquellen sichern, und gegen jede unberufene Zudringlichkeit, oft ein Jahrhundert lang schützen muß, während jene sich nur um den Ausfluß der Quellen in die Kassen bekümmern, ohne deren Entstehung und Leitung vorher zu berücksichtigen. Die Forstwirthschaft muß oft mit schweren Kosten ihre Produkte bearbeiten und in Kaufmannsgut umformen, ehe sie den Erlös einnehmen kann, während jene diese Sorge dem Steuerpflichtigen selbst, und ohne ihr Zuthun, überläßt.

Dieser so oft verfehlte und vernachlässigte Gesichtspunkt, ziehet mit dem Ruin der Forsten das Elend und Unglück des ganzen Nahrungsstandes nach sich. In dem Königreiche Ewr. Majestät würde er um so traurige Folgen haben, da Westphalen, nach seinem Klima und gesellschaftlichen Zustand, die Produkte der Forsten zu den allerunentbehrlichsten Bedürfnissen seiner Subsistenz rechnen muß. In Gemäßheit der verschiedenen Ansichten und Grundsätze, die die vormaligen Regierungen, in denen das Königreich Westphalen ausmachenden Provinzen, hierüber hegten, haben

die 1,800,000 Morgen nun Königliche Waldungen nach der Anlage sub V einen jährlichen Bruttoertrag von 2,440,600 Franken, jedoch ohne Veranschlagung des auf dem Harz an den Grubenbau unentgeldlich abgegebenen Holzes geliefert.

Rechnet man davon die Unterhaltungs- und Administrationskosten, so wenig die genaue Angabe derselben in diesem

Augenblick zu bestimmen möglich, die aber gewiß und im niedrigsten Anschlag auf 1,200,000 Fr. zu berechnen sind, ab, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich den ehemaligen reinen Ertrag dieser Waldflächen nur zu 1,240,600 Fr. anschlage.

Als die von Ewr. Majestät gnädigst ernannte Generaldirektion der Domainen, Gewässer und Forsten im Monat Junius des vorigen Jahrs ihre Funktionen antrat, waren alle für das Jahr 1808 bestimmten Hauungen in den Waldungen theils im Herbst 1807 und im Frühjahr 1808 beendigt, das Holz größtentheils angewiesen, die eingegangen gewesenen Forsteinkünfte verwendet, die Forstkassen geleert.

Nur mit einigen noch im Walde stehenden Naturalvorräthen mit verschiedenen eintretenden Nebennutzungen und mit den Ausständen an Geld aus der vorigen Wirthschaft, hatte sie es zu thun. Weder der Verkauf neuer selbst geschlagener Vorräthe nach bestimmten Bedingungen und nach der neu vorgeschriebenen Methode, noch die Erwartung augenblicklicher Zuflüsse kam ihr im ersten Augenblick ihrer Entstehung zu Statten. Nur die Beitreibung des Erlöses aus voriger Wirthschaft und der alten Rückstände, und die Vorbereitung zu den neuen Fällungen für das Jahr 1809 waren der Gegenstand ihrer Bemühung. Das noch nicht völlig organisirte neue Erhebungssystem, die noch fehlenden Exekutivmittel, die Schwierigkeiten einer mit jeder einzelnen Provinz wechselnden Forstverrechnungsmethode, das noch so oft veränderte Rechnungspersonale, hauptsächlich aber die durch den Krieg erfolgte Erschöpfung in der Zahlbarkeit bei den Holzempfängern, und der gebliebene Rückstand der aufzustellenden Forstrechnungen selbst, setzten ihrer Thätigkeit enge Grenzen. Dennoch erhob sich bis zum Schluß des Jahres 1808 die Summe von 901,651 Fr. 48 Cent.

Rechnet man hierzu die in dem Laufe der ersten Hälfte des Jahrs 1809 eingegangenen Rückstände für 1808, welche 349,559 Fr. 11 Cent. betragen, so ergibt sich für das Jahr

Digitized by Google

1808 überhaupt eine Einnahme von 1,251,110 Franken 59 Cent.

Demohngeachtet mußten noch beträchtliche Rückstände zurückgelassen, und als Erwartungen in das neue Jahr übertragen werden.

Die Forsteinkünfte gehen nicht wie andere fixirte Abgaben nach gleichen monatlichen Ratis ein. Das Forstrechnungswesen weicht von solchen, auf ständige, feste und terminliche Einnahmen gegründete Verrechnungen, ganz ab. Der Holzverkauf geschieht nicht jeden Monat, er geschieht zu den Holzfällungszeiten für das ganze Jahr. Es gibt Monate, die gar keinen Forstertrag liefern. Man muß das Einkommen eines ganzen Jahrs abwarten, um eine richtige Uebersicht des Jahrsertrags zu haben. Aus dem was bisher geschehen, aus dem Ertrage in den letzten Monaten des verflossenen Jahrs, läßt sich kein Schluß auf das Ganze machen. Gegen den Herbst jedes Jahres, wo die Zahlungstermine der abgehaltenen Versteigerungen und Verkäufe fällig und die Zahlungen meist beendigt sind, läßt sich erst mit Bestimmtheit über den ganzen jährlichen Forstertrag urtheilen. Die Forstdirektion muß sorgen, daß zur Erfüllung des etatsmäßigen Ertragsquanti die nöthigen Produkte in den Wäldern abgegeben, das nöthige Holz geschlagen, die zufälligen Nebennutzungen alle gehörig in Geld umgesetzt und zu Nutzen gebracht werden.

Wie viel davon eigentlich an Geld zur Kasse eingehen werde, kann sie nur vermuthen, nur ohngefähr nach den ältern Erfahrungen bestimmen, da von denen bei der Steigerung steigenden und fallenden Preisen von so manchen auf den Werth und auf den Ankauf Einfluß habenden Nebenumständen, insbesondere von der Zahlbarkeit der Debenten, und von dem Zustand der Geldzirkulation und des Handels alles abhängt und alles auf den pekuniären Werth ihrer Produkte den bedeutendsten Einfluß hat.

Digitized by Google

Nach der diesem Bericht beiliegenden allgemeinen Uebersicht, wird der gesammte zu erwartende Bruttoertrag des Jahrs 1809 von den Conservateurs zu 2,747,700 Fr. angeschlagen.

Es ist hierbei, um mit Gewißheit auf den wirklichen Eingang dieser Summen rechnen zu können, alles in sehr niedrigen Preisen angesetzt.

Es hat auf manche ungewisse und nicht im Voraus zu bestimmende Nebennutzung, wie z. B. der Mast und des Eichelsammelns, nur eine sehr unbedeutende Summe gerechnet werden können, die beträchtlichen Abgaben an forstzinsfreiem Holz für Bergwerke und Berechtigte, ist nur zum Theil darunter begriffen.

Mit gutem Fug, und ohne etwas zu übertreiben, kann der zu erwartende Bruttoertrag zu 3,000,000 Franken angenommen werden.

Die Forstadministration wird wenigstens für 3,000,000 Fr. Produkte aus den Waldungen dieses Jahr in Umlauf zu setzen suchen, und wenn die Zeitereignisse und der Mangel an baarem Gelde, ihr nur einigermaßen erlaubte, die Preise nur mäßig zu erhöhen, so wäre ein Bruttoertrag von 3,500,000 Fr. vollkommen zu erwarten.

Wie sehr es aber an Geld fehlt, wie schwer es hält, trotz aller Anstrengung die zu erwartenden Summen herbei zu schaffen, und besonders die sämmtlichen Rückstände des Jahrs 1808 und vorhergehender Jahre eingehen zu machen, werden Ew. Majestät daraus ersehen, daß bis zum Schluß des Monats Juny außer 349,559 Fr. 11 Cent. auf Rückstände des vorigen Jahrs erst 646,859 Fr. 39 Cent. auf jene Summe eingegangen sind, und daß es äußerst schwer geworden ist, neben den so beträchtlichen, während des Kriegs in vorigen Jahren aufgewachsenen Resten auch bereits und zu gleicher Zeit die laufenden Revenüen beizutreiben.

Digitized by Google

Findet sich in den Händen der Unterthanen als Holzempfänger nicht der nöthige Fond, und das baare Geld, so vermag die Generaldirektion der Forsten und Domainen nichts zu erwirken, und das Unmögliche möglich zu machen, und nur die Saumseligkeit der Erheber, nicht aber der Geldmangel bei den Abnehmern, wird ihr zur Last gelegt werden können.

Möge es Ewr. Majestät nach Dero landesväterlichen Absichten gelingen, die weisesten Mittel zu entdecken, durch neueröffnete Erwerbsquellen das Zurückströhmen der großen Masse Geldes, welches jährlich dem Lande entgehet, zu befördern. Möchten Höchstdieselben die Rückstände der vorigen Jahre, besonders des Jahres 1808 gnädigst erlassen, indem ohne diesen Erlaß die Erhebung jährlich schwieriger wird.

Auffallend hoch müssen unter diesen Umständen die Verwaltungskosten erscheinen, wenn man den wahren Forstertrag blos nach dem Maasstabe des baar zur Kasse eingehenden Geldes mißt, und nicht erwägt, daß die Besoldungen der Forstoffizianten eine stehende ununterbrochen fortgehende Ausgabe sind, während die Einnahme unsicher und von dem blühenden oder sinkenden Wohl- und Nahrungsstand des Königreichs abhängig ist.

Eben so fordert die Grundsteuer eine Ausgabe, die das vormalige Forstrechnungswesen nicht kannte, den achten Theil der präsumtiven Einnahme baar, wirklich, und unerläßlich ohne Nachfrage, ob auch jener vermuthliche Ertrag wirklich in baarem Gelde zur Forstkasse fließe oder nicht. Sie kann jährlich an 160,000 Fr. betragen, und ist nichts anders als ein Opfer, das die Königl. Forsten der Steuerkasse mit Verlust der Tantieme für die Erheber bringt.

Ew. Majestät haben geruhet, Ihre sämmtliche Forstdienerschaft gehörig und so zu besolden, daß Höchstdieselben mit vollem Recht, Treue, Fleiß und Diensteifer erwarten können. Der Betrag ist 1,247,405 Fr. Von dieser Summe

sind 193,605 Fr. in Abzug zu bringen, welche den von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten für ihre eigenthümlichen Waldungen zur Besoldung des Forstpersonals zu leistenden Beitrag ausmachen. Die Vertheilung dieser Beitragsgelder wird durch die Conservateurs gemeinschaftlich mit den Präfekten regulirt, damit die durch den öffentlichen Schatz, in Gemäßheit des Organisationsdekrets vom 29sten März geleisteten Vorschüsse, ersetzt werden. Die eigentliche Ausgabe für die Staatskassen zur Besoldung des Forstpersonals beträgt folglich nur 1,053,800 Fr.

In der letzten Hälfte des verflossenen Jahres vom Monat August an gerechnet, wird dieselbe nebst der entrichteten Grundsteuer beinahe den ganzen Ertrag jener fünf Monate den ich oben mit 901,551 Fr. angab, verbraucht haben, und auch in diesem laufenden Jahre würde, wenn der Eingang der Forstgelder nicht bessern Fortgang als bis daher haben sollte, der Forstertrag von jenen Ausgaben verschlungen werden. Denn obgleich der Etat der wirklichen Erhebung vom Januar bis Ende Juni dieses Jahrs 1,041,927 Fr. 21 Ct. beträgt, so sind jedoch darunter 45,508 Fr. 71 Ct. Kassenbestand und 349,559 Fr. 11 Ct. Rückstände vom Jahr 1808 begriffen, mithin nur 646,859 Fr. 39 Ct. auf die laufenden Revenüen dieses Jahrs eingegangen.

Ginge dagegen der Forstertrag richtig ein, so würden die Ausgaben nur $\frac{1}{3}$ desselben ausmachen. Diese zu $\frac{1}{3}$ des Aufbringens angeschlagenen Kosten der Verwaltung können um so weniger als zu hoch angesehen und mit den Verwaltungskosten anderer Behörden in Vergleichung gebracht werden, wenn man erwägt, daß die gesammten, einem Jahrhundert bestimmten Vorräthe, in den Forsten öffentlich dem Publikum ausgestellt und jedem Eingriff Preis gegeben sind.

Bedeutende Aufopferungen sind daher unvermeidlich, wenn die Waldungen pfleglich erzogen, gehörig bewacht und vor schädlichen Eingriffen geschützt werden sollen. Man sollte

Digitized by Google

es nie vergessen, daß der Hauptzweck der Forstadministration, welche jede Haushaltung, jedes Gewerbe mit einem unentbehrlichen Lebensbedürfniß versorgt, nicht sowohl Beitreibung der Gelder und ein stets vermehrter Kassenertrag, als vielmehr Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen sey.

Je mehr sich die Direktion selbst das Zeugniß schuldig ist, nichts von dem, was zur Verbesserung dieses ihr anvertrauten Theils der Staatsrevenüen beitragen kann, versäumt zu haben, um so mehr ist es ihre Pflicht, ohne falsche Beschönigung der Lage des Staats Ewr. Majestät die Wahrheit darzustellen.

Nicht durch das Verbergen des wirklichen Zustandes, sondern durch Aufdeckung der Quellen und Aufsuchung des Ursprungs des Uebels vor den Augen des Monarchen wird seiner Weisheit die Auffindung der Mittel erleichtert, um die Kräfte des Staats zu den Beiträgen bei dessen Erhaltung und zur Bestreitung der Auflagen und Abgaben wie solche die Grundgesetze vorschreiben, in Wirksamkeit und Einklang zu setzen.

Ew. Majestät werden mir nun erlauben, mich von den Forsten zu den übrigen Domainen zu wenden.

Domainen.

Ew. Majestät geruheten gleich bei der Organisation ihrer Verwaltung die Direktion derselben mit der Generaldirektion der Forsten zu verbinden, um dadurch Einheit der Grundsätze in diese so eng verbundenen Zweige der Staatsökonomie zu bringen. Gleich wie bei jener wurde mir auch hier ein Mitarbeiter in der Person eines Generalinspektors der Domainen beigegeben, und eine und dieselbe Erhebung der Gefälle und Kassenverwaltung wurde für beide Parthien eingeführt.

Wären hierdurch im Allgemeinen die Absicht und die Grundzüge wie Ew. Majestät in Gemäßheit der Konstitution und der darauf folgenden Dekrete den Betrieb bei diesem Ver-

Digitized by Google

waltungszweig zum Besten des Staats eingeleitet haben wollten, bekannt und festgesetzt, so war jedoch diese Organisation in ihrer Anwendung mit so mehreren Schwierigkeiten verbunden und ist es zum Theil noch. Die Auswahl und Zession der Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, vorbehaltenen und nach dem Berliner Traktat vom 22sten April auf den Ertrag von 7 Millionen Franken berechneten Domainen, erlaubten der Generaldirektion nicht sichere und gewisse Schritte zu thun, bevor nach Zerstükkelung der wichtigsten Staatsrevenüen diese Theilung bestimmt geschehen, und also außer Zweifel war, was neben den Krondomainen Ew. Majestät als Staatsdomainen verbleiben würde.

Die Besitznahme der Sr. Majestät, dem Kaiser, vorzubehaltenden Domainen von 7 Millionen Ertrag, sollte sich zwar auf den Anschlag gründen, der bereits vorhin und unter den vorigen Regierungen durch die verschiedenen Finanzkammern entworfen war. Allein die Verschiedenheit der Grundsätze und Ansichten, nach welchen dieses geschehen war, das Unsichere und Schwankende in den Ansätzen forderte von Seiten der Kaiserlichen, mit diesem Geschäft beauftragten Kommission, eine weitere genauere Untersuchung und eine neue Veranschlagung und Besitzergreifung an Ort und Stelle. Da, wo sie fand, daß jene Anschläge so niedrig ausgefallen waren, daß der vorausgesetzte Ertrag vollständig zu erwarten, vielleicht bei veränderter Administration noch zu erhöhen war, wurde er beibehalten. Dahingegen, wo dessen Sicherheit zweifelhaft, oder das Objekt selbst einer möglichen Minderung des Ertrags unterworfen war, wurde er verworfen, oder der Gegenstand von der Auswahl ausgeschlossen. Die Generaldirektion der Königl. Domainen konnte hierbey nichts thun als jener Kommission von Departement zu Departement Schritt vor Schritt folgen, und die Ueberreste auffammeln, welche den Staatsdomainen Ewr. Majestät übrig geblieben sind.

Digitized by Google

Noch veranlaßt die Theilung des Ertrags nach den verschiedenen Theilungsperioden und die daraus entspringenden wechselseitigen Ansprüche, Forderungen und Entschädigungen unendliche Schwierigkeiten und häufige Widersprüche und noch eine geraume Zeit wird verstreichen, bevor vollständige Ordnung und Gewißheit in der Einnahme der Revenüen aus den Staatsdomainen herrschend wird.

Außer dem von dem Hause Sachsen zum Königreich Westphalen abgetretenen Landesantheil, in welchem sämmtliche, wiewohl unbedeutende Domainen Ew. Majestät ungeschmälert verblieben, sind im ganzen Reich fast sämmtliche Domainengüter, die Mühlen, Erbzinsen und die Hauptzehnten zu dem Loos Sr. Majestät des Kaisers gefallen. Alle unsichere, unständige, ungewisse Gefälle, alle andere keinen bedeutenden, oder gar keinen Ertrag liefernde Domainenparzellen, alle Revenüengegenstände, die durch die Patentsteuer und durch die nachgelassenen sämmtlichen Rechte der Leibeigenschaft, so wie die durch hergestellte Unabhängigkeit des Handels- und Nahrungsverkehrs von allem willkührlichen Einfluß der Regierung, bis auf gewisse davon überhaupt und unter andern Namen und damit für andere Kassen zu entrichtende Abgaben ganz oder zum Theil wegfallen, aufhören, oder im Ertrag gemindert werden, sind von jenen Loosen ausgeschlossen, und der Staatsdomainenverwaltung, wie vorhin überlassen, dem Antheil Ewr. Majestät zugefallen.

Es sind im Grunde nur einige Zehnten und Geldzinsen und die hier und da zu entrichtenden Dienstgelder, besonders aber in verschiedenen Departements Fruchtgefälle und Naturalprästationen, welche den Ertrag der Staatsdomainen noch einigermaßen bedeutend machen.

Nur mit der größten Mühe und Anstrengung ist man dermalen im Stande, alle die kleinen zum Theil, und im Einzelnen unbedeutenden aber im Ganzen die Revenüen der Staatsdomainen bildenden Ertragsartikel aufzufinden und zu-

Digitized by Google

sammen zusetzen. Nur durch mühsame Auffindung und Vergleichung der ältern Rechnungen mit dem Inhalt der Kaiserlichen Dotationen ist man im Stande zu finden, was der diesseitigen Domainenparthie übrig geblieben ist und ein richtiges Fazit ihrer jährlichen Einnahmen zu ziehen. Noch Jahre werden verstreichen und ohne alle Vernachlässigung und Versäumniß wird man dennoch Nachsicht haben müssen, bis diese sämmtlichen, durch alle Departements, und bei jeder Hauptdomainenbesetzung verstückelten Reste aufgefunden und zu Rechnung gebracht seyn werden. Manches das zu klein und unmerklich ist, wird der strengen Aufmerksamkeit des Finanziers entgehen, und dennoch werden die Erhebungskosten immer sehr bedeutend und unverhältnißmäßig seyn.

Verwaltung der Domainen.

Ew. Majestät geruheten in jedem Departement, einen unter den Befehlen der Generaldirektion stehenden Domainendirektor mit der innern Verwaltung der Domainen und der Aufsicht über die Distrikts-Domainenreceveurs zu beauftragen.

Obgleich die Verwaltungsbehörden es nicht an der nöthigen Anstrengung und Thätigkeit haben fehlen lassen, und die Generaldirektion selbst nichts versäumt hat, alles in gehörigen Umschwung zu setzen, so hat doch bis jetzt aus denen Ewr. Majestät bereits auseinandergesetzten Gründen noch kein zuverlässiger Etat des präsumtiven Ertrags der Domainen angefertigt werden können.

Ich werde mich daher darauf einschränken müssen, Ewr. Majestät das Resulat der von der angeordneten Administration besorgten Geschäftsführung vorzulegen, und hieraus Schlüsse auf das, was künftig zu erwarten steht, zu ziehen.

Gleich nach geschehener ersten Organisation der Domainen-Erhebungsbehörde, gab die Generaldirektion diesen Beamten auf, alles was sich zu den Revenüen der Staatsdomainen qualifizirte, zu erheben, ob sie gleich voraus sahe, daß sie

damit und bey der völligen Ungewißheit des künftigen Eigenthums mancher Objekte nicht nur mit der Direktion der Kaiserlichen Domainen, sondern auch der Ewr. Majestät besonders reservirten Krondomainen in Kollision kamen, und daß hierbei mancherlei Ansprüche, Berichtigungen und Rückzahlungen entstehen würden. Es war unmöglich dem Staate die ihm gebührenden Domainengefälle anders zu sichern, als dadurch, daß man sich aller Objekte anmaßte, die nach den allgemein etablirten Theilungsgrundsätzen dazu gehören mußten, ohne die Modifikationen und so manche Einschränkungen zu berücksichtigen, die im Lauf des einseitig zu regulirenden Theilungsgeschäfts eintreten konnten. Nur künftige Abrechnungen und Vergleichungen vermögen diese zu Vermeidung allzugroßen Verlustes nöthig gewordene Maasregeln zu berichtigen. Selbst der Streit und Widerspruch in dem sich vom Anfang die oberste Finanzbehörde selbst mit der Kaiserlichen Behörde befangen sahe, mußte diese Mißgriffe, wo sie geschehen, rechtfertigen, und der Eifer für das Interesse des Staats bey dem Konflikt der Besitzergreifung setzte diese Schritte als nothwendig voraus, zumal wo die Rede von Erhebung der seit vorigen Jahren gebliebenen Rückständen war, deren Theilung nach Maasgabe der Objekte und des Zeitpunkts der Besitzergreifung so äußerst zweifelhaft blieb. Die Schwierigkeit, die Rechtmäßigkeit des gemachten Anspruchs und der Rückforderungen in allen den Fällen darzuthun, wo man aus zu großer Nachgiebigkeit die Konkurrenz der andern Parthei, bey Gegenständen die doch eigentlich zu den Staatsdomainen gehörten, veranlaßt hatte, beweißt nur allzusehr, daß man nicht Unrecht hatte, wenn man den gewählten Weg einschlug.

Nur die nach der Intention der Vertheilung endlich berichtigte Auslegung des Traktats von Berlin, mußte zuletzt diesen Kollisionen Grenzen, und die Direktion der Staats-

Digitized by Google

domainen in den Fall setzen, dasjenige, was man in Gemäßheit jener Auslegung als dorthin gehörig in Besitz nahm, ohne Reklamation zu zediren und ohne Widerrede verabfolgen zu lassen. Sie mußte sich fortan mit dem begnügen was ihr übrig gelassen wurde.

Erhebung.

Wenn man erwägt, welche Schwierigkeiten die ganz neue Form der Erhebungs- und Verrechnungsmethode, die Aufhebung oder Versetzung der vorhinnigen und Elementairrechnungsbeamten auf andere Posten, ein größtentheils neues, mit dieser veränderten Methode noch nicht bekanntes Personal, nach einer solchen vorangegangenen Zerstückelung und Trennung fast aller in vorigen Rechnungen zu einem Ganzen eng verbundenen Artikel und Rubriken nach sich zieht, so wundert man sich in der That, daß die Erhebung in den fünf Monaten des letztverflossenen Jahrs vom August bis Ende Dezember 1808 die Summe von 2,807,466 Fr. betragen habe.

Einnahme während der letzten Hälfte des Jahrs 1808.

Die aus tausend Händen so vieler darunter durch den Krieg zurückgekommener Einwohner zu empfangenden kleinen Abgaben und Schuldigkeiten, waren alle mehr Gegenstände des Nachlasses und Niederschlagung, als einer sichern und ständigen Einnahme. Eine Menge sehr bedeutender Abgaben, die aus vormaligen Privilegien, Konzessionen und aus der Bannalität, vorzüglich der Mühlen, Schenk- und Braugerechtigkeiten entsprangen, schwanden mit der Patentsteuer gänzlich dahin.

Zur eingeführten allgemeinen Besteuerung und zur Konsumtionssteuer, mußten der konstitutionsmäßigen Gleichheit nach auch die verbliebenen einzelnen Staatsdomainen das ihrige beitragen, und durch die damit vermehrten Administrationskosten ihre Einnahme gegen sonst beträchtlich schmälern.

Die in den letzten Jahren während des Kriegs ganz unterbliebenen Reparaturen der Gebäude, auf deren Instandsetzung

jetzt die größte Aufmerksamkeit zu verwenden ist, dürften Ausgaben nothwendig machen, durch welche ein großer Theil des Bruttoertrags absorbirt werden wird. So lange die Administration des Berg- und Salzwesens nicht besonders organisirt war, floß der Ertrag davon, außerdem was unmittelbar davon zu den Generaldistriktskassen oder in den öffentlichen Schatz geliefert wurde, in die Domainenkassen, und machte freilich eine Hauptrubrik ihrer Einnahme aus. Dieses und der ansehnliche Preis einiger zu verkaufenden Früchte, gab der Bruttoeinnahme des vorigen Jahrs noch jene bedeutende Summe.

Administrationskosten.

Die eigentlichen Kosten der Administration an Besoldungen ist bei keiner der Verwaltungsbehörden geringer, als bei dieser weil bei keiner weniger Personale nöthig ist, als hier.

Außer der gleich von der Erhebung in Abzug zu bringenden Tantieme der Untererheber, beträgt der Besoldungs- und Büreaukosten-Etat, mit Ausschluß der beim Forstwesen bereits verrechneten Direktion, jährlich 70000 Franken. Dagegen werden die Erhebungskosten, die Grundsteuer und die Unterhaltung der Gebäude, so wenig auch im vorigen Jahre zur Verrechnung gekommen ist, ein sehr bedeutender Gegenstand der Ausgabe seyn, und nur durch allmählige Verpachtung und Vermiethung der einzelnen versplitterten kleinen Gefälle, wird dabei eine wirkliche Ersparniß statt finden.

Einnahme während der ersten Hälfte des Jahrs 1809.

Der Ertrag der Domainenadministration, ist in der ersten Hälfte dieses Jahrs vom Januar bis Junius nicht minder bedeutend gewesen, als in der letzten Hälfte des vorigen. Die Brutto-Einnahme war 2,250,993 Fr. 97 Cent. darunter ist zwar die Summe von 780,113 Fr. — — an Salz- und Bergwerksrevenüen, die künftig wegfallen, begriffen und also die reine Einnahme aus Domainengefällen nur zu 1,470,080 Fr. 97 Cent. anzunehmen.

Digitized by Google

Wenn man jedoch erwägt, wie viel erlassen worden ist, wie bedeutend die gebliebenen Rückstände sind, und wie manche Revenüe, durch die noch nicht völlig auseinandergesetzte Abtheilung mit der Kaiserlichen Domainenbehörde theils rückständig und als ungewiß noch nicht erhoben ist, so werden wenigstens die Aussichten, daß künftig, wo nicht ein bedeutender Mehrbetrag, dennoch das Nämliche erfolgen werde, zur Gewißheit. Freilich ist nicht auf die ansehnlichen Getraidepreise, die im Anfange dieses Jahrs statt hatten, für immer zu rechnen; allein es ist auch zu hoffen, daß bei den Aussichten zu einer sehr guten Erndte, dieses Jahr die Lieferungen richtiger und vollständiger, als im vorigen erfolgen werden. Auch wird die Veräußerung so manches unnützen und bei vielen Kosten der Unterhaltung, der Grundsteuer und des Feuerkassenbeitrags, wenigen oder keinen Ertrag abwerfenden Gebäudes, oder dessen Vermiethung einigen Zuschuß liefern.

Wäre durch die eingetretene schnelle Aufhebung der Kantoneinnehmer und der daraus gefolgten Hemmung in dem Untererhebungsgeschäfte, nicht eine Stockung von wenigstens sechs Wochen in allen Erhebungen entstanden, so würde auch die fernere Einnahme bedeutend gewesen seyn, und ich würde im Stande seyn, Ewr. Majestät einen vollständigen und bestimmten Etat über den künftigen wirklichen Ertrag der verbliebenen Domainen vorzulegen, den ich mir nun bis zur endlichen völligen Auseinandersetzung mit der Kaiserlichen Domainenbehörde und der endlichen unwandelbaren Fixirung eines festen Rechnungssystems vorbehalten muß. Vorläufig kann ich dieses wenigstens mit Gewißheit und Zuversicht versichern, daß, wenn die Revenüen ordentlich und außer den gewöhnlichen ohne besonders beträchtliche Ausfälle eingehen, und die Getraidepreise nicht zu sehr herabsinken, auch nicht eine noch weitere Schmälerung der gebliebenen Domainenstücke erfolgt und eintritt, die Bruttoeinnahme aus den Ewr. Ma-

Digitized by Google

jestät zum Besten des Staats verbliebenen Domainen, jährlich 3,000,000 Fr. seyn werden.

Rechnungswesen. Diese Revenüen fließen zugleich mit dem gesammten Forstertrag durch die Hände der sieben und zwanzig Domaineneinnehmer in die verschiedenen Generaldistriktskassen. Sie werden durch die Conservateurs und Domainendirektoren kontrollirt, und die verschiedenen Domainenkassen werden monatlich durch die Präfekten und Unterpräfekten untersucht.

Die über diese Untersuchungen aufgenommenen Protokolle, dienen den monatlich der Generaldirektion eingereichten Etats zum Beleg.

Der Umfang der Ortschaften, woraus der Wirkungskreis jedes Domaineneinnehmers gebildet ist, macht für jede Domainen- und Forstkasse die Anstellung einer verhältnißmäßigen Anzahl Elementarerheber nothwendig.

Seitdem die mit dieser Einnahme beauftragten Kantonreceveurs aufgehoben sind, beschäftigt sich die Generaldirektion mit der Organisation der gedachten Elementarerheber. Sie werden keinen Gehalt, sondern nur gewisse, als Administrationskosten zur Ausgabe zu setzende Prozente beziehen.

Kehren unter Ewr. Majestät erhabenen Scepter mit dem Frieden einst die Tage des Glücks und des Wohlstandes zurück; werden unter dem Schutz des geliebtesten Souverains Kunstfleis und Handel ihre vorige Stufe wieder erreichen, dann werden auch der Domainen- und Forstverwaltung, unter dem wohlthätigen Einfluß erhöheter Thätigkeit, die Künste und Gewerbe belebet, sich neue Quellen des Einbringens und neue Ertragsmittel eröffnen: gewiß wird dann ein reiner Ertrag von sechs Millionen der Erfolg der Bemühungen, so wie des Diensteifers seyn, mit welchen die Generaldirektion pflichtmäßig ihre Obliegenheiten umfaßt, und welche nur eine Folge der tief verehrenden Anhänglichkeit an Sr. Majestät geheiligter

Digitized by Google

Person, der bewährtesten Treue und des reinsten Bestrebens für Höchst Dero Interesse seyn kann.

Mit tiefster Unterwürfigkeit und Verehrung bin ich

Ewr. Majestät

unterthänigst treugehorsamster, pflichtschuldigster,

Unterschrieben: Witzleben.

37.

Schreiben des Herrn Reichskammergerichtsassessor von Kamptz an den Herausgeber dieser Zeitschrift über die im Heft XLV. N°. 38 abgedruckten: Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheinischen Conföderation.

Die Angelegenheit der Errichtung eines Bundesgerichts hat den auffallenden literärischen Charakter, daß die Stimmen für diese Errichtung mit der, für die Wichtigkeit der Sache und überhaupt für Männer sich ziemenden Ruhe abgegeben werden, dagegen aber diejenigen, welche wider diesen Gerichtshof sind, größtentheils wenigstens, ihre Meinung nicht ohne leidenschaftliche und persönliche Ausfälle vortragen. Nachdem mein Freund, der geheime Rath von Stein, vor mehreren Jahren von einem uns gar wohl bekannten jungen Schriftsteller dies erfahren, und großmüthig übersah, erhalte nun auch ich gemeinschaftlich mit dem Hrn. v. Stein

Digitized by Google

aber doch einige Linien schärfer, wie Er, meinen Theil durch die, im Heft XLV. N°. 38. Ihrer Zeitschrift abgedruckten Worte, welche ihr anonymischer Urheber Kernworte zu nennen sich gefällt.

Auch ohne meine Versicherung werden Sie es mir glauben, daß ich auch nicht den entferntesten Beruf fühle, darüber mit einem namenlosen stans pede in uno in eine Diskussion mich einzulassen und wohl gar mit einem Manne über die Nützlichkeit eines Bundesgerichts zu rechten, der selbst nur zu sehr zu erkennen gibt, wie sehr alle Erfordernisse der Beurtheilung dieses Gegenstandes ihm fehlen. Die Sache ist ohnehin von allen Seiten beleuchtet; sie ist spruchreif; es entscheide darüber wer dazu Macht und Kraft hat. Fällt die Entscheidung für ein solches Tribunal aus, so werde ich als Teutscher, mich darüber herzlich freuen; erfolgt sie dagegen, so gehören die, von meinem vormaligen würdigen Kollegen Stein und mir entworfenen Pläne zu den gutgemeinten, aber durch den Erfolg nicht gekrönten, Projekten, deren es in allen Staaten so manche gibt, und die wenigstens das Verdienst hatten, auch für die wichtigsten Verhältnisse der Teutschen, unabhängige Rechtspflege vorgeschlagen zu haben. Doch wie gesagt, der kernhafte Verfasser des obgedachten Aufsatzes ist der Mann nicht, mit welchem sich hierüber untersuchen läßt; dazu gehört materialiter mehr Gründlichkeit und formaliter mehr Bescheidenheit.

Jene so betitelten Kernworte kränkeln aber zu sehr an beiden, als daß ihre Beleuchtung eine, auch nur irgend lohnende Arbeit seyn könnte; sie sind eigentlich sowohl der Form als der Materie nach, unter aller Beachtung. Auf dieser, ihnen zukommenden, Stelle würde ich sie gewiß lassen, beträfen sie nicht einen Gegenstand, der, nach meiner vielleicht irrigen Ueberzeugung für die Teutschen von zu hoher Wichtigkeit ist, um Vorwurf solcher Verdrehungen seyn zu können, wie in den uns geschenkten Kernworten enthalten sind.

Digitized by Google

Erlauben Sie mir daher einige Worte über diese Kernworte. Bei ihrer genauen Analyse sind sie aus zwölf Argumenten, Sätzen oder wie man ihre Substanz nennen will, zusammengesetzt, die insgesammt

I) entweder eine, zur Sache überall nicht gehörige, präokkupirende Wendung,

II) oder eine Unrichtigkeit und Verdrehung, oder

III) endlich eine Inkonsequenz enthalten. Alles dieses ist sehr leicht zu beweisen. Denn

ad I) ist es eine, zur Sache überall nicht gehörige, präokkupirende Wendung, wenn der Verfasser anführt, ich hätte meinen Vorschlag zur Einrichtung des Bundesgerichts im Gefühle des Reichskammergerichtsassessors gemacht. Was thut dies zur Sache? Im Gegentheil halte ich dies eher für einen Grund für, als gegen meine Vorschläge; denn ein Bundesgericht ist von einem Reichsgericht wesentlich d. h. in Zweck und Bestimmung, nicht verschieden, mithin können diejenigen, welche letzteres mit seinen Vorzügen und Schwächen, kurz seiner ganzen Verfassung nach, genauer als andere kennen, über die Einrichtung eines Bundesgerichts ihre Stimmen mindestens eben so kompetent als andere Menschen abgeben. Oder soll etwa der Theolog, der Arzt, der Philolog darüber sein Votum abgeben oder etwan bloße Belletristen, zu welchen der Verfasser der kernhaften Worte, wenn gleich vielleicht nicht dem Amte doch den Kenntnissen nach, gehört? Oder hat dieser Verfasser damit auf eine verblümte Art zu verstehen geben wollen, ich hätte pro aedificando domo geschrieben? Denn hätte er die Papiere des Gegners des Herrn von Stein gefunden, und dann verweise ich ihn auf die oberteutsche allgemeine Literaturzeitung vom Jahr 1807 oder 1808. Allein gesetzt auch, dies wäre wahr was thut es zur Sache? der vernünftige Mann sieht nur auf die Gründe, auf die Sache selbst; überdem folgt aus dem Satz: wer für das Bundesgericht ist, hat persönliches Interesse an dessen Errich-

Digitized by Google

tung: wohl der Satz: wer gegen das Bundesgericht ist, muß bei Ungerechtigkeiten interessirt seyn, welchen durch dies Tribunal gesteuert werden würde.

ad II) Folgende Sätze sind offenbare Unrichtigkeiten und Verdrehungen:

1) Daß ich vorgeschlagen habe, aller Bundesgenossen Unterthanen, folglich aller und jeder Einwohner der Rheinischen Bundesstaaten Streitsachen sollen, in dritter Instanz vom Bundesgericht entschieden werden. So klar und deutlich, wie es nur möglich ist, habe ich vorgeschlagen, daß das Bundestribunal nur für die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten oberste Instanz seyn solle, welche der Haltung eines eigenen Oberappellationsgerichts nicht gewachsen sind.

2) Daß ich vorgeschlagen habe, den langsamen Geschäftsgang und die ganze Prozeßform der ehemaligen Reichsgerichte auch auf das Bundestribunal überzutragen. Wenn der Herr Verfasser meine Abhandlung gelesen hätte, so würde er gerade das Gegentheil gefunden haben.

3) Daß das Bundesgericht so weit von den äußeren Staaten des Rheinbundes entfernt seyn würde, daß seine Rechtspflege so gut, wie gar keine Rechtspflege seyn, und die Kosten den Streitgegenstand verzehren (dazu vorerst, und zum voraus, wie ehedem) würden. Die Reichsjustiz war ehedem zum Theil von Wien aus, also noch viel weiter her, gepflegt und doch war sie den Teutschen wahrlich lieber als gar keine! Welcher Grenze des Rheinischen Bundes liegt denn z. B. Frankfurt am Main nicht viel, sehr viel näher als das Kassationstribunal in Paris, der oberste Justizhof in Wien, das Obertribunal in Berlin den entferntern Gegenden des Französischen, Oestreichischen und Preußischen Reichs. Was würde der Verfasser wohl dazu

sagen, wenn Jemand vorschlüge, diese drei Gerichtshöfe wegen ihrer weiten Entfernung von den äußersten Grenzen ihres Gerichtssprengels eingehen zu lassen? und doch folgt dieser Vorschlag unmittelbar aus des Verfassers Grundsatz.

4) Daß die Justizverfassung in den Staaten des Rheinischen Bundes gegenwärtig ganz vortrefflich eingerichtet sey und „selbst nach platonischer Würdigung" nicht besser seyn könne. Ich freue mich über die Stärke des Glaubens oder über die Schwäche der Requisite des, hier wirklich gutmüthig erscheinenden Verfassers und will ihm seinen Glauben nicht mindern, sondern seinen Satz in totum und in tantum zugestehen. Allein gerade um dieses hohe Ideal trefflicher, unabhängiger, alle Verhältnisse des Staatsbürgers unpartheyisch und wohlthätig ergreifender, Justizpflege, welche in allen Rheinbundsstaaten anzutreffen, ja nach S. 436, „mit Händen zu greifen" ist, auch künftigen Generationen zu erhalten und uns vor Kabinetsjustiz, Kabinetsvorschriften, Ministerialeinfluß, willkührlichen Remotionen der Richter und allen andern hundertköpfigen Feinden einer solchen trefflichen Justizpflege zu sichern, dient ja ein Bundesgericht, ist ja ein Bundesgericht das sicherste Mittel. So lange und so weit die Territorialjustiz ächt platonisch bleibt, wird sie vom Bundesgericht nicht gestört; allein sollte diese Justiz sich einmal beigehen lassen, ihre Entscheidungen nicht aus dem Gesetzbuch, sondern aus dem Zeitgeist zu nehmen oder der Fürst der Justiz dies vorschreiben, letztere also souverain, martialisch, leidenschaftlich oder so etwas werden, so ist es ja ein großes Glück für sie selbst, daß ein vom einzelnen Fürsten unabhängiges, Bundesgericht die Unschuld dieser Justiz beschützt, und sie „so rein platonisch" erhält wie sie jetzt geschaffen ist. Ein Bundesgericht

Digitized by Google

ist daher die beste, vielleicht die einzige Garantie dieser Justizverwaltung in welcher es überdem doch noch wohl einige Lücken zu füllen geben dürfte.

5) „Tausende, ja mehr als Tausende, werden die Ueber„zeugung mit mir (dem Herrn Verfasser der Kern„worte) theilen, daß die Bundesstaaten und ihre „Unterthanen kein schrecklichers Unglück treffen könne, „als ein Bundesgericht“ (S. 437) wäre doch viel! mir ist noch kein Einziger vorgekommen, der als Staatsbürger diese Ueberzeugung hätte.

6) Daß Kaiser Napoleon zur Organisation Teutschlands keiner teutschen Ideen bedürfe. Die Bundesakte sagt ja klar, daß das Bundesstatut von Karl Dalberg, dem edlen Teutschen entworfen und von den übrigen teutschen Bundes Fürsten diskutirt werden soll. Napoleon benutzte bei der Organisation aller von ihm organisirten Staaten die Ideen der Eingebornen, und das sollte in Teutschland, wo er nicht Ueberwinder und Oberherr, sondern nur Protektor ist, nicht so seyn? Und ein Teutscher kann sich über diesen, von ihm aufgestellten, (Gottlob aber falschen!) Satz noch freuen, darauf recht eigentlich sich noch etwas zu Gute thun?

7) Daß auch das, vom Freyherrn von Stein vorgeschlagene, Bundesgericht gegen die Fürsten ohne die Hand des Kaisers nicht durchgreifend seyn würde. Allein Herr von Stein hat ja auch hierüber sehr bestimmmte Vorschläge gemacht.

Ad III) Folgende Sätze enthalten offenbar Inkonsequenzen.

1) „Die Idee eines Bundesgerichts enthält allerdings „etwas schönes und beweißt einen hohen Grad von „Einsicht und Rechtlichkeit,“ und doch der oben ad II No. 5 gedachte Satz? Doch will unser Verfasser kein Bundesgericht?

Digitized by Google

2) Ein Bundesgericht, wie ich es vorgeschlagen, sey eine Chimäre, ein Ideal, welches nicht zu erreichen ist. Und dennoch ist die Justizverwaltung in den vielen teutschen Staaten, von Vaduz an bis zum Königreich Baiern, ein reines, ein platonisches Ideal? Doch soll Recht und Gerechtigkeit in allen Bundesstaaten idealisch trefflich gehandhabt werden? Sonderbar, daß der Verfasser die Existenz eines Ideals, dessen Suppositon in einfacher Zahl er mir zum Vorwurf macht — wo habe ich aber übrigens auch ein Ideal supponirt, nur von möglichster Vollkommenheit des Bundestribunals sprach ich? — in mehrfacher, selbst sehr vielfacher Zahl nicht allein annimmt, sondern auch als Grund der Widerlegung der, mir supponirten, Suppositon des Singularis gebraucht.

3) Ein Bundesgericht werde nicht das Palladium der Freiheit der Teutschen seyn, weil die Reichsgerichte es zuletzt nicht mehr waren und das Bundesgericht die Fehler der letzten haben würde. Allein habe ich denn nicht ausdrücklich beibedungen, daß das Bundesgericht eine angemessenere Einrichtung haben müsse; habe ich nicht eine Reihe von Fällen angeführt, in welchen das Bundesgericht und nur das Bundesgericht, dies Palladium seyn kann? Widerlege der Herr Anonymus diese Fälle et magnus mihi erit Apollo, das heißt wenn seine Widerlegung eine wirkliche Kernwiderlegung ist.

4) Der Prozeß beim Bundesgericht würde so kostbar werden, als ehedem der an den Reichsgerichten. Warum das? läge das am Bundesgericht selbst oder an der falschen Organisation? Administrirte das Reichskammergericht nicht eine durchaus sportelfreie Justiz und waren die Expeditionsgebühren seiner Kanzlei nicht geringer, als fast in allen Territorialgerichten?

Digitized by Google

Hieraus geht sattsam hervor:

I. Daß der Verfasser jener Kernworte meinen Freund, den Hrn. von Stein, und mich entweder überall nicht gelesen, oder wenigstens ganz und gar nicht verstanden hat, und

II. Daß man bei der Analyse der, von ihm im Heft XLV N°. 38. aufgetischten, Frucht ganz getäuscht wird, indem man in derselben überall keinen Kern sondern nur eine durchaus unschmackhafte und unbrauchbare, trockene Schaale findet.

Der Verfasser hat überhaupt eine sehr seltene Gabe, über Gegenstände, die er gar nicht versteht, mit einer Dreistigkeit abzusprechen, als wenn er diese Gegenstände aufgebracht hätte. Ich will z. B. nur den S. 439 befindlichen Satz: „welcher große Souverain (Friedrich der Große „von Preußen) im vollen Bewußtseyn des eitlen Satzes: „Principes soluti sunt legibus: öffentlich und in der Art „einer pragmatischen Konstitution erklärt hat, daß er sich den „Aussprüchen seines Kammergerichts zu Berlin, dies war „das höchste Gericht seiner Unterthanen, bei Klagen seiner „Unterthanen gegen den Thron unterwerfen wolle" ausheben um zu zeigen, daß er nicht weniger als 4 Fehler enthält. Denn

1) Friedrich hatte wohl nicht das volle Bewußtseyn des eitlen Satzes, principes u. s. w. sondern das Bewußtseyn gerade des Gegentheils.
2) Friedrich erließ über diese Unterwerfung keine pragmatische Konstitution.
3) Das Kammergericht in Berlin ist und war nie das höchste Gericht der Preußischen Unterthanen, dies ist das geheime Obertribunal in Berlin.
4) Was soll der Ausdruck: dies war u. s. w? das Kammergericht in Berlin ist ja noch vorhanden.

Dergleichen Stellen könnte ich noch mehrere ausheben. Was mag der Verfasser z. B. bei dem Ende der Schlußperiode sich gedacht haben? Doch hierauf kann er und das von Rechtswegen

Digitized by Google

antworten: nicht mehr, als bei meiner ganzen Abhandlung, bei meinen Kernworten!

Wenn der Verfasser seine Abhandlung nicht fast geradezu und unmittelbar gegen mich gerichtet hätte, so würde ich gerne geschwiegen und ihn in seiner Selbsttäuschung und der, durch die Ueberschrift: Kernworte, sattsam ausgesprochenen Selbstrezension wahrlich nicht gestört haben; allein mein Schweigen würde, unter jenen Umständen, und wäre es auch nur vom Verfasser, leicht für die Unterschrift dieser Selbstrezension angenommen worden und so ein Verdacht auf mich gekommen seyn, welchem ich doch gerne ausweichen möchte.

Nur aus diesem und dem, im Eingange angeführten Grunde, habe ich mir diese Worte nicht versagen dürfen. Erst vor einigen Tagen erhalte ich das XLVte Heft Ihrer schätzbaren Zeitschrift, sonst würden diese Zeilen schon früher Ihnen zugekommen seyn. Ich bitte, sie in das nächsterscheinende Heft des Rheinischen Bundes aufzunehmen und danke dem Verfasser der Kernworte, daß er mir eine Veranlassung gegeben hat, Ihrem, mir, wie Sie wissen, so sehr schätzbaren Andenken mich so hochachtungsvoll zu erneuern, als

Neustreliz, den 24sten August 1810.

gehorsamster
Kämpfz.

38.

Noch Etwas über Steuerwesen und Steuerfreiheiten nebst Beantwortung verschiedener Einwürfe. Vom Verfasser des Aufsatzes N°. 1. im 43sten Heft.

Ein achtungswürdiger Freund, den der Verfasser um sein Urtheil bat, bemerkte unter andern:

> Ich fürchte, sie setzen sich in den Ruf der Paradoxie, daß sie so diktatorisch die Idee einer Vermögenssteuer abfertigen, welch heut zu Tage von vielen, namentlich von Dr. Harl empfohlen wird, besonders da sie es geradezu für ein Sophisma erklären, wenn man die Steuerpflicht als Correlat des öffentlichen Schutzes betrachtet, und auch in diesem Gedanken den Maasstab derselben aufsuchet. Eine so herrschende Ansicht mußte ausführlicher widerlegt werden, als sie gethan haben.

Es möchte mehreren gehen, wie meinem Freunde, und ich finde mich also veranlaßt, diese Erinnerung dem Publikum mitzutheilen, und wie ich hoffe, befriedigend zu lösen.

Dr. Harls Finanzideal habe ich gelesen. Diese Schrift enthält zwar lauter bekannte, sich ziemlich von selbst verstehende, darum aber nicht minder heilsame Lehren. Möchte sie jeder Finanzbeamte statt des Morgen- und Abendsegens lesen! — Aber freilich ist ihr Titel ein wenig viel versprechend. Denn so sehr die darin aufgestellten Sätze Beherzigung verdienen, so wenig finden darin der Gelehrte und Geschäftsmann, welche bei dem besten Willen um Rath und Mittel verlegen sind, die gewünschte Belehrung. Wir haben ältere Bücher, welche, besonders, was die vom Titel

Digitized by Google

verheißene Methode der Realisation betrifft, weit mehr leisten.

Der wichtigste Zweig der Finanzwissenschaft ist unstreitig das Abgabensystem. Hören wir also, was Hr. Dr. Hark uns darüber zum Besten gibt! „Erkundigt," — dies ist ohngefähr die Summe des Ganzen — „den Vermögenszustand der „Individuen genau, — welches dann bei einer richtigen Ge„neralfinanzstatistik eine Kleinigkeit ist — und wißt „ihr den, so schreibt allgemeine Vermögenssteuern „aus, in welchen sich der Beitrag des Einzelnen zum Privat„vermögen verhält, wie der durch die Abgaben zu deckende „Staatsbedarf zum Gesammtvermögen der Unterthanen oder— „wie unser Verfasser sich etwas schwülstig ausdrückt, zur „Gütermasse der Nationalgesammtheit."

Dieser Gedanke, von dem die teutschen Staaten in der Kindheit der Steuerverfassung ausgegangen, aber auch durch Fügung ihres guten Genius von der buchstäblichen Ausführung, wovon uns die letzten Jahrhunderte der römischen Monarchie ein abscheuliches Exempel liefern, bald wieder abgekommen sind, wäre also die Lehre vom Ideal, von der man bedauren muß, daß sie nicht früher verkündigt worden ist, um so vielen verdienten Männern aller Zeiten und Nationen das Kopfzerbrechen zu ersparen, das sie der Erfindung eines richtig proportionirten Abgabensystems gewidmet haben. — Nur Schade, daß dieser Lehrsatz mit nicht geringer Zweideutigkeit umgeben, und entweder völlig leer, oder evident falsch ist.

Es fragt sich, was versteht unser talentvoller Verfasser, den die Kritik billig durch Strenge ehrt, unter einer allgemeinen Vermögenssteuer?

Gewöhnlich benennt man mit diesem Ausdrucke jene Steuer, welche in unseren Staaten als ein aus der Hochgewalt über Privateigenthum zu rechtfertigendes Nothmittel zur Rettung aus dringenden Staats- und Finanzverlegen-

Digitized by Google

heiten gebraucht worden ist, und aus den neuesten Zeiten in den meisten noch im frischen Andenken steht.

Man versteht dabei unter Vermögen Geld und Geldeswerth, und sie richtet sich also, wenn sie anders als konsequentes, auf Zweck und Wirkung richtig berechnetes Nothmittel ausgeführt wird, nach dem, was jeder hat, nach dem augenblicklichen Besitze disponibler Mittel, die entweder Geld sind, oder durch Veräußerung sofort in Geld verwandelt werden könnten.

Ist nun dieses die Meinung, was ich freilich Herrn Dr. Harl, der gewiß an ganz andere Proportionen gedacht hat, nicht aufbürden mag, was sich aber viele ohne Prüfung und Sachverstand Urtheilende einbilden, so gehört dazu ein Zeitalter wie das unsrige und man muß im bethörten Neulingsstolze alle Resultate älterer Forschungen und Erfahrungen verwerfen, wenn man dem Gedanken nachgeben will, ein solches Abgabensystem sey von Rechtswegen in die Regel des Staatsorganismus zu verweben. Ich will und kann die Vermögenssteuern nicht unbedingt verwerfen, aber ich muß und darf sie nach meiner innigsten Ueberzeugung nur als Ausnahme gelten lassen. Es treten Umstände ein, wo es mehr darauf ankommt, den Staat zu retten, als dem Einzelnen das Seine zuzutheilen und zu erhalten und dann bediene man sich ihrer und zwar je konsequenter, je ungeschwächter durch Nebenrücksichten, die, statt sie als Ausnahme durchzuführen, dieselben der Regel einlenken wollen, je besser. Hingegen als gewöhnliches Mittel, die Staatsbedürfnisse aufzubringen, ist jene Idee einer allgemeinen Vermögenssteuer weder rechtlich, noch ausführbar.

Bedenke man vor allen Dingen das Schwierige und Verhaßte der vorbereitenden Operationen zur Erkundigung des Privatvermögens. Wenigstens die Hälfte dieses Vermögens ist verborgen. Es besteht in Mobilien, Baarschaften, Waaren, Prätiosen, geliehenen oder in den Gewerben zirkulirenden

Kapitalien, welche leicht verheimlicht werden können, besonders wenn Hausrecht und Privatgeheimnisse bei unseren Obrigkeiten noch einen Rest jener Achtung behalten, welche den Römern so heilig war. Wir müssen uns auf die Fassionen der Besitzer verlassen, welche, so lange die Menschen Menschen bleiben, der Eigennutz unzuverlässig macht, selbst wenn sie von sonst ehrlichen Leuten kommen und nur wenige leben in solchen Verhältnissen, daß Ehre und Kredit sie bestimmen, in Angaben treu zu seyn, welche einem weiten Gewissen so manche Mentalreservation gestatten. Aber die herkulische Arbeit sey in dem menschlich erreichbarsten Grade einmal gelungen, so wechselt nichts so sehr, als das Aktivvermögen der Einzelnen, und wenn dieses die richtige Norm der Besteuerung ist, so müssen die Kataster nach dem augenblicklichen Stande desselben stete Veränderungen leiden.

Wie an Gewittertägen die Wolken am Horizonte hin und her ziehen, ab- und zunehmen, in einander fließen und ganz verschwinden, so sieht es mit den empirischen Basen eines solchen Steuersystems aus. Der Gedanke konnte allenfalls in einer mittelmäßigen Reichsstadt, wo das Bedürfniß des Ganzen durch sich selbst bestimmt und eine Gesammtangelegenheit der sich nahe lebenden Bürger war, mit leidlicher Genauigkeit ausgeführt werden, aber in einem größeren Staate ist er Chimäre, wenn man nicht zu statistischen Hypothesen seine Zuflucht nimmt, welche im Einzelnen nimmermehr zu einer gerechten Gleichheit führen.

Im abgewichenen Jahrhunderte rechnete man in England dasjenige, was eine Person zu ihrem nothdürftigen Unterhalte braucht, auf 7 Pfund Sterling. In Frankreich wurde es auf 100 Liv. und in Teutschland auf 30 Rthlr. geschätzt.

Da aber diese Rechnung nur die Landleute und ärmsten Einwohner der Städte betrifft, so hat Hr. Unger in einer Schrift über die Getraidepreise sich bemüht, eine Regel anzugeben, welche auch auf Personen mittleren Standes anzuwenden

Digitized by Google

wäre. Er bestimmte die Summe für den Jahrgang 1750 zu 150 Rthlr. und wollte aus der Bevölkerung das fernere Fazit finden, daß die Menge des Geldes sich damals in Teutschland auf 428⅔ Millionen belaufen habe, worauf man sich freilich so viel, als auf die Zahl der Todten und Verwundeten in den Zeitungsberichten über eine vorgefallene Schlacht verlassen kann, denen besonders eine eigene Rubrik für die Mittelklasse der Verkrüppelten zu fehlen pflegt.

Einer ähnlichen Methode scheint man sich bei den Kopfsteuern in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserthums bedient zu haben. Sie wurden nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben. Weil es nun ungereimt gewesen wäre, von Armen und Reichen gleich viel zu fordern, so rechnete man in der Subrepartition manchen nur für einen halben, Drittels, Viertels oder Achtels Kopf, andere aber für drei, vier und noch mehr Personen, je nachdem sie bemittelt waren. Wenn ich mich recht erinnere, so hat uns die Geschichte die Klagen eines Dichters aufbewahrt, der sich bitter darüber beschwerte, daß ihn die Publikanen für die Staatslasten in der Larve eines vielköpfigen Geryon aufführten, und den Kaiser demüthig bittet, ihm etliche Köpfe wieder abnehmen zu lassen. Die praktischen Resultate solcher Hypothesen leuchten von selbst ein. Sie lassen der Willkühr der Exekutoren einen viel zu weiten Spielraum, und die Menschen hassen gemeiniglich in den Auflagen nicht so sehr das Drückende, als das Willkührliche.

Doch wir wollen die Ausführbarkeit der Vermögenssteuern, welche mit den Kopfsteuern Geschwisterkind sind, an ihren Ort gestellt lassen. Vielleicht müßte sie sich geben, wenn wir beharrlich auf Mittel und Wege sännen. Vielleicht ließ sich die, sich noch am meisten empfehlende reine Vermögenssteuer durchsetzen, so daß jeder nach dem augenblicklichen Besitzstande seiner disponiblen Mittel getroffen würde. Aber es fragt sich, wäre eine solche Vermögenssteuer gerecht? — Dies

Digitized by Google

läugne ich nun, aus dem doppelten Grunde, weil sie weder dem Gesetze einer ächten Gleichheit, noch den ursprünglichen Verhältnissen zwischen dem Staate und Privatmann entspricht.

Es kann dabei keine gerechte Gleichheit herauskommen. Denn im augenblicklichen Geldwerthe der disponiblen Mittel liegt kein Unterschied dessen, was in den Vermögenstheilen einen wesentlichen Unterschied macht, ob nämlich das Eigenthum als Substanz einen bleibenden und beharrlichen Charakter hat, oder der Dauer und dem Werthe nach zeitlich ist, ob dasselbe eine Quelle von Produktion oder nur todtes Kapital und Mittel der Verzehrung ist. Endlich gibt es produktive Kräfte, welche nach und nach das meiste einbringen, selbst aber keine disponiblen Mittel sind, wohin alle Professionen gehören, wovon sich gewiß keine einzige zu einer kauf und verkauflichen, ganz für den Menschen arbeitenden Maschinerie ausgebildet hat.

Sollen 100 fl. Hausrath so viel geben, als 100 fl. Ackerland? Aber man vergleiche beide in wenigen Jahren, und jene werden vielleicht nicht halb so viel werth, dieses im Preise gestiegen seyn. Jene haben als todte Kapitalien dem Eigenthümer nichts eingebracht, dieses aber hat Früchte getragen, die der Eigenthümer in der Zwischenzeit verzehrte, ohne reicher, folglich zu mehr Lasten verpflichtet zu werden.

Der nach Ostindien handelnde Kaufmann war in diesem Zeitpunkte glücklich gewesen, er hatte sein Vermögen um das Doppelte vermehrt, aber dieser Gewinn war Ersatz seiner Gefahren, und in wenigen Jahren können Bankerente, Schiffbrüche ꝛc. ihn wieder um das Seinige gebracht haben, das er indessen in Gleichheit mit dem Besitzer eines hypothekarisch gesicherten Kapitals versteuern soll.

Auch haben auf die Ab- und Zunahme des Aktivvermögens Zurechnungsfähige Handlungen Einfluß. Der eine spart, der andere verschwendet. Sollen wir den Sparer härter halten, als den Zehrer? — Geht denn das gesammelte Kapital dem

Digitized by Google

gemeinen Wesen verloren? — Liegt nicht dem Staate selbst an Leuten, welche andern zu leben geben, und die er im Nothfalle um Vorschuß ansprechen kann? —*) Und kehrt nicht das für den Augenblick getödtete Kapital in die Gewerbe zurück, die Vermögensproduktion für den unbedeutenden Zeitverlust, in der es zusammengespart wurde, mit verdoppelter Kraft zu beleben? Aber ein solches Abgabensystem widerspricht auch ganz denen durch das natürliche Staatsrecht bestimmten Verhältnissen zwischen dem Staate und Privatmann. Denn es geht daraus eine Theilnahme des ersten am Privateigenthum hervor, welche, wie besonders die ungleiche Einwirkung auf die Substanzen des nur im Geldwerthe ausgedruckten Vermögens bestätigt, die Tendenz hat, letzteres durch stete Aufopferungen aufzureiben und also mit der ersten Pflicht des Staats, das Eigenthum seiner Glieder zu garantiren, im grellsten Widerspruche steht. Der Widerspruch mit dieser Pflicht, und der jedem eingepflanzte Gedanke, was Mein ist, ist meiner ausschließenden Herrschaft unterworfen, macht eben die zur Ausführung der Vermögenssteuer nöthigen Erkundigungen dem gemeinen Manne so verhaßt, der dadurch das Seine einer fremden, das Rechtsgefühl empörenden Diskretion verrathen glaubt. Und allerdings kann auch der Philosoph nur ein Abgabensystem billigen, durch das das Besteuerungsrecht des Regenten seine natürlichen Grenzen erhält. Ein gerechtes Steuersystem muß wenigstens im Prinzip seiner Anlage — denn der Erfolg wird hier so wenig, als in irgend einer menschlichen Anstalt vollkommen der Idee entsprechen —

*) Diese Betrachtung ist die wichtigste aus dem Standpunkte der höhern Staatskunst. Ein Staat hat keine Stärke, wenn er keine Kapitalisten und keine Patrioten hat. Freilich will diese Wahrheit dem heutzutage beliebten Applanirungssystem durchaus nicht zusagen.

Digitized by Google

weder die Nation im Ganzen, noch den Einzelnen ärmer machen.

Das Kapital muß im Werthe bleiben und soviel Zinsen tragen, als dafür nach Verhältniß, daß es mehr oder weniger sicher belegt ist, gebühren, und den Gewerben muß die, diesen Zinsen analoge sichere Nahrung bleiben. Nur in das übrige der Kapital- und Gewerbproduktion darf der Staat eingreifen. Das Ziel seiner Befugnisse ist da, sobald dieses übrige erschöpft ist, und es ist schon hart genug, wenn die Nation gleichsam von ihren Renten leben muß, und bei angestrengtem Fleiße nicht im Ganzen, sondern nur in der glücklichen Tendenz einzelner Glieder, die mit dem Ganzen verglichen in keine Betrachtung kommen, zum Reicherwerden fortschreitet, sich also nur auf der einmal erreichten Stufe des Wohlstandes erhält.

Da nun der Gesichtspunkt der Vermögenssteuern schwerlich zu diesen ewig wahren Ideen führt, so interessirt es den Irrthum bis in seine letzten Scheingründe zu verfolgen, und die Täuschung in ihrer Wurzel zu zerstören. Ist es erlaubt, Dinge von großer, obgleich ungleicher Wichtigkeit in Parallele zu stellen, so möchte ich sagen, daß diese Täuschung aus einem Sophisma entsteht, dem ähnlich, welches die Würde der Religion herabsetzt. Es besteht darin, daß man Wahrheiten, welche die Vernunft unbedingt, aber in einer nothwendigen Koordination gesetzt hat, dadurch schwächt, daß man sie für einseitig bedingt und untergeordnet annimmt. Die Anlagen unserer Vernunft haben Moral und Religion zu selbstständigen Wissenschaften gemacht, die auf ihren innern Gründen ruhend, nothwendig verfälscht werden, sobald wir eine durch die andere beherrschen lassen. Zwar sind wir wohl befugt, den Werth einer Frömmigkeit in Zweifel zu ziehen, welche sich nicht in moralischer Besserung äußert und diejenige Religiosität ist nicht des ächten Zeichens, welche, das Zeitliche um des Ewigen willen versäumend, die Menschen bei einer

müßigen Sehnsucht nach dem Himmel zu schlechten Staats- und Weltbürgern macht. Die Wahrheit kann nie der Wahrheit widerstreiten und eine tiefliegende Wahrheit, sey auch das Dunkel, das sie umgibt, ein heiliges, muß der ausgemachten und deutlich erkannten Wahrheit unserer Lebenspflichten, welche in allen Herzen mit grober, leserlicher Schrift geschrieben stehen, gemäß seyn. Aber man darf auch nicht umgekehrt die Religion zu einer bloßen Dienerin der sogenannten reinen Moral machen, welche letztere gerade durch ein solches Assertum über ein Ziel getrieben wird, über das sie so wenig hinaus kann, als das getriebene Geschoß der Atmosphäre entflieht. Scheint es doch, als habe man Scheu getragen, die Religion in ihrer unbedingten Wahrheit darzustellen, aus Sorge, ihre Schrecken möchten den sündigen Menschen zu tief in den Staub beugen. Gerade dadurch muß das Charakteristische ihrer Symbole verwischt werden, und die Ethik selbst durch eine gerechte Rückwirkung in eine seichte Welt- und Lebensweisheit ausarten. Epikur möge uns hierin zur Warnung dienen. Durch einen ähnlichen Purismus verführt, verwandelte seine Lehre Gott in ein unthätiges, um die Welt unbekümmertes Wesen. Er wollte ihn nur als Gegenstand der Liebe und Achtung und nicht als Gegenstand der Furcht betrachtet wissen, aus Besorgniß, sich von der Gottheit unrichtige Begriffe zu machen, und seine Moral zu verunreinigen. Mit Recht entgegnete ihm Seneca: Tu Deum inamem facis; omnia tela illi, omnem detraxisti potentiam — hunc non habes, quare vereacis, nulla illi nec tribuendi, nec nocendi materia est.

Irre ich nicht, so stoßen wir in den populairen Raisonnements über unsern Gegenstand auf eine ähnliche Verkehrung der Begriffe und Grundsätze. Die Vernunft sagt, so gewiß der Staat jedem das Seine gegen innere und äußere Gewalt schützen muß, so gewiß ist jeder Bürger aus seinem Privatvermögen zu Beiträgen zu den öffentlichen Bedürfnissen

verpflichtet. Auch dies sind zwar koordinirte, aber unbedingte Grundsätze, welche dadurch verfälscht werden, daß man sie von der einen, oder von der andern Seite als bedingt auslegt. Die Ungereimtheit fällt in die Augen, wenn jemand sagen wollte, der Staat ist quasi ex contractu verbunden, Eigenthum und Personen zu schützen, weil er dafür bezahlt wird. Aber viele Gelehrten begünstigen den schleichenden Irrthum, der Schutz, den der Unterthan von dem Staate fordere, sey durch die Abgaben bedingt, die er dafür leisten müsse, woraus sie dann den Schluß ziehen, die Abgaben müßten mit dem subjektiven Interesse des Einzelnen an diesem Schutze im Ebenmaase stehen. Es ist leicht, das Falsche dieser Ansicht zur größten Evidenz zu erheben, sobald man es nur einmal in seiner Quelle entdeckt hat.

Der Schutz, den der Staat der Person und dem Eigenthum seiner Bürger leistet, ist ein kategorischer Imperativ. Er muß vom Staate gewährt werden, nicht weil er dafür bezahlt wird, — nein, weil er selbst in den Unterthanen, als in seinen Gliedern lebt und aufhört, ein Staat zu seyn, wenn Ruhe und Sicherheit ein Ende nehmen. Die Pflicht zu Beiträgen aus dem Privatvermögen zu den Staatsbedürfnissen ist auf Seiten der Bürger eben so unbedingt, da sie ja nur im Staate und durch den Staat leben, außer welchem die phisische Existenz des Menschen Gefahr leidet und die moralische Existenz desselben nicht gedeihen könnte. Der Schutz des Staats ist deswegen ein unschätzbares Gut das nicht zum Maasstabe einer ordentlichen Besteuerung gebraucht werden kann, weil auf der einen Seite der Existenz des gemeinen Wesens im Nothfalle Gut und Leben geopfert, und auf der andern Seite der öffentliche Schutz Kindern, Krüppeln, Dürftigen gewährt werden muß, die ihn am wenigsten bezahlen können, obgleich sie die obrigkeitliche Fürsorge am unmittelbarsten beschäftigen.

Digitized by Google

Allein selbst dieses System ist, wenn wir den zum Grund gelegten Verstandesbegriff konstruiren, nicht ganz konsequent, und man macht sich dieser feineren Inkonsequenz schuldig, um das Absurde, was in der Prämisse liegt, zu verstecken. Nimmt man das disponibele Vermögen als Exponent von dem Interesse am öffentlichen Schutze an, was in der Behauptung liegt, die Beitragspflicht steige mit dem Werthe des Vermögens, so muß hier, da eine Gradverschiedenheit vorliegt, die Mathesis intensorum angewendet werden, in der es in der Empirie ein Unendlich Kleines gibt, das wir für nichts müssen gelten lassen, wenn nicht die Aufgabe unauflöslich werden soll. Der Millionair, mit dem verglichen, welcher nur den Werth von ein Paar Tausend Gulden besitzt, hat alsdann unendlich mehr Interesse an der öffentlichen Sicherheit, und es wird also der Fall eintreten, daß er bei mittelmäßigen Staatsbedürfnissen diese allein aufbringen muß. Die praktische Ausführung wäre die, die Bemittelten in gewisse Klassen einzutheilen, wovon die ersten die gewöhnlichen Bedürfnisse aufbringen müßten, die mittlern im ungewöhnlichen Falle, die letztern aber erst im äußersten Nothfalle zur Konkurrenz gezogen werden könnten. Die Gerechtigkeit einer solchen Klassenbesteuerung, welche alles über die Reichen ausgehen läßt, nicht anders, als seyen Reichthum und Wohlhabenheit ein Raub, mögen andere vertheidigen.

Sagt man aber umgekehrt, dem geringsten Eigenthümer ist an dem Seinigen, als Bedingung seiner phisischen und moralischen Existenz so viel gelegen, als dem Reichsten, so folgt, daß, wenn das Interesse am öffentlichen Schutze, diesem unschätzbaren Guthe, einen gerechten und ungekünstelten Ausschlag geben soll, die Kopfsteuern die allein rechtlichen sind. Es muß dann einer so viel geben, wie der andere, und wer nicht vermögend ist, diese Summe aufzubringen, der darf nicht als Staatsbürger angenommen werden, oder wenn er

Digitized by Google

sich nicht zum Auswandern entschließt, so wird er billig zum Sklaven gemacht.

Was sich nun in den Extremen der Reflexion nicht bewährt, das ist keine Idee und außer der Vernunft erzeugt, welche sich nie widerspricht. Man wird also eben so wenig dem zwischen beiden Extremen schwankenden Mitteldinge einer nach dem besitzenden Vermögen abgemessenen Kopfsteuer Beifall geben, das wir vorhin seinem Inhalte nach widerlegt haben, und das sich eben so auffallend aus der Konstruktion seiner Prinzipien als falsch darstellt.

Die Ungereimtheiten einer Vermögenssteuer werden auch dadurch nicht verbessert, daß man sie statt in der Breite, in der Länge realisirt. Eine Einkommenssteuer nähert sich zwar dem Rechtsgesetze dadurch, daß nur das, als Einkommen betrachtet werden kann, was regelmäßig wiederkehrt und eine beständige Quelle hat. Aber sie muß, wenn man auch hier nur auf den Geldwerth des Einkommens sieht und vom Grundsatze ausgeht, wer gleichviel zu verzehren hat, der muß gleichviel abgeben, sehr ungleich empfunden werden. Denn erstlich sind bei einem gleichen Einkommen die Bedürfnisse sehr ungleich. Ein Geheimerrath, der am Hofe leben und Staat machen muß, steht bei 3000 Fl. schlechter, als ein Landbeamter mit 1500 Fl. Ich will hier nicht ausführlich untersuchen, in wie weit der Staat verpflichtet ist, von personellen Bedürfnissen Rücksicht zu nehmen. Aber soviel fällt jedem in die Augen, daß die Bedürfnisse mit den verschiedenen Produktionszweigen, welche die Quellen des Nationalreichthums sind, in einem Kausalzusammenhange stehen.

Auf der einen Seite muntern die Bedürfnisse der verzehrenden Klasse die Industrie auf, welche nothwendig leidet, wenn diese Klasse, um die öffentliche Lasten zu bestreiten, sich abbrechen und einschränken muß. Auf der andern Seite will der Künstler, der Gelehrte, in dem Verhältnisse als er andern das Leben angenehmer und leichter macht, billig auch selbst

leben und genießen. Wurde er durch die öffentlichen Abgaben unter die Gebühr seines Standes eingeschränkt, so werden nach gerade solche Gewerbzweige eingehen und verlassen werden. Zweitens, ein gleiches Einkommen wird oft durch sehr ungleichartige Anstrengungen von Kraft und Mitteln erworben. Die Mittel muß der Mensch bezahlen, und es darf nicht übersehen werden, daß ihr Aufwand ihm vor allen Dingen aus dem Einkommen beständig ersetzt, oder verzinßt werden muß, wenn er nicht fortwährend zusetzen soll. Seine Menschenkraft hat er zwar umsonst, aber er fordert billig je mehr Lohn, je mehr Zeit und Anstrengung ein Produkt fordert. Der Bauer schindet aus seinem Guthe mehr Geldeinkommen, als der vornehme Eigenthümer. Aber dieser plus ist ein Jahrlohn seiner Arbeit, er muß dafür eine größere Portion seiner Freiheit, seiner Ruhe und seines Vergnügens aufopfern.

Durch diese Bemerkungen hoffe ich nun das Falsche und Oberflächliche eines Raisonnements in das Licht gesetzt zu haben, welches so herrschend als Ausspruch des gemeinen Verstandes imponirt und selbst Männer von Einsicht hinreißet. Es liegt mir nun noch ob, den durch die gemeine Meinung verfälschten Grundsatz in seiner wahren Bedeutung und Ankündung zu zeigen.

Die Rechte des Staats sind allerdings nicht nur dem Schutze, den er den Unterthanen schuldig ist, sondern überhaupt — allen seinen Pflichten gegen das Ganze und die Privaten koordinirt. Allein dieser Gegensatz ist nicht von konstitutivem Gebrauch, — wie ihn ein Sophisma anwendet, das durch sich selbst bestimmte Rechte aus der Pflicht und dem Genusse des öffentlichen Schutzes erst erschaffen und ableiten will — sondern er ist von blos regulativem Gebrauche.

Bei einer Brandschatzung, die der Feind von einer eroberten Stadt fordert, sieht man billig auf das, was jeder im Augenblicke zu verlieren hat, also am meisten auf dasjenige Vermögen, welches am leichtesten angegriffen und zerstört

werden kann. Nicht so bei Steuern, die der Staat anlegt, der seine Maasregeln nicht auf den Augenblick, sondern auf die Ewigkeit berechnet, der also gerade vom vergänglichen wechselnden Guthe abstrahiren, und auf das Bleibende und Beharrliche der Vermögensproduktion sehen muß. Ein auf Eigenthum, Gewerbe und Handlungszweige unrücksichtlich der Personen der Besitzer radizirtes direktes Abgabensystem ist also das allein rechtliche und zwar aus dem einfachen katecherischen Grunde, weil sich nur dieses nach Gesetzen denken und ausführen läßt, welche je länger sie in Uebung sind, desto näher zu einer formellen jedem das Seine zutheilenden Gleichheit führen. Neben den direkten Steuern empfehlen sich wohlberechnete indirekte Abgaben, als ein mit dem Freiheitsbegriffe versöhnliches Provisorium bis zur vollkommenen Ausbildung des direkten Abgabensystems in unsern Nothstaaten. Zu Vermögenssteuern endlich darf nur im äußersten Falle geschritten werden, und sie sind also Ausnahmen von der Regel. Diese Grundsätze, glaube ich, sind durch Vernunft und Erfahrung diktirt, und bewirken eine Annäherung zu den Ideen des Vernunftstaats, ohne die herkömmlichen Steuerverfassungen zu revolutioniren.

So wenig aber die Vernunft sich widerspricht, so wenig können die Gesetze des Steuerwesens mit den Gesetzen der Staatsgarantie in einen unversöhnlichen Widerspruch gerathen. Sie müssen harmonisch seyn, und dienen sich gegenseitig zum Probiersteine. Die Forderung einer Abgabe darf nie in eine Weigerung des Staatsschutzes, mithin noch weniger in einen Eingriff in die zu schützenden Rechte ausarten. Wo also die Pflicht der Staatsgarantie im Klaren liegt, da findet das Besteuerungsrecht keine Grenze. Nun liegt dem Staate unstreitig die Pflicht auf, Eigenthum und Personen zu schützen. Diese Pflicht drückt sich bestimmter in dem Postulate aus; der Staat darf, so viel an ihm liegt, weder die Nation im Ganzen,

Digitized by Google

noch den Einzelnen ärmer machen. Dies hat Dr. Harl selbst anerkannt, wenn er sagt: „Durch keine Finanzoperation soll „je der Kapitalstock oder die Substanz des Vermögens angegrif„fen, der Nahrungsstand beschränkt, und die Quelle der „Staatsrevenüen vermindert oder gar erschöpft werden.“ An diesem Postulate, in welchem der eigne Zweck des Staats mit seiner höchsten Pflicht identisch ist, muß fortgeschlossen werden, wenn wir zu einer gründlichen Theorie gelangen sollen.

Aber es fragt sich, wann wird der Kapitalstock angegriffen? — Nicht blos dann, wenn der Staat vom Privateigenthum Stücke abreißt und inkamerirt, oder mehr als den Zinsbetrag erhebt, welches grob philosophiren hieße, sondern schon dann, wenn die Last seiner Abgaben das Kapital eines gewissen Einkommens im Preise objektiv herabsetzt, so daß es nicht mehr um den Preis verkauft werden kann, um den es angeschafft wurde. Ein solcher Einfluß in den Kapitalwerth geht der Wirkung nach unter andern vor, wenn man steuerfrei besessene Güther ohne Maas und Unterschied unfreien Güthern gleichstellt. Er geht überhaupt vor, wenn durch die Abgaben der Ertrag des Eigenthums unter die Zinsen herabgesetzt wird, welche nach Verhältniß, daß es mehr oder minder sicher belegt, und mehr oder minder disponibel ist, dafür gebühren. Die Abgaben können also nur aus der Rate des Ertrags geschöpft werden, welche im Kaufschilling nicht bezahlt wird, sondern der Preis und Lohn der freien Menschenthätigkeit ist, welche der Besitzer auf die Benutzung des Objekts wenden muß. Die Schätzung der Letztern ergibt sich, wenn sich der Eigenthümer einer fremden Industrie zur Benutzung bedient, und muß also nach dem Vortheil bestimmt werden, den die Billigkeit einem Pachter vom Guthsertrage gönnt. Ein richtig und mit Genauigkeit bestimmtes Pachtgeld selbst ist auch die richtigste Basis einer Güthertaxe, und nur, wenn dieses als reiner Ertrag, als sicher belegte Zinse zu 3 Prozent in Kapitalwerth übersetzt werden darf. Denn sehen wir auf das, was ein Guth

Digitized by Google

von dem Umfang, um eine mittelmäßige Bauernfamilie zu beschäftigen, dem dasselbe bewirthenden Familienvater einbringt, so stünde dieser in der Gesellschaft gegen andere Gewerbstände viel zu ungleich, und müßte entweder verderben, oder sich zu Tode schinden, wenn er nicht den mittlern Ankaufspreis auf 5 ja 6 Prozent brächte. Letzteres behauptet Simonde, und ist vielleicht insofern wahr, als man 3 Prozent als Landrente annimmt, die ein Guth jedem Eigenthümer einbringen muß: — Ein Prozent für die eigne körperliche Arbeit des Bauern und seiner Familie, 1 Prozent, welche die Landwirthschaft als Industriezweig einbringt, inwiefern sie mit dem Lohne anderer Industrie- und Gewerbzweige, welche sich gegenseitig zu treiben suchen, gravitirt, und endlich 1 Prozent für den zufälligen Unternehmungsgewinn, welcher sich mit der Bewirthung der meisten Güther verbinden läßt. Wie wollte sonst der Bauer auskommen, der zur Anschaffung seiner Güther oft Geld zu 5 Prozent anleihen und verzinsen muß? Nach diesen Gründen dürfte Herr Professor Walther Recht haben, wenn er (Staatswirthschaft §. 1053) ein Prozent vom Kaufwerthe der Grundstücke als Maximum der Grundsteuer bestimmt, wobei jedoch nur mäßige Gütherpreise zum Maasstabe angenommen werden dürfen.

Wenden wir die nämlichen Grundsätze auf den Handelsmann an, so ist der Ansatz zu 2 Pr. vom Handelskapitale gewiß nicht übertrieben, und jedes solide Haus würde sich eine direkte Abgabe, deren Steigerung dieses Maximum nicht überschreiten darf, gern gefallen lassen, wenn dadurch, wie von selbst folgt, alle Fesseln der Zölle, und andere indirekten Abgaben aufgehoben wären, und der Verkehr diejenige Freiheit erhielt, welche ihm freilich unter den Zeitumständen sobald nicht zu Theil werden wird. Unangreiflich sind nach unserem Grundsatze für den Staat diejenigen Zinsen, welche dem Handelsmann von seinem Kapital gebühren, und die wir wegen des Risiko billig doppelt so hoch ansetzen, als die Land-

Digitized by Google

renten. Mit diesem Resultate stimmen der Handlungsgebrauch und die Gesetze überein da sie in Handelsgeschäften die Zinse zu 6 Pr. bestimmen und diese Prozente als das Damnum emergens der gehemmten Umsetzung des Kapitals betrachten, wovon das wegen gesparter Mühe der Geschäftsbesorgung theils nicht in Anschlag kommende theils zufällige lucrum cessans abgesondert ist. Die übrigen 4 Pr. des mittlern Handlungsgewinns sind meiner Ansicht nach zu theilen. Der eine Theil gebührt dem Handelsmann als eine Analogie des Tags und Arbeitslohns, weil er bei einem ausgebreiteten Geschäfte mit seinen Gehülfen und Handlangern vom Morgen bis Abend schaffen muß, der andere Theil aber muß als Preis seiner Industrie angenommen werden. Eigentlich haben am Handelsgewinne Spekulation und Industrie den vorzüglichsten, Mühe und Arbeit den geringsten Antheil. Wenn wir nun finden, daß nicht selten einem im Solde stehendem Faktor dem ein Geschäfte ganz überlassen ist, zur Aufmunterung seiner Industrie, und um ihn für das Geschäft, als sein eigenes zu interessiren, der vierte Theil des Gewinns abgegeben wird, so wird der obige Ansatz verglichen mit dem des Grundeigenthümers gewiß nicht unverhältnißmäßig erscheinen.

Um nicht die Wiederholungen ohne Interesse zu vermehren beziehen wir uns wegen der Handwerker auf die vorigen Abhandlungen und schärfen nur unser Prinzip ein, daß im Wege einer ordentlichen Besteuerung niemanden mehr zugemuthet werden kann, als er durch seine eigene, und durch die Industrie derjenigen Personen welche er vertreten muß, davon trägt. Denn nur dieses erübrigt er, nur dieses hat er umsonst, nur durch dieses Uebrige schreitet der Einzelne, wie die ganze Nation, zum reicher werden fort. Die Industrie ist nicht nur das Substantielle, welches in der Vermögensproduktion fortlebt, wie auch die sie begünstigende äußern Umstände beschaffen seyn oder sich ändern mögen; sie ist nicht blos ein allgemeines Prinzip, das für die Besteuerung auf alle Länder

Digitized by Google

und Völker anwendbar ist, sondern sie ist auch *dasjenige Organ* wodurch es die Natur der Dinge, welche die bis zu einem unbestimmbaren Grade sämmtlicher zum menschlichen Leben gehörigen Güther, Gaben und Geschicklichkeiten so weißlich vertheilte, in der Reibung des Eigennutzes auf Herstellung einer auf Freiheit gegründeten Gleichheit angelegt hat. Jeder wird das Produkt seines Eigenthums oder seines Fleißes so gut, wie möglich, an den Mann zu bringen suchen. Steigen die Bedürfnisse, die er dagegen eintauscht, so ist er genöthigt, gleichfalls zu steigern. Gelingt ihm dieses nicht, so wird von drei gewöhnlichen Folgen wenigstens eine eintreten. Entweder er muß von seinen Genüssen sich etwas abbrechen, oder er wird seinen Produktionszweig mit einem einträglichern vertauschen, oder er wird auf Handwerksvortheile, d. h. darauf raffiniren, daß er mit geringerem Aufwande von Kraft und Mitteln sein Produkt zu Stande bringt, und also mit mehr Gewinn um den alten Preiß abgeben kann. Im ersten Falle muß die gegentheilige Produktion durch verminderte Konkurrenz der Käufer abschlagen, im andern Falle hebt sich der fragliche Produktionszweig durch geminderte Konkurrenz der Produzenten und Feilbieter, welche nun einen bessern Markt machen können, und der letzte Fall ist unstreitig für die Gesellschaft der glücklichste, weil ein Gewinn ohne fremden Schaden erzielt wird. So herrscht im Verkehr ein gegenseitiges Bestreben, sich aufzuwiegen und überzuwiegen, welches nach der Natur Gleichheit des Vortheils zum Zielpunkte hat, zum Glücke des menschlichen Geschlechts aber diesen Zielpunkt so wenig ganz erreicht, als verliert, so, daß also weder Trieb noch Muth zum Fortschreiten ersterben können.

Eine solide Gesetzgebung, allen transzendenten, nur auf dem Papiere und nicht im praktischen Leben wirklichen Hypothesengram, geht von einem genauern Studium des Grund und Bodens aus auf dem sie ihre Probleme auszuführen hat. Sie folgt zwar nicht dem Schlendrian, sondern denkt und

Digitized by Google

sinnet selbst aber sie setzt ihre höchste Weisheit darin, das Zweckmäßige im Natürlichen wieder zu finden und der Spur derjenigen Anlagen zu begegnen, welche einen allweisen Urheber verkündigen. Indem sie jenen Anlagen nachhilft, hat sie dafür den Lohn, daß die Natur der Dinge ihre Plane ergänzt, und demjenigen Muster und Gestalt vollendet, was unsere beschränkte Einsicht nur ins Grobe haut, oder im Skelet entwirft. Sind diese Maximen, wie jeder zugibt, ächt, so wüßte ich für die Steuerfreiheit keine solidere Basis, als dasjenige Prinzip, wodurch es die Natur auf Gleichstellung der Vortheile des Verkehrs angelegt hat, und jeder Stand werde, wo möglich, nach dem Verhältniß angezogen, wie er im natürlichen Kampfe der Industrie Aller gegen Alle im Vertheile selbst steht. Dafür haben wir aber kein anderes Kriterium als die Art, wie jede individuelle Industrie, mit dem Produkte verglichen, belohnt wird. Das nämliche Prinzip, welches im freien und zurechnungsfähigen der Vermögensproduktion die Grenze des Besteuerungsrechts bestimmt, ist also zugleich der Maasstaab dergleichen Vertheilung.

Ich fürchte auch den Einwurf nicht, daß bei Annahme dieses von Adam Smith entdeckten Prinzips die Naturproduktion zu wenig berücksichtigt, und mithin das Eigenthum geschont werde. Wenn man sich nicht durch ein Raisonnement, dem ähnlich, womit das gemeine Volk das Holzstehlen entschuldigt, daß nämlich der liebe Gott die Bäume wachsen lasse, blenden läßt, so sieht man ein, daß der Besitz von Naturkräften nur insofern Reichthum ist, als er durch Industrie belebt wird. Die gesegnetesten Länder sind arm, wenn sie ihr Auskommen nur aus Güthern schöpfen, wenn die Wirthe die vornehmste Klasse des Nährstandes bilden. Der offenbarste Beweis dieser Armuth ist der hohe Stand der Zinsen, welchen wir jederzeit in Ländern antreffen, die noch auf dieser niedrigen Stufe stehen. Zwar werden wir in jeder Gesellschaft die nur den Namen eines Bürgervereins, eines Volks

Digitized by Google

verdient, einige Gewerbe und einige Handlung finden, weil sonst jenes verträgliche Miteinanderwirken, und ein alles Privatinteresse unterordnender Gesammtwille, welcher die Menschen der Vereinzelung entgegen und der Barbarei entrissen, undenkbar sind; allein es gibt allerdings einen Zustand, von dem sich Ungarn und Pohlen noch am wenigsten entfernt zu haben scheinen, wo Gewerbe und Handlung noch so unbedeutend sind, daß sie dem Besitze nicht zum Gegengewichte dienen, obgleich einzelne, wie z. B. die Juden auf Kosten der Nation sich damit desto unverhältnißmäßiger bereichern. Erhebt sich der Handel zur Selbstständigkeit, so ist es, mögen gleich die Gewerbe zurückbleiben, wie in Spanien der Fall seyn soll, eine gar nicht zu verwundernde Folge, wenn die Nation um so vielmal reicher wird, als sie im vorhinnigen rohen Zustande einfach reich war. Bilden sich endlich die, die rohen Produkte verarbeitenden Gewerbe, gleichfalls zur Vollständigkeit, so wird abermal der Nationalreichthum so vielmal vervielfältigt, als seine Wurzel beträgt. Wenn also der Reichthum der ersten Stufe bis 9 zu setzen ist, so wird er in der zweiten sich zu 81 und in der dritten zu 729 erheben. Viele Leser werden es tadeln, daß ich mich von dem angekündigten Gegenstande dieser Abhandlung in so weitläuftige Haupt- und Nebenuntersuchungen verirrt habe. Allein ich bin der Meinung, daß ohne Berichtigung der Grundsätze und Kardinalbegriffe des Steuerwesens mein Zweck nur unvollkommen hätte erreicht werden können, und daß gewisser Vorurtheile wegen diese Berichtigung nicht strenge und ausführlich genug seyn kann. Wir mußten in ein Detail gehen, aus dem unsere allgemeinen Begriffe erst das Leben schöpfen, und ich hoffe, man wird die hergebrachten Steuerimmunitäten mit ganz andern Augen ansehen, wenn man einen richtigen Blick in die Prinzipien und in die Geschichte des Steuerwesens gethan hat.

Digitized by Google

Der Nerv aller Argumente, womit man jenen Immunitäten so leichtsinnig den Staab bricht, worauf beruht er? — Auf den leeren nichtssagenden Gemeinspruch: daß Steuern ein praenumerando bezahltes Schutzgeld sind, daß jeder damit belegt werden müsse, weil er im Staate lebe, und die öffentliche Ruhe und Sicherheit genieße, angewendet durch das falsche Mittelglied, das ächte und natürliche Prinzip der Steueranlagen sey die Idee einer allgemeinen Vermögenssteuer, wodurch der Staat zunächst an dem Eigenthume oder Einkommen der Privaten, ohne weitere Rücksicht, als daß es Eigenthum oder Einkommen ist, verhältnißmäßig Theil nähme. Man raisonnirt so, als sey es ein gerader Widerspruch, ein Eigenthum oder Einkommen haben, und nichts davon abgeben, und als wäre der Staat der Generalhungerleider, der nicht satt würde, wenn er nicht aus jeder Schüssel miteße. Ein Vorurtheil des gemeinen und vornehmen Pöbels, dessen praktische Maxime, je nachdem sie gewendet wird, den Unbemittelten drücken muß, oder keinen Wohlstand gedeihen lassen kann. Den Unbemittelten drückt es, wenn man vergißt, daß es einen großen Unterschied macht, ob das Eigenthum oder der Erwerb, den, der jenes hat, oder dieses treibt, in den Rang eines aktiven Staatsbürgers erhebt. Nur der, welcher in Gesellschaft, als selbstständiger Mann, dasteht, ist im Stande, andere im allgemeinen Verkehr aufzuwiegen und überzuwiegen. Der übrige Troß partizipirt an den Vortheilen der Nationalindustrie nur mittelbar, und im Gesellen- und Arbeitslohn bieten sich eigentlich die selbstständigen Wirthe, Professionisten und Handelsleute unter einander auf. Wenn ich dies bedenke, so finde ich, daß die Physiokraten, die Aufgabe, auf die Quelle und den Ruhepunkt des Nationalreichthums zurückzugehen, zwar richtig gefaßt, aber freilich falsch und einseitig gelöset haben, und es scheint mir ein noch nicht befriedigend beantworteter Einwurf gegen die Rechtlichkeit mancher auf die ersten Lebensbedürfnisse gelegter Imposten, daß sie

Digitized by Google

die ärmere Klasse der Unbemittelten am härtesten treffen. Man gibt uns zwar den Trost, der Unbemittelte könne sich diese Abgaben durch Steigerung seines Arbeitslohns reichlich ersetzen. Allein wenn er die Lasten eigentlich nicht tragen soll, wenn man bei der Anlage sich auf das Ueberwälzen verläßt, warum fordert man die Abgabe von ihm, und nicht lieber direkt von dem, den sie treffen soll? — Und ist es dann so ausgemacht, daß der Tagelöhner seinen Arbeitslohn nach Umständen erhöhen könne. Die Hungerjahre beweisen das Gegentheil, und haben oft das Brod auf das doppelte erhöht, während der Arbeitslohn eher fiel, als stieg. Man sage also lieber, daß jener Druck ein nothwendiges Uebel ist, wie das ganze indirekte Abgabensystem, so lange es nicht glückt, das direkte auch auf Gewerbe und Handelskapitalien konsequent zu erweitern.

Doch hier haben wir die andere Anwendung jenes Vorurtheils zu betrachten, welches alles über das in die Augen fallende und angreiflichste Vermögen ausgehen läßt. Betrachtet man die Steuern als Aequivalent des öffentlichen Schutzes für die physische und moralische Existenz des Einzelnen, so nimmt es nicht wenig gegen die privilegirten Stände ein, daß sie wenigstens zum Theil besser leben, und mit den äußern Zeichen des Wohlstands umgeben sind. Es wäre eine Sünde, meint man, wenn sie diese Vortheile und Genüsse umsonst hätten.

Allein es fragt sich erst, ob die Bedürfnisse, die jemand befriedigt, oder aus seinem Eigenthum zu befriedigen in den Stand gesetzt wird, ein gerechter Maasstab seines Beitrags zu den Staatslasten sind? — Läßt sich in unsern Bedürfnissen eine genauere Grenzlinie des Nothwendigen und Entbehrlichen ziehen? Wäre eine Gleichheit wünschenswürdig, welche jeden auf Schwarzbrod und Kartoffeln reduzirte? Kann der Mensch für das, was der Zufall seiner Geburt und Erziehung aus ihm gemacht hat? — Ich glaube vielmehr, der Staat

müsse, so viel an ihm liegt, jedem seine Standesbedürfnisse garantiren.

An alle diejenigen, welche gegen meine Spekulationen mißtrauisch, sich nicht von dem Gedanken trennen können, daß wenigstens derjenige Werth unsers Eigenthums, der damit als Mittel unserer Bequemlichkeiten und Genüsse verknüpft ist, in Anschlag kommen müsse, lasse ich ein musterhaftes Steueredikt über einen hieher gehörigen Gegenstand sprechen *): „Die Häuser der Bauern und alle eigenthümliche „Rustikalgebäude unterliegen nicht, als solche im strengsten „Sinne der Hausteuer, sondern es müssen dieselbe in die „Complexualschätzung der Güther mit aufgenommen werden. „Man setzt aber auf den praktischen Sinn der Schätzleute das „Zutrauen, daß sie Bauernhäuser und Wirthschaftsgebäude „nur nach ihrem nothwendigen Verhältnisse zur Beschlagung „der Wirthschaft, keineswegs aber nach ihrem zufälligen „allenfalls luxuriösen Bauwerthe in Anschlag bringen. „Schlösser auf dem Lande, so weitläuftig und kostbar sie seyn „mögen, können nur als simple Wohngebäude in Beziehung „auf das Unterkommen des Eigenthümers geschätzt werden."

Diese Ansicht ist treffend und konsequent. Auf dem Lande sind Häuser mehr Mittel als Zweck, oft, wie große Schlösser ein fressendes Kapital, und nie eine selbstständige Einkommensquelle. Der Kaufwerth erreicht bei kostbaren Gebäuden den Bauwerth nicht, wenn ein Haus einzeln veräußert wird, und doch gibt es eher Käufer als Miether, und die Miethe wird niemalen mit den Zinsen des Bauwerths oder Kaufpreises im Verhältniß stehen. Dagegen in Städten gibt es viele Leute, welche Wohnung suchen, und wenige, welche das Kapital haben, Häuser zu bauen oder anzukaufen. Hier kann also durch Miethe mehr gewonnen werden, als der Ersatz der Zinsen vom sicher belegten und stets disponiblen Kapitale, das

*) Das Königl. Baierische Steuerrevisorium Aul. IV. §. 20. 21.

auf die Erbauung oder den Ankauf verwendet wurde, und dieser Ueberschuß berechtigt den Staat den Hauseigenthümer als Besitzer einer erübrigenden Einkommensquelle, welche selbstständig und Zweck an sich selbst ist, zu den Staatsbedürfnissen nach Verhältniß anzuziehen. Ich bemerke dabei, daß mein Gedanke über den vorliegenden Gegenstand in der letzten Abhandlung §. 29. b. sehr schielend dargestellt ist, und dieser Berichtigung bedarf.

Solche durch die Praxis bestätigten Betrachtungen müssen es jedem Unverblendeten einleuchtend machen, daß die Steuern keine Prämien für den Staatsschutz sind, daß der Eigenthümer nicht dazu gezogen wird, weil er in der Ruhe des Bürgervereins gewisse Güther hat, oder ein Einkommen verzehrt, sondern insofern, als er als Wirth sein Eigenthum über die Zinsen des Kaufwerths bringt, und also im Stande ist, reicher zu werden. Wenn man daher besorgt, die Exemten möchten ihr Einkommen bei dem Fortgenusse ihrer Befreiung im Verhältnisse gegen die Nichtprivilegirten umsonst haben, so müssen wir erst die Geschichte fragen, ob es nicht blos scheinbar, sondern wirklich in Fakto sich so verhält, und ob das Wahre dieser Behauptung und ohne Unterschied wahr ist?

Diese Frage war es, welche wir in der jüngsten Abhandlung Nr. 11 des Aprilhefts zu bestimmen suchten. Die Vernunft gibt, daß hinter dem historisch und rechtlich unerforschlichen ursprünglichen Erwerb kein Mensch in seinem Guthe etwas umsonst hat, als dasjenige, was ihm als zeitigen Besitzer seine Industrie dieses Guth werth oder geltend macht. Alles andere, alle veräußerlichen Vortheile, welche damit als aktive Realitäten verbunden sind, mithin auf die damit gesetzlich verknüpfte Befreiung von Lasten, welche mit Güthern der nämlichen Gattung verbunden sind, muß er, wenn er das Guth erwirbt, bezahlen. Aus diesem auf die Geschichte des teutschen Steuerwesens angewendeten Vernunftgrunde haben die gesetzlich hervorgebrachten Steuerimmunitäten den

Digitized by Google

unverletzlichen Charakter des Eigenthums angenommen, und wenn es Grundsatz ist, daß die Einwirkung des Steuersystems auf den Besitz, wo möglich niemanden, oder wenigstens alle in gleichem Grade ärmer machen soll, so müssen diese hergebrachten Exemtionen, wie jedes andere Eigenthum geachtet werden.

Was ist das für eine Gleichheit, auf welche die Vertheidiger des beliebten Applanirungssystems hin arbeiten. — Denken sie sich eine aequalitas pecuniae, oder haben sie die ächte aequalitas oneris im Auge, welche statt nach dem Scheine einer arithmetischen Gleichstellung zu haschen, im Geiste der austheilenden Gerechtigkeit nach geometrischen Verhältnissen verfährt? Die Folgen werden es lehren. Die Staatsbedürfnisse sind hoch gestiegen, und kein Patriot wird sich der Mitleidenheit entziehen bei der allgemeinen Noth. Aber vergesse man nicht, wie mancher der verhaßten privilegirten Klasse durch die neuesten Staatsveränderungen um die Hälfte ärmer geworden ist, und daß nur wenige eine bessere Aussicht vor sich haben, wenn dieses Applanirungssystem auf das äußerste getrieben, und auf alle onera plebeja et rustica ohne Maas und Unterschied erstreckt wird. Welchen Nichtprivilegirten hat die gesteigerte Staatslast in gleichem Grade verwundet? — Der rasche Gang plötzlicher Gleichstellung trägt noch mehr dazu bei, die Einwirkung auf den Besitz dieser Unglücklichen zerstörend zu machen. Eine Weisheit höher als Menschenvernunft hat dafür gesorgt, daß jeder für die unverdienten Vortheile seines Standes der Gesellschaft seine Schuld bezahlen muß. Erleichtert ihm dieser Vortheil sein Auskommen als Eigenthümer, so vermindert sie die Spannung seiner Industrie, so macht sie ihn zum schlechten Wirth, und andere tragen die Beute davon. Auch der aufmerksamste Besitzer ist bei einem so günstigen Loose minder eigennützig. Durch seinen Stand einer andern Bestimmung als der Sorge für seine Nahrung gewidmet, sinnt er minder auf die

Digitized by Google

Verbesserung seines Auskommens, und überläßt dessen Verwaltung fremden Händen. Die Industrie der Besitzer, in wie weit sie hier und da ihr Einkommen vermehren könnte ist nicht so geschwind erschaffen, als es leicht ist Auflagen auszuschreiben, und billig hätte die Gleichstellung allmählig geschehen sollen, um, wenn man dann die Kapitaleinbuße für nichts achtet, wenigstens einer nicht unbedeutenden Zahl unschuldiger Eigenthümer Muse zu geben, ihre Besitzthümer durch bessere Wirthschaft und Industrie zu einer größeren Einträglichkeit zu erheben, und dadurch sich für ihre Einbuße zu erholen.

Eine solche Einbuße muß um so kränkender empfunden werden, wenn man auf den historischen Ursprung der Steuerimmunitäten adelicher Güther zurückgeht, deren Titel keineswegs lukrativ war. Es gehört Muth dazu, noch in unsern Tagen sich einer solchen mehr mühsamen, als schwierigen Untersuchung zu unterziehen, und es gebricht dem Verfasser an Muse, die darüber gesammelten Materialien zu ordnen. Er begnügt sich um so mehr, nur die Resultate mitzutheilen, da sie nicht neu, sondern schon von Häberlin und Struben behauptet worden sind.

Gemeiniglich glaubt man, der Adel sey anfänglich wegen der Ritterdienste frei geblieben, und habe durch einen Mißbrauch seines repräsentativen Einflusses auf Landtägen auf Kosten der Abwesenden seine Befreiung zu behaupten und zu erhalten gewußt, ohngeachtes jenes onus aufgehört habe. Allein die Ritterdienste haben beinah gleichzeitig mit den durch die Söldner-Militz aufgekommenen Steuern aufgehört, und da man bisher keine gewöhnlichen Abgaben gekannt hat, so widerspricht es sich, daß er früher eine Freiheit von Lasten die noch nicht aufgekommen waren, sollte besessen haben. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß die Immunität mit den eigentlichen Steuern gleichzeitig entstanden ist. Vor dieser Revolution der Staatsverfassung war der Bauer auf dem adelichen Guthe noch kein aktiver unmittelbarer Staatsbürger

Digitized by Google

und wenn der Fürst in Nöthen war, so hat er nach einigen Daten wahrscheinlich nicht letzterem, sondern neben den Städter und der Geistlichkeit dem Adel, als der vornehmsten Klasse freier Landeigenthümer, welche in ihren Pächtern sich selbst vertraten, patriotische Beiträge angesonnen.

Jene Vorstellungsart widerlegt sich auch aus den Folgen; denn 1) sind in vielen Ländern die Ritterdienste in eine Geldabgabe verwandelt und durch ein verglichenes mäßiges Aequivalent fort prästirt worden. 2) Hafteten jene Dienste auf dem Komplexe des adelichen Guthes, wozu wie sich mit unzähligen Lehn- und Kaufbriefen bestätigen läßt, die Bauerngüther immer als Pertinentien mitgehörten. Wie kommt es also, daß man die adeliche Freiheit immer auf diejenigen Hufen eingeschränkt hat, welche der Grundherr selbst unter dem Pfluge hatte? — Hätte sich nicht vielleicht aus dem angenommenen Grunde dieselbe auch auf die Hintersassen ausdehnen sollen? —

Ueber den letzten Umstand darf man nur die Notitzen, welche Moser und Struben im Traktat de jure villicorum gesammelt haben, vergleichen, und man wird darüber in den Verfassungsurkunden der meisten teutschen Länder eine auffallende Uebereinstimmung finden. Diese Uebereinstimmung macht es höchst wahrscheinlich, daß man geglaubt hat, der Adel leiste genug wenn er seine Hintersassen mit Staatssteuern belegen lasse, und es sey nicht unbillig, die Hofgüther zu verschonen, die er sich zu einem vor Bekümmerung sichern Auskommen mit vollem Eigenthume vorbehalten hatte.

In der That hat diese Katastrophe Folgen gehabt, die in Rücksicht der Grundherren keine unbedeutenden Opfer, und im Zielpunkte ihrer Idee eine Dereliktion des nutzbaren Eigenthums waren, so sehr auch der Eigennutz gegen diese Wirkung durch die wunderlichsten Vertragsformen gekämpft hat. Von dem Augenblicke an, daß er Steuern zahlen mußte, erlangte der Bauer eine bürgerliche Selbstständigkeit, die er nicht

Digitized by Google

hatte. Er trat unter die Aufsicht der Landespolizei, die sich seiner von Staatswegen annahm, und gegen den Grundherrn für ihn Parthei machte. Wenn er vorher nur die Rechte eines Pächters hatte, so durfte er nun nicht mehr nach Ablauf der Bestandzeit abgemeiert werden, und er erlangte ein erbliches Kolonalrecht. Die grundherrlichen Abgaben wurden größtentheils ständig, und selbst die ungemessenen Grundpflichten erhielten ihr natürliches Maas dadurch, daß der Bauer dem Staate ein Mann bleiben mußte, der seine Abgaben bezahlen konnte. Charakterisirt wird dieses Verhältniß besonders dadurch, daß vor nicht undenklicher Zeit die Landesobrigkeit oft in das Mittel getreten ist, die Grundpflichten zu mäßigen, und die Bauern vermögend zu erhalten. Unerhört aber sind in den Tagen der Vorwelt Klage und Antrag, daß die Grundherren zur Erleichterung ihrer Hintersassen sich der Mitleidenheit der gewöhnlichen Staatslasten unterziehen sollten. Es ist also Thatsache, daß der Adel für seine Befreiung ärmer an Eigenthum sowohl als an Einkommen geworden ist, und mithin seine jetzt so verhaßten Exemtionen nicht umsonst erlangt hat. Der Genius teutscher Verfassung, dem das schöne Gesetz der Stetigkeit in allen Staatsreformen so eigen ist, hat auf eine geräuschlose Art dasjenige allmählig realisirt, was in den alten Staaten, wenn die zunehmende Bevölkerung ein Mißverständniß der Eigenthümer und Nichteigenthümer erzeugt hatte, durch eine gewaltige Ackerverheilung ausgeglichen wurde. Es fragt sich nun, ob wir in Zeiten leben, die uns in die Kindheit der bürgerlichen Gesellschaft zurückführen und die Achtung des Eigenthums Staatsoperationen unterordnen, welche nur die Noth entschuldigen kann? —

Daß man die Opfer keiner Rücksicht würdigt, welche vor Alters dem Adel seine Freiheit gekostet hat, lasse ich mir gefallen, weil sie verjährt sind. Allein nach gleichem Rechte ist auch die Immunität seiner Ländereien verjährt, und sie so geradezu wegnehmen, muß vom betroffenen Stande so

empfunden werden, wie es der Bauernstand annehmen würde, wenn er einer verjährten Reklamation seines Guthsherrn nachgeben, und zum Loose simpler Pächter oder Taglöhner zurückkehren sollte. Er würde sich mit seinen und seiner Vorfahren Meliorationen entschuldigen, er würde das Kaufgeld das er oder sein Erblasser entrichtet, die Abfindung, die seinen Geschwistern neben dem Ausgedinge seiner Eltern hätte gereicht werden müssen, als triftige Beweise anführen, daß ihm ein schreiendes Unrecht geschehe. Und gleiche Gründe streiten für die nach der Landesverfassung Exemten, weil es die nämliche Verfassung sowohl durch den Grundsatz, daß der Eigenthümer mit dem Stande ein für allemal abgefunden seyn müsse, um zu wissen, was ihm bleibe, und auf Seiten des Landesherrn kein Besteurungsrecht statt finde, das nicht wenigstens mittelbar durch Verwilligung des Eigenthümers bekräftigt sey, als durch die Gesetze unsers bürgerlichen Rechts mit sich gebracht ist, daß man Steuern als Grundbeschwerden und passive Realitäten angenommen hat.

Aber der Verjährung ist nur das unterworfen, was sich besitzen, und als Besitz übertragen läßt, das Eigenthum nach seinen Modifikationen, und in seinen eines einzelnen Besitzes fähigen Zweigen. Es gilt also auch bei unserm Gegenstande die Regel des Privatrechts: tantum praescriptum, quantum possessum, und darum muß der Unbefangene zugeben, daß die für die Exemten angezogene Argumente auf eine künftige Befreiung nicht schließen, sondern sich nur auf diejenigen Lasten beschränken, welche man nach der vorigen Verfassung mit ihrer Ausnahme als vertheilt annehmen durfte. Das Gewicht haben sie, daß der Besitzer durch Einwirkung des Abgabesystems auf sein durch gesetzlich genossene Schonung vertheuertes Eigenthum in Vergleich mit den nicht privilegirten Ständen nicht unverhältnißmäßig ärmer gemacht werden darf. Wenn der Staat diese Grenze überschreitet, so kann er, ohne Aergerniß nicht vorwenden, was ihn die Verthei-

Digitized by Google

diger dieser Maasregel reden lassen, daß er einen Spruch der austheilenden Gerechtigkeit vollstrecke, sondern er ändere die Sprache dahin, daß es bei überall unzulänglichen Mitteln ein nothwendiges Uebel sey, sich aus dem nächstangreiflichen Eigenthum durch Abgaben zu erholen, die sich am leichtesten exequiren lassen. Denn jene scheinbare Gleichheit ist in der That eine Ungleichheit, und soll das große Jubeljahr aus den Wolken brechen, das in unsern durch Zeit und Umstände geschaffenen, wie alles unterm Mond unvollkommenen Staaten den Vernunftstaat regenerirt, so entsteht erst die Frage: ob nicht die Grundeigenthümer in den meisten teutschen Staaten überhaupt prägravirt sind, ob der Gewerb- und Handelsstand nach gleichen Verhältnissen konkurrirt? Man denke nicht blos an die Grundsteuern, man erwäge alle Landeslasten die nach dem Kontributionsfuße ausgeschlagen werden. Man bedenke, wie viel von der Last der indirekten Steuern auf den Landwirth zurückfällt *).

*) Noch weniger ist es anzuhören, wenn man sagt, die Einfachheit der Steuerverfassung mache die Aufhebung aller Privilegien nothwendig. Vermischt man Einfachheit mit Einförmigkeit, und hält letztere für Zweck an sich selbst, so hat man eine Armseligkeit. Der längst obliterirte Steuerfuß, der nur die Hufenzahl zum Grunde legte, und eine Hufe bezahlen ließ, wie die andern, war gewiß einförmig, aber war er darum preiswürdig? — Ein anderes wäre es noch, wenn wir in unserm Staate, durchgängig reines Grundeigenthum ohne Feudalnexus ꝛc. hätten. So lange dieses nicht der Fall ist, kann von keiner Gleichförmigkeit ohnehin die Rede seyn, die, da immer ein Unterschied statt finden muß, durch einige Unterschiede mehr oder weniger sehr bedeutend alterirt wird. Ueberhaupt ist es ein gefährlicher Grundsatz, daß erworbene Rechte um der bloßen Abnormität willen, unterdrückt werden dürfen. Dann ist kein bestehendes Verhältniß mehr heilig, wenn es jedem Rostanten erlaubt ist, dasselbe zu komplizirt zu finden, um es in seinen Kopf zu bringen.

Digitized by Google

Die Besitzer adelicher Ländereien haben also ein vollkommenes Recht, um so viel geringer angelegt zu werden, als sich der Zuwachs der Staatsbedürfnisse, welcher neue Abgaben nothwendig macht, zu dem vorigen statu exigentiae verhält. Werden aber von den Nichtprivilegirten die alten Abgaben im Voraus bezahlt, so können sich jene Besitzer gegen gleiche Vertheilung, der neuen Abgaben, welche sie überdieß nach dem Mehrwerthe und reinern Ertrage ihrer Güther treffen muß, mit Bestand und Rechtens nicht entschuldigen, es sey denn, daß besondere Staatsgründe vorliegen, sie ihre Freiheit noch fernerhin genießen zu lassen, wohin allenfalls der Gedanke gehören möchte, ob der betroffene Stand für den Verlust seiner persönlichen Vorzüge in der bürgerlichen Gesellschaft, seiner politischen Unabhängigkeit ꝛc. ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, durch Fortdauer einer solchen Realität, deren Belästigendes für die übrigen Stände wahrlich übertrieben wird, und gegen die mehr der Neid als der gefühlte Druck empört, entschuldigt werden könnte. So sehr es dem Staate geziemt, edel und großmüthig zu handeln, so versteht sich doch, daß diese Frage streng aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik gewürdigt werden muß. Nur weniges über diese Frage:

Ich weiß nicht, ob ich Recht habe, aber ich verspreche mir von allgemeiner Einführung der Patentsteuern mit der Zeit heilsamere Folgen, als man davon erwartet, und ich bin überzeugt, daß sie in den Schranken der Mäßigung das wenige Gute der abzuschaffenden Zünfte reichlich ersetzen wird. Es frommt den Gewerben gar nicht, wenn sie jedermann Zutritt gestatten, und ein zu leichtes Auskommen gewähren, weil alsdann nach jenen Gewerben sich zu viel Konkurrenz von Menschen drängt, die einander das Handwerk verderben.

Ein direkter Zwang kann nach dem Vernunftrechte, zur Steuerung jenes Uebels nicht angewendet werden, sondern dieses sanktionirt vielmehr die Gewerbfreiheit. Aber das

Digitized by Google

Mittel einer indirekten Einwirkung bindet sich von selbst in einer gerade auf die Gewerbfreiheit gegründeten und sie voraussetzenden Steuer, — wenn sie mit mathematischer Genauigkeit auf die gesunde Kraft der Vermögensproduktion, welche in jedem Gewerbe liegt, berechnet werden könnte. Eine solche erschaffene conditio sine qua non schreckt den Unfähigen ab, spannt die Industrie und regelt die Benutzung der eignen Betriebsamkeit, daß sie nicht unter den Maasstab, wodurch sie wohlberechnetes Auskommen gewährt, herabsinkt, und andern den Handel verdirbt.

Eine ähnliche Aufgabe hat der Staat in Hinsicht des Eigenthums zu lösen. Es ist ein abschreckendes Wort vom ältern Plinius (Libr. 18. cap. 3.) gesprochen: Verumque fatentibus latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias. Sex domus semissem Africae passidebant, cum interfecit eos Nero princeps. So heilig dem Staate jedes Eigenthum seyn muß, das ihm mit dem Charakter eines ruhigen, zugestandenen und öffentlichen Besitzes gegeben ist, so darf und soll er doch die Sachen dahin leiten, daß niemand Grundeigenthum behält, wer es nicht gehörig nutzen kann oder will, und daß die Zahl der Eigenthümer nach dem Verhältnisse gehöriger Benutzung ohne Zwang vermehrt werde. Das einzige gerechte Mittel dieser Reform sind die öffentlichen Lasten. Niemand wird sein Guth ungebaut liegen lassen, der davon Abgaben geben muß, und ist er für seine Person ungeschickt, es zu bauen, so wird er den Anbau durch Pächter oder Taglöhner verrichten lassen. Wenn nun der müßige Verzehrer sich genöthigt sieht, mit dem Anbauer nach Verdienst sich abzufinden, so wird ihm nach Abzug der öffentlichen Lasten so wenig übrig bleiben, daß er seinen eigenen Vortheil dabei findet, wenn sein Grundeigenthum durch Veräußerung in die fleißige Hand wandert.

Aber die zweckmäßige Wirkung setzt voraus, daß die Grundsteuern mäßig sind, und auch hier führt Uebertreibung

Digitized by Google

zum Gegentheile. Ein Despot kann die Abgaben so hoch steigern, daß alle Eigenthümer in effectu Pächter und Verwalter des Staats sind, weil sie mehr für ihn schaffen müssen, als für sich selbst. Dann werden die Landwirthe in die nämliche Trägheit versinken, wie die Verwalter, welche die Abwesenheit oder Nachlässigkeit ihres Herrn keine Verantwortung befürchten läßt.

Es liegt also dem Staate nicht wenig daran, die rechte Linie zu ziehen, wo die Einwirkung des Abgabensystems aufhört, erregend zu seyn. Im Dezemberstücke 1809 dieser Zeitschrift (S. 163) wird der Grundsatz empfohlen, jedes Grundstück als ein ganz für sich bestehendes Besteuerungsobjekt zu betrachten. Ich glaube gern, daß der Verfasser jener Abhandlung in seinem Sinne Recht hat. Allein ich glaube nicht, daß der Staat wohlthut, zu sehr auf Versplitterung des Grundeigenthums hinzuwirken, nicht zu gedenken, daß die Abgrenzung der Grundstücke an und für sich selbst willkührlich und schwankend ist. Zum Maasstabe der Besteuerung dürfen aber der isolirte Acker oder die einzelne Wiese durchaus nicht dienen, sondern bei diesem kommt es einzig darauf an, wieviel zum Zwecke der Wirthschaft zusammen gehöriges Eigenthum, von einem einzelnen verständigen Landwirthe übersehen und behandelt werden kann. Was die Applikation eines solchen Wirths dem Grundertrage werth ist, das ist meiner Meinung nach das Glückliche, für die Kulturpolizei wünschenswürdige Maximum, wobei mittelmäßige Guthsbesitzer, wie sie für den Staat, und die Benutzung des Eigenthums wünschenswürdig sind, am besten bestehen, und am meisten aufkommen werden.

Könnten die Grundsteuern und deren Analoga in diesen Grenzen bleiben, so würde ich keiner Steuerimmunität das Wort reden. Allein ich zweifle, daß dieses dermalen der Fall ist, und deswegen kommt in Erwägung, daß bürgerliche Anstrengungen nur diejenigen Fähigkeiten anspannen, welche der

Digitized by Google

Mensch schon besitzt, oder sich durch Erlernung und Uebung mechanisch erwerben kann. Aber leider! erwecken und begünstigen sie keine Erfinder. Fortschritte macht die Landwirthschaft nur unter Menschen, welche weniger durch Sorgen der Nahrung getrieben, als durch den Vortheil eines bessern Einkommens aufgemuntert, durch ihre Bildung für den Ehrgeitz des Spekulationsgeistes empfänglich sind, und Versuche machen können, ohne daß das Misrathen sie in Verlegenheit setzt. Solche Leute sind nun die, durch ihr Loos physisch und ethisch beschränkte Bauern, nicht, und so lange ihnen nicht plötzlich und ohne Eingriffe fremder Rechte aufgeholfen werden kann, ist dem Staate an einer wo nicht privilegirten, doch geschonten Klasse allerdings gelegen. Der Gedanke einer durchgängigen Gleichheit ist freilich herrlich und herzerhebend, aber sie kann erst dann auf Erden wohnen, wenn Astraea zurückkehrt, und der Wunsch Heinrich des Vierten in Erfüllung geht, daß jeder sein Huhn im Topfe hat. Leider! regiert Saturnus noch nicht, unser Zeitalter ist das der eisern Nothwendigkeit, welche das Gold nur aus Schlacken gewinnen läßt, und einem gewissen unzeitigen Applanirungssysteme die verdammliche Tendenz gibt, nichts zu Kräften kommen zu lassen *).

Nach dem mir vorgezeichneten Plane hätte ich nun zunächst von den Ansprüchen der Standesherrn auf die Steuerfreiheit ihrer Domainen zu handeln. Aber auch diese Untersuchung muß auf die Stammbegriffe des Staatsrechts und der Staatskunst zurückgeführt, und durch ein genaues Studium der Geschichte aus umfassenden Gesichtspunkten vorbereitet

*) In keiner europäischen Monarchie herrscht eine so auffallende Ungleichheit des Vermögens, als in den Staaten des Hauses Oesterreich. Es verdiente zu einer Preisaufgabe gemacht zu werden, ob diese Monarchie dadurch schwächer geworden ist, und ob sie ohne den Reichthum ihres Adels bei einer gleicheren Vertheilung der Güther so beispiellose Anstrengungen hätte bestehen können.

Digitized by Google

werden. Außer der Anwendung, die das Gesagte auch auf diesen Gegenstand hat, begnügen wir uns für diesmal, die vornehmsten selbstständigen Argumente zu skizziren.

Nach der Bundesakte sollen die standesherrlichen Domainen den Krondomainen, oder der privilegirten Güterklasse gleichgestellt werden. Dieses muß so ausgelegt werden, daß es Effekt hat, und ich kann daher die gewöhnliche Auslegung nicht billigen, daß es so viel sage, sie sollen den Krondomainen gleichgehalten werden, und jeder vom Regenten abhängige Unterschied im Beitrage der letztern zu den Staatsbedürfnissen müsse mithin, da kein Normaltermin vorgeschrieben sey, auch auf die Standesherrlichen Domainen wirken, und den Anspruch ihrer Besitzer auf Befreiung oder Verschonung vereitlen, wenn der Souverain sich entschließe seine Domainen einer unbedingten gleichen Steuerpflicht, wie jedes Privateigenthum zu unterwerfen. Folgendes sind meine Gründe, welche ich übrigens mit Vergnügen besseren Einsichten unterwerfe.

Erstlich. Bei Verträgen ist der Augenblick des Handschlags der ausgemacht entscheidende Moment der Entscheidung. Es wäre ungereimt, nur im entferntesten der clausula rebus sic stantibus Platz zu geben, und veränderten Ansichten und Willensmeinungen, welche die Zeitfolge erschafft, eine rückwirkende Kraft zuzugestehen. Dasselbe gilt in seiner Art von allen Handlungen von selbstständig verbindlicher Kraft, es gilt besonders von positiven Grundgesetzen, dergleichen die Bundesakte ist. Dürfen wir das, als a priori gewiß, voraussetzen, so möchte sich bei der vorliegenden Frage der desiderirte Normaltermin a posteriori von selbst geben, und kein anderer seye als der Zeitpunkt der Gründung des rheinischen Bundes.

Zweitens. Nun behaupten die angesehensten und gründlichsten Publizisten, daß der Pariser Vertrag nur den Reichsverband aufgelöset, nicht aber die Tendenz gehabt habe, durch gleichzeitige Zerstörung der bestehenden Landesverfassungen

Digitized by Google

ein gesetzloses Zwischenreich einzuführen, bis es dem Himmel gefallen, und den Regenten geglückt sey, uns neue Verfassungen zu geben. So weit die alten Verfassungen unabhängig von Kaiser und Reich gedacht werden konnten, gingen sie natürlich in die neue Ordnung der Dinge mit hinüber. Wenn also die Gleichstellung der standesherrlichen Domainen mit den Krondomainen durch die Bundesakte verordnet wurde, so konnten die letztern in keiner andern Eigenschaft, als in derjenigen gemeint seyn, welche damit nach den Konstitutionen der einzelnen durch die Mediatisation vergrösserten Länder des Souverains verbunden war.

Drittens. Aber wird man einwenden, dieser Zustand der Dinge war nur provisorisch. Die den Landesherrn ertheilte Souverainität muß so gut Effekt haben als die Privilegien der Mediadisirten. Wenn eine Ansicht des rheinischen Bundes, welche alle Grundverfassung der einzelnen Staaten revolutionirt, verwerflich ist, so ist es ein entgegengesetztes Extrem, wenn man ihr die beschränkte Deutung gibt, daß der Regent nicht Macht haben sollte, die bestehende Verfassung im stillen Wege einer gesetzlichen Reform nach den Forderungen des Zeitgeistes zu verbessern.

Ich fühle das ganze Gewicht dieses Einwurfs. Aber zugeben wird man mir, daß die Souverainität durch die grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundesakte eingeschränkt ist. Diese Bestimmungen sind positiv, und der Regent vermag sich über sie aus dem Vorwande des Gemeinwohls, etwa um mehr Kräfte zu seiner Disposition zu haben, so wenig wegzusetzen, als die Rechtspflege den Buchstaben des Gesetzes einer eingebildeten Billigkeit opfern darf. Daß der Staat nicht nach dem Verhältnisse, als er hoch hinaus will, die Kräfte hat, ist nicht zu ändern, und ein Loos endlicher Dinge, welche jeder Macht ihr Ziel gesetzt haben. Er mache es, wie ein weiser Haushalter im Privatleben, denke darauf, seinen Civil- und Militairstand, seinen Hofstaat einzuschränken, und keine größere.

Digitized by Google

Figur zu spielen, als seine Mittel gestatten. Im auswärtigen Verhältnisse muß ihm das ultra posse nemo obligatur gegen jede mit seiner Staatswirthschaft unvereinbarliche Anstrengung von Anfang mit mehr Ehre entschuldigen, als wenn er nach einem großen Beginnen klein endigt.

Doch, ich gestehe es, diese Antwort erschöpft jenen besonders vom Freiherrn von Strauß in dieser Zeitschrift scharfsinnig benutzten Einwurf nicht, welcher das gerechte Lob der Mäßigung verdienende Schriftsteller übrigens so wenig als ich, eine uneingeschränkte Vermehrung des Staatsvermögens auf Kosten des Privateigenthums billigt, sondern umgekehrt gerade aus der Hypothese eingeschränkter Steuerbefugniß teutscher Regenten, gegen die Standesherrn zu argumentiren scheint, weil nämlich bei den unvermeidlich gestiegenen Staatsbedürfnissen sonst der Souverain kein anderes Mittel habe, als die nicht privilegirten Unterthanen höher *anzulegen* — einen Gedanken, den er, freilich ohne zureichenden Grund, weniger mit dem Staatsrechte reimen kann, als einen Eingriff in das ihm zweideutig scheinende Vorrecht der Standesherrn. Diese Zweideutigkeit entwickelt er aus dem oben angeführten Umstande, daß die auf die bestehende Verfassung gegründete Eigenschaft der Krondomainen, auf die dem Standesherrn günstige Bestimmung referire, mit der Landesverfassung selbst nur provisorisch in die neue Ordnung der Dinge übergegangen sey, und als selbst wandelbares Objekt der Vergleichung dem betroffenen Stande keine steten Ansprüche auf ewige Zeiten habe geben können, sondern nur einen von den Verfügungen des Regenten über die Krongüther abhängigen Genuß.

Die Schärfe dieses Einwurfs kann meiner Meinung nach nur durch die höhere Betrachtung entkräftet werden, daß man fragt, in welcher Eigenschaft handelt der Souverain, wenn er den spezifischen Charakter, unter welchem seine Domainen im Steuerwesen gegeben sind, aufhebt, und dieselben

Digitized by Google

mit den Unterthanengüthern einer gleichen Abgabepflicht unterwirft? —

Ist er zu dieser Veränderung und Umschaffung eines positiven Verhältnisses als Gesetzgeber, als Regent, oder nur als Eigenthümer befugt?

Der Grundsatz: princeps legibus solutus ist in einem vernünftigen Sinne *) und wenn man ihn nicht so versteht, daß der Regent thun könne, was ihm beliebe, und auch kein Staatsgrundgesetz zu achten habe, unwidersprechlich. Letzterer ist nicht nothwendig an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden, weil er nicht unter dem Gesetze steht, und zum Theil aus Gründen des Gemeinwohls, der animus se obligandi nicht angenommen werden darf, der übrigens, von Gewissenspflicht abgesehen, der rechtlichen Wirkung nach in so weit ohnmöglich, als ein Vertrag mit sich selbst eitel ist.

Freilich, wenn er sich mit den Unterthanen in ein Privatgeschäfte einläßt, so versteht es sich, daß diese Geschäfte nach dem Landrechte beurtheilt werden müssen, und wenn er auf eine Handschrift geliehen hat, gebührt dieser Handschrift deswegen, weil sie dem Fürsten ausgestellt wurde, und dieser jetzt sein Geld haben will, im Konkurs kein Platz unter den Hypothekarien, auch versteht sich, daß ihn sein Stand nicht über die Pflicht der sonst sogenannten justitiae universalis erhebt. Ueber eine positive Verordnung, welche in ihrer Umwendung auf Unterthanen zweckmäßig ist, ist es nicht nothwendig, in Anwendung auf den Fürsten und seine Familie, und es ist noch niemand eingefallen, zu behaupten, daß ein Fürst, der den bürgerlichen Codex mit einem neuen Gesetze

*) Der Satz schränkt sich auf die vom princeps selbst den Unterthanen gegebenen Gesetze ein, und der Grund, worunter hier regulariter solutus ist, beruht, weit entfernt seiner Willkühr zuzusagen, darauf, daß er unter höheren Gesetzen steht, und in gewisser Rücksicht gebundener ist, als ein Privatmann.

über das Verhältniß der Ehegatten bereichert, damit auch das Verhältniß seines eignen Hauses regulirt habe. Es bedarf der Bemerkung nicht, daß vom Regenten in einer monarchischen Verfassung die Rede ist, den seine Würde auch ins Privatleben begleitet, denn die Volksrepräsentanten in einer Republik haben in ihren Privatverhältnissen keinen Vorzug vor den andern Bürgern.

Was von der Person des Regenten gilt, das gilt auch von seinem Eigenthum, wenn es nämlich ein Eigenthum desselben gibt, das von Privateigenthum charakteristisch verschieden ist, wie sich in Absicht der teutschen Domainen nicht verkennen läßt. Auch das Fürstenguth steht nicht unter dem von ihm gegebenen Gesetze, und wenn der Regent aus Rücksicht auf das gemeine Beste auf das Privateigenthum gewisse Lasten legt, so folgt daraus keineswegs, daß auch die Krondomainen die nämlichen Lasten tragen müßten. Unterwirft der Regent die letztern gleichfalls der Steuerpflicht, so handelt er dann nicht als Gesetzgeber, als der sich nicht selbst Unterthan ist, sondern als Eigenthümer. Er geht den Standesherrn mit einem patriotischen Beispiele vor, das sie nach Umständen bei der Ehre angreifen kann, nicht aber die vollkommene Verbindlichkeit einer gesetzlichen Verfügung hat. Die gebotene Assimilation — man erinnere sich an die eigentliche Bedeutung dieses Worts in der Phisik, wo es Verwandlung der Nahrung in Nahrungssäfte, und letzterer in den genährten Körper bedeutet, so daß es also im figürlichen Sinne die innigste Vergleichung ausdrücken muß — hat auch die standesherrlichen Domainen als den Krondomainen gleich in Absicht der Steuerpflicht über das Gesetz erhoben. Ja, ich halte es sogar für zweifelhaft, ob ein Regent über die Krondomainen so weit Eigenthümer ist, daß er über dieselben eine solche Verwandlung mit Bestande Rechtens beschließen könne, so daß auch der Nachfolger daran gebunden wäre; unseres Privatfürstenrechts nicht zu gedenken, das auf das

Digitized by Google

geringste den Consens der Agnaten erfordert. Doch dies schlägt zu tief in die ausführliche Abhandlung ein, welche wir uns für ein andermal vorbehalten.

Viertens. Außer dem Wortsinne liegt es endlich im Geiste der Bundesakte, daß die Besteuerung der Standesherren Grenzen hat, welche bei einem Privatmanne nicht vorkommen. Bei den Tartaren wird dem überwundenen Chane und seiner Familie, wie man bei Montesquieu, suo loco ausführlicher lesen kann, der Kopf abgeschlagen, und das heiße ich konsequent. Unser europäisches Völkerrecht dürfte dagegen etwas mit sich bringen, was unverkennbar die Absicht der Stifter des rheinischen Bundes gewesen ist, daß nämlich der Sieger diejenigen, über die ihm Macht gegeben war, wenn sie die ihnen angebotene Unterwerfung ruhig annahmen, nicht mehr als Feinde behandeln dürfte, gegen die man nur Rechte, und keine Pflichten habe, sondern daß diese Unterworfenen an ihrer politischen Existenz genug verlieren, und daher an ihrer physischen und moralischen Existenz um so weniger leiden dürfen. Zu dem Ende sind ihnen ihre Domainen gelassen worden, deren Einkünfte nicht durch Abgaben so arg geschwächt werden dürfen, daß sie sich in ihrem standesmäßigen Auskommen gegen vorhin beschränkt fühlten. Diese Garantie steht unter der Sicherheitswache des Staats- und Völkerrechts, und Recht und Menschlichkeit empören sich gegen den grausamen Gedanken, das Daseyn jener unschuldigen Opfer der neuesten Staatsveränderungen, mit allen seinen wesentlichen und natürlichen Umgebungen noch obendrein als eine unnütze Last zu betrachten, die man, wenn das Staatsschiff Noth leidet, zuerst über Bord werfen dürfe. Wenn die Bundesakte ihnen den Frieden im Privatleben geben wollte, so konnte sie nicht ein Schicksal ewiger Verdammniß über sie aussprechen, dessen nagender Zahn nicht eher ruht, bis sie mit allen ihren Standesvorzügen moralisch getödtet sind. Erkennt es jedermann für Unrecht, einen Staatsdiener, der durch eine organische

Digitized by Google

Verfügung außer Thätigkeit gesetzt wird, seinen Standesgehalt zu nehmen, so wird auch jedes Land seinen Herrn ernähren müssen, wenn er ohne seine Schuld seine Würde ablegen und in den Privatstand eintreten muß, und dieser Anspruch erstreckt sich auf die Regentenfamilie, auf die zur Erbfolge in Land und Leuten berechtigte Nachkommenschaft. Ueber die Pflicht sie zu pensioniren, hat sich der Staat dadurch ein- für allemal abgefunden, daß er ihnen ihre Domainen als Unterhaltungsfond gelassen hat, welche auch in Teutschland nicht ohne Rechtsverletzung hätten eingezogen werden können, weil sie nach dem Geschichtsursprung teutscher Verfassung kein eigentliches Staatsguth waren, wie der Umstand beweißt, daß sie, wo nicht besondere Gedinge mit den Ständen vorlagen, ohne Consens des Landes gültig veräußert werden durften. Dem Nachsatz grundgesetzlicher Bestimmung, daß diese Domainen in Hinsicht der Auflagen den Krondomainen *assimilirt* werden sollten, deren nächste historische und politische Bestimmung der Unterhalt des Regenten und seiner Familie war und bleiben wird, mag man immerhin jeden andern Effekt absprechen, aber das bringt die Natur der Sache mit sich, die Auflagen bleiben durch Rücksicht auf den Umstand beschränkt, daß die standesherrlichen Domainen der den mediatisirten Reichsständen angewiesene Unterhaltsfond sind, aus dem sie ihre Kompetenz schöpfen müssen.

Aber was gehört zum standesmäßigen Auskommen? — Hat darüber das schwankende Urtheil eines arbiter zu entscheiden, der den Anspruch zu nichte machen kann? — Ich glaube, es gibt eine *positive* Grenze, von der mir scheint, daß jeder darauf fallen müßte, und die ich gegen jeden Einwurf zu vertheidigen gedächte. Die Lasten dürfen nicht so hoch steigen, daß sie nach dem durch die Bundesakte nicht alterirten Privatrechte des hohen Adels, den Erstgebornen berechtigten, auf Minderung der Appanagen der Nachgebornen anzutragen. Da nun dieses in den meisten standesherrlichen Familien der

Digitized by Google

Fall wäre, wenn man auf ihre Domainen alle onera plebeja et rustica ohne Maas und Unterschied wälzen wollte; so muß, wie mir scheint, jeder, der Recht und Wahrheit liebt, eingestehen, daß, wenn auch die Steuerpflicht der Standesherrn quoad quaestionem unentschieden seyn sollte, dennoch in Absicht des quanda et modi Modifikationen eintreten müssen. Entweder muß der Staat sich mit ihnen wegen ihrer Beiträge ein- für allemal über eine gewisse jährliche Abgabe vergleichen, welches für beide Theile am konvenabelsten wäre, und dann könnte keine außerordentliche Steuer von ihnen gefordert werden, oder er läßt sie in ordinario frei, dann sind sie freilich die Ersten, denen er im Falle außerordentlicher Staatsbedürfnisse ansinnen darf, mit dem patriotischen Beispiele freiwilliger Beiträge andern vorzugehen, oder er schätzt jeden nach seiner Zahlungsfähigkeit.

Ich kann es weder mit der Humanität noch mit dem Scharfsinne des Freiherrn von Strauß reimen, daß er diese Modifikationen mit dem ihm wahrscheinlich aus Uebereilung entschlüpften Alexanderhiebe von der Hand weißt, nicht anders, als wären sie jeder Betrachtung und jeder Untersuchung unwürdig. Daß ich überdies in Absicht seines allgemeinen Raisonnements aus der Unterthanen Eigenschaft und dem Genusse des Staatsschutzes ihm keinen Beifall geben kann, ergibt sich aus den in dieser Abhandlung näher ausgeführten Ueberzeugungen, die ich zwar gern bessern Einsichten unterwerfe, auf die aber Freiherr von Strauß vielleicht um deswillen nicht gefallen ist, weil er sich das Allgemeine dieses Gegenstandes gar nicht zur Aufgabe machte, und die Privilegien des niedern Adels nicht mit in die Untersuchung aufnahm.

Der Schluß, daß die Standesherrn als Unterthanen eines neuen Staats von Abgaben nicht verschont bleiben dürften, ist zwar schon im Obersatze insofern unrichtig, als man das Modell des Staatsorganismus nicht aus dem kaufmännischen

Digitized by Google

Begriffe einer kein Ansehen des Standes und der Person kennenden Maskopey schöpfen darf. Von noch schwankenderer Bedeutung ist indessen der Mittelsatz, und Freiherr von Strauß gibt gewiß gern zu, daß zwischen einem simplen subditus und einem subjectus, dem die Rücksicht auf seine vorige Würde, welche ihn vorhin als leibhaftigen Repräsentanten seines Landes oder Ländchens in das Privatleben begleitete, in die neue Ordnung der Dinge folgt, ein merklicher Unterschied statt findet, ein Unterschied, nur dem Uebermuthe gelehrter Barbaren verkennbar, welche durch Mißhandlung der Ueberlieferung verrathen, daß sie nur gemacht sind, die große Ideen der Staatskunst, die sie ins Leben einführen wollen, auf Kosten des Völkerrechts zu prostituiren.

Ein anderes ist, was die Gewalt sich erlauben mag, so lange noch unter dem Waffengeräusche die Gesetze schweigen, wo Machiavell den Machthabern anräth, nicht bei halben Maasregeln stehen zu bleiben, die sie in der Folge gereuen könnten, nicht ganz genommen zu haben, — die Grausamkeit auf einmal zum Ziel zu treiben, um nachher desto ruhiger und gnädiger zu regieren. — Ist aber dieser entscheidende Moment vorüber, so hat die Großmuth des Siegers in den eingeräumten Bedingungen einer ruhigen Unterwerfung sich selbst Gesetze gegeben, die ihm heilig sind, und deren Verheißungen umgekehrt nicht halb, sondern wenigstens dem Geiste nach ganz in Erfüllung gehen müssen. Es ist ein Beweis moralischen Stumpfsinnes, wenn man meint, diese Erfüllung sey darum prekair, weil jene Verheißungen eigentlich als Gesetze der Unterwerfung von einer Macht seyen vorgeschrieben worden, die alles nehmen konnte. Gerade dieser Umstand muß sie durch die Grundsätze der Ehre besiegeln, weil eine Verbindlichkeit desto stärker ist, als sie freiwilliger eingegangen wurde, und es schändet die Würde eines Siegers, der, über alle Furcht erhaben, keiner betrügerischen Vorstellung gegen die Schwächern bedurfte, so zu thun, als habe

Digitized by Google

es bei dem angebotenen, gemäßigten Schicksal heimlich nur um die bequeme Gelegenheit gegolten, nach Umständen weiter zu greifen, und als solle den unschuldigen Opfern der neuesten Staatsveränderungen auch im Frieden des Privatlebens, den ihnen die Bundesakte so feierlich zugesichert hat, ein feindseliger Verfolgungsgeist keine Ruhe lassen.' Diesen Grundsätzen muß nach einer Konsequenz, welche sie einzig vom Unsinne zu retten vermag, selbst jene nagelneue Philosophie beipflichten, welche offene Gewalt für öffentliches Recht hält.

Daß die Standesherren sich den Umständen ruhig fügen müssen, daß es Thorheit ist, wenn sie, gleich den Juden, auf den Erlöser harrend, nicht vergessen können, was sie gewesen sind, daß sie sogar der ihnen durch die Unterwerfungsakte eingeräumten Vortheile und Vorzüge, jeder für seine Person, sich ipso jure verlustig machen, wenn sie den Geist der Widersetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge, oder gegen die herrschenden Dynastien in andern nähren, oder selbst werkthätig äußern, das leidet keinen Zweifel. Sie sind auch, wie der gemeinste Unterthan, zu einer patriotischen Theilnahme zum gemeinen Wesen berufen, ja, es steht dem Range, den sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, an, hierin andern mit einem guten Beispiele vorzugehen, und manches wird ihnen billig als Schuldigkeit angerechnet, was andern zum Verdienste gereichet. Daß aber ihre Staatsangehörigkeit von gemeiner Unterthaneneigenschaft bedeutend verschieden ist, das beweiset schon der Inhalt des 28ten und 31ten Artikels der Bundesakte. Daß auch die ihnen konstitutionsmäßig verbleibenden Güther und Rechte einen eigenthümlichen Charakter haben, der sie vom Privateigenthum gemeiner Unterthanen unterscheidet, das zeugen außer der zu ihrem Vortheile vererdneten Assimilation mit den Krondomainen zwei Dispositionen, wodurch sie härter im Zustande sind, als Bürger- und Bauernguth, nämlich die eingeschränkte Veräußerungsbefugnis neben dem, dem Souverain ausbehaltenen

Digitized by Google

Vorkaufsrecht, und die im 30ten Artikel gebotene Schuldertheilung, wodurch eine Rate der alten Staatslast auf dieselben fällt — ein Umstand, den man bei Beurtheilung der uns beschäftigenden Frage nicht genugsam erwogen zu haben scheint. Daß endlich die den mediatisirten Reichsständen eingeräumten Vorzüge und Vortheile nicht blos für die Person der zeitig regierenden Herren gemeint waren, daß sie auf die Nachkommen übergehen, daß diese Verfügungen in ihrem Kontexte Unsinn wären, wenn man nicht voraussetzt, daß sie ihre Domainen nach den schon in Wirkung stehenden Gesetzen altteutscher Autonomie in Stammguthsweise vererben dürfen und sollen, welches besonders sich daraus bestätigt, daß wegen eines Verbrechens nur die Revenuen des Verurtheilten während dessen Lebzeiten sequestrirt werden können, dieses alles wird niemand läugnen. Die meisten Souveraine haben ihnen daher auch Bestätigung ihrer Hausgesetze, so weit sie nichts contra statum publicum oder absolut verbietende Gesetze enthalten, durch ihre Deklarationen verheißen, und nur deren Vorlegungen zur Beurkundung ihrer Staatsunverfänglichkeit verlangt. Allerdings war auch die Fortdauer des sogenannten Privatfürstenrechts unter jenen Einschränkungen eine natürliche Folge der nach der Bundesakte durch die Mediatisation eingetretenen Verhältnissen, und verstand sich von selbst. Sollte dieses Privatfürstenrecht seinen Effekt verlieren, und die Landesgesetze an seine Stelle treten, so mußten die Standesherren erst durch organische Verfügung eines Staatsgesetzes dem Landrechte unterworfen werden. Wir wollen keinem Souverain die Befugniß einer solchen Verfügung im Allgemeinen absprechen; allein sie kann nicht weiter reichen, als dahin, daß das Landrecht in so weit Anwendung haben soll, als dessen Anwendung mit der moralischen Existenz der Standesherren, wie sie sowohl für als gegen den Staat durch die Bundesakte bestimmt ist, bestehen kann. Es müßten also auf jeden Fall an die Stelle

Digitized by Google

der Autonomie eigne, das Landrecht modifizirende Gesetze treten, wie es in dieser Hinsicht mit der Erbfolge, den Ehen, Gütherveräußerungen ꝛc. in diesen Familien gehalten werden soll. Bevor dieses geschieht, scheinen die alten Familiengesetze Effekt zu behalten, und deren ausgesprochene Abrogation, ohne die Schwierigkeit eines ergänzenden richterlichen arbitrii gar nicht exekutorisch zu seyn.

Wenn also die Familienverhältnisse der Standesherren in Beziehung auf Besitz und Vererbung ihrer Domainen vom gemeinen Rechte ausgenommen sind, wenn diese Autonomie mit den sämmtlichen Bestimmungen der Bundesakte eine hervorspringende Individualität bildet, welche nach einem ziemlich allgemeinen Zugeständnisse dem bürgerlichen Gesetze nicht nach Gefallen unterworfen, sondern nur anbequemt werden darf, ist es dann ein so ungeheurer Widerspruch, daß jene Domainen selbst von gemeinen Lasten ausgenommen seyen? — Ich denke, ihre Exemtion ergibt sich, auch abstrahirt von diesen sie vom Gesetz ausnehmenden Verhältnissen, noch aus einem Grundsatze, den niemand läugnet, wer ihn versteht. Strelin, Krönke, ja wohl alle Schriftsteller über das Steuerwesen sind darin einig, daß sich die Besteuerung der Staatsdiener wenigstens in ordinario nicht gebühre *), und warum? — Weil der Staat selbst Schuldner der ihnen nach Standesbedürfniß zugemessenen Besoldung, und es einerlei ist, ob man sie mit Auflagen beschwert, oder ihre Besoldung abkürzt. Nun ist die anständige Versorgung des Landesherrn, der ohne seine Schuld für sich und seine Nachkommenschaft seine Regentenwürde ablegt, unstreitig eine Landeslast. Wird dazu ein Unterhaltungsfond angewiesen, so ist der Staat ein- für allemal abgefunden, und hat sich um das Auskommen der Betroffenen nicht weiter zu bekümmern, als er

*) In extraordinario wird der Staatsdiener nicht als Besoldeter, sondern als Vermögender beigezogen.

jenen Fonds zu gewähren schuldig ist. Diese Garantie aber muß ihnen desto heiliger seyn, und es steht ihnen, wenn es erlaubt ist, uns eines privatrechtlichen Ausdruckes zu bedienen, die exceptio doli in jedem Falle entgegen, wo er sich seines Besteuerungsrechts auf eine Art bedient, daß dadurch jene Garantie vereitelt wird. Daß sie für ihre phisische und moralische Existenz den Staatsschutz genießen, ist kein Widerspruch mit ihrer Abgabenfreiheit, weil dieser nicht durch Abgaben bedingt ist, sondern absolut jedem ohne Unterschied gewährt werden muß, und weil er ein unschätzbares Guth ist, das niemand bezahlen kann, und von keinem Unterthanen bezahlt wird.

Ich fühle es wohl, daß ich meine Gedanken in besserer Ordnung hätte vortragen sollen, und es ist mir vielleicht nicht geglückt, meiner Darstellung eine solche Evidenz zu geben, welche Zweifler bekehrt, und Blinde sehend macht; für den Weisen aber habe ich genug gepredigt, und halte mich aus den angeführten Gründen überzeugt,

1) Daß die Beitragspflicht der Standesherren nicht aus dem Maasstabe gemeiner Unterthanen beurtheilt werden darf.

2) Daß es dabei einzig darauf ankommen kann, in wie weit sie mit Ablegung ihrer Würde zugleich Staatsbürden los geworden sind, welche sie vorhin *) aus ihren Kammergüthern bestreiten mußten, wobei aber

3) Nicht vergessen werden darf, daß neben manchen Revenuen die Zuschüsse aufhören, welche in der alten Ordnung der Dinge der Landesherr seinen Ständen unter dem Titel der Kammerhülfe Familienbeiträge, Hofstaats-

*) Von den zeitigen Anstrengungen, die sie bei erhaltener Selbstständigkeit in gleicher Reihe und Glied mit den übrigen Souverainen hätten aufbieten müssen, kann keine Rede seyn, denn dafür haben sie jener Selbstständigkeit entsagt.

Digitized by Google

kosten ꝛc. in Fällen unverschuldeter Noth ansinnen durfte. Und endlich

4) Nicht unberücksichtigt bleiben kann, was ein Standesherr von den Landesschulden auf seine Domainen als Privatschuld hat übernehmen müssen.

Freiherr von Strauß hat vollkommen recht, daß man der Wahrheit dann schadet, wenn man sie übertreibt, und gewiß sind meine Behauptungen gemäßigt. Auch kann meine Tendenz nicht verkannt werden. Ich habe nicht die Maasregel dieses oder jenes Souverains tadeln wollen, — denn ich habe nicht im Staatsrathe gesessen, und kenne die Gründe nicht, welche jene Maasregel diktirt haben. Nur Lehrsätze der Rechtsgelehrten, zur Schau aller Sprachberechtigten ausgelegt, habe ich bekämpft, und auf die öffentliche Meinung wirken wollen, welche unsere Regenten so laut zu Schritten von zweideutiger Recht- und Zweckmäßigkeit aufgefordert hat, daß die nachtheilig scheinende Beschlüsse ihrer gesetzgebenden Gewalt, schon durch die Achtung, welche sie der öffentlichen Meinung schuldig sind, gegen jeden Tadel geborgen werden. — Wer wird ihnen die Fehlschlüße ihrer zur Rechtsbeurtheilung berufenen und verpflichteten Rathgeber beimessen? Wer ihnen verargen, daß sie im Augenblicke wo die Staatsnoth neue Opfer forderte, und das Mitleid schweigen mußte, sich die nächsten Hülfsquellen öfneten, und obendrein sich als Retter der Bedrückten zu verherrlichen glaubten, wenn sie Vorzügen ein Ende machten, welche Männer vom Fach im besten Glauben für staats- und rechtswidrig erklärten?

Aber eben darum soll man ihre heiligen Namen in keinem Schulgezänke kompromittiren. Man soll ihre Maasregeln nicht im gelehrten Streite als Autoritäten geltend machen, sondern die Wahrheit, deren Reich nur durch unbefangenes Denken, und freimüthiges Sprechen befördert wird, kann einzig durch den Gedanken gewinnen, daß es der Regenten höchster Stolz ist, reden zu lassen, weil sie beschließen.

Digitized by Google

Orabunt causas alii, coelique meatus
Describent radio et fulgentia sidera dicent
Hic regere imperio populos sciat.

Ein König muß ohngefähr so antworten können, wie Iphikrates dem Redner antwortete, der ihm mit folgenden Instanzen zu Leibe ging: „Sag an, wer bist du, daß du „dich so weiblich brüstest? Bist du ein großer Fechter? Ein „Bogenschütze? Kämpfst du mit Lanz oder Spieß?“ — „Ich „bin von allem dem nichts, aber ich bin derjenige, der allen „diesen Leuten zu befehlen weiß.“

Es hat mir geschienen, daß in der Angelegenheit, welche den Vorwurf dieser Abhandlungen bildet, der leidende Theil noch zu wenig gehört worden ist, und ich wagte es, als Sprecher für denselben aufzutreten, aber nicht in der Eigenschaft eines Partheigängers, der geschehe es auch auf Kosten von Recht und Wahrheit, geholfen haben will, sondern, wie der ganze Gang in einer oft weit abschweifenden Untersuchung beurkundet, einzig vom Interesse für die Wissenschaft beseelt. Nach allgemeinen Prinzipien der letzteren gegebenen Verhältnisse zu bestimmen und erstere dadurch gegenseitig ein neues Licht zu geben, das war das nächste Bestreben und die Herzensfreude des Verfassers. Ein Schriftsteller von so unbefangener Tendenz möge immerhin im Gerumpelschranke verachteter Herkömmlichkeit wühlen, sein Wirken muß bei dem eingeschränktesten Talente für Recht und Wahrheit ersprießlicher seyn, als das Wirken derer, welche mit Begriffen ohne Konstruktion und Anschauung alles breit schlagen. Ob nun damit den bei dem Gegenstande dieser Abhandlung betroffenen Ständen etwas oder nichts geholfen ist, darauf kann es mir, wie gesagt, nur entfernt ankommen. Aber das scheint mir gewiß, daß wenn es durch theilnehmende Mitwirkung besserer Köpfe gelänge, die Begriffe des Publikums zu berichtigen, und seine Urtheile anders zu bestimmen, daß alsdann jene Stände von der Grosmuth ihrer Beherrscher ein milderes Loos

Digitized by Google

erwarten dürfen, als die dermaligen Aussichten versprechen. Die bewegenden Rücksichten liegen dem Throne und dem Herzen der Regenten so nahe, daß ihnen gewiß eine schonende Behandlung von den Augenblick an zu Theil werden wird, wo die Volksstimme diese Schonung nicht mehr für Unrecht erklärt.

39.

Nachtrag zu der in diesem Hefte unter N°. 38 S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuerwesen und Steuerfreiheiten.

Der Kürze halber habe ich ein Argument des Freiherrn von Strauß unbeantwortet gelassen, das ich zwar gerade für das schwächste halte, das aber doch nicht ohne Schein ist. Für viele Leser dürfte es daher nicht überflüssig seyn zur Aufdekkung der petitio principii noch etwas weniges anzumerken. Von dem richtigen Grundsatze ausgehend (§. 4.), daß man bei ungewisser Absicht der Partheien sich strenge an den Wortsinn der Verträge binden müsse, wird unser Verfasser selbst dieser Prämisse ungetreu, wenn er weiterhin (§. 11 am Ende) seine Konjektur, wie allenfalls der Artikel 27 in Absicht der darin den Mediatisirten zugesicherten Abgabenbefreiung gemeint seyn könnte (eine Konjektur, die mit so vieler Bestimmtheit ausgesprochen wird, als sey der Verfasser bei der Entwerfung der Bundesakte zugegen gewesen, oder als besitze er eine Dosis prophetischer Gabe, in der aber der unbefangene Leser nur historische Möglichkeit, keine Gewißheit*)

*) Auch die Gewißheit eingeräumt, was würde herauskommen? — Etwa, daß man so gedacht, aber sich geschämt habe, es zu sagen? — Der Rechtssinn jener Stelle wird durch die bodenlose Konjektur nicht im mindesten alterirt. Ich möchte die Sache der Souveraine so nicht vertheidigen.

Digitized by Google

finden wird) dem Wortsinne unterschiebt. Die streitige Stelle heißt, buchstäblich, die standesherrlichen Domainen sollen den Krondomainen oder der privilegiirtesten Gütherklasse assimilirt werden. Der Fall, daß es im Lande gar keine Freigüther mehr gebe, ist also, wenn wir bei den Worten stehen bleiben, gar nicht bedacht, und es ist daher auch nicht gesagt, daß alsdann die standesherrlichen Domainen gar keinen Vorzug genießen sollen, sondern die Stelle ist so ausgesprochen, daß der Fall einer solchen Veränderung ganz außer den Gedanken der Interessenten lag. Diese Hypothese, würde sie auch minder durch die Worte ausgedrückt, wäre für die Rechtsauslegung schon durch den Umstand festgestellt, daß gewisse Vorzüge der Krondomainen und deren Ausnahme von den Gesetzen gemeiner Abgabepflicht, so wie die Guthsprivilegien des Adels und der Geistlichkeit in der Landesverfassung gegründet waren, welche, unabhängig von Kaiser und Reich, wie man deutlich sieht, in die neue Ordnung der Dinge übergehen sollte. Denn, was die Landesverfassung mit sich bringt, gilt rechtlich, für ewig, sollt' es auch, nach der nicht in jeder Rücksicht erfreulichen Erfahrung unserer Tage, historisch oft nur bis Uebermorgen dauern. Reflexion auf die Veränderlichkeit solcher verfassungsmäßigen Eigenschaften kann man mit rechtlicher Wirkung der Ansicht der Paziszenten nur dann unterlegen, wenn sie zu erkennen gegeben wurde, weil sie sonst eine heimtückisch verschwiegener Vorbehalt wäre, eine Mentalreservation, der das Vernunftgesetz Schutz versagt. Ich kann mich daher nicht genug verwundern, daß ein so scharfsinniger Kopf aus der nämlichen Prämisse das gerade Gegentheil folgert, und Behauptungen aus dem Wortsinne herausklauben will, über die der Natur der Sache nach nicht die grammatische, sondern nur die logische Interpretation entscheiden können.

Folgendes Beispiel aus dem Privatrechte möge zur Erläuterung dienen. In einem Verpfründungs-Vertrage wird

bedungen, A** soll gegen Uebergabe seiner Wirthschaft und Güther standesmäßige lebenswierige Verpflegung haben. Er soll seine ordentliche Mahlzeit: Suppe, Gemüße, Fleisch, Braten und Beiessen bekommen, und dabei den Wein trinken, den der Pfründgeber, als Hausherr, selbst trinkt, oder wenn er selbst für seine Person keinen Wein trinken würde, den besten, der in dessen Hause getrunken wird. Es fragt sich, wird dieser Kontrakt erfüllt, wenn der Pfründgeber das Weintrinken in seinem Hause überhaupt abstellt, und an seiner Tafel das Biertrinken einführt? Der Rechtsgelehrte wird mit Nein antworten. Nach den Worten ist das Weintrinken als gewohntes Bedürfniß des Pfründgebers und Pfründnehmers vorausgesetzt, und also auch versprochen, und zwar nicht der schlechteste Wein. Es ist zwar möglich, daß die Meinung auf Seiten des ersteren anders war, allein, wenn diese Meinung Wirkung haben sollte, so war unstreitig der Pfründgeber derjenige, qui clarius loqui debuisset. Er durfte keine Fassung genehmigen, welche das Genus verspricht, sondern er mußte sagen, A** soll Wein bekommen, so lange und so gut ich, oder irgend jemand in meinem Hause Wein trinken. Denn setzen wir den analogen Fall, daß jemand sich auf die nämliche Stipulation für unbestimmte Zeit in die Kost verdungen habe, so wird sich der Kostgänger bedanken, mit Bier vorlieb zu nehmen und sein versprochenes Kostgeld fortzuzahlen, als wenn er Wein bekäme.

Die ganze Schwierigkeit ist daher entstanden, daß man die Frage nicht richtig gefaßt hat, und deswegen haben der Freiherr von Strauß und seine Gegner auf entgegengesetzten Seiten gleichweit neben das Ziel geschossen. Suum cuique. Freiherrn von Strauß darf man nicht das absurdum aufbürden, er habe behauptet, die den standesherrlichen Domainen zugesicherten Vorzüge dürften eludirt werden, dadurch daß der Regent nach Belieben, wie Brauer sich ausdrückt, „die Gleichstellung der Standes-

Digitized by Google

„herrn mit der privilegiirtesten Klasse durch Wegschaffung „aller Privilegien in ein klingendes Erz und tönende Schelle verwandelt.“ Er erklärt sich nachdrücklich gegen diese Deutung und supponirt, daß die Staatsnoth gebieterisch fordert, alle Mittel aufzubieten, so daß sich der Souverain aus Gründen der Staatsökonomie entschließt seine eignen Domainen in Gleichheit mit dem Unterthanenguth zu den öffentlichen Lasten beitragen zu lassen — ein Opfer, wozu er sich gewiß nicht muthwillig und blos in fraudem der Conföderationsakte verstehen werde. Nun fragt er, was hat dies für Folgen, da die Krondomainen für die Abgabenfreiheit der Standesherrn als Muster aufgestellt sind? — Bleiben wir bei unserm Beispiele.

Jedermann wird zugeben, daß unser Pfründgeber dolos handeln würde, wenn er blos in der Absicht, sich die übernommene Verpflegung minder kostspielig zu machen, das Weintrinken in seinem Hause abstellen und seinen Schoppen allenfalls außer dem Hause trinken wollte. Aber wie, wenn er in seinen Wohlstand zurückkäme und, um als ehrlicher Mann zu bestehen, sich zu eigenen Einschränkungen entschließen müßte? — Fragen wir blos ob er seinen Kontrakt erfüllt, so bleibt die Antwort die, welche wir schon gegeben haben. Fragen wir aber, ob er gerade gezwungen werden kann, einen ihm durch unverschuldete Umstände überlästig gewordenen Kontrakt fortzusetzen, welcher für seine eigene Haushaltung eine Regel voraussetzt, aber nicht vorschreibt, so kann die Antwort vor dem Gerichtshofe der Billigkeit anders ausfallen und die Sache nimmt, wenn seine Entschuldigungen in facto vollwichtig sind, folgende Gestalt an. — Entweder muß der ganze Kontrakt rescindirt werden, so daß A** sein Guth zurückbekommt, und damit sich wo anders eindingen kann, welches bei der Unwiderruflichkeit der durch die Bundesakte geschaffenen Subjektion nicht anwendbar ist — oder die Erfüllung unter den veränderten Umständen muß durch das

Digitized by Google

Arbitrium Judicis ex aequo et bono bestimmt werden — etwa durch ein tägliches Aequivalent in Geld, wofür sich A. seinen Trunk selbst anschaffen mag, indeß der Pfründgeber seine Haushaltung nach seinen Mitteln richtet.

Diese Betrachtungen, welche sich leicht auf unsern Gegenstand anwenden lassen, geben mir also das Resultat, daß Freiherr von Strauß zwar von seinen Gegnern eine Schikane erfahren hat, gegen die ihn die Achtung, welche seinem Scharfsinne und seinen Gesinnungen gebühret, in den Schutz nimmt, daß er aber unstreitig zu weit gegangen ist, wenn er behauptet, durch das Aufhören aller Immunitäten im Staate müßten auch die den Standesherrn zugesicherten Vorzüge ipso jure ihr rechtliches Daseyn verlieren. Ist das Muster für die Gleichstellung ihrer Domainen verschwunden, so muß in einem von beiden Theilen unbedachten Falle das Aequum et bonum über die Behandlung derselben in den Staatslasten entscheiden, besonders da erworbene Rechte nur nach Gesetzen genommen werden können, welche für und wider den betroffenen Stand gelten, der Regent aber, der sich nicht selbst Unterthan ist, nicht als Gesetzgeber gehandelt hat, da er sein Guth dem Gesetze gemeiner Abgabepflicht unterwarf. Ist es an dem, daß die Nothwendigkeit unseren Fürsten geboten hat, mit dem Beispiele patriotischer Aufopferungen und Einschränkungen voranzugehen, und dadurch ihre Unterthanen in effectu zu erleichtern, so werden sich die Standesherrn schämen müssen, sich eines jeden Antheils an den Landeslasten zu entziehen, aber auf der andern Seite wird man ihnen keine größern Opfer zumuthen, als solche, welche mit dem standesmäßigen Auskommen, wofür ihnen ihre Domainen als Unterhaltungsfonds angewiesen sind, vereinbarlich sind; und das strikte Recht ist nach meiner festen Ueberzeugung ganz auf Seiten der unschuldigen Opfer der neuesten Staatsveränderungen.

Ich weiß zwar wohl, daß man gegen dieses Resultat vieles einwenden wird, aber am Ende wird mein einziger

Fehler der seyn, daß ich Recht habe, und diesen Fehler will ich gerne begangen haben, sollte er auch nimmermehr verziehen werden.

Eine zweite Anmerkung, welche ich zu Verhütung Mißverständnisses der vorstehenden Abhandlung anzufügen habe, betrifft die hypothetisch richtige Erklärungsart des rheinischen Bundes, worüber schon oft gestritten worden ist. Ich habe nämlich in mehreren Stellen die Stifter des rheinischen Bundes stillschweigend als Sieger vorausgesetzt, die sich des Rechts des Kriegs bedienen konnten, die aber aus Großmuth ihrer zerstörenden Macht ein Ziel setzten und nur ruhige Unterwerfung auf annehmliche Bedingungen verlangten. Ich habe das gethan, um den Gegnern meiner Behauptungen alles nachzugeben, was sie verlangen können, weil es mir nicht um die Ursachen, sondern um die Rechtsfolgen galt, welche dieselben bleiben. Nach dem historischen Ursprunge der neuen Ordnung der Dinge, ist freilich diese Annahme viel zu stark. Die mindermächtigen Reichsstände hätten, der schützenden Reichsgewalt beraubt, freilich ihre Selbstständigkeit nicht behaupten können, aber sie befanden sich gegen ihre verbündeten Nachbarn nicht in einem Kriegsstande, der sie jeder beliebigen Handlung Preis gab. Es war letzteren nicht zu verdenken, daß sie dem Rathe der Politik folgend, eine politische Existenz nicht achteten, an der wenig verloren war, allein ohne diese Handlung aus einem Rechtsgrunde herleiten zu wollen, dürfen wir annehmen, daß es ihr eigenes sittliches Gefühl bei aller phisischen Gewalt zu einer moralischen Unmöglichkeit machte, andere ihres Gleichen, die keinen Krieg hatten, noch wollten, als Feinde, und diese Feinde, bevor sie noch angegriffen waren, als auf Gnade und Ungnade ergebene Ueberwundene zu betrachten. Es ist schwer, in diesem Gegensatze die Mittelstraße zu halten, welche dem Rechte nicht unnöthig vergibt, und doch auch der ernsten Wahrheit des Geschehenen treu bleibt.

Digitized by Google

Freiherr von Strauß nimmt zu der „Analogie einer subjectio pactitia“ seine Zuflucht und dies scheint mir besser getroffen, als wenn man den Kaiser Napoleon für sie stipuliren läßt; da die Verbündeten in Gesammtheit gehandelt haben und bei aller Verschiedenheit des Rangs und Einflusses doch dem Rechte nach gleich waren oder angesehen wurden. Wenn es daher in der oft berührten scharfsinnigen Abhandlung heißt: „Zwar sind die Standesherrn bei der Abfassung der „Bundesakte nicht gefragt worden, sonst möchten sie wohl „bedeutende Gegenerinnerungen gemacht haben, allein „man muß ex aequo et bono ihren Konsens „einmal für supplirt annehmen. Die Bun„desakte hier Gesetz und Vertrag hat für sie „stipulirt,“ so unterschreibe ich diese Worte als eine Meinung, die aus meiner Seele gesprochen ist. Es war die eigne Meinung der Verbündeten, den Mediatisirten solche Bedingungen zu machen, welche sie als Wahl des geringeren Uebels vernünftiger Weise einer ohnmächtigen Selbstständigkeit vorziehen mußten, und es bedurfte also nichts, als ruhige Annahme dieser Unterwerfung, um die Souveraine den Betroffenen darauf gegenseitig zu verpflichten.

Man wird zwar sagen, das ist ein sonderbarer Vertrag, der in eines andern Seele geschlossen wird, ohne daß dieser zugegen ist, oder wie bei Unmündigen geschieht, vertreten wird. Ich glaube, die Mediatisirten hatten ihren Vertreter im menschlichen Herzen, dem gegen den geringsten seines Gleichen eine Achtung eingepflanzt wurde, welche unwillkührlich ist, und sich nie ganz unterdrücken läßt, auch in den Ausschweifungen der rohesten Willkühr nicht. Diese Achtung dürfen wir also als Faktum voraussetzen, auch wo in politischen Katastrophen weder Recht noch Form zu Rath gezogen worden. Wie viel ihre stille Gewalt über andere politische Triebfedern vermag, das können wir freilich bei der Handlungsfreiheit derer, denen nichts widersteht, erst aus dem

Digitized by Google

Erfolge beurtheilen. Aber es wäre traurig, wenn sich dieselbe nur da werkthätig zeigte, wo sie durch Kanonen unterstützt wird, und es gibt einen übersinnlichen Wächter, der wie ein Dämmerblick des Himmels in die Sturmnacht dieses Lebens, eine Wahlpflicht des Gewaltigsten mit dem Stempel der Rechtspflicht prägen kann — nämlich die Schaam. Wer etwas einwilligt, was er zu weigern sich schämen würde, der ist nicht blos in seinem Gewissen er ist vor den Augen der Welt verpflichtet, und seine Willensbestimmung hat aufgehört nach Gefallen und Umständen wandelbar zu seyn, mochte es auch in seinem Herzen minder auf den Frieden einer ruhigen Unterwerfung, als auf die bequeme Gelegenheit einer endlosen Unterdrückung angelegt seyn — eine Lästerung, welche die verwegenste Zunge gegen die Bundesstifter nicht aussprechen wird.

Kein Einsichtsvoller wird dem Gedanken *nachgeben*, daß man die Mediatisation aus irgend einer Rechtsfiktion a priori ableite, und dadurch mit einer ernsten Wirklichkeit sich in die ungereimtesten Widersprüche verwickele. Aber eine Rechtsfiktion, welche derselben a posteriori Form und Wesen gibt, ist nicht nur erlaubt, sondern unentbehrlich, wenn anders die Bundesakte die Quelle einer neuen positiven Rechtsordnung seyn soll.

Wir dürfen kühn annehmen, daß dasjenige, was den Mediatisirten nach der Bundesakte bleibt, ihnen deswegen geblieben ist, weil es die Verbündeten nicht für ein auf Widerruf ertheiltes Geschenk, sondern für Recht und Billigkeit hielten, wir dürfen kühn annehmen, daß die letztern durch eine öffentliche und feierliche Erklärung ihre Ehre für Bedingungen einer ruhigen Unterwerfung verpfändet haben, welche durch das Faktum einer ruhigen Annahme gegen jeden Eingriff geheiligt sind.

Erinnern wir uns also aus dem Privatrechte, daß der Negotiorum gestor, der sich fremder Angelegenheiten ohne

Digitized by Google

Auftrag annimmt, so gut zum gebührenden Fleiße verpflichtet wird, als ob er ihn verheißen hätte, und daß umgekehrt der Geschäftsherr ihn so gut entschädigen muß, als ob er ihn beauftragt hätte. Sollte es vielleicht auch im Völkerrechte Quasi-Contractus oder Obligationes quasi ex contractu geben? — Man weiß, die letzteren sind Verbindlichkeiten, die aus Handlungen und Verhältnissen entspringen, welche gewöhnlich und der Regel nach einen Kontrakt erfordern, in gewissen Fällen aber ohne Kontrakt, ohne alles Versprechen, Zusage und Annahme eben die Wirkung haben, als ob der Kontrakt, mit dem der Vorgang im Ganzen Aehnlichkeit hat, wirklich getroffen worden wäre. So hat auch die Mediatisation eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem freiwilligen Unterjuchungsvertrag, werde er nun eingegangen, um Schutz zu suchen, oder der vernichtenden Gewalt eines erklärten Feindes zuvorzukommen, und sie muß in ihren Folgen so beurtheilt werden, als wäre dieser Vertrag auf die grundgesetzlichen Bestimmungen des Pariser Vertrags von den Betheiligten wirklich geschlossen worden. Ein Unterwerfungsvertrag aber erhält seine Sanktion aus dem Naturgesetz, welches jede Maxime verdammt, bei welcher weder Frieden noch Treue im Lande wohnen können, wie niemand bündiger gezeigt hat, als Hobbes (de cive. C. III. §. 10.), der doch sonst von den Hofpubliziſten als Schutzpatron angebetet wird.

Wenn nun aber Freiherr von Strauß am angeführten Orte fortfährt: „die Bundesakte hier Gesetz und Vertrag, hat für sie stipulirt. Aber Steuerfreiheit ist in dieser Stipulation nicht enthalten;“ so begreife ich nicht, wie er aus richtigen Prämissen so falsch fortschließen konnte. Wie konnte Steuerfreiheit deutlicher gegeben werden, als durch die gebotene Assimilation mit den Krondomainen, welche als Fürstenguth gerade in souverainen Staaten durch ihren Begriff von den Gesetzen gemeiner Abgabepflicht ausgenommen sind, oder mit der privilegiirtesten Gütherklasse? — Um mehr zu sagen,

Digitized by Google

hätte man etwas sagen müssen, was sich noch kein Mensch von gesundem Verstande unter Steuerprivilegien gedacht hat, daß nämlich die Standesherrn im Staate leben sollten, ohne ihm anzugehören, und Ehren halber im Nothfalle zu patriotischen Beiträgen zu dessen Erhaltung verpflichtet zu seyn, was sich so sehr von selbst versteht, daß jeder Standesherr sich schämen müßte, einen andern Gedanken nur zu denken. Kein Privilegiirter hört auf, Staatsangehöriger zu seyn, und es muß ihm, wenn Holland in Noth ist, an der Rettung des gemeinen Wesens so viel gelegen seyn, als an seiner Selbsterhaltung; sonst beweißt er sich als schlechter Bürger und macht sich gerade seiner Vorzüge unwürdig. Man rechtfertige also die ordentliche Besteuerung der Standesherrn nicht aus der Bundesakte, nicht aus dem Postulate der Rechtsgleichheit, sondern aus dem Jure eminenti des Regenten und aus dem Staatsnothrecht oder Nothstaatsrechte. Glückt das letztere, so streiche ich meine Flagge. Aber ich bin im Voraus gewiß, daß es der Sache eine ganz andere Ansicht gibt, und daß sich dann noch viel Desiderien für die Mediatisirten vorbringen lassen, die wir bis jetzt nur berührt haben.

Groß ist freylich die Macht der Selbsttäuschung. Vielleicht hat mich diese Zauberin umstrickt. Möge dann über meinen Versuch das strengste Gericht ergehen, wozu ich jeden Wahrheitsfreund hiermit öffentlich auffordere.

Digitized by Google

40.

Staatsvertrag, die Errichtung und den Bestand des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir lassen diesen Staatsvertrag in französischer Sprache abdrucken, begleiten aber denselben mit einer teutschen Uebersetzung. Den Eingang und die Ratifikation haben wir jedoch, zur Sparung des Raums, nicht übersetzt, da man ähnliche schon in unserer Zeitschrift mehrmalen gelesen hat.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Paris, le 16 Février 1810, par les Sieurs Jean Baptiste Nompere, comte de Champagny, Duc de Cadore, notre ministre des rélations extérieures, en vertu de pleins pouvoirs, que Nous lui avons conférés à cet effet avec le Sieur Charles, comte de Beust, ministre plenipotentiaire et envoyé extraordinaire de Son Altesse Eminentissime le Prince Primat, pareillement muni de pleins pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

Sa Majesté, l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, voulant procurer à son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, un arrondissement de territoire, proportionné aux services, que Son Altesse Eminentissime a rendu à la cause commune, et en même

---

Ihre Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinischen, Vermittler des Schweizerbundes, haben den Wunsch gehabt, Seiner Durchlauchtigsten Hoheit, dem Fürst Primas, eine Gebiethesarrondirung zu verschaffen, welche den von Seiner Hoheit der gemeinen

tems fixer le sort futur, et par-là assurer le bien-être des sujets de ce Prince, dont en vertu de l'acte de confédération, il appartient à Sa dite Majesté, de nommer le successeur, des plenipotentiaires ont été à cet effet nommés, savoir:

Par Sa Majesté Impériale et Royale, Msr. Jean Baptiste Nompere, comte de Champagny, Duc de Cadore, grand aigle de la légion d'honneur, commandeur de l'ordre de la couronne de fer, chevalier de l'ordre de St. André de Russie, grand commandeur de l'ordre royal de Westphalie, grand dignitaire de celui des deux Siciles, grand croix de l'ordre de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, de la couronne verte de Saxe, de l'aigle d'or de Würtemberg, de St. Hubert de Bavière, des ordres de St. Joseph de Würzbourg, de la fidèlité de Bade et de Hesse-Darmstadt, son ministre des rélations extérieures, etc. etc., et par Son Altesse Eminentissime, Monsieur le comte de Beust, son ministre plenipotentiaire et envoyé extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie; lesquels, après avoir échangés leurs pleins pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Sache geleisteten Diensten angemessen wäre, zugleich den, auch zu bestimmen das künftige Schicksal, und dadurch das Wohl der Unterthanen dieses Fürsten zu versichern, dessen Nachfolger zu ernennen, besagter Sr. Majestät nach der Bundesakte zukömmt. Zu diesen Endzwecken sind Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar:

Von Seiten seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät Herr Johann Baptist Nompere, Graf von Champagny, Herzog von Cadore ꝛc. ꝛc., und von Seiner Durchlauchtigsten Hoheit, Herr Graf von Beust, dessen Bevollmächtigter und außerordentliche Gesandte bei Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, welche nach ausgewechselten Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind;

Digitized by Google

Art. 1. Les possessions actuelles de Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat (à l'exception de la principauté de Ratisbonne), les principautés de Fulde et de Hanau (à l'exception des baillages d'Herbstein, de Michelau, Babenhausen, Dorheim, Heuckelsheim, Münzenberg, Ortenberg et Rodheim, lesquels sont situés dans les grands Duchés de Hesse et Würzbourg), sont réunis en un seul et même état sous le titre de grand Duché de Francfort, lequel fera partie de la confédération du Rhin.

Art. 2. Le grand Duché de Francfort appartiendra à Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, pour en jouir Sa vie durant en toute souveraineté conformement aux principes de la confédération.

Art. 3. Après le decés de Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, le susdit grand Duché, en vertu de la donation qui en est présentement faite par Sa Majesté, l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la

---

Art. 1. Die dermaligen Besitzungen Sr. Durchlauchtigsten Hoheit des Fürsten Primas (mit Ausnahme des Fürstenthums Regensburg) die Fürstenthümer Fulda und Hanau (mit Ausnahme der Aemter Herbstein, Michelau, Babenhausen, Dorheim, Heuckelsheim, Münzenberg, Ortenberg und Rodheim, welche in den Großherzogthümern Hessen und Würzburg liegen) werden zusammen in einen Staat unter dem Titel: Großherzogthum Frankfurt vereinigt, welches einen Theil des rheinischen Bundes ausmachen soll.

Art. 2. Sr. Hoheit der Fürst Primas soll das Großherzogthum Frankfurt während seiner Lebenszeit mit aller Souverainität in Gemäßheit der Grundgesetze der rheinischen Konföderation besitzen.

Art. 3. Nach dem Ableben Sr. Hoheit des Fürst Primas soll besagtes Großherzogthum, vermöge der Schenkung die durch gegenwärtiges von Sr. Majestät dem Kaiser ꝛc. ꝛc. an

Digitized by Google

confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, au Prince Eugene Napoléon, sera possédé en toute souveraineté et propriété par le dit Prince en sa descendance naturelle, directe et légitime, de mâle en mâle par ordre de primogeniture à l'exclusion perpétuelle des femmes et avec reversibilité à la couronne impériale dans le cas, où la dite descendance masculine directe viendrait à s'éteindre.

Art. 4. Lors de la translation du siège de Ratisbonne à Francfort, le futur grand Duc de Francfort sera tenu d'assigner un revenu annuel de soixante mille francs pour l'entretien du Prélat, nommé par lui, pour remplir ce siège; cette obligation est imposée à perpétuité à ses successeurs.

Art. 5. Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, cède à Sa Majesté, l'Empereur et Roi, en toute souveraineté et propriété la principauté de Ratisbonne.

---

den Prinzen Eugen Napoleon gemacht wird, mit aller Souverainität und Eigenthum an besagten Prinzen in seiner natürlichen, direkten und gesetzmäßigen männlichen Nachkommenschaft nach den Rechten der Erstgeburt kommen, mit immerwährendem Ausschluß der weiblichen und unter dem Beding, daß dasselbe im Falle besagte, männliche, direkte Nachkommenschaft erlöschen sollte, an die Kaiserliche Krone zurückfallen.

Art. 4. Wenn der Stuhl von Regensburg nach Frankfurt versetzt wird, soll der künftige Großherzog von Frankfurt zum Unterhalt des von ihm zu diesem Stuhle ernennten Prälaten jährliche Einkünfte von 60000 Franken anweisen. Diese Verbindlichkeit wird für ewige Tage seiner Nachfolger auferlegt.

Art. 5. Sr. Hoheit der Fürst Primas tritt an Sr. Majestät den Kaiser und König das Fürstenthum Regensburg mit aller Souverainität und allem Eigenthum ab.

Digitized by Google

Art. 6. Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat, cède à Sa Majesté, l'Empereur et Roi, la moitié de l'octroi du Rhin, non possédée par la France et telle, quelle à été fixée par le recès de l'Empire du 25 Fév. 1803.

Son Altesse Eminentissime est et demeure chargée d'acquitter conformement au recès de l'Empire les rentes, qui par les paragraphes sept, neuf, quatorze, dix-sept, dix-neuf, vingt et vingt sept du dit recès ont été assignés sur la dite moitié de l'octroi du Rhin. L'hypothèque spéciale, que les propriétaires de ces rentes y avoient sur cette moitié de l'octroi étant pleinement et à perpétuité transferée sur les biens domaniaux des principautés de Fulde et de Hanau, cédées à Son Altesse Eminentissime par le présent traité.

Art. 7. Les donations de biens domaniaux faites ou à faire par Sa Majesté, l'Empereur et Roi, jusqu'à la concurrence de six cent mille francs de rentes dans les

---

Art. 6. Sr. Hoheit der Fürst Primas tritt an Sr. Majestät den Kaiser und König die Hälfte der Rheinschifffarthsoktroi ab, in deren Besitz bisher Frankreich noch nicht war, und so wie solcher durch den Reichsdeputationsrezeß vom 25. Febr. 1803 bestimmt worden ist.

Sr. Hoheit ist und bleibt verbunden, in Gemäsheit des Reichsrezesses die Renten zu bezahlen, welche durch die §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20 und 27 des besagten Rezesses auf die Hälfte der Rheinschifffarthsoktroi angewiesen worden sind. Die Spezialhypothek, welche die Eigenthümer dieser Renten auf die Hälfte der Rheinschifffarthsoktroi hatten, wird vollermaßen und für ewige Tage auf die Domanialgüther der Fürstenthümer Fulda und Hanau übertragen, welche Sr. Hoheit durch gegenwärtigen Vertrag überlassen worden sind.

Art. 7. Die Schenkungen von Domanialgüthern, welche Sr. Majestät der Kaiser und König bis zur Summe von

Digitized by Google

dites principautés, de Fulde et de Hanau, sont reconnues, confirmées et garanties par Son Altesse Eminentissime, les donataires jouiront de leur bien en toute proprieté, sans que ces biens pendant l'espace de dix années puissent être chargés d'aucun nouvel impôt; ils pourront vendre les biens à eux appartenants, sans que la vente en soit assujettie à aucun droit quelconque.

Art. 8. Les dettes de toute nature dont peuvent être grevés les pays que Son Altesse Eminentissime acquiert par le présent traité seront à la charge de Sa dite Altesse, et acquittées sans restriction ni recerves aucunes.

Art. 9. Les dettes contractées par la chambre des finances ou constituées par le grand chapître de Mayence, et notamment celles, qui étoient hypothèquées sur la rente Lohneck et le péage de Vilzbach au dit Mayence devant d'après l'esprit et la lettre du traité de Luneville,

---

sechsmalhunderttausend Franken Renten in besagten Fürstenthümern Fulda und Hanau bereits gemacht haben, oder noch machen werden, sollen von Sr. Hoheit anerkannt, bestätigt, und garantirt werden.

Die Donatorien sollen diese ihre Güter mit vollem Eigenthum genießen, ohne daß dieselben während einer Reihe von 10 Jahren mit irgend einer neuen Abgabe belegt werden dürfen. Sie können diese ihnen zugehörige Güther verkaufen, ohne daß der Verkauf irgend einem Rechte unterworfen werden kann.

Art. 8. Schulden aller Art, womit die von Sr. Hoheit durch gegenwärtigen Vertrag erworbene Lande belastet sind, bleiben besagten Sr. Hoheit zur Last, und sollen ohne Vorbehalt oder irgend einer Ausnahme bezahlt werden.

Art. 9. Da die von der Hofkammer kontrahirten oder vom Domkapitel zu Mainz konstituirten Schulden, und namentlich jene, welche auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach in besagter Stadt Mainz hypothezirt sind nach dem

Digitized by Google

et du recès de l'Empire, être à la charge des souverains, qui ont reçu en indemnité les possessions Mayençaises à la rive droite du Rhin, où de leurs ayant cause, Son Altesse Eminentissime s'engage à acquitter les dites dettes sans aucun partage avec la France, concurrement avec les autres Princes de la confédération du Rhin, sous la souveraineté desquels se trouvent des possessions de l'ancien electorat de Mayence, et à raison de la portion de ces états possedées par chacun d'eux.

Art. 10. Le contingent du grand Duché de Francfort est fixé à deux mille huit cents hommes.

Art. 11. Le présent traité sera ratifié le plutôt possible, et les ratifications en seront échangées à Paris.

Fait à Paris le 16 Février 1810,

Signe: Champagny, Duc de Cadore. Charles, comte de Beust.

Geiste und Buchstaben des Lüneviller Friedens und des Reichsrezesses den Souverainen zur Last fallen müssen, welche zur Entschädigung Mainzer Besitzungen auf der rechten Rheinseite erhalten haben, oder denen solche von letztern überlassen worden sind; so macht sich Seine Hoheit anheischig, besagte Schulden ohne irgend eine Theilnahme von Seiten Frankreichs, jedoch in Konkurrenz mit den übrigen Fürsten des rheinischen Bundes unter deren Souverainität sich Besitzungen des alten Kurstaats Mainz befinden, und nach Verhältniß des Theiles, welches jeder dieser Staaten besitzt, zu bezahlen.

Art. 10. Das Kontigent des Grosherzogthums Frankfurt wird auf 2800 Mann bestimmt.

Art. 11. Dieser Traktat soll sobald wie möglich ratifizirt, und die Auswechselung zu Paris geschehen.

So geschehen zu Paris am 16. Februar 1810.

Digitized by Google

Avons approuvés et approuvons le traité ci-dessus en tous, et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé. En foi de quoi nous avons donnés les présentes signées de Notre main, contresignées et munies de Notre sceau impérial.

A Paris le 19 Févr. 1810, et de Notre règne le 6me.

Signé: Napoléon.

Par l'Empereur,
le ministre sécretaire d'état,
Signé: Maret, Duc de Bassano.

Le ministre des rélations extérieures,
Signé: Champagny, Duc de Cadore.

Digitized by Google

5) An Zinsen der zur Sustentation
Aktivkapitalien.

a) Von dem bei der ehemaligen Reiche
Ottenwald zu 3½ pCt. stehend
100,000 Rthlr. im 20 fl. Fuß Zi
zum 1. November 1809 . .

b) Von dem bei dem ehemaligen Sch
zu 4 pCt. stehenden Kapital vor
80 kr. im 20 fl. Fuß, Zinsenrü
15. Juli 1809 . . . . . .

c) Von dem bei dem fürstlichen Hause
3½ pCt. stehenden Kapital à 166
im 20 fl. Fuß die Zinsen vom 12
dahin 1809 . . . . . .

4) An Porto und andern Rückersatzpo

Wiederholung

1) An Rezeß vom Jahre 1808 . . .
2) An Kammerzielern . . . . . .
3) An Zinsen der zur Sustentationskasse
4) An Porto und andern Rückersatzposte

Ausgabe.

I) An Besoldungen.

1) Graf von Reigersberg, ehemaliger
Zuschuß zu der im Königreiche Bai
Besoldung mit Rest vom vorigen Jah
40 kr. . . . . .

2) Präsident von Seckendorf mit Rest vo
zu 685 Rthlr. 45 kr. . . . . .

3) Assessor von Gruben, welcher auf
Großherzoglich Frankfurtischen Kamr

4) Assessor von Hommer mit dem Reste vo
zu 500 Rthlr. und bis zum 12. Mai
Tage seines Ablebens . . . . .

5) Assessor von Weidenfeld mit dem Re-
Jahr zu 500 Rthlr. . . . .

6) Assessor von Hueber, Zuschuß

shsse gehörigen	Soll Rthlr.	Soll Kr.	Empfang Rthlr.	Empfang Kr.	Rest Rthlr.	Rest Kr.
ritterschaft Orts						
en Kapital von						
nsenrückstand bis						
. . . . .	11600	$34\frac{1}{4}$	2978	$84\frac{1}{6}$	8621	$40\frac{7}{12}$
wäbischen Kreise						
1 13888 Rthlr.						
ickstand bis zum						
. . . . .	1111	10	—	—	1111	10
Hohenselms zu						
66 Rthlr. 60 kr.						
. Juli 1808 bis						
. . . . .	583	30	583	30	—	—
	13294	$74\frac{1}{4}$	3562	$24\frac{1}{6}$	9732	$50\frac{7}{12}$
ken	1343	7	1343	7	—	—

der Einnahmen.	Rthlr.	Kr.
. . . . .	347	$23\frac{5}{12}$
. . . . .	38485	$22\frac{2}{6}$
gehörigen Aktivkapitalien	3562	$24\frac{1}{6}$
n	1343	7
Summe der ganzen Einnahme . .	43737	$77\frac{1}{4}$

	Soll Rthlr.	Soll Kr.	Empfang Rthlr.	Empfang Kr.	Rest Rthlr.	Rest Kr.
Kammerrichter,						
ern beziehenden						
r zu 744 Rthlr.						
. . . . .	5810	70	4822	20	988	50
m vorigen Jahr						
. . . . .	4341	24	3427	45	913	69
Abrechnung der						
nerzieler bezieht	1777	70	1777	70	—	—
m vorigen Jahr						
1809, als dem						
. . . . .	2140	15	2140	15	—	—
n vorigen						
. .	3166	60	2500	—	666	60
reiche						

Digitized by Google

Auszug der Rechnung über die
des unbesoldeten Personc
Wetzlar vom 1. Julius 1

In Gemäßheit des Cirkularschreibens Sr. K
zu Frankfurt und Fürsten Primas de

Einn

1) Rest von voriger Rechnung . . .
2) An zedirtem Drittheile des Kammer
3) An Zinsen der Sustentationskasse-A

Aus

1) An 19 Prokuratoren und Advokaten
2) An 13 ehemalige Notarien und Pr
3) An 19 Kammerboten . . . . .
4) An Schreibgebühren, Portoauslagen

Von der Einnahme .
Die Ausgabe mit . .

abgezogen, bleibt Rest

Digitized by Google

Beilage 2.

provisorische Sustentation und Unterstützung
als des ehemaligen Reichskammergerichts zu
1809, bis Ende Junius 1810.

öniglichen Hoheit des allerd. Herrn Großherzogs
s rheinischen Bundes vom 28. Juli 1809.

	fl.	kr.
ahme.		
. . . . .	1600	16
richterlichen Gehalts	6600	—
ktivkapitalien	7699	58½
	15900	14½
gabe.		
des ehemaligen Reichskammergerichts . . .	12877	45
tokollisten	1000	—
. . . . .	1544	34
und Buchbinderlohn	67	52
	15490	11

Abschluß.

. . . . . 15900 fl. 14½ kr.
. . . . . 15490 = 11 =

zur weitern Verrechnung 410 fl. 3½ kr.

---

ugreiche

41.

Cirkularschreiben an die Herren Souveraine und Besitzer der teutschen Lande. Die Sustentation der Kameralen betreffend, d. d. Aschaffenburg den 28. August 1810.

Ich habe die Ehre Euer ꝛc. den Auszug der Pfenningmeisterreirechnung des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar vom Jahre 1809, und den Auszug der Rechnung, in Hinsicht der provisorischen Sustentation des unbesoldeten Personals dieses ehemaligen Reichsgerichtes vom 1. Juli 1809 bis Ende Juni laufenden Jahres in den Anlagen zu übersenden.

Da nun seit meiner Mittheilung vom 28. Juli v. J. in dieser Pensions- und Sustentationssache sich keine Veränderung ergeben, auch unter den Partizipanten kein weiterer Sterbfall, als der des in königl. baierische Dienste bereits übergetretenen ehemaligen Assessors von Ulheimer ereignet hat; so muß ich, in Ansehung der Kammerzielerbeiträge, mein voriges Ersuchen wiederholen, so wie ich auch den billigen Gesinnungen Euer ꝛc. entsprechend gehalten habe, die provisorische Sustentation des unbesoldeten und bis jetzt noch nicht versorgten Personals des ehemaligen Reichskammergerichts nach den zeitherigen Prinzipien wieder auf ein Jahr zu erneuern.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Digitized by Google

42.

Bericht an den König

über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Westphalen.

Sire!

Indem ich Ew. Majestät hierdurch Rechenschaft über die Verwaltung der direkten Steuern, während des Jahres 1808, ablege, halte ich mich zugleich verpflichtet, Ihre Aufmerksamkeit auf die große Verschiedenheit zu lenken, welche bisher in den Grundsätzen und in dem Administrationssystem dieses für die Staatseinkünfte so wichtigen Verwaltungszweiges geherrscht hat, auch so lange noch darin wird herrschen müssen, als die zur Anlegung eines Steuerkatasters nöthigen Arbeiten unbeendigt seyn werden.

Jedem, der die Geschichte der, jetzt unter dem glorreichen Scepter Ew. Majestät vereinigten, Provinzen nur flüchtig durchlaufen hat, ist es bekannt, nach welchen verschiedenartigen und unbeständigen Grundsätzen, die, unter der Benennung der direkten Steuern, erhobenen Abgaben, in allen jenen Provinzen, veranlagt worden sind.

Durch die dringenden Bedürfnisse des Augenblicks größtentheils nothwendig gemacht, und nur für eine kurze Zeit bestimmt, wurden diese Abgaben weder nach den, aus der Natur der Sache fließenden, Grundsätzen veranlagt, noch nach dem produktiven und steuerbaren Vermögen der ihnen unterworfenen Objekte berechnet, deren Bezeichnung selbst oft nur ein Werk des Zufalls war.

Digitized by Google

Neue Bedürfnisse machten neue Auflagen nothwendig. Man fand weniger Bedenken, zu diesen seine Zuflucht zu nehmen, als zu einer Vermehrung oder Berichtigung der schon vorhandenen Abgaben zu schreiten; ein Verfahren, das durch den einmal angenommenen Grundsatz, daß alle diese Lasten nur vorübergehend wären, und daß daher auch die neuern derselben, zugleich mit der Noth, die sie diktirt hatte, verschwinden sollten, — herbeigeführt wurde.

Die eingetretenen politischen Veränderungen in Europa erheischen indessen die Beibehaltung aller dieser Abgaben, und auf diese Art entstanden die Steuern, welche, statt eines, auf solide Grundlagen gebauten Systems, einen Haufen von Ansätzen darstellen, welche sich selbst untereinander überladen, und daher dem Interesse des Gouvernements und dem der Steuerpflichtigen gleich schädlich werden müssen.

Es würde ein sehr ungegründeter Vorwurf für die vormaligen Gouvernements seyn, wenn man glauben wollte, sie hätten die mit einer solchen Ordnung der Dinge unzertrennlich verbundenen, Mißgriffe nicht gefühlt. — Sie waren im Gegentheil davon durchdrungen; aber sie haben es nicht gewagt, sie zu berühren, aus Furcht, die Baufälligkeit eines Theils des auf so schwankenden Grundpfeilern ruhenden Gebäudes, möchte dessen gänzlichen und unfehlbaren Einsturz nach sich ziehen, — vielleicht auch aus Achtung für das Eigenthum der Unterthanen, welches freilich, bei jeder Veränderung des Steuersystems, mehr oder weniger bedroht wird.

Ich will mich bei einer genauern Zergliederung der Natur und der Grundsätze, welche man bei der Veranlagung einer jeden dieser verschiedenen Abgaben beobachtet hat, nicht länger aufhalten. Ein solches Detail würde nur die Fortschritte des menschlichen Verstandes in einem für den Staat so wichtigen Verwaltungszweig lebhafter und eindringender darstellen.

Die Hauptbesteuerung besteht in der sogenannten Kontribution. Sie leitet ihren Ursprung größtentheils aus

den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, oder der bald darauf gefolgten Kriege her. Anfänglich war sie, — ob sie gleich seither ununterbrochen forterhoben worden ist, — nichts anders, als die Vertheilung einer für den Staatsbedarf erforderlichen Summe, welche nicht allein auf Grundstücke, sondern auch auf Vieh, auf Professionen, auf Industriezweige, und überhaupt auf alle, damals irgend einer Besteuerung fähig scheinende Objekte, veranlagt wurde. Daher die Vereinigung der Grundsteuern mit einer Art von Mobilien- und mit der Patentsteuer. In dieser seltsamen Vermischung liegt gerade der Hauptmangel jener Steuer — ein Mangel, der sich vorzüglich dadurch als schädlich offenbart, daß er die Zurückführung auf verhältnißmäßige und billige Ansätze unmöglich macht.

Ew. Majestät haben diesem Uebel zum Theil durch das, seit dem Anfang des laufenden Jahres in Wirksamkeit getretene, Patentsteuergesez abgeholfen.

Ein zweiter Mangel jener Abgabe liegt in ihrem Mißverhältniß zu dem Produktionsvermögen des Grund und Bodens, worauf sie gelegt ist. Er stammt theils von dem ersten ab, theils aber rührt er auch aus der Veranlagung der Steuer selbst her bei deren Einführung der wohlthätige Nutzen eines Katasters eben so wenig bekannt war, als man irgendwo Vermessungen oder Taxationen durch Sachverständige hatte vornehmen lassen. Mit einem Wort, man behandelte das ganze Veranlagungsgeschäft mehr als eine Angelegenheit, welche nur für einzelne Gesellschaften und Gemeinden Interesse habe, und überließ so diesen die Regulirung eines Gegenstandes, auf welchen eigentlich, so wie es heutiges Tages geschieht, jedes Gouvernement selbst eine besondere Aufmerksamkeit und Sorge hätte richten sollen.

Die Kontribution wurde nicht unmittelbar auf die verschiedenen Gegenstände des Eigenthums veranlagt; man fand es vielmehr zweckmäßiger, jede Gemeinde im Ganzen

zu besteuern, und ihr selbst die Unterrepartition zu überlassen.

Wenn gleich diese Methode anfänglich vielleicht nicht befolgt wurde, so hat sie sich doch späterhin, und namentlich seit dem letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts eingeschlichen. Eine unausbleibliche Folge davon ist, daß das Gouvernement sich niemals den vollen Bezug der von den Unterthanen wirklich zu zahlenden Steuern versprechen kann.

Dieses ist wenigstens in einem großen Theil des Königreichs der Fall, wo die Gemeinden nur fixe, in alten Zeiten bestimmte, Steuerbeiträge zu entrichten verbunden sind, und die auf spätere Anlagen fallenden Quoten zu ihrem eigenen Vortheil erheben. Daher der dritte nicht weniger folgenreiche Mangel der jetzt bestehenden Abgabensysteme.

Anders verhält es sich in den Theilen des Königreichs, wo, wie z. B. in dem vormaligen Hessen (welches ein Kataster besaß), und in einem Theil des ehemalig Braunschweigischen, in der Verwaltung der direkten Steuern Fortschritte gemacht worden waren.

Inzwischen ist jenes Uebel, da wo es vorhanden ist, an sich bedeutend genug, um die besondere Aufmerksamkeit Ew. Majestät zu verdienen.

Es entzieht dem öffentlichen Schatz sehr beträchtliche Summen, die nie zu seinen Revenüen fließen.

In jeder der Provinzen, welche jetzt das Königreich bilden, sind sowohl die Veranlagungsgrundsätze, als selbst die Verwaltung der Steuern durchaus verschieden, so wie auch fast jede dieser Steuern in eine besondere Kasse floß.

Ich will die Inkonvenienzen und Beschwerlichkeiten, welche aus den nothwendig gewordenen Veränderungen unabänderlich entsprungen sind, nicht berühren; sie sind unbedeutend gegen die Vortheile und das unschätzbare Glück, welches die Vereinigung dieser Provinzen in Ein Königreich unter der väterlichen Regierung Ew. Majestät darbietet.

Digitized by Google

Doch sind es zum Theil eben diese Veränderungen, aus welchen das ungeheuere Register von Auflagen entstanden ist, womit oft ein und dieselben Gegenstände belegt und überladen werden sind, während andere, entweder gar nicht, oder doch nur auf eine äußerst unverhältnißmäßige Weise herangezogen werden.

Daher der Mangel an Gleichförmigkeit, die große Verschiedenheit in den Steueransätzen und das zerstückelte Verwaltungssystem, unvereinbar mit den Grundsätzen eines auf die Prinzipien der Einheit im Handeln sich stützenden Gouvernements.

Daher endlich der Grund der Befreiung der Geistlichkeit und des Adels von den ordinairen Steuern, eine Befreiung, die, wiewohl anfänglich vielleicht usurpirt, nachher durch die Konstitutionen der verschiedenen Provinzen geheiligt wurde, welche jenen beiden Klassen der Unterthanen nur die Konkurrenz zu den außerordentlichen Bedürfnissen des Staats zur Pflicht machte, sie aber dagegen von allen Beiträgen zu den gewöhnlichen Lasten entbanden.

Besteuerung der exemt gewesenen Grundstücke.

Der Artikel 14 der Konstitution hat, durch die Aufhebung aller, dem gesellschaftlichen Vertrag zuwiderlaufenden Vorrechte, dessen unerschütterliche Urgrundsätze wieder aufgestellt. In diesem Sinn haben Ew. Majestät durch Ihr Dekret vom 8. Januar 1808 (Art. 2.) festgesetzt:

„daß alle steuerfreien Grundstücke provisorisch zu einem „Achtel des Ertrages, ohne Abzug der Schulden, besteuert „werden sollen.“

Nach dem hierdurch bestimmten Verhältniß, wurde die Ertragsausmittelung und Abschätzung der exemten Grundstücke, wie auch die Anfertigung der Steuerrollen, den aus den Steuerpflichtigen selbst, gewählten Kommissionen übertragen.

Die väterlichen und wohlwollenden Absichten Ew. Majestät, verbunden mit den Pflichten der Gerechtigkeit und dem Interesse des Staats, hatten Sie zu dieser weisen Verfügung veranlaßt.

Digitized by Google

Ohne dem Eifer und der Uneigennützigkeit mehrerer jener Kommissionen zu nahe zu treten, muß ich doch gestehen, daß ihre Taxationen im Allgemeinen die befriedigenden Resultate nicht gewährt haben, welche das Gouvernement zu erwarten berechtiget war.

Ich bin entfernt davon, die Kommissionen zu beschuldigen, als hätten sie die ihnen auferlegten ehrwürdigen Pflichten alten Vorurtheilen aufgeopfert. Indessen, mag es nun aus dem Mangel an Gewandheit in Geschäften dieser Art, oder daraus, daß die Kommissairen in den Geist der Konstitution und des oben angeführten Dekrets nicht tief genug eingedrungen sind, oder endlich aus andern zufälligen Ursachen herrühren, genug, die angestellten Revisionen ihrer Arbeiten haben bewiesen, daß jene Veranschlagungen das in dem erwähnten Dekret beabsichtigte und befohlene Verhältniß keineswegs erreichen.

Anstatt den gegenwärtigen, wirklichen Ertrag, wie dies ausdrücklich vorgeschrieben war, zum Grunde zu legen, haben sich mehrere Kommissionen ermächtigt gehalten, ihm einen erdichteten, willkührlich bestimmten und geringern Ertrag zu substituiren; andere haben Gegenstände, welche nach dem Dekret und der Erläuterungsinstruktion zu demselben, der Steuer unterworfen seyn sollen, von derselben ausgenommen, andere endlich haben, zum Vortheil der Grundeigenthümer, unerlaubter Weise und selbst ohne darum angegangen worden zu seyn, die auf den Grundstücken haftenden Lasten in Abzug gebracht, woraus eine gesetzwidrige, dem Interesse des Staats nachtheilige, Verringerung seiner Einkünfte entstanden ist.

Um die zahllosen Schwierigkeiten zu umgehen, welche sich dargestellt haben würden, wenn man die ehemals exemten Grundstücke nach denselben Ansätzen wie die längst schon kontribuablen Besitzungen hätte besteuern wollen, wurde bei jenen der achte Theil des Ertrags als Steuerbeitrag festgesetzt.

Digitized by Google

Es liegt in dem Geiste der wohlthätigen Gesetzgebung Ew. Majestät, die Steueransätze beider eben erwähnten Arten von Grundstücken, so viel als möglich, einander zu nähern. Auch ist dies der Gesichtspunkt, von welchem man bei dem Revisionsgeschäft ausgegangen ist und welcher auf eine Berechnung führt, wonach durch die Besteuerung der ehemals exemten Grundstücke, in dem ganzen Königreiche, einen Distrikt in den andern gerechnet, eine Mehrsumme von ohngefähr 15 Prozent an Grundsteuern aufkommen wird.

Dieses Revisionsgeschäft ist noch nicht beendigt, es erfordert langwierige und mühsame Arbeiten, ohne, in jeder Hinsicht befriedigende Resultate zu liefern.

Die Revision selbst veranlaßt, mit jedem Schritt den sie vorrückt, unzählige Veränderungen in den Auflagen. Immer wird darin eine aus der Natur der Sache und aus dieser Art von Geschäften fließende Willkührlichkeit herrschen, und es wird nicht eher möglich seyn, diesem Uebel zu begegnen, als bis durch die Beendigung des Katasters eine geraume Absonderung der exemt gewesenen Grundstücke von den längst schon kontribuablen Besitzungen erfolgt seyn wird.

Auflagen in den ehemals hannöverischen Provinzen und preußischen Städten.

Ich glaube hier zwei Gegenstände noch berühren zu müssen, welche wegen ihrer Wichtigkeit einer besondern Aufmerksamkeit werth sind, nämlich: die Besteuerung der vormals hannöverischen Provinzen und der Städte in den ehemals preußischen Provinzen.

Ursprünglich waren die hannöverischen Provinzen denselben Steuern, wie beinahe der ganze übrige Theil des nördlichen Teutschlands, unterworfen. Die Erhebung geschah nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Provinzen des Königreichs, bis zu dem Jahre 1668, wo das Gouvernement auf

Digitized by Google

das Getränke, auf das Gemahlé und das Schlachtvieh, unter der Benennung von Lizent, indirekte Abgaben an die Stelle der vorigen Steuern setzte, und so eine Konsumtionssteuer einführte, welche eigentlich keine Ausnahme verstattete.

Außerdem hatte man noch andere Auflagen beibehalten, oder späterhin eingeführt, welche, wiewohl sie größtentheils die Grundstücke trafen, doch zugleich auch von andern Gegenständen, als z. B. vom Vieh, von Gewerben, von verschiedenen Industriezweigen, von Zehnten, von Fruchtprästationen u. s. w. genommen wurden, und daher eine gemischte Steuer bildeten, die sogar zum Theil nichts anders als eine reine Personalsteuer war, deren endliche Regularisation am 5. Sept. 1793 erfolgte.

Alle diese, unter dem Namen von Magazinkorngeld erhebenen, im August 1803 modifizirten Abgaben, als: die Taxe, die Hülfsnebenanlage in dem Fürstenthum Grubenhagen seit dem Jahre 1801, der Zehnt- und Scheffelschatz, die eigentliche Kontribution, die klassifizirte Personensteuer, der Schaafschatz und die Rittersteuer, wurden durch die Exemtionen der Geistlichkeit und des Adels sehr geschmälert.

Sie waren fast alle zur Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Staatsschuld ausschließlich bestimmt, so daß nur eine mäßige Summe davon in die herrschaftlichen Kassen floß.

Die außerordentlichen politischen Ereignisse seit dem Jahre 1793 erheischten allmählig die Einführung neuer außerordentlicher Abgaben, als z. B. der Landesdefensionssteuer und der außerordentlichen Kriegssteuer.

Ein so schwankendes und ungeregeltes Abgabesystem konnte indessen mit der neuen Ordnung der Dinge nicht länger bestehen; die Konstitution selbst stand ihm gewissermaßen entgegen, indem sie dem Wink der Natur zufolge, welche unserm Königreiche den Ackerbau zur vorzüglichsten Nahrungsquelle anweiset, die Grundsteuer zur Hauptabgabe machte.

Digitized by Google

Durch das neue System der indirekten Steuern wurde der ehemals sogenannte Lizent, durch die nach dem Gesetz vom 14ten Juli 1808 eingeführte Personalsteuer, die alte in dem Königl. Dekret vom 28sten April 1809 aufgehobene, klassifizirte Personensteuer verdrängt; die Besteuerung der exemt gewesenen Grundstücke ließ die Beibehaltung der Abgaben, welchen diese Grundstücke bisher unterworfen gewesen waren nicht zu; mit einem Wort, eine neue Schöpfung hat die Aufhebung der alten Steuerverfassung nothwendig hervorbringen müssen.

Eine in diesem Jahre ernannte Kommission beschäftigt sich mit der Veranlagung der, bis zur Beendigung des Katasters, provisorisch einzuführenden Grundsteuer. Rückt auch dieses Geschäft nicht mit der allerdings wünschenswerthen Schnelligkeit vor, so ist doch die Schuld hievon weniger der Saumseligkeit der Kommissarien, als den obwaltenden Schwierigkeiten, den mannichfaltigen Details und dem mit Arbeiten dieser Art unzertrennlich verbundenen Aufenthalt beizumessen.

Auf eine beinahe völlig gleiche Weise verhält es sich mit den Städten in den vormals preußischen Provinzen. Sie waren unter der ehemaligen Regierung nur der Accise unterworfen.

Bei der durch die Konstitution vorgeschriebenen Gleichheit der Abgaben, und nach dem durch Ew. Majestät Dekret vom 15. Februar d. J. eingeführten neuen System der indirekten Steuern, welches seit dem 1. des letztverflossenen Juni in Wirksamkeit getreten ist, müssen nun auch die Städte Grundsteuern gleich dem platten Lande entrichten.

Die hiezu nöthigen Vorarbeiten sind mit diesem Jahre angefangen worden, und bereits größtentheils beendigt.

Das eigentliche Abschätzungsgeschäft ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1808, den Repartitoren übertragen gewesen. Mit vollkommenem Recht muß ich mich hier über die Langsamkeit, mit welcher jene Personen die ihnen anvertrauten dringenden Geschäfte betrieben haben, mehr aber

Digitized by Google

noch über die wenig genügenden Resultate ihrer Abschätzungen beklagen, welche dem Verhältniß und dem wirklichen Ertrag der Grundstücke keineswegs entsprechen.

Ich werde diese Arbeiten zwar einer strengen Revision unterwerfen, allein es bleibt demungeachtet nöthig, die Gesetzgebung in Hinsicht auf die Verantwortlichkeit der Repartitoren zu vervollständigen, um das Gouvernement und den Staat für jede Nachlässigkeit und sträfliche Absicht von Seiten dessen, der das öffentliche Zutrauen genießt, sicher zu stellen.

Um jedoch dem öffentlichen Schatz den Bezug einer ihm zukommenden Revenüe nicht länger vorzuenthalten, sind die Rollen, so wie sie sind, provisorisch in Hebung gesetzt worden.

Einfachheit in den Grundsätzen, Gleichförmigkeit in der Veranlagung, billige, mit dem Ertrag der steuerpflichtigen Grundstücke im richtigen Verhältniß stehende, Bestimmung der Steuer, Verabscheuung aller nur aus Gewinnsucht entspringenden Maasregeln, welche den geringsten steigenden Vortheil landwirthschaftlicher Industrie ausspähen, um die ersten Früchte der Erndte, selbst ehe der Landmann für seine Vorschüsse Entschädigung gefunden hat, dem Staate zuzuwenden: dieses, Sire, sind die wesentlichen Grundzüge einer guten Gesetzgebung über die Grundsteuer. So will sie das Gesetz vom 21. August 1808, so werden sie der gegenwärtigen, so den künftigen Generationen der Gegenstand einer unauslöschlichen Dankbarkeit seyn.

Nie kann eine solche eigentliche mit allen fremdartigen Gegenständen unvermischte, Grundsteuer von andern als glücklichen Resultaten begleitet seyn.

Kataster.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Verfügungen des eben erwähnten Gesetzes hätten ungesäumt in Vollziehung gesetzt, vorzüglich aber, daß zu Anfertigung des Katasters

Digitized by Google

hätte geschritten werden können; eine Wohlthat, welche allein den Namen des Fürsten unvergeßlich macht, der sie seinen Unterhanen gewährt.

Unter allen Provinzen, welche jetzt das Königreich Westphalen bilden, ist das ehemalige Hessen die einzige in welcher sich ein Kataster, würdig dieses Namens, vorfindet und welches beweißt, daß ihre vorigen Beherrscher, bei Aufstellung eines gründlichen Steuersystems, weder Mühe noch Kosten gescheut haben.

Doch selbst diese großen Arbeiten erreichen nicht ganz den wahren Zweck eines Katasters; theils mangelt es ihnen an Vollständigkeit, theils sind sie unbeendigt und erstrecken sich über eine Menge fremdartiger Gegenstände.

Eben so verhält es sich in dem ehemals Braunschweigischen, wo der, seit der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts gelieferten, Arbeiten ungeachtet, zu einer abermaligen Vermessung und Abschätzung der Grundstücke durch Sachverständige wird geschritten werden müssen.

Das ehemals Osnabrückische Gouvernement hat, in den neuern Zeiten, der Anlegung eines richtigen Steuerkatasters, ebenfalls eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet. Doch sind auch hier die gelieferten Arbeiten ungenügend und müssen von Neuem vorgenommen werden.

Endlich sind noch fast in jeder Provinz alte, mehrentheils in dem 17ten Jahrhundert angefertigte Lagerbücher anzutreffen die indessen den Namen von Katastern nur sehr unverdient führen, und die dringende Nothwendigkeit desselben nur noch fühlbarer machen.

Oertliche Umstände haben das Zusammentragen aller dieser zwar fehlerhaften, aber doch in mancher Hinsicht interessanten Bruchstücke in ein Ganzes bisher verhindert.

Ich hoffe indessen, daß die diesfallsigen Befehle Ew. Majestät noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres werden vollzogen werden können.

Digitized by Google

Mit den auf die Anlegung des Katasters Bezug habenden Arbeiten habe ich zwar, in Gemäßheit des Königl. Dekrets vom 27. Merz 1808, einen Anfang bereits gemacht, ohne jedoch darauf für jetzt einen weitern Fortgang des Geschäfts bauen zu können.

Die Anfertigung des Katasters wird, bei dem Flächeninhalt Westphalens von ohngefehr 15 bis 16,000000 Morgen, eine Ausgabe von ohngefehr fünf Millionen Franken veranlassen. Freilich wird diese Summe in einer gewissen Anzahl von Jahren auf Grundbesitzer vertheilt werden müssen; doch wird ein so weitläuftiges und kostspieliges Geschäft nur erst unter günstigern Zeitumständen, als denen des verflossenen Jahres, unternommen werden können.

Patentsteuer.

Eine nothwendige Folge der Einführung der Grundsteuer und der in der Konstitution aufgestellten Grundsätze, war die Einführung der Patentsteuer.

Die vorhin auf den Gewerben und Industrie überhaupt ruhenden Abgaben waren, wie ich das schon weiter oben zu bemerken die Ehre hatte, mit der Grundsteuer vermischt. Eine ähnliche Vereinigung fand zum Theil zwischen ihnen und der Accise Statt, welche nach Ew. Majestät Absichten zwar schon am 31. Dezember v. J. hätte zessiren sollen, in der That aber erst mit dem 1. Juni 1809 aufgehört hat.

Es war kein Grund vorhanden, weder die Gewerbe von den Abgaben, die bisher für diese an den Staat geleistet wurden, zu befreien, noch die alte Vermischung der Gewerbesteuern mit andern Abgaben beizubehalten.

Denn, wenn es schon bisher noch nicht möglich gewesen ist, das Gesetz vom 21sten August 1808 über die Grundsteuer, in allen Punkten zur Ausführung zu bringen, so stand doch der Einführung der Patentsteuer, welche dem öffentlichen Schatz eine bedeutende Revenüe verschafft, und zugleich zur

Digitized by Google

Vollendung der neuen aus unserer Gesetzgebung entspringenden Ordnung der Dinge beiträgt, nichts entgegen.

Hiezu kommt noch, daß unter den vormaligen Gouvernements die Industrie und die Betreibung von Gewerben fast allein auf die Städte oder auf gewisse Bezirke beschränkt war, wogegen jetzt beide dadurch, daß ihnen das ganze Konigreich offen steht, einen neuen und kräftigen Schwung erhalten.

Der wesentliche und vortheilhafte Einfluß dieser Veränderung, sowohl auf die Entwickelung und Vervollkommnung des Kunstfleißes, als auf das Steuersystem, ist nicht zu verkennen.

Mit dem Anfange dieses Jahrs ist das Patentsteuergesetz in Wirksamkeit getreten. Die Ansätze der verschiedenen Klassen sind mäßig und um so weniger drückend, als sie auf jeden einzelnen Industriezweig berechnet sind, ohne dabei irgend eine Klasse der Steuerpflichtigen zu stark heranzuziehen.

In verschiedenen Erläuterungsinstruktionen *zu dem Patentsteuergesetz* habe ich mich bemüht, dessen wahren Geist zu entwickeln, und den Geschäftsgang in diesem Verwaltungszweig genauer zu bezeichnen.

In dem Tarif aber selbst haben sich bei dessen Anwendung mehrere Lücken ergeben, welche man vorläufig auszufüllen genöthigt gewesen ist. Ein neues Gesetzessupplement wird diese Ergänzungen sanktioniren und noch einige andere Modifikationen einführen müssen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung gleichfalls gelehrt hat, und welche den väterlichen Absichten Ew. Majestät gewiß entsprechen werden, da sie dahin gehen, die Steueransätze für die ärmere Klasse der Unterthanen herabzusetzen, und sie auf diese Art die Wohlthat einer unbeschränkten Gewerbfreiheit gleich allen andern fühlen zu lassen.

Es wird nur noch die Erfahrung eines Jahres erfordern, und auch dieser Theil eines nationalisirteren Abgabesystems hat die Stufe der Vollkommenheit, deren er fähig ist, erreicht, und entspricht den Absichten Ew. Majestät nicht minder, als

den Bedürfnissen des Staats und den Bedingungen der Industrie.

Erhebung der Steuern.

Die Art der Erhebung der Steuern hält, in Ansehung ihrer Wichtigkeit, mit der Steuergesetzgebung selbst, gleichen Schritt.

Sie kann, nachdem sie gut oder schlecht eingerichtet ist, die Last bis zum Unerträglichen erschweren; sie kann sie aber auch bedeutend erleichtern.

Es ist ein theoretisch erwiesener, zu allen Zeiten und in allen Staaten durch die Erfahrung bewährter Satz: daß die schnellste Art, auf welche die Steuern aus den Händen der Steuerpflichtigen in die herrschaftlichen Kassen gebracht werden, immer die für das Gouvernement und für die Unterthanen vortheilhafteste Art der Erhebung ist.

Dieser rasche Eingang der Steuern fördert alle Operationen des Staats und der Unterthanen, und vervielfältigt, durch den schnellern Umlauf des Geldes, gewissermaßen das Vermögen.

Unter den vormaligen Regierungen wurden die Steuern nicht alle zum Vortheil des Gouvernements erhoben.

Ein großer Theil derselben floß in die Kassen der Landstände und wurde von diesen verwaltet.

Die Steuern selbst wurden nach und nach, und immer nur auf eine bestimmte vorübergehende Zeit, in der deutlich erklärten Absicht, daß sie nach diesem Zeitpunkt aufhören sollten, eingeführt. Daher die verschiedenen Zahlungstermine der Steuern und die große Anzahl von Kassen in welche sie flossen; fast jede Steuer wurde für eine besondere Kasse erhoben.

Wenn auch die Gewohnheit beinahe eines Jahrhunderts unter den vormaligen Gouvernements die Mängel einer solchen Administrationsmethode hat vergessen, und deren Wirkungen

Digitized by Google

weniger fühlbar machen können: so erheischt doch die jetzt veränderte Gesetzgebung der Einführung eines, in seinen Grundzügen einfachern Systems, welches, aus den Grundsätzen der Einheit und der Gleichförmigkeit in der Verwaltung hergeleitet, das Stocken der in einander greifenden Räder der Regierungsmaschine verhindert; ein Ziel, welchem Ew. Majestät seit ihrer Thronbesteigung so rastlos entgegen gearbeitet haben.

Der erste Schritt zu diesem neuen System lag in dem Dekret vom 17. Dezember 1807, wodurch das Staatsbudjet auf eine für das ganze Königreich gleichförmige Weise bestimmt wurde.

Es war nöthig, bis zu dem Zeitpunkt, wo die durch das Dekret vom 4. Merz 1808 ernannten Generaleinnehmer in Thätigkeit gesetzt werden konnten, die alte Erhebungsmethode beizubehalten. Auch wollte dies der Art. 11. des Königlichen Dekrets vom 18. Merz, indem er die ehemaligen Einnehmer und Untererheber so lange, bis sie durch die in dem Königlichen Dekret vom 3. September 1808 ernannten Kantoneinnehmer ersetzt werden, beibehielt.

Man hatte gewünscht für die Erhebung der Steuern, dieselbe Teritorialeintheilung, wie für alle übrige Verwaltungszweige, beibehalten zu können; indessen ließen sich hier mehrere Schwierigkeiten nicht beseitigen, welche theils in der zu großen Anzahl von Kassen und dem dadurch vermehrten Kostenaufwand, theils in den daraus entspringenden Verzögerungen, in der Verwirrung des Rechnungswesens, und in der Unregelmäßigkeit des Geschäftsgangs bestanden.

Das Dekret vom 6. Mai dieses Jahrs, wodurch die Erhebungsmethode endlich festgesetzt worden ist, hat allen jenen Mängeln abgeholfen.

Ein Untererheber in jeder Gemeinde, erhebt darin zu bestimmten Zeiten alle direkte Steuern, welche er in den ersten vier Tagen eines jeden Monats, an den Einnehmer des Kreises, zu welchem die Gemeinde gehört, abzuliefern verbunden ist.

Digitized by Google

Die Kreiseinnehmer, vier und siebenzig an der Zahl, sind mit der Beitreibung aller öffentlichen Einkünfte beauftragt, welche sie, ebenfalls zu bestimmten Zeiten, an die Generaleinnehmer abliefern müssen.

Die Untererheber werden von den Gemeinden, deren Beamte sie sind, und welche für ihre Geschäftsführung verantwortlich bleiben, gewählt.

Die Kreiseinnehmer werden von dem Gouvernement ernannt und stehen unter der Aufsicht der Steuerdirektoren und der Generaleinnehmer, welche letztere ihre Geschäftsführung leiten.

Die Art der Beitreibung durch Zwangsmittel ist vereinfacht und von der Beschaffenheit, daß sie dem Gouvernement den Eingang der Steuern sichert, ohne die in Rückstand befindlichen Unterthanen willkührlichen und drückenden Behandlungen von Seiten der Exekutanten auszusetzen.

Schon jetzt sind die ersprießlichen Wirkungen dieser erst seit einigen Monaten eingeführten Beitreibungsmethode fühlbar; sie werden es aber immer noch mehr werden, in dem Verhältniß als dieses System durch die Länge der Zeit an Selbstständigkeit zunehmen wird.

Verwaltung.

Die eingetretenen Veränderungen, sowohl in der Regierungsform und der Gesetzgebung, als in der Verwaltung, haben nothwendig auch auf die direkten Steuern einen wichtigen Einfluß gehabt.

Ehemals wurden diese, ihrer verschiedenen Natur und Bestimmung nach, theils von den Finanzverwaltungskammern, theils von Provinzialausschüssen verwaltet. Gleichförmigkeit in den Grundsätzen und im Handeln war bei diesen verschiedenen, in keiner direkten Verbindung mit einander stehenden Verwaltungsbehörden, nicht denkbar.

An die Stelle derselben traten durch das Königliche Dekret vom 29. Merz 1808, mit der Veranlagung, der Vertheilung

Digitized by Google

und der Erhebung der direkten Steuern ausschließlich beauftragte, Departementaldirektionen. Sie bestehen, jede aus einem Direktor und einem Inspektor, desgleichen aus einem Kontroleur für jeden Distrikt. Die Annäherung der jetzt noch bestehenden Steuerverfassungen an das durch das Gesetz vom 21. August 1808 eingeführte System, die Besteuerung der exemt gewesenen Grundstücke, die Einführung der Patentsteuer, die Veranlagung der Grundsteuer für die Städte, alles dieses zusammen hat die Geschäfte der Direktionen so angehäuft, daß sie ohne die unermüdete Thätigkeit und den Eifer, wodurch die Steueroffizianten sich so rühmlich ausgezeichnet haben, nicht hätten vollführt werden können.

Unter den vormaligen Regierungen waren die Staatseinkünfte weniger nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als nach den verschiedenen Kassen, in welche sie flossen, abgesondert. So wurde ein Theil der direkten Steuern für die Domainen und Accisekassen erhoben, während in die Steuerkassen eigentliche Domainenrevenuen oder indirekte Steuern abgeliefert wurden. Die Absonderung dieser verschiedenen Revenuen war dringend nothwendig; auch ist sie größtentheils schon im Laufe dieses Jahres zu Stande gebracht worden.

Eine andere zu beseitigende Schwierigkeit lag in der Vermischung der Gewerbe- mit den Grundsteuern. Durch die Einführung der Patentsteuer ward auch hier eine Trennung nothwendig, welche ebenfalls, so weit dies bisher möglich war, bereits erfolgt ist.

Endlich waren auch in sehr wenig Provinzen Steuerrollen vorhanden, ein Mangel, welcher gleichfalls, freilich nicht ohne bedeutende Vermehrung der Geschäfte für die Offizianten der direkten Steuern, ergänzt worden ist. Das Resultat dieser Ergänzung, während des Jahres 1808, weiset der Etat N°. 1, welchen ich Ew. Majestät vorzulegen die Ehre habe, aus.

Digitized by Google

Sein summarischer Inhalt ist folgender:

a) An ordinairen Steuern . . 6,846,982 Fr. 48 Ct.
b) An Steuern von den exemt gewesenen Grundstücken . . . 1,204,450 — 77 —

8,051,433 — 25 —

Die wirkliche Einnahme hat bestanden in . . . . . 6,923,158 — 54¼ —

Ist mithin zu Ende des Jahrs ein Rückstand geblieben von . . . . 1,128,274 — 70¾ —

welcher indessen nach den davon zu machenden Abzügen, deren der obige Etat unter N°. 111 erwähnt, eigentlich nur bestanden hat in . . . . 941,793 — 36¼ —

Die obige, als Einnahme während des Jahres 1808 angegebene Summe von 6,923,158 Franken 54¼ Centimen, stimmt zwar nicht mit derjenigen, welche der Bericht des Ministers des Schatzes angibt, überein. Indessen können auch diese beiden Summen nicht mit einander verglichen werden, da in der Rechnungsablage des Ministers des Schatzes unter der Rubrik von Einnahme an direkten Steuern, sowohl die Ueberschüsse, welche sich bei der Thronbesteigung Ew. Majestät in den herrschaftlichen Kassen vorfanden, als auch die, bisher noch neben den direkten Steuern forterhobenen Revenuen, mit einbegriffen sind, welche aber von diesen, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, äußerst verschieden sind, und daher in dem speziellen Etat dieses Verwaltungszweigs nicht aufgenommen werden konnten.

Der Minister des Schatzes gibt als Einnahme bis zum letzten April vorigen Jahrs die Summe von

7,984,793 Fr. 23⅓ Ct.

an, während die wirkliche Einnahme an direkten Steuern nur . . . . 7,353,970 — 68¾ —

mithin . . . . . 630,822 — 54²⁰⁄₂₄ —

weniger beträgt, eine Verschiedenheit, welche durch die oben angegebenen Ursachen hinlänglich erläutert wird.

Die den Steuerpflichtigen im vorigen Jahre, wegen Hagelschäden, Mißwachs, Feuersbrunst und sonstigen Unglücksfällen, verwilligten Remissionen, belaufen sich nach dem sub N°. 11 anliegenden Etat, auf die Summe von 255,776 Fr. 88 Ct.

Ich habe schon weiter oben zu bemerken die Ehre gehabt, daß die Veränderungen in der Steuergesetzgebung, die Aufhebung mehrerer mit dem neuen System unverträglichen Abgaben zur nothwendigen Folge gehabt haben.

Die hierdurch entstandenen Ausfälle betragen nach dem Generaletat sub N°. 111 und dessen drei Spezialetats die Summe von 428,363 Fr. 33 Ct., wovon 247,012 Fr. 48 Ct. von Gewerbesteuern herrühren, welche neben der jetzt eingeführten Patentsteuer nicht bestehen können.

Dagegen ist aus denselben Veränderungen, *in einigen* Distrikten, eine kleine Vermehrung an ordinairen Steuern entstanden.

Vergleicht man nun den Betrag der Steuern des verflossenen mit dem des laufenden Jahres, so ergibt sich hieraus folgendes Resultat:

Während des Jahres 1808 haben die Steuern mit Inbegriff der Gewerbesteuer betragen . 6,846,982 Fr. 48 Ct.

Für das gegenwärtige Jahr belaufen sie sich nach dem Etat N°. 4 auf die Hauptsumme von 7,811,409 Fr. 64 Ct.

Hiervon die Steuer von den, nach dem Etat N°. 5 exemten Grundstücken ab, mit . . . . 1,209,726 Fr. 43 Ct.

Digitized by Google

Bleiben . . . . . 6,601,683 Fr. 21 Ct.

Mithin in dem Jahre 1809 weniger . . . . . 245,299 Fr. 27 Ct.

Rechnet man indessen von dem Betrag der Steuern in dem Jahre 1808 zu . . . . . 6,846,982 Fr. 48 Ct.

Zu übernehmen . . . . . 6,846,982 Fr. 48 Ct.

den der Auflage ab, welche nach der neuern Gesetzgebung aufgehoben sind, und welche, wie oben bereits bemerkt worden ist, die Summe von . . 428,363 Fr. 33 Ct.

ausmachen, so bleibt eine Summe von 6,418,619 Fr. 15 Ct. übrig.

Aus der Vergleichung dieser Summe mit dem Betrag der Steuern für das laufende Jahr von . . . 6,601,683 Fr. 21 Ct.

ergibt sich eine wirkliche Vermehrung von . . . . . 183,064 Fr. 6 Ct.

hierzu noch die Patentsteuer mit . 1,446,123 Fr. 18½ Ct.

so entsteht hieraus überhaupt eine Vermehrung von . . . . . 1,629,187 Fr. 24½ Ct.

Das Staatsbudjet vom 21. August 1808 bestimmt die direkten Steuern für das Jahr 1809 auf folgende Summen:

1) Die Hauptgrundsteuer (Art. 5.) auf 10,000,000 Fr. - Ct.
die Zulagscentimen zu . . . 700,000 "
2) Die Patentsteuer (Art. 11.) auf . 1,000,000 "
die Zulagscentimen zu . . . . 20,000 "
Mithin im Ganzen auf . . 11,720,000 Fr. - Ct.

Nach den vorgelegten Etats werden sich die Steuern im Jahr 1809 belaufen:

zu übernehmen 11,720,000 Fr. - Ct.

Digitized by Google

1) Die Grundsteuer auf 7,811,409 Fr. 64 Ct.

2) Die Patentsteuer auf 1,446,123 Fr. 18½ Ct.

Hierzu noch:

3) Der ohngefähre Betrag der Steuer von den ehemals hannöverischen Provinzen und Städten mit . . 1,200,000 Fr.

und endlich

4) Die muthmaßliche Vermehrung der Grundsteuer um funfzehn Prozent durch die Besteuerung der ehemals exemt gewesenen Grundstücke mit 181,458 Fr. 90 Ct.

welches eine Totalsumme von . . 10,638,991 Fr. 72½ Ct.

Mithin . . . . . 1,081,008 Fr. 27½ Ct.

weniger giebt, als das Staatsbudjet vom 21. August 1806 festsetzt.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch bemerken, daß das neue System der indirekten Steuern erst seit dem 1. Juni

dieses Jahres hat in Wirksamkeit gesetzt werden können, und daß bis zu diesem Zeitpunkt der Lizent und die Accise in den vormals hannöverischen Provinzen und preußischen Städten forterhoben worden ist, weshalb auch diese beiden vor dem 1. Juni dieses Jahres der Grundsteuer nicht haben unterworfen werden können.

Hieraus entsteht eine Verminderung von $\frac{5}{12}$ auf die obige Summe von 1,200,000 Fr., welche . . . 500,000 Fr. beträgt, und ebenfalls auf den in dem Staatsbudjet bestimmten Ertrag der direkten Steuern in Abzug zu bringen ist.

Ew. Majestät wollen sich hier zu erinnern geruhen, daß bei Abfassung des Staatsbudjets und Bestimmung der Steuern, den Reichsständen zugleich der gefaßte Beschluß bekannt gemacht wurde, daß außer den sieben gesetzlich bestimmten Zulagscentimen keine weiter erhoben werden sollten, und daß man hierauf bereits bei Festsetzung der Steuern Rücksicht genommen habe.

Wahrscheinlich haben indessen wichtige Umstände Ew. Majestät verhindert, Ihre väterlichen Absichten in diesem Punkte erfüllen zu lassen, da bis zum Anfang des verflossenen Monats den Departements an Zulagscentimen eine Summe von . . . . . 547,127 Fr. hat auferlegt werden müssen, welche man bis Ende dieses Jahres vermuthlich bis auf den Betrag von 8 bis 900,000 Fr. zu erhöhen, sich genöthiget sehen wird.

Diese beiden Summen von überhaupt . 1,047,127 Fr. gleichen ohngefähr den obigen Minderbetrag aus, und werden ihn am Schlusse des Jahres sogar noch übersteigen.

Digitized by Google

Ohne Zweifel wird jene Summe als erhoben, für das laufende Jahr in Einnahme gestellt werden können. Im entgegengesetzten Falle würde den Steuerpflichtigen eine Last aufgebürdet werden, welche den Bestimmungen des Gesetzes, weit mehr aber noch den wohlwollenden, das Glück der Unterthanen so kräftig verbürgenden, Absichten Ew. Majestät zuwiderlaufen würde.

Ich bin in der tiefsten Ehrfurcht,

Sire!
Ew. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
Unterthan und Diener.

Unterzeichnet: Malchus,
Staatsrath, Generaldirektor der direkten Steuern.

Digitized by Google

Nach Seite 436.

ahr 1808.

N°.	der Departementen		Wirkliche Erhebung. der auf die freien Güther gelegten Steuern. Fr.	Ct.	Summa. Fr.	Ct.
		Ct.				
		7	32,424.	3	497,968.	90
1.	Weser .	6	7,724.	98	364,849.	94
		0	10,252.	;	292,437.	30
		1	12,099.	22	117,911.	13
		4	33,934.	96	252,845.	20
2.	Werra .	8	41,648.	69	258,734.	47
		2	44,173.	65	275,469.	57
		2	42,089.	90	457,305.	92
3.	Ocker .	3	57,309.	34	259,482.	87
		0	33,484.	62	261,781.	72
		5	42,228.	71	184,150.	34
		9	65,199.	10	443,687,	19
4.	Elbe . .	1	31,965.	64	239,634.	45
		5	22,426.	;	251,917.	15
		5	11,874.	43	278,694.	58
		3	21,674.	6	121,320.	94
5.	Harz . .	9	23,971;	31	76,188.	10
		5 1/2	51,648.	91	126,912.	44 1/2
		0	446.	11	26,727.	30
6.	Saale .	2 1/4	100,518.	69	433,121.	51 1/4
		7 3/4	67,813.	78 1/2	154,341.	76 1/4
		4 1/4	31,001.	16	346,504.	10 1/4
		5	30,702.	78 1/2	390,076.	51 1/2
7.	Fulde. .	4	21,822.	68 1/2	177,329.	62 1/2
		3	13,678.	85 1/2	168,876.	45 1/2
8.	Leine . .	1	44,709.	42	199,185.	83
		5	30,975.	21 1/2	265,703.	44 1/2
		4	927,798.	25 1/2	6,923,158.	54 1/4

Digitized by Google

Digitized by Google

43.

Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Westphalen.

Königliches Dekret.

Herrenhausen, den 3. August 1810.

Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

Haben, nach Ansicht der Konstitutionsurkunde des Königreichs, Artikel 29, 39, 40, 41 und 42, welche die Anzahl der Abgeordneten zu den Ständen, und die Art ihrer Erwählung, so wie auch die Einrichtung und die Befugnisse der Departements-Wahlkollegien, bestimmen.

In Erwägung, daß die Vereinigung der drei aus den ehemaligen Hannöverischen Landen gebildeten Departements mit dem Königreiche neue Verfügungen erheischt, um die Anzahl der ständischen Abgeordneten, unter die alten und neuen Departements zu vertheilen.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Innern;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths; verordnet und verordnen:

Artikel 1. Die Anzahl der Abgeordneten zu den Ständen des Königreichs bleibt auf hundert festgesetzt.

Art. 2. Ein jedes der eilf, gegenwärtig das Königreich ausmachenden, Departements, soll zu den Ständen des Königreichs die in der Tabelle, welche gegenwärtigem Dekret beigefügt ist, festgesetzte Anzahl von Abgeordneten ernennen.

Art. 3. Es sollen indeß für die Session des gegenwärtigen Jahrs von den fünf und zwanzig Abgeordneten, zu deren Ernennung die Departements Norden, Niederelbe, und Aller

befugt sind, nur eilf ernannt, und zu diesem Endzweck diejenigen eilf Abgeordneten berufen werden, welche in einem jeden dieser drei Departements zuerst ernannt sind.

Der Eintritt dieser Abgeordneten wird die eilf gegenwärtig erledigten Stellen ausfüllen, und die Anzahl der ständischen Mitglieder ergänzen.

Art. 4. Bei den Wahlen, welche man vornehmen wird, um den dritten Theil der ständischen Mitglieder, welcher im Jahr 1811 austritt, zu ersetzen, soll von den Wahlkollegien der alten Departements nur diejenige Anzahl von Abgeordneten ernannt werden, welche zur Ergänzung der im anliegenden Verzeichniß festgesetzten Anzahl erforderlich ist.

Art. 5. In den drei Departements, Norden, Niederelbe und Aller, soll unverzüglich, in Gemäßheit der Art. 40, 41 und 42 der Konstitutionsurkunde, und Unsers Königlichen Dekrets vom 18. März 1808, zur Bildung der Wahlkollegien geschritten werden.

Unser Minister des Innern soll Uns die Liste derjenigen Mitglieder, welche die Wahlkollegien der besagten Departements ausmachen sollen, zur Genehmigung vorlegen.

Art. 6. Die Mitglieder dieser Kollegien, welche in den, durch Unser Dekret vom 19. Juli dieses Jahrs mit den alten Departements vereinigten Distrikten oder Kantons ihren Wohnort haben, sollen in das Wahlkollegium des Departements eintreten, zu welchem gegenwärtig die Kantons und Distrikte, in welchen sie angesessen sind, gehören.

Art. 7. Die Mitglieder der Stände sollen ebenfalls für das Departement gerechnet werden, zu welchem gegenwärtig der Distrikt oder Kanton gehört, in welchem sie wohnhaft sind.

Art. 8. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschr. Hieronymus Napoleon.

Digitized by Google

Tabelle der neuen Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs.

Namen der Departements.	Anzahl der Mitglieder der Stände, zu wählen aus den			Total
	Grund-eigenthümern	Kaufleuten u. Fabrikanten	Gelehrten ꝛc. ꝛc.	
Elbdepartement . . .	6	2	1	9
Fuldadepartement . .	7	1	2	10
Harzdepartement . .	5	2	1	8
Leinedepartement . .	6	1	1	8
Ockerdepartement . .	7	2	1	10
Saaledepartement .	7	1	2	10
Werradepartement .	6	1	2	9
Weserdepartement .	8	2	1	11
Norddepartement . .	6	1	1	8
Niederelbedepartem.	6	1	1	8
Allerdepartement . .	6	1	2	9
Summa . .	70	15	15	100

Digitized by Google

44.

Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem einerseits durch die neueren politischen Verhältnisse die Grenzen Unseres Reiches verschiedene Veränderungen, theils durch Abtretungen, theils durch Zuwachs erlitten haben, andererseits die Verschmelzung mehrerer zuvor fremdartiger Gebietstheile in die bisherigen Kreise durch einen wohlthätigen Uebergang es erleichtert hat, zur Vereinfachung der Verwaltung größere Territorialmassen zu bilden;

so haben Wir, nach vorgängiger Prüfung der verschiedenen Uns hierüber vorgelegten Plane beschlossen, Unser Reich nunmehr in neun Kreise einzutheilen, nämlich *):

1. in den Mainkreis,
2. in den Rezatkreis,
3. in den Regenkreis,
4. in den Oberdonaukreis,
5. in den Unterdonaukreis,
6. in den Illerkreis,

---

*) Um diese neue Territorialeintheilung des Königreichs zu verstehen, müssen wir unsere Leser bitten, die im 20. Hefte unter Nummer 16 S. 242 u. f. abgedruckte Territorialeintheilung damit zu vergleichen. Was die bemerkten Abtretungen und Erwerbungen betrifft, so werden wir im folgenden Hefte davon nähere Auskunft geben, bei Gelegenheit, als wir die Entlassungs- und Besitznahmepatente abdrucken lassen, die wir für dieses Heft zu spät erhielten.

W.

Digitized by Google

7. in den Isarkreis,
8. in den Salzachkreis,
9. in den Innkreis.

1. Mainkreis.

Der Mainkreis besteht aus

a) dem bisherigen Mainkreise, nach Abgang der an das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile, und des Landgerichts Höchstadt, welches dem Rezatkreise zugetheilt wird;
b) aus dem, von dem Großherzogthume Würzburg zedirten Landesstriche an der Sachsen-Koburgischen Grenze;
c) aus dem Landgerichte Pottenstein, von dem bisherigen Pegnizkreise;
d) aus dem Fürstenthume Baireuth oberhalb Gebürgs, welches jedoch rücksichtlich der Finanzverwaltung noch abgesondert behandelt wird;
e) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Neustadt an der Nab von dem bisherigen Nabkreise.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats ist in Baireuth, der Sitz des Appellationsgerichts in Bamberg.

2. Rezatkreis.

a) Den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme der an die Krone Würtemberg und das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile.
b) das bisher Würzburgische Amt Schlüsselfeld;
c) das Landgericht Höchstadt vom Mainkreise;
d) das Fürstenthum Baireuth unterhalb Gebürgs, wobei rücksichtlich der Finanzverwaltung die obige Bestimmung wiederholt wird;
e) den bisherigen Pegnizkreis, mit Ausnahme des an den Mainkreis abzugebenden Landgerichts Pottenstein.

Digitized by Google

Der Sitz des Generalkreiskommissariats, so wie des Appellationsgerichts ist in Ansbach.

Die Stadt Nürnberg erhält einen eignen Kommissair.

3. Regenkreis.

Der Regenkreis wird zusammengesetzt aus

a) dem bisherigen Regenkreise, mit Ausnahme der Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing, welche dem Unterdonaukreise zugetheilt werden. Die westlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels verbleiben jedoch bei dem Regenkreise;

b) der Stadt und dem Fürstenthum Regensburg, nebst dem Amte Hohenburg;

c) den Landgerichten Sulzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treswiz, Neunburg vor dem Walde und Waldmünchen vom bisherigen Nabkreise;

d) dem Landgerichte Riedenburg vom bisherigen Altmühlkreise.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats ist in Regensburg, der Sitz des Appellationsgerichts in Amberg.

4. Oberdonaukreis.

Der Oberdonaukreis bildet sich aus folgenden Bestandtheilen:

a) von dem bisherigen Oberdonaukreise die Landgerichte Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Burgau, Wertingen und Nördlingen, die Besitzungen der Grafen Fugger, Glött und Nordendorf, dann die fürstlich, Oettingenschen Besitzungen, nach Abzug der an die Krone Würtemberg überwiesenen Gebietstheile;

b) das bisher Königlich Würtembergische Amt Weiltingen;

c) den bisherigen Altmühlkreis, mit Ausschlusse des an den Regenkreis übergehenden Landgerichts Riedenberg;

d) die Landgerichte Zusmarshausen und Göggingen, dann die Stadt Augsburg von dem bisherigen Lechkreise.

Digitized by Google

Der Sitz des Generalkreiskommissariats ist in Eichstädt, der Sitz des Appellationsgerichts in Neuburg. Die Stadt Augsburg erhält einen besonderen Kommissair.

5. Unterdonaukreis.

Der Unterdonaukreis begreift in sich

a) den bisherigen Unterdonaukreis;

b) die Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing vom bisherigen Regenkreise, mit Ausnahme der westlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels, welche bei dem Regenkreise verbleiben;

c) das Landgericht Eggenfelden vom bisherigen Salzachkreise;

d) den ganzen Umfang des ehemaligen Landgerichts Schärding, nebst dem an dasselbe grenzenden Theile des Hausruckviertels und dem Amte Obernburg.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats ist in Passau, und des Appellationsgerichts in Straubing.

6. Illerkreis.

Der Illerkreis wird zusammengesetzt aus

a) dem bisherigen Illerkreise, nach Abzug der an die Krone Würtemberg übergehenden Gebietstheile;

b) den abgetretenen Würtembergischen Parzellen;

c) dem Landgerichte Reutte, vom bisherigen Innkreise;

d) den Landgerichten Ursberg, Schwabmünchen, Mindelheim, Türkheim, Buchlöe, Kaufbeuern, Ottobeuern nebst Memmingen, dann den Mediatbesitzungen von Fugger-Babenhausen, Fugger-Kirchheim, Burheim, Wirterrieden, Thanhausen und Edelstetten, vom bisherigen Lechkreise;

e) den Landgerichten Günzburg, Elchingen, Roggenburg und Illertissen, nebst den Besitzungen des Grafen Fugger-Kirchberg und Weißenhorn, mit Ausschlusse

Digitized by Google

der an die Krone Würtemberg zebirten Gebietstheile.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats ist in Kempten, und des Appellationsgerichts in Memmingen.

7. Isarkreis.

Der Isarkreis besteht aus folgenden Bestandtheilen.

a) Dem bisherigen Isarkreise, mit Ausnahme des an den Innkreis abzugebenden Landgerichts Wertenfels;

b) den Landgerichten Schrobenhausen, Aichach, Friedberg und Landsberg, vom bisherigen Lechkreise;

c) den Landgerichten Vilsbiburg, Mühldorf, Wasserburg, Tresburg und Rosenheim, vom bisherigen Salzachkreise.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats und des Appellationsgerichts ist in München.

8. Salzachkreis.

Der Salzachkreis enthält:

a) vom bisherigen Salzachkreise die Landgerichte Simbach, Burghausen, Traunstein und Reichenhall;

b) das Landgericht Kitzbühel, vom bisherigen Innkreise;

c) das Fürstenthum Salzburg und Berchtesgaden, mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals;

d) das bisherige Innviertel nebst dem abgetretenen Theile des Hausruckviertels, mit Ausnahme dessen, was dem Unterdonaukreise zugewiesen ist.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats ist in Salzburg, und des Appellationsgerichts in Burghausen.

9. Innkreis.

Der Innkreis begreift in sich:

a) Den bisherigen Innkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Reutti und Kitzbuhel, deren ersteres dem

Digitized by Google

Illerkreise, letzteres dem Salzachkreise zugetheilt wird;

b) das Landgericht Wertenfels, vom Isarkreise;

c) das bisher Salzburgische Zillerthal;

d) den bisherigen Eisackkreis, nach Abzug dessen, was an die Krone Italien und an die Illyrischen Provinzen abgetreten worden.

Der Sitz des Generalkreiskommissariats und des Apellationsgerichts ist in Inspruck.

Mit dieser neuen Territorialeintheilung wollen Wir zugleich folgende Bestimmungen verbinden:

1) Dieselbe soll bis zum 1. November l. J. durchgehends in Vollzug gesetzt seyn, und daher unverzüglich allenthalben die nöthige Vorkehrung hiezu getroffen werden.

2) Bis dahin sind die Geschäfte vorschriftmäßig durch die dermaligen Generalkreiskommissariate und besonderen Hofkommissionen fortzusetzen.

3) Ueber die Benennungen zu den Stellen wird besondere allerhöchste Entschließung erfolgen, wobei Unser Augenmerk seyn wird, das entbehrlich werdende Personale der eingehenden Kreise, dem künftig bestehenden zuzutheilen.

4) Die Instruktion der Generalkreiskommissariate ist auch in Zukunft als Vorschrift zu beobachten, in soferne nicht durch besondere Weisungen hierunter eine Abänderung angeordnet wird.

Gegenwärtige Entschließung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen,

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair G. Geiger.

Digitized by Google

Inhalt des sechzehnten Bandes.

Sechs und vierzigstes Heft.

1) Ansichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutschen Staaten, veranlaßt durch eine von Herrn von Almendingen in gegenwärtiger Zeitschrift (36. Heft S. 461 u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung (Von den Herren Professoren Arnold und Lassaulx). Seite 3

2) Aktenstücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Großherzogthum Baden betreffend ..... — 22

3) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedens-Deputationsrezeß von 1803 gesichert worden, bei den 1810. eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen — 26

4) Einige Worte über teutsche Commentare des Codex Napoleon, insbesondere über das kürzlich erschienene Handbuch des Herrn Oberappellationsrath Grollmann ..... — 32

5) Königlich-Baierische Verordnung, das Vermittelungs-Geschäft der Gemeinde-Vorsteher betreffend ..... — 56

6) Königlich-Baierisches Edikt über das Gemeindewesen ..... — 58

7) Beilagen zu dem im 42ten Hefte S. 321 abgedruckten Vertheilungsvertrage der Aktiven und Passiven des bisherigen schwäbischen Kreises — 101

8) Adresse an den Pariser Vertrag vom 12. July 1806 — unter vorzüglichster Berücksichtigung seines Sendschreibens an den Verfasser der im 40ten Hefte N°. 4. abgedruckten Abhandlung: „Über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg“ ..... — 125

Digitized by Google

9) Bemerkungen ad art. 25. des 44ten Heftes der Zeitschrift: der Rheinische Bund vom Hofrath Rullmann zu Ortenberg ..... Seite 131

10) Verzeichniß der in den vormals Hannöverschen Provinzen befindlichen Feuerstellen und Seelenzahl nach den neuesten offiziellen Zählungen .... — 133

11) Nachrichten vom Zustande des Postwesens im Königreiche Westphalen ..... — 140

12) Das Fürstenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt ..... — 157

13) Reskript an die Fürst-Primatischen und Großherzogl. Frankfurt'schen an verschiedenen auswärtigen Höfen akkreditirten Herrn Gesandten — 158

14) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequesters auf die Güter ꝛc. der in Oestreichischen Staatsdiensten befindlichen Fürsten in den Staaten des Rheinischen Bundes ..... — 159

15) Extractus Protocolli. Großherzogl. Hessischen Kirchen- und Schulraths zu Gießen. d. d. 7ten Juni 1810. ad Num K. R. 1544 ..... — 161

Sieben und vierzigstes Heft.

16) Bericht an den König (von Westphalen) über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organisation an. ..... — 165

17) Ausschreiben einer Vermögenssteuer im Großherzogthum Baden. ..... — 180

18) Generaletat der Ausgaben für die Westphälische Armee, 1810. ..... — 185

19) Statistische Nachrichten vom Großherzogthum Baden. ..... — 188

20) Bekanntmachung die Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Frankfurt betreffend ..... — 200

21) Dekret über die Errichtung der Stellen eines geheimen Hofcommissairs im Großherzogthum Würzburg. ..... — 204

Digitized by Google

22) Königl. Baierische Verordnung die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend. ..... Seite 207

23) Einige Reflexionen über N°. 4. Heft 40. des rheinischen Bundes betittelt: über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. Vom geh. Regierungsrath Schue in Giesen ..... — 209

24) Dürfen Stiftungen besteuert werden? von Heinrich Stephani, K. B. Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehreren gelehrten Gesellschaften Mitgliede. ..... — 233

25) Königl. Baierisches allerhöchstes Patent über die Abtretungen im Etsch- und Eisakkreise. ..... — 254

26) Organisation des Großherzogthums Frankfurt — 258

27) Bemerkungen zu Heft 45. N°. 28. in Rücksicht der Steuer u. Entschädigung der Standesherrn. Von Herrn Hofrath Rullmann ..... — 270

28) Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden in Großherzogthum Baden ..... — 275

29) Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königreichs Westphalen, ... — 279

30) Königl. Baierische Verordnung die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betreffend. ..... — 280

31) Königl. Baierische Erklärung, die Auflösung der Privatlehen betreffend. ..... — 283

32) Auszug aus einer Königl. Westphälischen Verordnung vom 30. Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler. ..... — 286

33) Verordnung die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsstands zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Bestimmung der Vormundschaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden diesund jenseits begütert sind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend. ..... — 290

Digitized by Google

34) Aufhebung alles Universitätsbanns im Großherzogthum Baden ..... Seite 297

35) Miszellen. ..... — 298

Acht und vierzigstes Heft.

36) Bericht an des Königs Majestät über die bisherige Verwaltung der Domainen, Gewässer und Forsten im Königreiche Westphalen. — 303

37) Schreiben des Herrn Reichskammergerichtsassessor von Kamptz an den Herausgeber dieser Zeitschrift über die im Heft XLV. N°. 38 abgedruckten: Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheinischen Conföderation. ..... — 335

38) Noch Etwas über Steuerwesen und Steuerfreiheiten nebst Beantwortung verschiedener Einwürfe. Vom Verfasser des Aufsatzes N°. 1 im 43sten Heft. ..... — 344

39) Nachtrag zu der in diesem Hefte unter N°. 38 S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuerwesen und Steuerfreiheiten. ..... — 395

40) Staatsvertrag, die Errichtung und den Bestand des Großherzogthums Frankfurt betreffend. .. — 405

41) Cirkularschreiben an die Herren Souveraine und Besitzer der teutschen Lande. Die Sustentation der Kameralen betreffend, d. d. Aschaffenburg den 28. August 1810. ..... — 413

42) Bericht an den König über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Westphalen. ..... — 414

43) Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Westphalen ..... — 337

44) Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern ..... — 440

Digitized by Google